



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.8.2026
COM(2026) 433 final

2026/0237 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 17. Juni 2022 zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens**

{SWD(2026) 265 final}

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Polen am 3. Mai 2022 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 17. Juni 2022 billigte der Rat die positive Bewertung im Wege eines Durchführungsbeschlusses² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022“). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 8. Dezember 2023³, 16. Juli 2024⁴, 20. Juni 2025⁵, 12. Dezember 2025⁶ und 12. Juni 2026⁷ geändert.
- (2) Am 15. Juli 2026 ersuchte Polen gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 17. Juni 2022 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Vor diesem Hintergrund legte Polen einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Polen aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 29 Maßnahmen.
- (4) Polen hat erklärt, dass sechs Maßnahmen aufgrund schwieriger winterlicher Witterungsbedingungen, unvorhergesehener Vertragsaufhebungen,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

² Dok. ST 9728/22 INIT und ST 9728/22 ADD 1.

³ Dok. ST 15835/23 INIT, ST 15835/23 REV 1 und ST 15835/23 ADD 1.

⁴ Dok. ST 11805/24 INIT und ST 11805/24 ADD 1.

⁵ Dok. ST 9590/25 INIT und ST 9590/25 ADD 1.

⁶ Dok. ST 15795/25 INIT, ST 15795/25 ADD 1 und ST 15795/25 ADD 1 REV 1 (pl).

⁷ Dok. ST 9521/26 INIT und ST 9521/26 ADD 1.

Projektverzögerungen oder mangelnder Nachfrage teilweise nicht mehr durchführbar sind. Dies betrifft die Maßnahmen A1.3.1 (Umsetzung der Raumordnungsreform), B1.1.5 (Investitionen in die Energieeffizienz von Mehrparteienwohngebäuden), B2.2.3 (Bauarbeiten zur Modernisierung/Erweiterung von Anlagen in den Häfen von Łeba, Ustka und Darłowo), B3.5.1 (Investitionen in Wohnbauprojekte), C1.1.1 (Breitbandzugang) und E3.1.1 (Fazilität zur Förderung einer CO₂-armen Wirtschaft). Vor diesem Hintergrund hat Polen eine Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Polen gab an, dass zwei Maßnahmen geändert und durch bessere Alternativen ersetzt wurden, um ihre ursprünglichen Ziele zu erreichen. Dies betrifft die Maßnahmen D1.1 (Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste) und E1.1.2 (Emissionsfreie und emissionsarme Busse und Straßenbahnen). Vor diesem Hintergrund hat Polen eine Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Den Ausführungen Polens zufolge wurden 17 Maßnahmen geändert, da es bessere Alternativen gibt, mit denen sich der Verwaltungsaufwand verringern und der Durchführungsbeschluss des Rates vereinfachen lassen, die Ziele dieser Maßnahmen aber weiterhin erreicht würden. Dies betrifft die Maßnahmen A1.2.1 (Projekte zur Diversifizierung der Geschäftstätigkeiten), A1.4.1 (Modernisierung der Infrastruktur und Ausrüstung im Agrarsektor), A2.1.1 (Investitionen in Robotisierung und Digitalisierung in Unternehmen), A2.6.1 (Investitionen in das nationale Satelliteninformationssystem (NSIS) und Satelliten), B3.4.1 (Investitionen in einen grünen Wandel in Städten), C2.2.1 (Digitale Technologien im Unterricht), C3.1.1 (Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsbehörden), D1.1.1 (Modernisierung hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister), D1.1.2 (Digitaler Wandel im Gesundheitswesen), D2.1.1 (Investitionen zur Modernisierung und Nachrüstung von Lehrereinrichtungen und Erhöhung der Zulassungszahlen für medizinische Studiengänge), D3.1.1 (Umfassende Entwicklung der Forschung im Bereich der Medizin- und Gesundheitswissenschaften), E1.1 (Zunahme der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel), E2.1.1 (Eisenbahnstrecken), E2.1.3 (Intermodale Projekte), E2.2.1 (Investitionen in die Verkehrssicherheit), G1.1.4 (Unterstützung der Einrichtungen, die Reformen und Investitionen im Rahmen von REPowerEU durchführen) und G1.2.4 (Bau oder Modernisierung von Stromverteilungsnetzen). Vor diesem Hintergrund hat Polen eine Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Polen hat infolge der Herabsetzung des Umsetzungsgrades bestimmter Maßnahmen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 beantragt, vier Maßnahmen verstärkt umzusetzen. Dies betrifft die Maßnahmen C2.1.1 (Öffentliche elektronische Dienste und IT-Lösungen für die öffentliche Verwaltung), C4.1.1 (Unterstützung des fortgeschrittenen digitalen Wandels), E2.1.2 (Schienenfahrzeuge des Personenverkehrs) und G1.2.3 (Übertragungsnetze und intelligente Strominfrastruktur). Vor diesem Hintergrund hat Polen beantragt, den Umsetzungsgrad von vier Maßnahmen zu verstärken. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.

Bewertung durch die Kommission

- (8) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (9) Der geänderte RRP enthält gemäß dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 40,29 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 68,34 % der veranschlagten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241).
- (10) Der geänderte RRP steht gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 mit den Informationen im kürzlich vorgelegten Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang, ungeachtet dessen verspäteter Einreichung. Die Änderung des geänderten RRP wirkt sich nicht wesentlich auf die Zielsetzungen in Bezug auf die Klimawende aus. Trotz der Änderungen trägt der geänderte RRP mit Maßnahmen in den Bereichen Erzeugung und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Energieeffizienz, Dekarbonisierung von Gebäuden und emissionsfreier Verkehr weiterhin erheblich zum Klimaschutz bei.
- (11) Die Maßnahmen des geänderten RRP tragen weiterhin erheblich zum grünen Wandel bei. Der Klimaschutzbeitrag des geänderten RRP ist im Vergleich zur vorherigen Bewertung von 40,05 % auf 40,29 % gestiegen. Der höhere Beitrag zu den Klimaschutzziele ist auf die Erhöhung des Umsetzungsgrades der Maßnahmen E2.1.2 (Schienenfahrzeuge des Personenverkehrs) und G1.2.3 (Übertragungsnetze und intelligente Strominfrastruktur) zurückzuführen. Aufgrund des begrenzten Umfangs dieser Änderungen bleibt die Gesamtbewertung dieses Kriteriums unverändert.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (12) Der geänderte RRP enthält gemäß dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 21,28 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).
- (13) Die Maßnahmen des geänderten RRP tragen weiterhin erheblich zum digitalen Wandel bei. Der Beitrag des geänderten RRP zum digitalen Wandel ist im Vergleich zur vorherigen Bewertung von 21,30 % auf 21,28 % gesunken. Der niedrigere Beitrag zu den Digitalisierungszielen ist auf die Herabsetzung des Umsetzungsgrades der Maßnahme C1.1.1 (Breitbandzugang) zurückzuführen. Aufgrund des begrenzten Umfangs dieser Änderungen bleibt die Gesamtbewertung dieses Kriteriums unverändert.

Kostenberechnung

- (14) Die im geänderten RRP angegebene Begründung für die veranschlagten Gesamtkosten des RRP ist gemäß dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (15) Polen hat für alle Arten von kostenverursachenden Maßnahmen seines geänderten RRP Kostenschätzungen vorgelegt. Die Methodik und die Annahmen, die den Kostenschätzungen zugrunde liegen, sind insgesamt klar und nachvollziehbar und beruhen häufig auf früheren aus Kohäsionsmitteln finanzierten Projekten. In einigen Fällen liegen nur begrenzte Einzelheiten zur Methodik und zu den Grundannahmen der Kostenschätzungen vor, was eine uneingeschränkt positive Bewertung der Kostenschätzungen verhindert. Ferner hat Polen für die meisten Arten von Maßnahmen detaillierte Belege vorgelegt, um die Begründung und Nachweise für die Kostenschätzungen zu untermauern. Polen hat ausreichende Auskünfte und Zusicherungen dahingehend abgegeben, dass die Kosten seines geänderten RRP nicht durch andere Unionsmittel gedeckt werden. Die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Sonstige Bewertungskriterien

- (16) Aus Sicht der Kommission haben die von Polen vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des RRP Polens enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, g, h, j und k festgelegten Bewertungskriterien.

Maßnahmen zur Unterstützung von Investitionen, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen

- (17) Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/795 hat Polen Projekte, denen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/795 ein Souveränitätssiegel zuerkannt wurde, als vorrangig betrachtet. Polen vertrat jedoch die Auffassung, dass kein Projekt, dem ein Souveränitätssiegel verliehen worden war, in den geänderten RRP aufgenommen werden sollte, da die Zeit für die Fertigstellung solcher Projekte vor Ablauf der Laufzeit der Aufbau- und Resilienzfazilität nicht ausreichen würde.

Positive Bewertung

- (18) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird, festgelegt werden.

Finanzieller Beitrag

- (19) Die Gesamtkosten des geänderten RRP Polens werden auf 54 718 157 234 EUR geschätzt. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Polen maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der

nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ und nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Polen für den geänderten RRP zugewiesen wird, 25 276 853 716 EUR betragen. Daher bleibt der Polen zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

Darlehen

- (20) Die Polen in Form von Darlehen zur Verfügung gestellte Unterstützung in Höhe von 29 441 303 518 EUR bleibt unverändert.
- (21) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vom 17. Juni 2022 vollständig ersetzt werden.
- (22) Der vorliegende Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 AEUV bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Polens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2

Änderungen

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Republik Polen gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

⁸ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.8.2026
COM(2026) 433 final

ANNEX

ANHANG

des

**Vorschlags für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES
zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 17. Juni 2022 zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens**

{SWD(2026) 265 final}

ANHANG

ABSCHNITT 1: REFORMEN UND INVESTITIONEN IM RAHMEN DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS

1. Beschreibung der Reformen und Investitionen

A. KOMPONENTE A: „RESILIENZ UND WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DER WIRTSCHAFT“

Diese Komponente des polnischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Bewältigung mehrerer Herausforderungen im Zusammenhang mit der Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der polnischen Wirtschaft bei. Die erste übergreifende Herausforderung hängt mit dem Investitionsklima und den Rahmenbedingungen für Unternehmen zusammen, die in den letzten Jahren durch regulatorische Mängel, aufwendige Verwaltungsanforderungen und -verfahren sowie häufige Änderungen wichtiger Gesetze behindert wurden. Zweitens muss Polen seine Innovationskapazität noch ausbauen, um sein Wachstumsmodell von der Kostenwettbewerbsfähigkeit hin zu Nachhaltigkeit und Tätigkeiten mit höherem Mehrwert zu verbessern. Die Gesamtausgaben für Forschung und Entwicklung (FuE) sind mit 1,4 % des BIP gegenüber 2,3 % in der EU im Jahr 2020 nach wie vor niedrig. Obwohl sich die FuE-Ausgaben der Unternehmen in den letzten zehn Jahren mehr als vervierfacht haben, liegen sie nach wie vor unter dem EU-Durchschnitt. Drittens erfordern der digitale Wandel und andere wirtschaftliche Übergänge Anstrengungen zur Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz von Kompetenzen und zur Modernisierung der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Viertens nehmen Frauen, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und Geringqualifizierte deutlich weniger am Arbeitsmarkt teil als in vielen anderen EU-Ländern. Dies ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen, darunter einen begrenzten Zugang zu Kinderbetreuung und Langzeitpflege sowie ein niedriges gesetzliches und tatsächliches Renteneintrittsalter. Darüber hinaus wird die Flexibilität des Arbeitsmarktes durch besondere Rentensysteme und mangelnde Flexibilität bei den Arbeitszeitregelungen eingeschränkt. Schließlich ist der Anteil der befristeten Arbeitsverträge nach wie vor hoch, auch wenn er kontinuierlich zurückgegangen ist.

Hauptziel der Komponente ist es, Investitionen anzukurbeln, die Produktivität zu steigern und die Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit der polnischen Wirtschaft zu stärken. Zu diesem Zweck zielt die Komponente auf Folgendes ab: Stärkung der Tragfähigkeit und Angemessenheit des haushaltspolitischen Rahmens; II) Verringerung des Regelungs- und Verwaltungsaufwands für Unternehmen und Unternehmer; Unterstützung des digitalen und ökologischen Wandels und der Widerstandsfähigkeit von Schlüsselsektoren der Wirtschaft, einschließlich des Agrar- und Lebensmittelsektors; IV) Verbesserung des Innovationsökosystems; Förderung der Arbeitsmarktrelevanz von Kompetenzen und Verbesserung des lebenslangen Lernens; Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und Anhebung des tatsächlichen Renteneintrittsalters; VII) Verbesserung des Zugangs zu und der Qualität der Kinderbetreuung für Kinder unter drei Jahren und viii) Steigerung der Effizienz der öffentlichen Arbeitsverwaltungen.

Die Komponente befasst sich mit den folgenden länderspezifischen Empfehlungen, die 2019 und 2020 im Rahmen des Europäischen Semesters an Polen gerichtet wurden: Die länderspezifischen Empfehlungen 3, 2019 und 4, 2020 bezogen sich auf die Verbesserung des Investitionsklimas und des Regelungsumfelds, insbesondere durch die Stärkung der Rolle öffentlicher Konsultationen im Gesetzgebungsverfahren. Die Komponente befasst sich ferner mit folgenden Themen: Länderspezifische Empfehlungen 1, 2019 und 1, 2020 zur Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Ausgaben und des Haushaltsverfahrens sowie zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung durch öffentliche Maßnahmen; Die länderspezifische Empfehlung 2 von 2019 zur

Angemessenheit künftiger Rentenleistungen und zur Tragfähigkeit des Rentensystems, insbesondere durch Maßnahmen zur Anhebung des tatsächlichen Renteneintrittsalters sowie zur Steigerung der Erwerbsbeteiligung, unter anderem durch Verbesserung des Zugangs zu Kinderbetreuung und Langzeitpflege, und zur Beseitigung verbleibender Hindernisse für dauerhaftere Beschäftigungsformen und schließlich durch Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitsmarktrelevanz von Kompetenzen und zur Verbesserung des lebenslangen Lernens; Länderspezifische Empfehlung 3 von 2019 durch Stärkung der Innovationskapazität der Wirtschaft, unter anderem durch Unterstützung von Forschungseinrichtungen und ihrer engeren Zusammenarbeit mit der Wirtschaft.

Unter Berücksichtigung der Beschreibung der Maßnahmen und der Abhilfemaßnahmen, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) festgelegt sind, ist davon auszugehen, dass keine Maßnahme dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht.

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Teilkomponente A1 – Verringerung der Auswirkungen von COVID-19 auf Unternehmen

A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens

Ziel der Reform ist es, die Transparenz und Effizienz der öffentlichen Ausgaben zu erhöhen.

Diese Maßnahme besteht in der Annahme von Rechtsakten zur Überarbeitung der stabilisierenden Ausgabenregel, des Haushaltsklassifizierungssystems, des mittelfristigen Haushaltsrahmens und des Rahmens für die Ausgabenüberprüfung sowie in der Einführung von Anforderungen für die Bewertung öffentlicher Investitionen.

A1.2 Weitere Verringerung des Regelungs- und Verwaltungsaufwands

Das übergeordnete Ziel der Reform besteht darin, den Verwaltungs- und Regulierungsaufwand für Unternehmen in Polen zu verringern und private Investitionen, insbesondere in KMU, zu fördern. Zu diesem Zweck zielt die Reform darauf ab, i) die administrativen und rechtlichen Verfahren zu vereinfachen, ii) die rechtlichen Anforderungen für Unternehmen und Unternehmer zu minimieren und iii) die Entscheidungsfindung zu beschleunigen.

Die Reform besteht aus einem Legislativpaket. Mit dem „Rechtsschild“ (*Tarcza prawna*) werden folgende Rechtsvorschriften eingeführt: I) elektronische Verfahren zum vorherrschenden Kanal für die Bearbeitung von mindestens acht Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu machen, einschließlich der Einreichung von Erklärungen von Reiseveranstaltern und Unternehmern beim Versicherungsgarantiefonds; II) die Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, insbesondere im Zusammenhang mit den Berufen der Seeleute und dem Handel mit alkoholischen Getränken; III) Verringerung der Anwendung des zweistufigen Verfahrens bei mindestens zehn Verfahren, insbesondere im Zusammenhang mit geologischen Ressourcen; IV) die Zahl der Dokumente und Formalitäten zu begrenzen, die in Verwaltungsverfahren, z. B. in Raumordnungs- und Bauprozessen, erforderlich sind; und v) die Fristen für bestimmte Verwaltungsverfahren, z. B. für die Zulassung eines in einem anderen Mitgliedstaat gekauften Fahrzeugs, zu verlängern.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

A1.2.1 Projekte zur Diversifizierung oder Ausweitung von Geschäftstätigkeiten

Mit dieser Investition sollen Unternehmen in den Bereichen Gastgewerbe, Tourismus oder Kultur unterstützt werden.

Diese Maßnahme besteht in der Unterstützung von Projekten zur Diversifizierung oder Ausweitung der Tätigkeiten von Unternehmen in diesen Sektoren.

A1.3 Reform der Flächennutzungsplanung

Das übergeordnete Ziel der Reform besteht darin, ein stabiles und berechenbares Investitionsklima für den Bausektor zu schaffen und die unkontrollierte Ausbreitung von Gebäuden in stadtnahe Gebiete, insbesondere in den größten Städten, zu bekämpfen. Zu diesem Zweck zielt die Reform darauf ab, i) die bestehenden Rechtsvorschriften zu straffen und den Rechtsrahmen für die Flächennutzungsplanung auf kommunaler Ebene zu verbessern, II) Schaffung transparenter und klarer Regeln für die Bodenentwicklung auf kommunaler Ebene, insbesondere durch die Bereitstellung des Zugangs zu klaren, digitalen und zuverlässigen Informationen über die Bodenentwicklung in Gemeinden; III) die Beteiligung der Interessenträger und Sozialpartner an der Ausarbeitung der allgemeinen Gemeindepläne zu verbessern.

Die Reform besteht in der Verabschiedung eines neuen Raumplanungsgesetzes. Das Gesetz Einführung einer Verpflichtung für alle Gemeinden, allgemeine Raumordnungspläne auszuarbeiten und zu verabschieden, die in lokale Rechtsvorschriften umgewandelt werden, in denen die allgemeinen Vorschriften für die Bebauung im Gemeindegebiet festgelegt werden; II) eine Anforderung einzuführen, die Investoren verpflichtet, bei der Errichtung neuer Erschließungsprojekte zusätzliche Projekte zugunsten der Gemeinde durchzuführen, um unter anderem die Entwicklung von Wohnraum ohne ausreichende Erbringung von Dienstleistungen zu verringern; III) das Verfahren festzulegen, nach dem die Interessenträger an der Ausarbeitung von Strategien und allgemeinen Plänen in den Gemeinden beteiligt werden können.

Die Durchführung der Reform wird bis zum 31. März 2023 abgeschlossen.

A1.3.1 Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung

Ziel der Investition ist es, die Vorbereitung der neuen Raumplanungsreform zu unterstützen, die in Maßnahme A.1.3 der Komponente A dargelegt ist.

Diese Maßnahme umfasst: I) die Annahme allgemeiner Raumordnungspläne durch mindestens 744 Gemeinden in Polen; technische Unterstützung bei der Ausarbeitung allgemeiner Raumordnungspläne, indem den Gemeinden Lehrmaterial zur Verfügung gestellt wird; III) Durchführung von Kursen zum neuen Raumordnungsgesetz.

A1.4 Reform zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und des Schutzes der Erzeuger/Verbraucher in der Landwirtschaft

Das übergeordnete Ziel der Reform besteht darin, die Position der Verbraucher und Erzeuger in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette zu stärken, um die Investitionen und die Widerstandsfähigkeit aller Akteure im Agrar- und Lebensmittelsektor, insbesondere von KMU und Kleinerzeugern, zu erhöhen. Zu diesem Zweck zielt die Reform darauf ab, I) Schaffung einer Reihe von Grundsätzen und bewährten Verfahren für vertikale Beziehungen in der Agrar- und

Lebensmittelversorgungskette; II) Verbesserung des Systems zur Durchsetzung von Verträgen im Agrar- und Lebensmittelsektor, um die Ausnutzung vertraglicher Vorteile zu verhindern; und iii) Verbesserung der Markttransparenz.

Die Reform besteht aus einem neuen Gesetz zur Bekämpfung der unlauteren Nutzung vertraglicher Vorteile im Agrar- und Lebensmittelsektor, das über die Richtlinie 2019/633 über unlautere Handelspraktiken hinausgeht. Die Reform besteht aus:

- Zusätzlich zu der Liste unlauterer Handelspraktiken in der Richtlinie 2019/633 wird mit der Reform eine offene Definition unlauterer Handelspraktiken eingeführt. Insbesondere werden solche zusätzlichen Handelspraktiken vom Amt für Wettbewerb und Verbraucherschutz (UOKiK) als unlauter eingestuft, wenn sie i) gegen die Anforderungen des guten Geschäftsgebarens verstoßen, II) und sie die Interessen der anderen Vertragsparteien wesentlich verfälschen oder dazu geeignet sind, sie wesentlich zu beeinträchtigen.
- Die Reform schützt alle Marktteilnehmer, einschließlich der Käufer von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen.

Die Reform umfasst auch die Ausarbeitung einer Halbzeitüberprüfung des neuen Gesetzes, in deren Rahmen bewertet wird, ob die Ziele erreicht wurden, und Möglichkeiten für Maßnahmen zur Bewältigung potenzieller Probleme bei der Umsetzung aufgezeigt werden.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

A1.4.1 Modernisierung der Infrastruktur oder Ausrüstung im Agrarsektor

Ziel dieser Investition ist es, die Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in Polen zu erhöhen.

Die Investition besteht in der Finanzierung des Baus oder der Modernisierung von Infrastruktur oder Ausrüstung der Akteure des Sektors sowie in der Finanzierung von Projekten zum Ersatz umweltschädlicher und gesundheitsschädlicher Materialien in Gebäuden, die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden.

Teilkomponente A2 – Entwicklung des nationalen Innovationssystems: Stärkung der Koordinierung, Stimulierung der Innovationskapazität und der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen, auch im Bereich der Umwelttechnologien

A2.1 Beschleunigung von Robotisierungs-, Digitalisierungs- und Innovationsprozessen

Die Reform zielt darauf ab, die Nachfrage nach Wissen und Innovation und deren wirksamen Einsatz in Unternehmen und in der digitalen Wirtschaft zu stärken.

Die Reform besteht in der Einführung von Steuerpräferenzen für Unternehmen, die den Digitalisierungsprozess durch Investitionen in Robotisierung und Digitalisierung durchführen. Die Steuerentlastung erfolgt in Form eines zusätzlichen Steuerabzugs zur Unterstützung des Erwerbs von Robotern.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

A2.1.1 Investitionen in die Robotisierung oder Digitalisierung von Unternehmen

Die Investition zielt darauf ab, die Robotisierung und Digitalisierung von Unternehmen zu fördern.

Diese Maßnahme umfasst Projekte im Zusammenhang mit Robotisierung oder künstlicher Intelligenz oder der Digitalisierung von Prozessen, Technologien, Produkten oder Dienstleistungen in Unternehmen.

A2.2 Schaffung der Voraussetzungen für den Übergang zu einem Kreislaufwirtschaftsmodell

Mit der Reform soll ein geeigneter Rechtsrahmen für das Funktionieren des Handels mit Sekundärrohstoffen geschaffen werden. Mit der Reform werden Verordnungen über das Ende der Abfalleigenschaft für wichtige Industrieabfälle eingeführt, die Definitionen des Endes der Abfalleigenschaft für solche Materialien enthalten und deren **Verkehr** und Verwendung als Sekundärrohstoffe erleichtern.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen sein.

A2.2.1 Investitionen in Umwelttechnologien und -innovationen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft

Ziel dieser Maßnahme ist es, Umwelttechnologien und -innovationen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft zu finanzieren, den Übergang von KMU zur Kreislaufwirtschaft zu erleichtern und die Verwendung von Abfällen als Sekundärrohstoffe zu fördern.

Diese Maßnahme besteht in der Unterzeichnung folgender Dokumente: I) Finanzhilfevereinbarungen für Projekte zu Umwelttechnologien und -innovationen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft, die zum Übergang von KMU zur Kreislaufwirtschaft beitragen; II) Finanzhilfevereinbarung für Projekte zu Umwelttechnologien und -innovationen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft oder der Schaffung eines Marktes für Sekundärrohstoffe.

A2.3 Schaffung der institutionellen und rechtlichen Grundlage für die Entwicklung unbemannter Luftfahrzeuge (UAV)

Ziel der Reform ist die Einrichtung einer Stelle, die die Erprobung und Umsetzung neuer UAV-basierter Lösungen, insbesondere in städtischen Gebieten, unterstützt.

Mit der Reform wird der polnischen Agentur für Flugsicherungsdienste das Recht eingeräumt, sich am Kapital kommerzieller Unternehmen zu beteiligen, und es wird ihr oder ihren Tochtergesellschaften gestattet, Pilotprojekte zur Unterstützung der Umsetzung von Geschäftsmodellen und Diensten auf der Grundlage unbemannter Luftfahrzeuge durchzuführen. Die polnische Agentur für Flugsicherungsdienste fungiert auch als Anbieter spezialisierter Dienste für UAV innerhalb des geplanten Netzes von Kompetenzzentren.

Die Umsetzung dieser Reform muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

A2.3.1 Lokale Kompetenzzentren für unbemannte Luftfahrzeuge

Ziel dieser Investition ist die Einrichtung lokaler Kompetenzzentren für unbemannte Luftfahrzeuge, um fortgeschrittene Flüge unbemannter Luftfahrzeuge in dem jedem Kompetenzzentrum zugewiesenen Gebiet zu ermöglichen.

Die Investition besteht in der Einrichtung von zehn lokalen Zentren, die digitale Infrastruktur, Landeplätze und Ortungsinfrastruktur für unbemannte Fahrzeuge bereitstellen.

A2.4 Stärkung der Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Industrie

Die Reform umfasst zwei Maßnahmen. Ziel der ersten Maßnahme ist es, Universitäten und Forschungsinstituten die Möglichkeit zu geben, Anteilseigner von Unternehmen zu werden. Dies soll zu einem größeren interdisziplinären und flexibleren Technologietransfer führen.

Die erste Maßnahme im Rahmen dieser Reform besteht in der Erweiterung der Kategorien von Einrichtungen, mit denen Hochschulen Zweckgesellschaften einrichten können. Dabei handelt es sich um Forschungsinstitute, Institute der Polnischen Akademie der Wissenschaften und Institute des Forschungsnetzwerks Łukasiewicz. Die Reform ermöglicht die Schaffung von Zweckgesellschaften, die speziell für die Vermarktung von FuE-Ergebnissen konzipiert sind.

Die Umsetzung dieser Reform sollte bis zum 31. März 2022 abgeschlossen sein.

Mit der zweiten Maßnahme im Rahmen dieser Reform werden für die Forschungsinstitute und nachgeordneten Einheiten unter der Aufsicht des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung Regeln für die Nutzung von Laboratorien, Forschungsinfrastrukturen und den Wissenstransfer innerhalb der wissenschaftlichen Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft festgelegt. Die Regeln für die Gewährung von Beihilfen müssen den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Transparenz entsprechen.

Die Umsetzung dieser Reform sollte bis zum 31. März 2022 abgeschlossen sein.

A2.4.1 Investitionen in Forschungskapazitäten

Ziel dieser Investition ist es, Forschungseinrichtungen mit Forschungs- oder Analyseinfrastrukturen auszustatten.

Diese Maßnahme umfasst Projekte für Laboratorien mit Forschungs- oder Analyseinfrastruktur.

Teilkomponente A3 – Bildung für die moderne Wirtschaft

A3.1 Arbeitskräfte für die moderne Wirtschaft: bessere Abstimmung von Kompetenzen und Qualifikationen auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes

Ziel der Reform ist es, die Arbeitskräfte auf die moderne Wirtschaft vorzubereiten und die Abstimmung von Kompetenzen und Qualifikationen auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes zu verbessern.

Diese Maßnahme besteht im Inkrafttreten von Rechtsakten zur Schaffung des Rechtsrahmens für branchenspezifische Kompetenzzentren.

A3.1.1 Investitionen in moderne berufliche Bildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen

Ziel der Investition ist die Einrichtung sektoraler Kompetenzzentren.

Diese Maßnahme umfasst i) die Einrichtung und Entwicklung regionaler Koordinierungsteams und ii) den Erwerb von Bauarbeiten und Ausrüstung für die sektoralen Kompetenzzentren.

Teilkomponente A4 – Verbesserung der strukturellen Anpassung, Effizienz und Krisenresilienz des Arbeitsmarktes

A4.1 Strukturelle Reformen der Arbeitsmarktinstitutionen

Ziel der Reform ist es, die Erwerbsbeteiligung zu erhöhen und für Flexibilität und Sicherheit auf dem polnischen Arbeitsmarkt zu sorgen.

Diese Maßnahme umfasst: I) das Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften über öffentliche Arbeitsverwaltungen, die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen und den elektronischen Abschluss bestimmter Arbeitsverträge; II) die Veröffentlichung des Entwicklungsplans für die öffentlichen Arbeitsverwaltungen 2025-2027; III) eine Konsultation der Sozialpartner zum Potenzial von Tarifverträgen und eine Studie zur potenziellen Rolle eines einzigen Arbeitsvertrags; IV) gefolgt von der Annahme von Gesetzen unter Berücksichtigung der ermittelten Reformprioritäten.

A4.1.1 Investitionen zur Unterstützung der Reform der Arbeitsmarktinstitutionen

Ziel dieser Investition ist es, die Kapazitäten der öffentlichen Arbeitsverwaltungen zu erhöhen, um das Funktionieren des Arbeitsmarktes zu unterstützen.

Diese Maßnahme umfasst i) die Digitalisierung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen und ii) Schulungen zur Anwendung neuer Verfahren.

A4.2 Reform zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation von Eltern durch Verbesserung des Zugangs zu hochwertiger Kinderbetreuung für Kinder bis zum Alter von drei Jahren

Das übergeordnete Ziel der Reform besteht darin, den Zugang zu Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren zu erleichtern und hohe Bildungs- und Qualitätsstandards für Kinderbetreuungsdienste zu gewährleisten. Zu diesem Zweck zielt die Reform darauf ab, i) die

Verwaltung inländischer und externer Mittel für die Einrichtung und den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen zu straffen, II) Umsetzung einer langfristigen inländischen Finanzierung der Kinderbetreuungsdienste für Kinder bis zum Alter von drei Jahren; sowie iii) Umsetzung einer Reihe verbindlicher Mindestbildungs- und Qualitätsstandards für Kinderbetreuungseinrichtungen.

Die Reform besteht in der Annahme einer Änderung des Gesetzes über die Betreuung von Kindern bis zum Alter von drei Jahren und der Einrichtung eines speziellen Mehrjahresprogramms für die Einrichtung und den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen. Mit der Änderung soll unter anderem die Verwaltung von drei verschiedenen Finanzierungsquellen für die Einrichtung und den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen zusammengeführt werden: inländische Finanzierung, Europäischer Sozialfonds+ und die Aufbau- und Resilienzfazilität. Mit der Reform wird auch eine langfristige inländische Finanzierung der Kinderbetreuung für Kinder bis zum Alter von drei Jahren sichergestellt. Schließlich besteht die Reform darin, eine unabhängige Analyse der bestehenden Betreuungs- und Bildungsstandards für Kinder bis zu drei Jahren durchzuführen, einschlägige Betreuungs- und Bildungsstandards für Kinderbetreuungsdienste zu entwickeln, die der Analyse Rechnung tragen, und einschlägige rechtliche Änderungen umzusetzen, um die Mindeststandards für Kinderbetreuungsanbieter verbindlich zu machen, um die hohe Qualität der Bildung und Betreuung von frühester Kindheit an zu unterstützen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen sein.

A4.2.1 Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zu drei Jahren unter „Aktiver Toddler“ (ehemals Maluch+)

Ziel dieser Investition ist es, die Verfügbarkeit von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren zu erhöhen.

Diese Maßnahme umfasst i) die Schaffung eines IT-Systems zur Verwaltung der Finanzierung und Einrichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen und ii) den Bau, die Renovierung oder die Anpassung von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zu drei Jahren.

A4.3 Umsetzung des Rechtsrahmens für die Entwicklung der Sozialwirtschaft

Das übergeordnete Ziel der Reform besteht darin, die Erwerbsquote von Menschen, die von sozialer Ausgrenzung bedroht sind, zu erhöhen und die Deinstitutionalisierung sozialer Dienstleistungen zu unterstützen. Zu diesem Zweck besteht das Ziel der Reform darin, in den Rechtsvorschriften einen Rahmen für die Funktionsweise der Akteure der Sozialwirtschaft festzulegen.

Die Reform besteht in der Verabschiedung eines Gesetzes über die Sozialwirtschaft. In dem Gesetz werden die grundlegenden Vorschriften für diesen Sektor festgelegt, insbesondere die Grundsätze der Funktionsweise und der Unterstützung eines Sozialunternehmens, neue Formen der Zusammenarbeit zwischen sozialwirtschaftlichen Einrichtungen und den lokalen Gebietskörperschaften bei der Erbringung sozialer Dienstleistungen sowie die Grundsätze der politischen Koordinierung im Bereich der Entwicklung der Sozialwirtschaft.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

A4.3.1 Investitionen in sozialwirtschaftliche Einrichtungen

Ziel dieser Investition ist es, die Wirkung sozialwirtschaftlicher Einrichtungen im Hinblick auf die soziale und berufliche Wiedereingliederung von Menschen, die von sozialer Ausgrenzung bedroht sind, zu maximieren und die Deinstitutionalisierung sozialer Dienstleistungen zu unterstützen.

Diese Maßnahme besteht aus Beschlüssen zur Zuerkennung des Status eines Sozialunternehmens und der Unterzeichnung von Finanzhilfvereinbarungen zur Unterstützung sozialwirtschaftlicher Einrichtungen, die sich verpflichten, die Beschäftigung für mindestens 12 Monate nach dem Datum der Vereinbarung aufrechtzuerhalten.

A4.4 Flexibilisierung der Beschäftigungsformen und Einführung der Telearbeit

Das übergeordnete Ziel der Reform besteht darin, die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Pflichten zu erleichtern und Menschen aus Gruppen mit geringerer Erwerbsbeteiligung dabei zu unterstützen, eine reguläre Beschäftigung zu finden. Zu diesem Zweck werden Telearbeit und flexible Formen der Arbeitszeitgestaltung im Arbeitsgesetzbuch verankert.

Die Reform besteht in der Annahme einer Änderung des Arbeitsgesetzbuchs. Die Änderung ermöglicht Fernarbeit jederzeit und nicht nur unter außergewöhnlichen Umständen und führt flexible Formen der Arbeitszeitgestaltung ein. In der Änderung werden auch mehrere operative Regelungen für Telearbeit und flexible Arbeit festgelegt, darunter: i) die Möglichkeit, auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber aus der Ferne außerhalb des Arbeitsorts zu arbeiten, ii) die Festlegung von Vorschriften über die vom Arbeitgeber bereitzustellenden Arbeitsmittel und iii) die Schaffung eines Rahmens für die für Telearbeit geltenden Grundsätze für Gesundheit und Sicherheit.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2022 abgeschlossen sein.

A4.5 Verlängerung der beruflichen Laufbahn und Förderung des Arbeitens über das gesetzliche Renteneintrittsalter hinaus

Das übergeordnete Ziel der Reform besteht darin, die Fähigkeit und Motivation der Arbeitnehmer zu erhöhen, über das Renteneintrittsalter hinaus auf dem Arbeitsmarkt zu bleiben. Zu diesem Zweck wird ein steuerlicher Anreiz für diejenigen eingeführt, die das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht haben, es aber vorziehen, nicht in den Ruhestand zu treten und weiter zu arbeiten. Zwei Jahre nach Einführung des Steueranreizes wird ein Bericht veröffentlicht, in dem dessen Auswirkungen auf das tatsächliche Renteneintrittsalter bewertet werden.

Die Reform besteht in der Annahme einer Änderung des Einkommensteuergesetzes und einer Bewertung dieser Maßnahme. Mit der Änderung wird die Einkommensteuer für Personen, die das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht haben, aber nicht in Rente gehen und weiter arbeiten möchten, ab 2023 gesenkt. Arbeitnehmer, die in die erste Einkommensteuerklasse (85528 PLN im Jahr 2021) fallen und nicht mehr als den durchschnittlichen Bruttolohn in der polnischen Volkswirtschaft verdienen, sind von der Einkommensteuer befreit. Für andere Arbeitnehmer mit höherem Verdienst, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, aber nicht in den Ruhestand treten und weiter arbeiten, wird der Einkommensteuersatz ermäßigt. Dank dieses Steueranreizes erhalten die Steuerpflichtigen zusätzliche Beträge in Höhe der nicht gezahlten Einkommensteuer, die ihnen einen Anreiz bieten soll, ihre berufliche Laufbahn zu verlängern. Zwei Jahre nach Einführung der oben genannten Maßnahme wird ein Bericht erstellt, in dem die Auswirkungen der Änderungen der Einkommensteuer auf das tatsächliche Renteneintrittsalter bewertet werden. Dabei werden die

Auswirkungen auf die Erwerbsbeteiligung, die Tragfähigkeit des Rentensystems, die öffentlichen Finanzen und die Gleichstellung der Geschlechter analysiert.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

A4.6 Erhöhung der Erwerbsbeteiligung bestimmter Gruppen durch Entwicklung der Langzeitpflege

Ziel der Reform ist es, die Erwerbsbeteiligung bestimmter Gruppen, insbesondere von Frauen, zu erhöhen, indem der Zugang zum Langzeitpflegesystem in Polen und dessen Effizienz verbessert werden. Die Maßnahme umfasst: Veröffentlichung einer strategischen Überprüfung des Langzeitpflegesystems in Polen; II) das Inkrafttreten oder die Änderung von Gesetzen, die Folgendes betreffen: Definition der Langzeitpflege, 2) Definition der informellen Pflege und der informellen Pflege, 3) Annahme der Rechtsvorschriften über die organisatorischen Standards für die Langzeitpflege im Gesundheitssystem und Annahme neuer Rechtsvorschriften über Standards für am Wohnort erbrachte Pflegeleistungen, 4) Benennung von Stellen, die für die Koordinierung des Langzeitpflegesystems sowie für Überwachungs-, Bewertungs- und Informationstätigkeiten zuständig sind; III) Veröffentlichung der Dienstleistungen und Leistungen der Langzeitpflege im Rahmen der Gesundheits- und Sozialhilfepolitik im öffentlichen Bulletin; IV) die Veröffentlichung der Überprüfung der öffentlichen Ausgaben; sowie v) die Veröffentlichung eines Dokuments, in dem eine harmonisierte Definition der Qualität der Langzeitpflege in den Sozial- und Gesundheitssystemen sowie ein System zur Überwachung und Datenerhebung und deren Nutzung für die Bewertung der Qualität der Langzeitpflege vorgeschlagen werden.

A4.7 Begrenzung der Segmentierung des Arbeitsmarktes

Ziel der Reform ist es, die Segmentierung des Arbeitsmarktes zu begrenzen und die staatliche Arbeitsaufsicht bei der Kontrolle der Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu stärken.

Diese Maßnahme besteht im Inkrafttreten eines Rechtsakts, mit dem die staatliche Arbeitsinspektion ermächtigt wird, Verwaltungsentscheidungen zur Umwandlung zivilrechtlicher Verträge in Arbeitsverträge zu erlassen, und in der Annahme einer Reihe von Maßnahmen zur Stärkung der Kapazitäten der staatlichen Arbeitsinspektion.

Teilkomponente A5 – Finanzinstrumente für den privaten Sektor

A5.1 Beitrag an die Mitgliedstaaten-Komponente im Rahmen des Programms „InvestEU“

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in die Mitgliedstaaten-Komponente von InvestEU, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang polnischer KMU zu Finanzmitteln zu verbessern. Der Beitrag zur Mitgliedstaaten-Komponente von InvestEU wird für Garantien verwendet. Bei diesem Finanzprodukt werden Garantien für den privaten Sektor über Finanzintermediäre bereitgestellt.

Eine Garantievereinbarung zwischen der Kommission und dem Durchführungspartner, der nach den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 ausgewählt wurde, tritt in Kraft.

Polen unterzeichnet eine Beitragsvereinbarung mit der Europäischen Kommission, die Folgendes enthält:

1. Den vorgeschlagenen Durchführungspartner.
2. Die Anforderung der Einhaltung der überarbeiteten technischen Leitlinien für die Anwendung des DNSH-Grundsatzes ((2023) 6454 final). Erforderlichenfalls schließt die Garantievereinbarung die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung¹; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen²; III) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und³ Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung⁴.
3. Beschreibung des Überwachungssystems für die Berichterstattung über die mobilisierten Mittel.

Teilkomponente A6 – Beitrag zu den Satellitenprogrammen der EU

A6.1: Freiwilliger Beitrag zum EU-Programm für sichere Konnektivität (IRIS²)

Diese Maßnahme zielt darauf ab, Polen bei der Sicherung seiner Kommunikationsfähigkeiten zu unterstützen.

Die Maßnahme besteht aus einem freiwilligen Beitrag in Höhe von 656 326 691 EUR zum EU-Programm für sichere Konnektivität (IRIS 2). Mit dem Beitrag werden der Erwerb zusätzlicher MEO- und LEO-Satelliten, die Bodeninfrastruktur mit Gateway und Presence Point in Polen, die Satellitenkommunikationskapazität und/oder die Entwicklung ergänzender Konnektivitätstätigkeiten unterstützt.

¹ Mit Ausnahme von a) Erdgas nutzenden Projekten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ ((2023) 6454 final) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

² Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

³ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche dienen, sofern diese Maßnahmen nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁴ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, wenn die Maßnahmen darauf abzielen, die Energieeffizienz zu erhöhen oder getrennte Abfälle zur Kompostierung von Bioabfällen und zur anaeroben Vergärung von Bioabfällen nachzurüsten, sofern diese Maßnahmen nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

A1 – RAHMENBEDINGUNGEN FÜR UNTERNEHMEN

Folg. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
A1G	A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens	Meilenstein	Ausarbeitung eines Konzeptpapiers über den einheitlichen Kontenplan, der in die Haushaltsklassifizierung integriert ist	Veröffentlichung auf der Website des Finanzministeriums				1. QUARTA L	2022	Veröffentlichung des Konzeptpapiers auf der Biuletyn Informacji Publicznej (Website für öffentliche Informationen) des Finanzministeriums. Das Konzeptpapier enthält die Beschreibung und den Aufbau des neuen Klassifizierungssystems.
A2G	A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens	Meilenstein	Überarbeiteter mittelfristiger Haushaltsrahmen und Rahmen für die Ausgabenüberprüfung	Bestimmung in einem oder mehreren Rechtsakten über das Inkrafttreten				Q4	2025	Inkrafttreten einer Reihe legislativer Maßnahmen zur Einführung eines überarbeiteten mittelfristigen Haushaltsrahmens. Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte zur Überarbeitung des Rahmens für die Ausgabenüberprüfung durch Einführung einer Anforderung in Bezug auf: — die für den Haushalt zuständigen Akteure, die Ergebnisse der Ausgabenüberprüfungsberichte in den Materialien für die Haushaltsrechnung des nächsten Jahres zu berücksichtigen; — der Finanzminister legt dem Ministerrat Jahresberichte über die Maßnahmen vor, die als Reaktion auf die Ergebnisse der Ausgabenüberprüfungsberichte ergriffen wurden.
A2aG	A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens	Meilenstein	Änderungen bei der Aggregation von Haushaltsausgaben und Kriterien für die	Bestimmungen in Rechtsakten über das Inkrafttreten				1. QUARTA L	2026	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte, mit dem/denen Folgendes eingeführt wird:

Folg. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			Bewertung öffentlicher Investitionen							— eine neue Regelung für Gruppen, in denen die Ausgaben aus dem Staatshaushalt aggregiert werden und die ab dem Prozess der staatlichen Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2027 gilt; — neue i) allgemeine Kriterien für die Bewertung öffentlicher Investitionsvorhaben, einschließlich der Anforderung, ihre erwarteten Instandhaltungskosten zu bewerten, und ii) Bestimmungen, in denen festgelegt wird, für welche Einheiten des öffentlichen Sektors und welchen Wert Investitionsvorhaben diese Kriterien verbindlich gelten; — Verpflichtung der Fachminister, Beschreibungen allgemeiner Kriterien für die Bewertung öffentlicher Investitionsvorhaben in den jeweiligen Sektoren zu veröffentlichen; — Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Musters für Informationen über neue Investitionsvorhaben mit Gesamtkosten von mehr als 100 Mio. PLN auf der Website des Finanzministeriums.
A3G	A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens	Meilenstein	Inkrafttreten einer Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Finanzen, mit der der Anwendungsbereich der Ausgabenstabilisierungs- regel (SER) auf staatliche Zweckfonds ausgeweitet wird	Bestimmung in der Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Finanzen über das Inkrafttreten				3. QUARTAL	2021	Inkrafttreten einer Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Finanzen zur Ausweitung des Anwendungsbereichs der Ausgabenstabilisierungsregel. Zu den angenommenen Auswirkungen der Änderungen gehört die Einbeziehung einer größeren Zahl von Einheiten des Staates (staatliche Zweckfonds) in den Anwendungsbereich der SER, was eine Erhöhung der Transparenz und Effizienz der öffentlichen Finanzverwaltung ermöglichen

Fol. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										wird. Für die Ausarbeitung der Änderung ist das Finanzministerium zuständig.
A4G	A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens	Meilenstein	Überprüfung der Funktionsweise der Ausgabenstabilisierungsregel	Veröffentlichung auf der Website des Finanzministeriums				1. QUARTAL	2025	Funktionweise der Ausgabenstabilisierungsregel (SER). Die Überprüfung wird auf der Website des Finanzministeriums veröffentlicht. Die Überprüfung erstreckt sich auf die Jahre 2019-2023. Die Überprüfung umfasst Empfehlungen zur SER-Formel und zu ihrem Anwendungsbereich.
A5G	A1.2 Weitere Verringerung des Regelungs- und Verwaltungsaufwands	Meilenstein	Inkrafttreten eines Legislativpakets zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen und Bürger	Bestimmungen des Legislativpakets, aus denen dessen Inkrafttreten hervorgeht				Q2	2022	Inkrafttreten eines Legislativpakets, das darauf abzielt, rechtliche Hindernisse für das Investitionsklima zu beseitigen, insbesondere durch Vereinfachung der administrativen und stillschweigenden Verfahren in mindestens 12 Verfahren, insbesondere im Zusammenhang mit den Berufen der Seeleute und dem Handel mit alkoholischen Getränken; Verringerung der Anwendung des zweistufigen Verfahrens in mindestens zehn Verfahren, insbesondere in Bezug auf geologische Ressourcen; Digitalisierung der Bearbeitung von Anträgen in mindestens acht Verwaltungsverfahren, z. B. im Zusammenhang mit der Einreichung von Erklärungen von Reiseveranstaltern und Unternehmen beim Versicherungsgarantiefonds und der Einreichung von Anträgen auf Sozialleistungen durch Studierende sowie in Bezug auf geodätische Verfahren; Einführung weiterer Rationalisierungen der Verwaltungsverfahren (z. B. Begrenzung der

Fol. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Zahl der Dokumente oder weniger zu erledigende Formalitäten), insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung einer Reihe von Verbesserungen im Raumplanungsprozess, im Bauprozess und im Flurbereinigungsprozess; 5) Verlängerung der Frist für die Erfüllung der Verpflichtungen von Unternehmen und natürlichen Personen gegenüber der Verwaltung in einigen Fällen von Verwaltungsverfahren, z. B. Verlängerung der Frist für die Zulassung eines in einem anderen Mitgliedstaat gekauften Fahrzeugs von 30 auf 60 Tage oder Verlängerung der Frist für die Verwendung des Touristengutscheins vom 31. März 2022 bis zum 30. September 2022.
A7G	A1.2.1 Projekte zur Diversifizierung oder Ausweitung von Geschäftstätigkeiten	Ziel	Unternehmen in Gastgewerbe, in der Kultur- oder Tourismusbranche, die Verträge für Projekte zur Diversifizierung ihrer Geschäftstätigkeit unterzeichnet haben		Anzahl	0	2 510	Q4	2024	Mindestens 2510 Unternehmen im Gastgewerbe, in der Kultur- oder Tourismusbranche haben Verträge für Projekte zur Diversifizierung oder Ausweitung ihrer Geschäftstätigkeit unterzeichnet. Die Förderkriterien in den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen sehen vor, dass die Projekte mindestens eine der folgenden drei Arten von Tätigkeiten abdecken: Investitionen in die Gestaltung und Herstellung ihrer Waren und Dienstleistungen, d. h. Erwerb von Maschinen und Ausrüstung, die für die Einführung neuer Produkte oder Dienstleistungen erforderlich sind, Bauarbeiten oder Investitionen im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel; Beratungsleistungen für Projekte;

Fol. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										3. Weiterqualifizierung/Umschulung von Beschäftigten. Die Förderkriterien in Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen sehen vor, dass keine der oben aufgeführten Tätigkeiten des Typs 1 erhebliche Umweltschäden im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 (DNSH-Grundsatz) verursachen darf.
A8G	A1.2.1 Projekte zur Diversifizierung oder Ausweitung von Geschäftstätigkeiten	Ziel	Unternehmen im Gastgewerbe, in der Kultur- oder Tourismusbranche, die Finanzmittel zur Diversifizierung oder Ausweitung ihrer Geschäftstätigkeit erhalten haben		Anzahl	0	2 510	Q2	2026	Mindestens 2510 Unternehmen im Gastgewerbe, in der Kultur- oder Tourismusbranche haben Fördermittel für Projekte zur Diversifizierung oder Ausweitung ihrer Geschäftstätigkeit erhalten.
A12G	A1.3 Reform der Flächennutzungsplanung	Meilenstein	Inkrafttreten eines neuen Raumordnungsgesetzes	Bestimmung des Raumordnungsgesetzes über sein Inkrafttreten				1. QUARTAL	2023	Nach einer öffentlichen Konsultation tritt ein neues Raumordnungsgesetz in Kraft, das Einführung einer Verpflichtung für alle Gemeinden, allgemeine Raumordnungspläne auszuarbeiten und zu verabschieden, die in lokale Rechtsvorschriften umgewandelt werden, in denen die allgemeinen Vorschriften für die Bebauung im Gemeindegebiet festgelegt werden; Eine Anforderung einzuführen, die Investoren verpflichtet, bei der Errichtung neuer Erschließungsprojekte zusätzliche Projekte zugunsten der Gemeinde durchzuführen, um unter anderem die Entwicklung von Wohnraum ohne ausreichende Erbringung von Dienstleistungen zu verringern;

Folg. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Festlegung des Prozesses, in dem die Interessenträger an der Ausarbeitung von Strategien und allgemeinen Plänen in den Gemeinden beteiligt werden können.
A13G	A1.3.1 Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung	Meilenstein	Veröffentlichung eines Dokuments, in dem der Zuweisungsmechanismus und der Richtbetrag der Unterstützung festgelegt sind, die jede Gemeinde in Polen für die Umsetzung der Flächennutzungsplanung erhält.	Veröffentlichung auf der Website des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung und Technologie				3. QUARTAL	2022	Im Anschluss an eine öffentliche Konsultation Veröffentlichung eines Dokuments, in dem der Zuweisungsmechanismus und der Richtbetrag der Unterstützung festgelegt sind, die jede Gemeinde für die Umsetzung der in Etappenziel A12G festgelegten Reform der Flächennutzungsplanung erhält. Insbesondere wird in dem Dokument die Höhe der Unterstützung angegeben, die jeder Gemeinde zu gewähren ist, und erläutert, für welche Art von Tätigkeiten die Unterstützung verwendet werden soll. Alle Gemeinden in Polen erhalten Unterstützung für die Durchführung dieser Maßnahme. Bei der Höhe der jeder Gemeinde zuzuweisenden Unterstützung werden die Bevölkerungszahl und die Flächengröße der Gemeinde berücksichtigt (mehr besiedelte/erweiterte Gemeinden erhalten mehr Unterstützung).
A14G	A1.3.1 Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung	Ziel	Mitarbeiter lokaler Behörden und Raumplaner, die einen Kurs über das neue Raumordnungsgesetz absolviert haben		Anzahl	0	850	Q2	2024	Mindestens 850 Mitarbeiter lokaler Behörden und Raumplaner haben einen Kurs und/oder Postgraduiertenstudienangabe über das neue Raumordnungsgesetz abgeschlossen, das in Meilenstein A12G festgelegt ist.
A15G	A1.3.1 Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung	Ziel	Kurse zum neuen Raumordnungsgesetz		Anzahl	850	1 700	Q2	2025	Mindestens 1700 Zertifikate werden für Kurse zum neuen Raumordnungsgesetz ausgestellt.

Fol.- Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
A16G	A1.3.1 Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung	Ziel	Anteil der Gemeinden, die mit der Ausarbeitung allgemeiner Raumordnungspläne begonnen haben		% (Prozent)	0	50	Q4	2024	Mindestens 50 % der Gemeinden haben mit der Ausarbeitung eines allgemeinen Raumordnungsplans begonnen, wie es das neue Gesetz in Etappenziel A12G vorschreibt. Dies erfolgt durch Eintragung in das Register der Geodatenätze und -dienste.
A17G	A1.3.1 Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung	Ziel	Gemeinden, die allgemeine Raumordnungspläne angenommen haben		Anzahl	0	744	Q2	2026	Mindestens 744 Gemeinden haben einen allgemeinen Raumordnungsplan angenommen.
A18G	A1.4 Reform zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und des Schutzes der Erzeuger/Verbraucher in der Landwirtschaft	Meilenstein	Inkrafttreten eines neuen Gesetzes zur Bekämpfung der missbräuchlichen Nutzung vertraglicher Vorteile im Agrar- und Lebensmittelhandel	Bestimmung des neuen Gesetzes zur Bekämpfung der missbräuchlichen Nutzung vertraglicher Vorteile im Agrar- und Lebensmittelhandel, die auf sein Inkrafttreten hinweist				1. QUARTAL	2022	Nach einer öffentlichen Konsultation Inkrafttreten eines neuen Gesetzes zur Bekämpfung der unlauteren Nutzung vertraglicher Vorteile im Agrar- und Lebensmittelhandel, das 1) die Grundlage für ein besseres Funktionieren der Lebensmittelversorgungskette zu schaffen und eine Reihe von Grundsätzen für bewährte Verfahren in vertikalen Beziehungen in der Lebensmittelversorgungskette zu billigen sowie eine Mindestharmonisierung der Standards gemäß der Richtlinie (EU) 2019/633 sicherzustellen; 2) alle Handelsgeschäfte mit Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen vor unlauteren Handelspraktiken zu schützen; Über die Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette hinausgehen. Dieses Gesetz geht in folgender Weise über die Richtlinie über unlautere

Fol. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Handelspraktiken hinaus: a) Während die Richtlinie eine erschöpfende Liste unlauterer Handelspraktiken enthält, wird mit dem neuen Gesetz zusätzlich zu dieser Liste eine offene Definition unlauterer Handelspraktiken eingeführt. Insbesondere werden solche zusätzlichen Handelspraktiken vom Amt für Wettbewerb und Verbraucherschutz (UOKiK) als unlauter eingestuft, wenn sie i) gegen die Anforderungen des guten Geschäftsgebarens verstoßen, II) und sie die Interessen der anderen Vertragspartei wesentlich verfälschen oder dazu geeignet sind, sie wesentlich zu verfälschen; B) Während die Richtlinie nur Lieferanten von Agrar- und Lebensmittelzeugnissen schützt, schützt das neue Gesetz alle Marktteilnehmer, einschließlich der Käufer von Agrar- und Lebensmittelzeugnissen. Die Reform soll es dem Amt für Wettbewerb und Verbraucherschutz ermöglichen, nicht nur die von den Marktteilnehmern vorgelegten Fälle zu untersuchen, sondern auch eigene Untersuchungen durchzuführen.
A20G	A1.4.1 Modernisierung der Infrastruktur oder Ausrüstung im Agrarsektor	Meilenstein	Annahme der Kriterien für die Auswahl der Begünstigten für alle Projekte im Rahmen dieser Investition	Veröffentlichung der Annahme der Kriterien für die Auswahl der Begünstigten auf der Website des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und der Agentur für Umstrukturierung				1. QUARTA L	2022	Nach einer öffentlichen Konsultation Annahme der Kriterien für die Auswahl der Begünstigten für alle Projekte im Rahmen dieser Investition. Die Auswahlkriterien beruhen auf den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Transparenz. Bei den Auswahlkriterien wird folgenden Bereichen Vorrang eingeräumt: I) Digitalisierung; II) Schaffung von Arbeitsplätzen; III) Umweltschutz und nachhaltige Verfahren der Lebensmittelherzeugung;

Folg. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
				und Modernisierung der Landwirtschaft						IV) die Kreislaufwirtschaft, einschließlich Maßnahmen zur Vermeidung von Lebensmittelsverschwendung. Das Antrags- und Überprüfungsverfahren wird von der Agentur für die Umstrukturierung und Modernisierung der Landwirtschaft (ARMA) durchgeführt, um Kohärenz und Transparenz zu gewährleisten und Doppelfinanzierungen zu vermeiden.
A21G	A1.4.1 Modernisierung der Infrastruktur oder Ausrüstung im Agrarsektor	Ziel	Endgültige Zahlungsanweisungen für Projekte zur Unterstützung der Lagerung oder Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Fischereierzeugnissen, Aquakulturerzeugnissen oder Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen		Anzahl	0	150	Q2	2026	Endgültige Zahlungsanweisungen für Projekte zur Unterstützung der Lagerung oder Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Fischereierzeugnissen, Aquakulturerzeugnissen oder Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen. Ist in der/den Aufforderung(en) zur Einreichung von Projektvorschlägen der Erwerb von Lastkraftwagen, anderen schweren Nutzfahrzeugen oder Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung vorgesehen, so ist in der/den Aufforderung(en) zur Einreichung von Projektvorschlägen vorzusehen, dass es sich bei den erworbenen Lastkraftwagen und anderen schweren Nutzfahrzeugen nur um emissionsfreie Fahrzeuge, emissionsarme Fahrzeuge oder mit Biogas/Biomethan betriebene LNG/CNG-Fahrzeuge handeln darf. Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung müssen den oben genannten Vorschriften entsprechen. Ist in der/den Aufforderung(en) zur Einreichung von Projektvorschlägen die Finanzierung von Biogas-Energieerzeugungsanlagen vorgesehen, so

Folg. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										muss in der/den Aufforderung(en) zur Einreichung von Projektvorschlägen vorgesehen sein, dass die Anlagen die geltenden Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für die Einsparung von Treibhausgasemissionen gemäß den Artikeln 29 bis 31 und die Vorschriften für Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gemäß Artikel 26 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II)) sowie die damit verbundenen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte erfüllen.
A23G	A1.4.1 Modernisierung der Infrastruktur oder Ausrüstung im Agrarsektor	Ziel	Abschließende Auszahlungsanordnungen für Projekte zum Bau oder zur Modernisierung von Infrastruktur oder Ausrüstung von Unternehmen im Agrar-, Fischerei- oder Aquakultursektor		Anzahl	0	811	Q2	2026	Abschließende Auszahlungsanordnungen für Projekte zum Bau oder zur Modernisierung von Infrastruktur oder Ausrüstung von Unternehmen im Agrar-, Fischerei- oder Aquakultursektor. Ist in der/den Aufforderung(en) zur Einreichung von Projektvorschlägen der Erwerb von Lastkraftwagen, anderen schweren Nutzfahrzeugen oder Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung vorgesehen, so ist in der/den Aufforderung(en) zur Einreichung von Projektvorschlägen vorzusehen, dass es sich bei den erworbenen Lastkraftwagen und anderen schweren Nutzfahrzeugen nur um emissionsfreie Fahrzeuge, emissionsarme Fahrzeuge oder mit Biogas/Biomethan betriebene LNG/CNG-Fahrzeuge handeln darf. Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung müssen den oben genannten Vorschriften entsprechen.

Folg. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Ist in der/den Aufforderung(en) zur Einreichung von Projektvorschlägen die Finanzierung von Biogas-Energieerzeugungsanlagen vorgesehen, so muss in der/den Aufforderung(en) zur Einreichung von Projektvorschlägen vorgesehen sein, dass die Anlagen die geltenden Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für die Einsparung von Treibhausgasemissionen gemäß den Artikeln 29 bis 31 und die Vorschriften für Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gemäß Artikel 26 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II)) sowie die damit verbundenen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte erfüllen.
A25G	A1.4.1 Modernisierung der Infrastruktur oder Ausrüstung im Agrarsektor	Ziel	Landwirte, die Fördermittel für den Abschluss von Projekten zum Austausch umweltschädlicher und gesundheitsschädlicher Materialien in Gebäuden, die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, erhalten haben		Anzahl	0	22 000	Q4	2023	Mindestens 22000 Landwirte erhielten Fördermittel für den Abschluss von Projekten zum Austausch umweltschädlicher und gesundheitsschädlicher Materialien in Gebäuden, die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden.
A25aG	A1.4.1 Modernisierung der Infrastruktur oder Ausrüstung im Agrarsektor	Ziel	Förderung von Projekten zum Ersatz umweltschädlicher und gesundheitsschädlicher Materialien in Gebäuden, die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden		Anzahl	22 000	42 641	Q4	2025	Die Projekte erhielten Fördermittel, um umwelt- und gesundheitsschädliche Materialien in Gebäuden zu ersetzen, die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden.

Folg. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
A26G	A1.4.1 Modernisierung der Infrastruktur oder Ausrüstung im Agrarsektor	Ziel	Abschließende Zahlungsanweisungen für Projekte zum Bau oder zur Modernisierung von Infrastruktur oder Ausrüstung durch Landwirte oder Fischer		Anzahl	0	13 519	Q2	2026	Abschließende Zahlungsanweisungen für Projekte zum Bau oder zur Modernisierung der Infrastruktur oder Ausrüstung durch Landwirte oder Fischer. Die Projekte können den Erwerb von Lastkraftwagen, anderen schweren Nutzfahrzeugen oder Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung umfassen; in diesem Fall dürfen diese Fahrzeuge nur emissionsfreie, emissionsarme oder mit LNG/CNG betriebene Fahrzeuge sein, die mit Biogas/Biomethan betrieben werden. Die Projekte können die Finanzierung von Biogas-Energieerzeugungsanlagen umfassen; in diesem Fall erfüllen diese Anlagen die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für die Einsparung von Treibhausgasemissionen gemäß den Artikeln 29 bis 31 und die Vorschriften für Biokraftstoffe auf Lebens- und Futtermittelbasis gemäß Artikel 26 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II)) sowie der damit verbundenen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte.

A2 – INNOVATION

Folg-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
A27G	A2.1 Beschleunigung von Robotisierungs-, Digitalisierungs- und Innovationsprozessen	Meilenstein	Inkrafttreten eines neuen Gesetzes zur Unterstützung der Automatisierung, Digitalisierung und Innovation von Unternehmen durch die Einführung einer Steuererleichterung für die Robotisierung	Bestimmungen des neuen Gesetzes zur Unterstützung der Automatisierung, Digitalisierung und Innovation von Unternehmen, die Inkrafttreten hinweisen				Q2	2022	Durch ein neues Gesetz wird eine Steuerentlastung eingeführt, sodass ein Unternehmer am Ende des Steuerjahres Anspruch auf einen zusätzlichen Erlass eines Teils der Robotisierungskosten aus der Steuerbemessungsgrundlage hat. Die Steuerermäßigung steht allen Unternehmen unabhängig von ihrer Größe und ihrem Geschäftssitz zur Verfügung. Folgende Kosten gelten als förderfähig: • Kosten für den Kauf neuer Roboter, • Maschinen und periphere Geräte für Roboter, die funktional mit ihnen verbunden sind • Maschinen, Geräte und andere funktional mit Robotern verbundene Dinge, die zur Gewährleistung der Ergonomie und der Arbeitssicherheit eingesetzt werden • Maschinen, Geräte oder Systeme zur Fernsteuerung, Diagnose, Überwachung oder Wartung von Robotern • Mensch-Maschine-Interaktionsgeräte für Cobots oder hochempfindliche Roboter • Kosten immaterieller Vermögenswerte im Zusammenhang mit den oben genannten Sachanlagen • Kosten für Schulungen zu Robotern • Gebühren, die sich auf den Leasingvertrag für die oben aufgeführten Sachanlagen beziehen, wenn das Eigentum an den

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Sachanlagen nach Ablauf der Grundlaufzeit des Leasingvertrags auf den Steuerpflichtigen übertragen wird. Unter Berücksichtigung der Beschreibung der Maßnahme und der im Aufbau- und Resilienzplan dargelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) ist davon auszugehen, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt. Mit der Reform werden insbesondere Investitionen mit geringen Auswirkungen unterstützt, die auf der Ebene ihrer Anwendung technologie-neutral sind.
A29G	A2.1.1 Investitionen in die Robotisierung oder Digitalisierung von Unternehmen	Ziel	Projekte im Zusammenhang mit Robotisierung, künstlicher Intelligenz oder Digitalisierung von Prozessen, Technologien, Produkten oder Dienstleistungen in Unternehmen		Anzahl	0	40	Q2	2026	Abschlusszahlungsanträge von Begünstigten müssen von der zuständigen Behörde für Projekte im Zusammenhang mit Robotisierung, künstlicher Intelligenz oder Digitalisierung von Verfahren, Technologien, Produkten oder Dienstleistungen in Unternehmen genehmigt worden sein.
A30G	A2.2 Schaffung der Voraussetzungen für den Übergang zu einem Kreislaufwirtschaftsmodell	Meilenstein	Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften zur Änderung des Rechtsrahmens, um den Handel mit Sekundärrohstoffen zu ermöglichen	Bestimmung in den neuen Rechtsvorschriften über ihr Inkrafttreten				Q2	2024	Die neuen Rechtsvorschriften sollen den Handel mit ausgewählten Sekundärrohstoffen ermöglichen. Die Rechtsvorschriften ermöglichen eine erleichterte Bewirtschaftung dieser Materialien mit dem Ziel, die Ausbeutung natürlicher Ressourcen zu

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
A31G	A2.2.1 Investitionen in Umwelttechnologien und -innovationen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft	Ziel	Unterzeichnung von Finanzhilfvereinbarungen für Projekte zu Umwelttechnologien und -innovationen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft		Anzahl	0	150	1. QUARTAL	2025	verringern, natürliche Materialien und Produkte zu ersetzen und die Abfalllagerung auf Abfallhalden zu verringern. Anzahl der unterzeichneten Finanzhilfvereinbarungen für Projekte zu Umwelttechnologien und -innovationen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft. Die Auswahlkriterien für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sehen vor, dass die Projekte zum Übergang von KMU zu einer Kreislaufwirtschaft beitragen. Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) entspricht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung⁵; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht

⁵ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen ⁶ ; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen ⁷ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung ⁸ ; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann.
A32G	A2.2.1 Investitionen in Umwelttechnologien und -innovationen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft	Ziel	Unterzeichnung von Finanzhilfsvereinbarungen für Projekte zu Umwelttechnologien und -innovationen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft oder der Schaffung eines Marktes für Sekundärrohstoffe		Anzahl	0	7	Q2	2025	Anzahl der unterzeichneten Finanzhilfsvereinbarungen für Projekte zu Umwelttechnologien und -innovationen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft oder der Schaffung eines Marktes für Sekundärrohstoffe. Die Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen enthält die Förderkriterien, wonach die Projekte mindestens eine der folgenden Kategorien abdecken müssen: — Technologien im Bereich der Nutzung von Abfällen als Sekundärrohstoffe;

⁶ Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des EU-Emissionshandelssystems gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission fallen.

⁷ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁸ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										— Erhöhung der Menge rezyklierbarer Materialien; — Verringerung der Menge an Primärrohstoffen, die in Produktionsprozessen verwendet werden; — Unterstützung wichtiger Entwurfsprozesse für das Recycling; — Verlängerung der Lebensdauer von Produkten; — Verringerung der Abfallmenge, die auf Deponien entsorgt wird. Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) entspricht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung⁹; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den

⁹ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										einschlägigen Benchmarks liegen ¹⁰ ; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen ¹¹ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung ¹² ; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann.
A33G	A2.3 Schaffung einer institutionellen und rechtlichen Grundlage für die Entwicklung unbemannter Luftfahrzeuge (UAV)	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die polnische Agentur für Flugsicherungsdienste	Bestimmung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die polnische Agentur für Flugsicherungsdienste, aus der dessen Inkrafttreten hervorgeht				Q2	2023	Mit dem Änderungsrechtsakt wird der Polnischen Agentur für Flugsicherungsdienste (PANS) das Recht eingeräumt, Eigenkapital an kommerziellen Unternehmen zu halten, und die PANS oder ihre Tochtergesellschaften werden ermächtigt, Pilotprojekte zur Unterstützung der Umsetzung von Geschäftsmodellen und Diensten auf der Grundlage unbemannter Luftfahrzeuge durchzuführen.
A35G	A2.3.1 Lokale Kompetenzzentren für unbemannte Luftfahrzeuge	Ziel	Lokale Kompetenzzentren für unbemannte Luftfahrzeuge		Anzahl	0	10	Q2	2026	Unabhängige Auditbescheinigung(en), aus der/denen hervorgeht, dass zehn lokale Kompetenzzentren für unbemannte Luftfahrzeuge eingerichtet wurden, die digitale Infrastruktur,

¹⁰ Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des EU-Emissionshandelssystems gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission fallen.

¹¹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsgasen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹² Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
A38G	A2.4 Stärkung der Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Industrie	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Hochschulbildung und Wissenschaft im Hinblick auf den Katalog der Einrichtungen, die gemeinsam mit Universitäten Zweckgesellschaften schaffen können	Bestimmung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Hochschulbildung und Wissenschaft, aus der sein Inkrafttreten hervorgeht				1. QUARTAL	2022	Landeplätze und Ortungsinfrastruktur bereitstellen. Der Änderungsrechtsakt ermöglicht die Schaffung von Zweckgesellschaften, die speziell für die Vermarktung von FuE-Ergebnissen konzipiert sind. Dies dürfte eine größere interdisziplinäre und flexiblere Gestaltung des Technologietransfers ermöglichen.
A39G	A2.4 Stärkung der Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Industrie	Meilenstein	Festlegung von Regeln für den Einsatz von Laboratorien und den Wissenstransfer von Instituten unter Aufsicht des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung	Dokument mit den geltenden Vorschriften				1. QUARTAL	2022	In den Regeln für die Nutzung von Laboratorien und den Wissenstransfer werden die Verfahren für die Nutzung der Forschungsinfrastruktur im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft festgelegt. Die Bestimmungen müssen den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Transparenz entsprechen.
A40G	A2.4.1 Investitionen in Forschungskapazitäten	Ziel	Projekte für Laboratorien mit Forschungs- oder Analyseinfrastruktur		Anzahl	0	54	Q2	2026	Projektanbahnungsprotokolle oder Anträge auf Abschlusszahlung für Projekte in Laboratorien mit Forschungs- oder Analyseinfrastruktur.

A3 – BILDUNG

Folg. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Masseinheit	Ausgangslage	Ziel		
A41G	A3.1 Arbeitskräfte für die moderne Wirtschaft: bessere Abstimmung von Kompetenzen und Qualifikationen auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsakte (einschließlich des Gesetzes zur Änderung des Bildungsgesetzes), mit denen der Rechtsrahmen für das Netz der Zentren für branchenspezifische Kompetenzen geschaffen wird	Bestimmungen in dem/den Rechtsakt(en), aus denen ihr Inkrafttreten hervorgeht				3. QUARTAL	2023
									Inkrafttreten der Rechtsakte (einschließlich des Gesetzes zur Änderung des Bildungsgesetzes), mit denen der Rechtsrahmen für das Netz sektoraler Kompetenzzentren geschaffen wird, die gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen anbieten, die für die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes relevant sind. Die Änderung des Bildungsgesetzes erfolgt in Absprache mit den Interessenträgern, einschließlich Branchenvertretern, Sozialpartnern und regionalen Behörden. Die Rechtsakte • Einen Entwicklungsplan für das Netz der Kompetenzzentren vorsehen; • Die Rolle der Kompetenzzentren im System der allgemeinen und beruflichen Bildung zu bestimmen; • Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal in den Kompetenzzentren; • Festlegung von Bestimmungen für regelmäßige Überprüfungen, um die Aufsicht über die branchenspezifischen

Fol. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Masseinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Kompetenzzentren zu gewährleisten; - Anpassung eines bestehenden Governance-Systems mit maßgeschneiderten Bestimmungen für die Governance von Kompetenzzentren, einschließlich Arbeitgeber (einschließlich Vertretern von KMU), Sozialpartnern und anderen einschlägigen Interessenträgern, einschließlich regionaler und lokaler Behörden; - Festlegung von Finanzierungsmodalitäten, Ausbildungsbedingungen, Bestimmungen für die Berufsberatung und Lehrplänen; und - Die Art der angebotenen Schulungen, die Zielgruppen, die Art der Qualifikationen und Standards, die Qualitätssicherungs- und Überprüfungsmechanismen festlegen und vorsehen, dass die Sektoren mit den Kompetenzzentren verbunden werden. Die Inklusion von Menschen mit Behinderungen ist ebenfalls zu berücksichtigen.

Fol. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Masseinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
A42G	A3.1 Arbeitskräfte für die moderne Wirtschaft: bessere Abstimmung von Kompetenzen und Qualifikationen auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsakte (einschließlich des Gesetzes zur Änderung des Lehrergesetzes), die die Umsetzung der Berufsbildung von Lehrkräften in den Zentren für branchenspezifische Fertigkeiten ermöglichen	Bestimmungen, die die Umsetzung der Berufsbildung von Lehrkräften in den Zentren für branchenspezifische Fertigkeiten ermöglichen				3. QUARTA L	2023	Das Inkrafttreten der Rechtsakte (einschließlich des Gesetzes zur Änderung des Lehrergesetzes) ermöglicht es den Zentren für branchenspezifische Fertigkeiten, Berufsbildung für Lehrkräfte anzubieten, einschließlich der Schulung von Lehrkräften im Hinblick auf den Einsatz neuer Technologien. In den Rechtsakten wird der Rahmen für die Ausbildung von Lehrkräften in den Kompetenzzentren festgelegt.
A43G	A3.1 Arbeitskräfte für die moderne Wirtschaft: bessere Abstimmung von Kompetenzen und Qualifikationen auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte, in dem/denen die Zuständigkeiten der Regionen in Bezug auf die Kompetenzpolitik festgelegt sind	Bestimmungen in dem/den Rechtsakt(en), in denen das Datum des Inkrafttretens angegeben ist				1. QUARTA L	2025	In dem Rechtsakt/den Rechtsakten werden die Zuständigkeiten der Regionen in Bezug auf die Kompetenzpolitik und das Mandat der regionalen Koordinierungsteams festgelegt, einschließlich der Verpflichtung zur Überwachung der regionalen Kompetenzpolitik.

Folg. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Masseinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
A44G	A3.1.1 Investitionen in moderne berufliche Bildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen	Ziel	T1 – Einrichtung eines Netzes branchenspezifischer Kompetenzzentren, die Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen anbieten		Anzahl	0	10	1. QUARTAL	2024	Einrichtung von zehn Zentren für branchenspezifische Kompetenzen, um eine branchenspezifische berufliche Aus- und Weiterbildung, auch für Lernende, Studierende, Lehrkräfte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung und andere Erwachsene, anzubieten. Die Informationen umfassen: • Bau, Wiederaufbau, Erweiterung oder Renovierung von Kompetenzzentren; • Anschaffung von Ausrüstung; • institutioneller Aufbau der Zentren, einschließlich der Einbeziehung sektoraler Organisationen; • Einstellung von Personal; • eine Reihe von Lehrplänen, die in der Zentrale durchzuführen sind, mit ausgewählten Kursen mit einer grünen und einer digitalen Dimension für jedes Zentrum. Der Bau neuer Gebäude muss dem in der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden festgelegten Standard für Niedrigstenergiegebäude entsprechen. Vor Abschluss der Investition sollten Durchführbarkeitsstudien durchgeführt werden.
A45G	A3.1.1 Investitionen in moderne berufliche Bildung,	Ziel	T2 – Zentren für branchenspezifische Fertigkeiten		Anzahl	10	120	3. QUARTAL	2025	120 Zentren für branchenspezifische Fertigkeiten,

Fol. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Masseinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Hochschulbildung und lebenslanges Lernen									die gebaut oder rekonstruiert oder erweitert oder renoviert wurden. Jedes Zentrum erwirbt die Ausrüstung, wie aus einer Liste von Rechnungen für die erworbene Ausrüstung hervorgeht. Für branchenspezifische Kompetenzzentren im Bereich der petrochemischen Industrie werden Lehrpläne bereitgestellt, um die Einhaltung des DNSH-Grundsatzes zu bewerten. Es dürfen keine sektoralen Kompetenzzentren für folgende Berufsfelder eingerichtet werden: • Untertagebau und Steinkohleverarbeitung; • Geologie, Bohrloch, Bergbau und Gasnetz.
A49G	A3.1.1 Investitionen in moderne berufliche Bildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen	Ziel	Einrichtung funktionierender regionaler Koordinierungsteams zur Koordinierung der Politik im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung und des lebenslangen Lernens		Anzahl	0	14	3. QUARTAL	2022	Es werden mindestens 14 regionale Koordinierungsteams eingerichtet, mit dem übergeordneten Ziel von 16 regionalen Koordinierungsteams (eins pro Woivodschaft). Die regionalen Koordinierungsteams, die sich aus wichtigen Interessenträgern zusammensetzen, koordinieren die Politik im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung und des lebenslangen Lernens und arbeiten gegebenenfalls und sofern mit den betreffenden

Fol. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Masseinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Hochschuleinrichtungen vereinbart mit der Hochschulbildung zusammen.
A50G	A3.1.1 Investitionen in moderne berufliche Bildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen	Ziel	Entwicklung von operationellen Durchführungsprogrammen für die integrierte Kompetenzstrategie auf regionaler Ebene durch die eingerichteten regionalen Koordinierungsteams für berufliche Aus- und Weiterbildung und lebenslanges Lernen		Anzahl	0	14	3. QUARTAL	2023	Es werden mindestens 14 operationelle regionale Durchführungsprogramme mit einem Gesamtziel von 16 regionalen operationellen Durchführungsprogrammen (eines für jede Woitwodschafft) entwickelt. Die operationalisierten Durchführungsprogramme für die nationale integrierte Kompetenzstrategie 2030 decken verschiedene Formen des Lernens ab, einschließlich der Koordinierung der beruflichen Aus- und Weiterbildung und des lebenslangen Lernens. Sie umfassen Pläne für die Entwicklung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in den Regionen, wobei der digitale und der ökologische Wandel berücksichtigt und Innovationen gefördert werden. Sie umfassen Überwachungs- und Evaluierungsmechanismen.

A4 – ARBEITSMARKT

Folg-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
A51G	A4.1 Strukturelle Reformen der Arbeitsmarktinstitutionen	Meilenstein	Inkrafttreten neuer Gesetze über öffentliche Arbeitsverwaltungen, die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen und den elektronischen Abschluss bestimmter Arbeitsverträge: — Einführung von Änderungen bei den öffentlichen Arbeitsverwaltungen und aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung Abbau administrativer Hindernisse für die Beschäftigung von Ausländern Vereinfachung des Verfahrens für den Abschluss bestimmter Verträge	Bestimmungen in den Gesetzen über öffentliche Arbeitsverwaltungen, die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen und den elektronischen Abschluss bestimmter Arbeitsverträge mit Angabe des Inkrafttretens				Q2	2024	Inkrafttreten von drei neuen Gesetzen, mit denen neue Bestimmungen eingeführt werden: 1. Zu öffentlichen Arbeitsverwaltungen und aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung durch: I) Ausweitung des Kundenkreises der Arbeitsämter auf nicht erwerbstätige Personen; Ermittlung nicht erwerbstätiger Personen und Kontaktaufnahme mit diesen, iii) Einführung einer Verpflichtung für Arbeitgeber aus dem öffentlichen und privaten Sektor (für Unternehmer, die öffentliche Mittel nutzen, z. B. durch Teilnahme an Ausschreibungen), Stellenangebote an die zentrale Datenbank für Stellenangebote zu übermitteln; IV) Verbesserung des Zugangs von Arbeitsuchenden zum lebenslangen Lernen durch Finanzierung der Ausbildungskosten und der Zertifizierung des Erwerbs von Kenntnissen und Fähigkeiten, einschließlich beruflicher Qualifikationen, aus dem Arbeitsfonds; V) Einführung einer neuen Form der Unterstützung (eines Gutscheins für die Weiterbildung) sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitslose. 2. Abbau administrativer Hindernisse und Straffung der Verfahren für die Beschäftigung von Ausländern: I) die öffentlichen Arbeitsverwaltungen müssen die Möglichkeit haben, innerhalb der öffentlichen Arbeitsverwaltungen spezialisierte Dienste (keine separaten Büros) einzurichten, um Ausländer auf dem Arbeitsmarkt sowohl für

Folg-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Arbeitnehmer als auch für Arbeitslose zu unterstützen; II) Stärkung der Rolle der öffentlichen Arbeitsverwaltungen bei der Ertelung von Arbeitsurlauben für Ausländer, wodurch diese effizienter werden; III) Bestimmungen zur Festlegung eines Rahmens für die vollständige Digitalisierung der Verfahren im Zusammenhang mit der Erlangung einer Arbeitserlaubnis für Ausländer treten in Kraft; IV) Der Integrationsrahmen und die Bestimmungen zur Stärkung der Kontrolldienste zur Überwachung der Rechtmäßigkeit der Beschäftigung treten in Kraft.
										3. Zum elektronischen Abschluss bestimmter Verträge, um das Einstellungsverfahren zu vereinfachen. Durch Rechtsvorschriften wird die Möglichkeit eingeführt, bestimmte Arbeitsverträge auf elektronischem Wege abzuschließen und abzuwickeln, der in die Sozialversicherungs- und Steuersysteme integriert ist. Dies erleichtert den Prozess der Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses. Das Gesetz kann eine angemessene Übergangsfrist für die wirksame Anwendung der Bestimmungen vorsehen, die für die Entwicklung des IT-Systems erforderlich sind.
A52G	A4.1 Strukturelle Reformen der Arbeitsmarktinstitutionen	Meilenstein	Veröffentlichung des Entwicklungsplans für die öffentlichen Arbeitsverwaltungen 2025-2027	Veröffentlichung des Entwicklungsplans 2025-2027 für die öffentlichen Arbeitsverwaltungen durch das Ministerium für Familie, Arbeit und				Q4	2024	Der Entwicklungsplan für die öffentlichen Arbeitsverwaltungen für den Zeitraum 2025-2027 wird veröffentlicht. Darin werden die arbeitsmarktpolitischen Prioritäten und die Art und Weise ihrer Umsetzung durch die öffentlichen Arbeitsverwaltungen dargelegt.

Folg-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
A53G	A4.1 Strukturelle Reformen der Arbeitsmarktinstitutionen	Meilenstein	Durchführung eines Konsultationsprozesses der Sozialpartner über das Potenzial für Tarifverträge und Durchführung einer umfassenden Studie über die potenzielle Rolle eines einzigen Arbeitsvertrags für neue Flexibilität und Sicherheit auf dem polnischen Arbeitsmarkt	Sozialpolitik (MRPiPS) Veröffentlichung eines Berichts über die Konsultation der Sozialpartner durch das Ministerium für Familie und Sozialpolitik (MRPiPS)				Q4	2022	Ziel der Konsultation der Sozialpartner ist es, die Rolle und das Potenzial von Tarifverträgen auf dem polnischen Arbeitsmarkt zu ermitteln, um neue Flexibilitätsmöglichkeiten im Einklang mit den neuen und sich rasch wandelnden Gegebenheiten zu bieten. Es wird eine Studie durchgeführt, um das Potenzial für einen möglichen einzigen Arbeitsvertrag zu untersuchen, analytische und rechtliche Grundlagen zu liefern und vergleichende Analysen zu nutzen. Sie kann mit Unterstützung internationaler Organisationen und/oder mit spezieller technischer Hilfe entwickelt werden.
A54G	A4.1 Strukturelle Reformen der Arbeitsmarktinstitutionen	Meilenstein	Inkrafttreten von Gesetzen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Konsultation zu Tarifverträgen und der Studie über einen einzigen Arbeitsvertrag in Polen	Gesetzliche Bestimmung(en), aus der/denen das Inkrafttreten hervorgeht				3. QUARTAL	2024	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Studie über die potenzielle Rolle des einheitlichen Arbeitsvertrags und mindestens der folgenden Ergebnisse der Konsultation zu Tarifverträgen: 1) Vereinfachung der Verfahren für die Eintragung von Tarifverträgen; 2) Nutzung der Mediation in Verhandlungen; 3) Stellen, die zum Abschluss von Tarifverträgen befugt sind; 4. Gegenstand von Tarifverträgen.

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
A55G	A4.1.1 Investitionen zur Unterstützung der Reform der Arbeitsmarktinstitutionen	Meilenstein	Digitalisierung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV)	Modernisierte IT-Systeme und -Infrastruktur				Q2	2026	13 modernisierte IT-Systeme werden den öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV) zur Verfügung gestellt und umfassen: — Anträge auf Registrierung von ÖAV-Kunden, auf Zulassung von Ausländern zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Polen, auf Erhalt einer Beihilfe und auf Eintragung in ein Register oder — individuelle Profile der Kunden von Betriebsstätten oder — das Instrument zur Erhebung der Kundenzufriedenheit für ÖAV-Kunden oder — Erweiterung der Funktionalität der ÖAV-Websites um KI-gestützte Mechanismen. Die IT-Infrastruktur für öffentliche Arbeitsverwaltungen wird angeschafft.
A56G	A4.1.1 Investitionen zur Unterstützung der Reform der Arbeitsmarktinstitutionen	Meilenstein	Schulungen zur Anwendung neuer Verfahren	Schulungen zur Anwendung neuer Verfahren				Q2	2026	Die Behörden legen (einen) Abschlussbericht(e) über Schulungen für 10025 Teilnehmer zu den neuen Verfahren vor, die entweder in (i) dem neuen Gesetz über den Arbeitsmarkt und die öffentlichen Arbeitsverwaltungen oder (ii) dem neuen Gesetz über die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen oder (iii) dem neuen Gesetz über das Informationssystem für die Bearbeitung bestimmter Arten von Verträgen festgelegt sind.
A57G	A4.2 Reform zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation von Eltern durch Verbesserung des Zugangs zu hochwertiger Kinderbetreuung für Kinder bis zum Alter von drei Jahren	Meilenstein	Annahme von Qualitätsstandards für die Kinderbetreuung, einschließlich Bildungs- und Betreuungsstandards für Dienstleistungen für Kinder bis zu drei Jahren	Bestimmung in den einschlägigen Gesetzen über das Inkrafttreten				Q2	2024	Unabhängige Analyse bestehender Standards für die Betreuung und Bildung von Kindern bis zu drei Jahren und Zugang zu hochwertigen und erschwinglichen Systemen der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung. Die Analyse wird unter Berücksichtigung der Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2019 zu hochwertiger frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung (2019/C 189/02) durchgeführt und

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										in einem vom Ministerium für Familie, Arbeit und Sozialpolitik zu veröfentlichenden Bericht vorgelegt. Eine Verordnung über Qualitätsstandards für die Kinderbetreuung, die Bildungs- und Betreuungsstandards für Dienstleistungen für Kinder bis zu drei Jahren umfasst, wird vom Ministerium für Familie, Arbeit und Sozialpolitik öffentlich konsultiert und mit den Interessenträgern vereinbart. Das Gesetz kann eine angemessene Übergangsfrist für die wirksame Anwendung der angenommenen Standards durch Kinderbetreuungseinrichtungen vorsehen. Mit Inkrafttreten einer Änderung des Gesetzes vom 4. Februar 2011 über die Betreuung von Kindern bis zum Alter von drei Jahren werden die Mindeststandards für Kinderbetreuungsanbieter verbindlich. Das Gesetz bildet die Grundlage, auf der das Ministerium für Familie, Arbeit und Sozialpolitik die Gemeinden bei der Durchführung der Qualitätskontrolle unterstützt.
A58G	A4.2 Reform zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation von Eltern durch Verbesserung des Zugangs zu hochwertiger Kinderbetreuung für Kinder bis zum Alter von drei Jahren	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Betreuung von Kindern bis zum Alter von drei Jahren, mit dem die langfristige inländische Finanzierung der Kinderbetreuungsdi-	Bestimmung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 4. Februar 2011 über die Betreuung von Kindern bis zu drei Jahren unter Angabe seines Inkrafttretens				Q2	2024	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 4. Februar 2011 über die Betreuung von Kindern bis zum Alter von drei Jahren, mit dem eine langfristige Finanzierung aus nationalen Mitteln für das Funktionieren der Kinderbetreuungsdi- der Kinderbetreuungsdi- der Kinder bis zum Alter von drei Jahren sichergestellt wird.

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
A59G	A4.2 Reform zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation von Eltern durch Verbesserung des Zugangs zu Kinderbetreuung für Kinder bis zum Alter von drei Jahren	Meilenstein	ste für Kinder bis zum Alter von drei Jahren sichergestellt wird Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Betreuung von Kindern bis zum Alter von drei Jahren, mit dem die Organisation des Systems zur Finanzierung der Betreuung von Kindern bis zum Alter von drei Jahren geändert werden soll, um ein einheitliches kohärentes Finanzierungssystem für die Einrichtung und das Funktionieren der Kinderbetreuungsdienste für Kinder bis zum Alter von drei Jahren einzuführen	Bestimmung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 4. Februar 2011 über die Betreuung von Kindern bis zum Alter von drei Jahren unter Angabe seines Inkrafttretens				Q2	2022	Mit dem Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 4. Februar 2011 über die Betreuung von Kindern bis zu drei Jahren wird die Verwaltung der Finanzierung der Einrichtung und des Betriebs von Kinderbetreuungseinrichtungen gestrafft, indem — Einführung eines einheitlichen und kohärenten Finanzverwaltungssystems für die Einrichtung und den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren; — Einbeziehung der Verwaltung von Mitteln aus verschiedenen Finanzierungsquellen in das Maluch-Programm.

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
A60G	A4.2.1 Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zu drei Jahren unter „Aktiver Toddler“ (ehemals Maluch+)	Meilenstein	Schaffung eines IT-Systems zur Verwaltung der Finanzierung und Schaffung von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren, das verschiedene Finanzierungsquellen für die Kinderbetreuung kombiniert	Voll funktionsfähiges IT-System				Q2	2022	Einrichtung und Einsatz eines operativen IT-Systems (oder Ausbau eines der bestehenden Systeme), das zur Unterstützung von Projekten der Endempfänger der finanziellen Unterstützung, d. h. Einrichtungen, die Kinderbetreuungseinrichtungen einrichten und betreiben, in jeder Phase ihrer Umsetzung verwendet wird. Das System wird auch von Institutionen genutzt, die die Reform überwachen und umsetzen. Das System enthält Informationen über verschiedene Finanzierungsquellen für die Kinderbetreuung.
A61G	A4.2.1 Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zu drei Jahren unter „Aktiver Toddler“ (ehemals Maluch+)	Ziel	Bau, Renovierung oder Anpassung von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zu drei Jahren		Anzahl	0	1 060	Q2	2026	Anzahl der Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zu drei Jahren, die gebaut oder renoviert oder angepasst wurden.
A62G	A4.3 Umsetzung des Rechtsrahmens für sozialwirtschaftliche Einrichtungen	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes über die Sozialwirtschaft	Bestimmung des Gesetzes über die Sozialwirtschaft, aus der sein Inkrafttreten hervorgeht				Q2	2022	Inkrafttreten eines Gesetzes über die Sozialwirtschaft, in dem die grundlegenden Fragen im Zusammenhang mit diesem Sektor geregelt werden, insbesondere: die Definition des Begriffs „Sozialunternehmen“, die Grundsätze des Funktionierens und der Unterstützung eines sozialwirtschaftlichen Unternehmens, neue Modelle der Zusammenarbeit zwischen sozialwirtschaftlichen Unternehmen und lokalen Gebietskörperschaften bei der Erbringung sozialer Dienstleistungen sowie die Grundsätze der politischen Koordinierung im Bereich der Entwicklung der Sozialwirtschaft.

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
A63G	A4.3.1 Investitionen in sozialwirtschaftliche Einrichtungen	Ziel	Entscheidungen über die Zuerkennung des Status eines Sozialunternehmens		Anzahl	0	1 400	Q2	2025	Entscheidungen, mit denen 1400 Einrichtungen der Status eines Sozialunternehmens zuerkannt wird.
A64G	A4.3.1 Investitionen in sozialwirtschaftliche Einrichtungen	Ziel	Anzahl der sozialwirtschaftlichen Einrichtungen, die finanzielle Unterstützung erhalten		Anzahl	0	1 000	Q4	2025	Es werden Finanzhilfsvereinbarungen zur Unterstützung von mindestens 1000 sozialwirtschaftlichen Einrichtungen bei der Bereitstellung finanzieller Unterstützung unterzeichnet. Die Finanzhilfsvereinbarungen enthalten die Verpflichtung, die Beschäftigung während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten ab dem Datum der Vereinbarung aufrechtzuerhalten.
A65G	A4.4 Flexibilisierung der Beschäftigungsformen und Einführung der Telearbeit	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgesetzbuchs, mit dem die dauerhafte Einrichtung der Telearbeit in die Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuchs und flexible Arbeitszeitregelungen aufgenommen wird	Bestimmung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgesetzbuchs, aus der dessen Inkrafttreten hervorgeht				3. QUARTAL	2022	Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgesetzbuchs, das dazu beitragen soll, berufliche und private Pflichten besser miteinander in Einklang zu bringen, auf die Krise zu reagieren und Nichterwerbstätige mit geringerer Erwerbstätigkeit bei der Suche nach einer dauerhaften Beschäftigung zu unterstützen. Die Reform besteht aus: — Einführung der Möglichkeit der Fernarbeit (ganz oder teilweise) außerhalb des Arbeitsplatzes auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber, die bei Abschluss des Arbeitsvertrags oder während der Beschäftigung geschlossen werden; Festlegung von Vorschriften über Telearbeit im Einvernehmen zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmervertretern; einschließlich besonderer Fälle, in denen Telearbeit auf Ersuchen des Arbeitgebers geleistet werden könnte (z. B. unter außergewöhnlichen Umständen); Einführung einer Verpflichtung für den Arbeitgeber, Materialien und Werkzeuge zur

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Verfügung zu stellen, die für die Durchführung von Fernarbeit und/oder die Nutzung der privaten Ausrüstung der Beschäftigten erforderlich sind; Umsetzung flexibler Arbeitszeitregelungen.
A67G	A4.5 Verlängerung der beruflichen Laufbahn und Förderung des Arbeitens über das gesetzliche Renteneintrittsalter hinaus	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, mit dem ab 2023 eine Einkommensteuerermäßigung für Personen erreicht wird, die das Rentenalter weiterhin erwerbstätig sind	Bestimmung des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, aus der sein Inkrafttreten hervorgeht				Q4	2022	Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, mit dem folgende Änderungen umgesetzt werden: die Einkommensteuerermäßigung wird Steuerpflichtigen gewährt, die das gesetzliche Renteneintrittsalter erreichen und sich nicht für den Eintritt in den Ruhestand entscheiden, sondern weiter arbeiten. Diese Arbeitnehmer sind bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze (höchstens die erste Einkommenssteuerklasse (85 528 PLN im Jahr 2021 und höchstens der durchschnittliche Bruttolohn in der polnischen Volkswirtschaft) von der Einkommensteuer befreit. Der Einkommensteuersatz für Personen, die die erste Stufe überschreiten, wird gesenkt. Dank dieses Steueranreizes erhalten die Steuerpflichtigen zusätzliche Beträge in Höhe der nicht gezahlten Einkommensteuer, die ihnen einen Anreiz bieten soll, ihre berufliche Laufbahn zu verlängern.
A68G	A4.5 Verlängerung der beruflichen Laufbahn und Förderung des Arbeitens über das gesetzliche Renteneintrittsalter hinaus	Meilenstein	Bericht zur Bewertung der Auswirkungen der Maßnahmen zur Anhebung des tatsächlichen Renteneintrittsalters	Veröffentlichung des Evaluierungsberichts durch das Ministerium für Familie, Arbeit und Sozialpolitik				Q4	2024	Ziel dieses Berichts ist es, die Auswirkungen der Änderungen der Einkommensteuer auf das tatsächliche Renteneintrittsalter zwei Jahre nach ihrer Einführung zu bewerten. Dabei werden die Auswirkungen auf die Erwerbsbeteiligung, die Tragfähigkeit des Rentensystems, die öffentlichen Finanzen und die Gleichstellung der Geschlechter analysiert.
A69G	A4.6 Erhöhung der Erwerbsbeteiligung bestimmter Gruppen	Meilenstein	Strategische Überprüfung der Langzeitpflege in	Veröffentlichung des strategischen Analyseberichts				Q4	2023	Abschluss einer Analyse des Langzeitpflegesystems in Polen im Hinblick auf seine künftige Reform und

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	durch Entwicklung der Langzeitpflege		Polen im Hinblick auf die Ermittlung von Reformprioritäten	durch das Ministerium für Familie, Arbeit und Sozialpolitik (MRPiPS) und das Gesundheitsministerium						Veröffentlichung eines einschlägigen Berichts auf der Website Biuletyn Informacji Publicznej des Ministeriums für Familie, Arbeit und Sozialpolitik und auf der Website Biuletyn Informacji Publicznej des Gesundheitsministeriums. Bei der Analyse wird insbesondere bewertet, ob es möglich ist, — die soziale und gesundheitliche Langzeitpflege zu integrieren, — die Deinstitutionalisierung dieser Dienste zu beschleunigen, — sie einer einzigen Behörde unterstellen, — Verringerung der Fragmentierung des Pflegeangebots, — die Pflegeleistungen zu überarbeiten, um die Aufnahme einer Beschäftigung zu ermöglichen, — Schaffung eines stabilen Systems für eine angemessene Finanzierung der Langzeitpflegedienste, insbesondere der gemeindenahen und häuslichen Pflege, — Einführung eines Qualitätsrahmens für Langzeitpflegedienste (Anforderungen an Personal, Ausrüstung, Zulassung von Langzeitpflegeanbietern zum Markt). Die Analyse wird in Absprache mit den einschlägigen Interessenträgern durchgeführt, einschließlich der Sozialpartner, die sich mit der Langzeitpflege befassen, informeller Pflegekräfte, Pflegebedürftiger, Personen, die keine Pflege erhalten, aber diese erhalten sollten, und lokaler Behörden.
A70G	A4.6 Erhöhung der Erwerbsbeteiligung bestimmter Gruppen durch Entwicklung der Langzeitpflege	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte und Veröffentlichung	Bestimmungen in Rechtsakten über das Inkrafttreten und die Veröffentlichung				Q2	2026	Inkrafttreten eines Rechtsakts/von Rechtsakten, der/die Folgendes vorsieht/vorsehen: 1) Definition von „Langzeitpflege“; 2) Definition der Begriffe „informelle Pflegeperson“ und „informelle Pflege“;

Folg-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			nichtlegislativer Dokumente	von Dokumenten im Zusammenhang mit der Überprüfung der öffentlichen Ausgaben und dem Qualitätsrahmen für die Langzeitpflege						3) Erlass der Rechtsvorschriften über die Organisationsstandards für die Langzeitpflege im Gesundheitssystem und Annahme der neuen Rechtsvorschriften über die Standards für am Wohnort erbrachte Pflegeleistungen; 4) Benennung der Stellen, die für die Koordinierung des Langzeitpflegesystems sowie für Überwachungs-, Bewertungs- und Informationstätigkeiten zuständig sind. Zusätzlich zu den Änderungen des Rechtsrahmens ergreift Polen folgende Maßnahmen: • Veröffentlichung der Leistungen und Vorteile der Langzeitpflege im Rahmen der Gesundheits- und Sozialhilfepolitik im öffentlichen Bulletin; • Veröffentlichung der Überprüfung der öffentlichen Ausgaben zur Bewertung der Lage der öffentlichen Finanzen im Bereich der Langzeitpflege; • Veröffentlichung eines Dokuments, in dem eine harmonisierte Definition der Qualität der Langzeitpflege in den Sozial- und Gesundheitssystemen sowie ein System zur Überwachung und Datenerhebung und deren Nutzung für die Bewertung der Qualität der Langzeitpflege vorgeschlagen werden.

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
A71G	A4.7 Begrenzung der Segmentierung des Arbeitsmarktes	Meilenstein	Reform der staatlichen Arbeitsaufsicht	Bestimmung des Gesetzgebungsakts über sein Inkrafttreten				Q4	2025	Inkrafttreten eines Gesetzgebungsakts, der Folgendes vorsieht: 1) Ermächtigung der staatlichen Arbeitsinspektion zum Erlass von Verwaltungsentscheidungen, mit denen zivilrechtliche Verträge, die unter den Bedingungen eines Arbeitsgesetzbuchs geschlossen wurden, in Arbeitsverträge umgewandelt werden; 2) Ermöglichung des Datenaustauschs zwischen der staatlichen Arbeitsaufsichtsbehörde, der Sozialversicherungsanstalt (ZUS) und der nationalen Steuerverwaltung (KAS) zu Kontrollzwecken; 3) Einführung der Möglichkeit für die staatliche Arbeitsinspektion, Ferninspektionen durchzuführen; 4) Einführung einer Verpflichtung für die staatliche Arbeitsinspektion, auf der Grundlage einer Risikoanalyse jährliche und langfristige Aktionspläne für die gezielten Inspektionen zu erstellen; 5) Erhöhung des Höchstbetrags der Geldbuße, die die staatliche Arbeitsinspektion im Rahmen von Bußgeldbescheidverfahren verhängen kann, um mindestens das Doppelte.
A72G	A4.7 Begrenzung der Segmentierung des Arbeitsmarktes	Meilenstein	Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau für die staatliche Arbeitsinspektion	Annahme des Maßnahmenpakets zur Stärkung der Kapazitäten der staatlichen Arbeitsaufsicht				Q2	2026	Es wird eine Reihe von Maßnahmen angenommen, um die Kapazität der staatlichen Arbeitsaufsicht zu erhöhen, darunter: 1) Die Annahme der Mehrjahresstrategie für den Kapazitätsaufbau und die Arbeitsbedingungen, die Folgendes vorsieht:

Folg- Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappen- ziel/Zielwer- t	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgang- slage	Ziel	Viertel	Jahre	
										• Bewältigung des Problems der unbesetzten Stellen; • Einführung von IT-Tools für Ferninspektionen; • Schulungsplan für das Personal zu den neuen Gesetzen, Betriebsstandards und IT-Tools; • Managementmethoden und Instrumente zur Risikobewertung, um die Inspektionen zielgerichtet zu gestalten. 2) Die Annahme des Haushaltsplans der staatlichen Arbeitsinspektion für 2026 mit einer Gesamtaufstockung um mindestens 10 % gegenüber 2025; 3) Einrichtung einer interinstitutionellen Taskforce für Risikobewertung unter Beteiligung von Vertretern der staatlichen Arbeitsaufsicht, der Sozialversicherungsanstalt und der nationalen Steuerverwaltung; 4) Einrichtung eines elektronischen Kanals für den Datenaustausch zwischen der staatlichen Arbeitsaufsichtsbehörde (PIP), der Sozialversicherungsanstalt (ZUS) und der nationalen Steuerverwaltung (KAS); 5) Durchführung einer Prüfung der IT-Sicherheitssysteme in der staatlichen Arbeitsinspektion; und 6) Die Annahme des Erlasses des Hauptarbeitsinspektors über die Managementmethoden und -standards für die Arbeitsaufsicht.

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
A73G	A5.1 Beitrag an die Mitgliedstaaten-Komponente im Rahmen des Programms „InvestEU“	Meilenstein	Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung zwischen der Regierung Polens und der Europäischen Kommission	Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung				Q4	2025	Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung im Rahmen von InvestEU zwischen der polnischen Regierung und der Europäischen Kommission über einen Betrag von 339305938 EUR.
A74G	A5.1 Beitrag an die Mitgliedstaaten-Komponente im Rahmen des Programms „InvestEU“	Ziel	Vom InvestEU-Investitionsausschuss genehmigte Finanzierungen oder Investitionen		Anteil (%)	0	100 %	3. QUARTAL	2026	Finanzierungen oder Investitionen in Höhe von 100 % des Gesamtbetrags der dem Instrument zugewiesenen Mittel müssen vom InvestEU-Investitionsausschuss genehmigt worden sein.
A75G	A6.1 Freiwilliger Beitrag zum EU-Programm für sichere Konnektivität (IRIS 2)	Meilenstein	Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung zwischen der Regierung Polens und der Europäischen Kommission und Zuweisung eines freiwilligen Beitrags zum EU-Programm für sichere Konnektivität (IRIS 2)	Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung				Q2	2026	Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung zwischen Polen und der Europäischen Kommission. Diese Beitragsvereinbarung enthält die Tätigkeiten, die im Rahmen des freiwilligen Beitrags finanziert würden. Polen überweist 656 326 691 EUR an das EU-Programm für sichere Konnektivität (IRIS 2).

A.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

A2.5 Stärkung des Potenzials des Kultursektors und der Kulturwirtschaft für die wirtschaftliche Entwicklung

Das übergeordnete Ziel dieser Reform besteht darin, einen Rahmen für die Unterstützung der Kultur- und Kreativwirtschaft nach der COVID-19-Pandemie zu konzipieren und zu schaffen. Die Reform besteht in der Annahme eines Strategiepapiers, in dem folgende Fragen behandelt werden: I) Ermittlung der wichtigsten mittel- bis langfristigen Herausforderungen im Rahmen der Strategie der Zivilgesellschaft; II) die Einhaltung der horizontalen Grundsätze der EU, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung, sicherzustellen; III) das Potenzial grüner und digitaler Instrumente und Plattformen zur Bewältigung dieser Herausforderungen zu ermitteln; IV) Entwicklung von Konzepten für die Zusammenarbeit und den Transfer von Wissen und Kompetenzen zwischen der Kultur- und Kreativbranche und mit den Sektoren Wissenschaft, Bildung, Technologie und Wirtschaft mit Schwerpunkt auf den allgemeinen Grundsätzen der EU, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung; v) Ermittlung bevorzugter Optionen für die öffentliche Unterstützung von Maßnahmen in der Kultur- und Kreativbranche.

Die Umsetzung der Reform soll bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

A2.5.1 Programm zur Unterstützung der Tätigkeiten von Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft

Ziel dieser Investition ist es, die langfristigen negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu verhindern und den ökologischen und digitalen Wandel in der Kultur- und Kreativbranche zu fördern. Diese Maßnahme besteht in der Bereitstellung von: I) ein Zuschussprogramm für Projekte im Kultur- und Kreativsektor und ii) ein Stipendienprogramm für Einzelpersonen in der Kultur- und Kreativbranche.

A2.6 Reform des nationalen Systems zur Überwachung von Dienstleistungen, Produkten, Analyseinstrumenten, Dienstleistungen und begleitender Infrastruktur anhand von Satellitendaten

Ziel der Reform ist es, die Nutzung von Satellitendaten zu erleichtern.

Diese Maßnahme besteht in der Verabschiedung eines Gesetzes über Weltraumtätigkeiten.

A2.6.1 Investitionen in das nationale Satelliteninformationssystem (NSIS) und in Satelliten

Ziel dieser Investition ist es, die Nutzung der Satelliten-Erdbeobachtung in Polen zu erleichtern und die Produktion und Bereitstellung verarbeiteter Erdbeobachtungsinformationen sicherzustellen.

Die Investition besteht aus der IT-Plattform des Nationalen Satelliteninformationssystems (NSIS) für Überwachungsdienste unter Nutzung der Satellitenerdbeobachtung und dem Bau von vier Satelliten.

A2.7.1 Sicherheits- und Verteidigungsfonds

Diese Maßnahme zielt darauf ab, die Widerstandsfähigkeit der polnischen Wirtschaft zu stärken, indem die Höhe der verfügbaren öffentlichen Unterstützung strukturell angepasst wird, um Marktversagen und Ineffizienzen im Sicherheits- und Verteidigungssektor der Wirtschaft zu beheben.

Die Maßnahme besteht in einer Kapitalzuführung in Höhe von 5 471 689 564 EUR an ein Unternehmen (im Folgenden „Fonds“) zur Finanzierung von Verteidigungs- und Sicherheitsinvestitionen, wie nachstehend dargelegt.

Die Bank Gospodarstwa Krajowego (BGK) wird per Gesetz ermächtigt, den Fonds einzurichten und zu überwachen. Der Vertrag umfasst folgende Elemente:

- a. Eine Definition der Ziele des Fonds und der förderfähigen Investitionsbereiche, die aus dem Fonds unterstützt werden können: Entwicklung von Schutzgebäuden und Katastrophenschutzinfrastrukturen, ii) Bau und Modernisierung von Infrastrukturen mit doppeltem Verwendungszweck, iii) Investitionen in die Cybersicherheit und iv) Modernisierung von Unternehmen, einschließlich FuE-Unterstützung.
- b. In dem Gesetz wird festgelegt, dass das Funktionieren des Fonds mit den Zielen der Aufbau- und Resilienzfazilität im Einklang steht. Das Gesetz enthält auch die Anforderung, sicherzustellen, dass der Umfang der durchzuführenden Investitionen dem entspricht, was aus dem EU-Haushalt, einschließlich des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, finanziert werden kann.
- c. Die Anforderung, dass der Fonds eine Tochtergesellschaft der BGK sein muss und dass die BGK alleiniger Eigentümer des Fonds sein wird. Ein Teil des dem Fonds zugeführten Eigenkapitals wird vom Fonds der BGK für die Gewährung von Darlehen an die Endempfänger anvertraut, und die BGK verwaltet diese Darlehenstransaktionen direkt. Der Rest des zugeführten Eigenkapitals ist für Kapitalbeteiligungen bestimmt. BGK wird an den Investitionsentscheidungen des Fonds für diese Kapitalbeteiligungen beteiligt.
- d. Die Leitungsstruktur des Fonds, die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten der verschiedenen Leitungsgremien, Leitungsorgane und einschlägigen Investitionsausschüsse sowie deren Benennungsmodalitäten.
- e. Die Anforderung, dass die Investitionsentscheidungen des Fonds von den zuständigen Gremien getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der Regierung Polens unabhängigen Mitglieder gebilligt werden.
- f. Die Anforderung an den Fonds, das Prüf- und Kontrollsystem der BGK anzuwenden, das von der Kommission gemäß Artikel 157 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 positiv bewertet wurde.
- g. Die Anforderung, dass das in den Fonds eingebrachte Eigenkapital auf der Grundlage einer Anlagepolitik verwendet werden muss.

Die Anlagepolitik für die Verwendung des in den Fonds eingebrachten Eigenkapitals umfasst folgende Elemente:

1. Die Beschreibung der Investitionsgebiete für den Fonds im Einklang mit den gesetzlich festgelegten förderfähigen Gebieten.
2. Die Beschreibung der Finanzprodukte, einschließlich Darlehen und Beteiligungskapital, der Ziele des Fonds, der Art und Weise, wie der Fonds die Unterstützung bereitstellen wird, und der voraussichtlichen förderfähigen Endempfänger, die anfänglich aus dem Fonds unterstützt werden sollen. Diese Finanzprodukte müssen mit dem Gesetz zur Einrichtung des Fonds im Einklang stehen, auch mit dem, was aus dem EU-Haushalt finanziert werden kann.
3. Den vorgesehenen Zeitplan für die Schritte zur Durchführung der Erstinvestitionen.

4. Die Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen gemäß den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01):
- i. Bei Darlehen oder gleichwertigen Instrumenten schließt die Anlagepolitik die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung¹³, ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,¹⁴ iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁵ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹⁶.
 - ii. In Bezug auf Beteiligungskapital schließt die Anlagepolitik Unternehmen aus, die einen wesentlichen Schwerpunkt¹⁷ in den folgenden Sektoren haben: I) Energieerzeugung auf der Grundlage fossiler Brennstoffe und damit verbundene Tätigkeiten¹⁸; II) energieintensive und/oder CO₂-intensive Industrien¹⁹; III) Herstellung, Vermietung oder Verkauf umweltschädlicher Fahrzeuge²⁰; IV) Abfallsammlung, -behandlung und -

¹³ Ausgenommen a) Vermögenswerte und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Erdgas nutzende Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen; B) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist; C) Luftfahrzeuge, die für den Katastrophenschutz oder die Brandbekämpfung eingesetzt werden, bimodale Züge, Hybridschiffe, Zweistoffschiffe; d) Schiffe und Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung, die auf den besten verfügbaren Umweltleistungsniveaus beruhen; und e) Bau neuer Straßenverbindungen, Brücken, nicht elektrifizierter Schienenwege und/oder Tunnel mit einer individuellen Länge von weniger als 20 km und Renovierung von Gleisen, Straßen, Brücken und/oder Tunneln.

¹⁴ Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹⁵ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁶ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁷ Es wird davon ausgegangen, dass ein Endempfänger einen „wesentlichen Schwerpunkt“ auf einen Sektor oder eine Geschäftstätigkeit legt, wenn die Bruttoeinnahmen aus dem eingeschränkten Sektor oder der eingeschränkten Tätigkeit 50 % der Bruttoeinnahmen übersteigen.

¹⁸ Ausgenommen a) Vermögenswerte und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Erdgas nutzende Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

¹⁹ Einschließlich Tätigkeiten und Anlagen im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen. Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

²⁰ Umweltschädliche Fahrzeuge werden als nicht emissionsfreie Fahrzeuge definiert. Dieser Ausschluss gilt nicht für Luftfahrzeuge, die für den Katastrophenschutz oder die Brandbekämpfung eingesetzt werden, bimodale Züge, Hybridschiffe, Zweistoffschiffe sowie Schiffe und Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung, die auf den besten verfügbaren Umweltleistungen in dem Sektor beruhen.

entsorgung²¹, v) Verarbeitung von Kernbrennstoffen, Erzeugung von Kernenergie. Darüber hinaus erfordert die Investitionspolitik die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endempfänger der Fazilität.

²¹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

A.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

A2 – INNOVATION

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
A1L	A2.5 Stärkung des Potenzials des Kultursektors und der Kreativwirtschaft für die wirtschaftliche Entwicklung	Meilenstein	Annahme eines Strategiepapiers zur Unterstützung grüner und digitaler Maßnahmen in der Kultur- und Kreativbranche	Veröffentlichung eines Strategiepapiers				Q4	2022	Annahme eines Strategiepapiers zur Unterstützung der Kultur- und Kreativbranche im Anschluss an eine öffentliche Konsultation durch den für Kultur zuständigen Minister. In dem Dokument sind insbesondere folgende Punkte zu behandeln: - Ermittlung der wichtigsten mittel- bis langfristigen Herausforderungen in der Kultur- und Kreativwirtschaft, einschließlich der Lehren aus der COVID-19-Krise; - Sicherstellen, dass die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der EU, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung, in den zu unterstützenden Projekten berücksichtigt wird; - Ermittlung des Potenzials grüner und digitaler Instrumente und Plattformen zur Bewältigung dieser Herausforderungen; - Entwicklung von Konzepten für die Zusammenarbeit und den Transfer von Wissen und Kompetenzen zwischen der Kultur- und Kreativbranche und mit den Sektoren Wissenschaft, Bildung, Technologie und Wirtschaft mit Schwerpunkt auf den allgemeinen Grundsätzen der EU, einschließlich Gleichstellung der Geschlechter und

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Nichtdiskriminierung, umweltfreundlich und digital. Ermittlung bevorzugter Optionen für die öffentliche Unterstützung von Maßnahmen in der Kultur- und Kreativbranche.
A2L	A2.5.1 Ein Programm zur Unterstützung der Aktivitäten von Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft, um ihre Entwicklung zu fördern	Meilenstein	Auswahlkriterien für die Unterstützung von Projekten in der Kultur- und Kreativbranche	Veröffentlichung der Auswahlkriterien und Einsetzung des unabhängigen Auswahlausschusses				Q4	2022	Das Ministerium für Kultur und nationales Erbe verabschiedet und veröffentlicht die Auswahlkriterien zur Unterstützung von KMU, Kultureinrichtungen und NRO bei der Entwicklung von Projekten im Kultur- und Kreativsektor. Darüber hinaus wird ein unabhängiger Auswahlausschuss mit Sachverständigen verschiedener Disziplinen eingesetzt, dem auch Vertreter unabhängiger Organisationen und Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft angehören. Der Auswahlausschuss entscheidet über die Gewährung von Zuschüssen und Stipendien. Die Kriterien für die Auswahl von Anträgen auf Projektzuschüsse von Kultureinrichtungen, NRO, KMU und Kleinunternehmen in der Kultur- und Kreativbranche, die einem der von Eurostat definierten NACE-Sektoren entsprechen, müssen a) Projekten den Vorzug zu geben, die voraussichtlich dauerhafte Auswirkungen auf den digitalen und ökologischen Wandel in der Kultur- und Kreativbranche haben werden; B) Bevorzugung derjenigen Begünstigten, die über einen Geschäftsplan verfügen, aus dem hervorgeht, wie die Zuschüsse zur

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Finanzierung der Projektkosten verwendet werden sollen; Bevorzugung von Begünstigten, die in den letzten 24 Monaten im Zusammenhang mit dem Projektvorschlag Aktivitäten oder Projekte durchgeführt haben. Die allgemeinen Grundsätze der EU, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung, sind bei allen Projekten zu berücksichtigen. Für Projekte in der Kultur- und Kreativbranche werden 1873 Verträge unterzeichnet.
A3L	A2.5.1 Ein Programm zur Unterstützung der Tätigkeiten von Kultur- und Kreativwirtschaft	Ziel	Anzahl der unterzeichneten Verträge für Projekte in der Kultur- und Kreativbranche		Anzahl	0	1 873	Q4	2025	
A4L	A2.5.1 Ein Programm zur Unterstützung der Tätigkeiten von Kultur- und Kreativwirtschaft	Ziel	Anzahl der im Kultur- und Kreativsektor vergebenen Stipendien		Anzahl	0	945	Q4	2025	945 Stipendien werden an Einzelpersonen in der Kultur- und Kreativbranche vergeben.
A7L	A2.6 Reform des nationalen Systems zur Überwachung von Dienstleistungen, Produkten, Analyseinstrumenten, Dienstleistungen und begleitender Infrastruktur anhand von Satellitendaten	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes über Weltraumtätigkeiten	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten				Q4	2025	Ein Gesetz erleichtert unter anderem die Nutzung von Satellitendaten durch die öffentliche Verwaltung. Mit dem Gesetz wird ein nationaler Verwalter für Satellitendaten eingerichtet. Das Gesetz verpflichtet den nationalen Verwalter, Kenntnisse über Satellitendaten zu verbreiten und deren Nutzung zu fördern, einschließlich der Organisation von Schulungen für interessierte Stellen. In dem Gesetz werden auch die Vorschriften und Bedingungen für die Durchführung von Weltraumtätigkeiten und ihre Überwachung, die Haftung für Schäden,

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										die durch ein Weltraumobjekt verursacht werden, sowie die Vorschriften für den Betrieb des nationalen Registers für Weltraumobjekte festgelegt.
A8L	A2.6.1 Investitionen in das nationale Satelliteninformationssystem (NSIS) und in Satelliten	Meilenstein	Nationales Satelliteninformationssystem (NSIS)	Online-Verfügbarkeit des nationalen Satelliteninformationssystems (NSIS)				Q2	2025	Das nationale Satelliteninformationssystem (NSIS) wird online verfügbar.
A11L	A2.6.1 Investitionen in das nationale Satelliteninformationssystem (NSIS) und in Satelliten	Ziel	Bau von vier Satelliten		Anzahl	0	4	Q2	2026	Anzahl der gebauten Satelliten, zusammen mit der Lieferung des Bodensegments.
A12L	A2.7.1 Sicherheits- und Verteidigungsfonds	Meilenstein	Schaffung des Rechtsrahmens für den Fonds	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten				3. QUARTAL	2025	Inkrafttreten des Gesetzes zur Festlegung des Rechtsrahmens für den Fonds. Das Gesetz muss die Elemente enthalten, die in der Beschreibung der Maßnahme enthalten sind.
A13L	A2.7.1 Sicherheits- und Verteidigungsfonds	Meilenstein	Annahme der Investitionspolitik	Annahme der Investitionspolitik				Q4	2025	BGK und/oder der Fonds legen eine Anlagestrategie für die Verwendung des zugeführten Eigenkapitals fest. Die Anlagestrategie muss die Elemente enthalten, die in der Beschreibung der Maßnahme enthalten sind.

Folg-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
A14L	A2.7.1 Sicherheits- und Verteidigungsfonds	Meilenstein	Eigenkapitalzuführung	Übertragungsbeschleunigung				3. QUARTAL	2026	Dem Fonds wird Eigenkapital in Höhe von 5471689564 EUR zugeführt. Alle für die Durchführung dieser Maßnahme gesetzlich vorgeschriebenen Vereinbarungen müssen in Kraft getreten sein. Neben der Kapitalzuführung in den Fonds, bei der es sich um die ARF-Investition handelt, übermittelt Polen bis zum 16. August 2026 einen Bericht, in dem die Maßnahmen dargelegt werden, die der Fonds zur Umsetzung der Investitionspolitik ergriffen hat, einschließlich der Schritte, die zur Umsetzung der Finanzprodukte unternommen wurden, die mit dem zusätzlichen Eigenkapital anfänglich unterstützt werden sollen, sowie der erwarteten Schritte, die zur weiteren Umsetzung dieser Produkte zu unternommen sind.

B. KOMPONENTE B: „GRÜNE ENERGIE UND VERRINGERUNG DER ENERGIEINTENSITÄT“

Mit der Komponente des polnischen Aufbau- und Resilienzplans sollen mehrere Herausforderungen angegangen werden, mit denen der polnische Energiesektor derzeit in Bezug auf die Dekarbonisierung und die Luftverschmutzung konfrontiert ist. Erstens ist Polen nach wie vor viel stärker von Kohle abhängig als andere Mitgliedstaaten, was die Energiewende hin zur CO₂-Neutralität erschwert. Zweitens erfüllen rund 70 % der Einfamilienhäuser und viele Mehrfamilienhäuser und öffentliche Gebäude nicht die Energieeffizienzstandards. Dies führt in Verbindung mit dem nach wie vor weit verbreiteten Einsatz von minderwertiger Kohle in individuellen Heizungsanlagen zu einer schlechten Luftqualität. Drittens stellen niedrige Wasserrückhaltequoten und Wasserknappheit (einschließlich Trinkwasser) in ländlichen Gebieten ein großes Problem dar. Hauptziel der Komponente ist es, den Energiemix auf CO₂-arme Technologien umzustellen, indem der Einsatz erneuerbarer Energien erleichtert und die Nutzung alternativer Energiequellen wie Wasserstoff und Biogas gesteigert wird. Die Komponente zielt auch darauf ab, den Energieverbrauch zu senken, indem eine umfassende Renovierung von Gebäuden, einschließlich der thermischen Modernisierung, vorangetrieben wird; und durch die Verringerung der Energieintensität von Industrie und Dienstleistungssektor sowie von Haushalten. Schließlich zielt die Komponente auch darauf ab, die menschlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu verringern, insbesondere durch Investitionen in die Neutralisierung von Bedrohungen und die Sanierung großflächiger degradierter Gebiete und der Ostsee.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen, um die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede auf Innovation, Verkehr, insbesondere dessen Nachhaltigkeit, digitale Infrastruktur und Energieinfrastruktur, Gesundheitsversorgung und sauberere Energie zu konzentrieren (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019) und die Investitionen auf den ökologischen und digitalen Wandel, insbesondere digitale Infrastruktur, saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung und nachhaltigen Verkehr, zu konzentrieren und so zur schrittweisen Dekarbonisierung der Wirtschaft, auch in Kohleregionen, beizutragen (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020).

Unter Berücksichtigung der Beschreibung der Maßnahmen und der Abhilfemaßnahmen, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) dargelegt sind, ist davon auszugehen, dass keine Maßnahme dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht. Bei allen Maßnahmen dieser Komponente, die den Ausbau der Infrastruktur umfassen, müssen die EU-Rechtsvorschriften eingehalten werden, um eine Beeinträchtigung des Ziels der biologischen Vielfalt zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere die UVP-Richtlinie (2011/92/EU) und für Gebiete/Betriebe in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 12 der Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) sowie Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG).

B.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz

Ziel der Reform ist es, die Treibhausgasemissionen ausgewählter Wirtschaftszweige zu verringern und ihre Energieeffizienz zu steigern. Sie zielt auch darauf ab, die Luftqualität zu verbessern, indem

der Prozess der Ersetzung umweltschädlicher Wärme- und Stromerzeugungsquellen beschleunigt wird.

Diese Ziele sollen erstens durch eine Reihe von Maßnahmen zur Optimierung der Investitionsförderung im Bereich der Energieeffizienz erreicht werden, vor allem im Rahmen des Energieeffizienzverpflichtungssystems. Sie umfassen die Erleichterung der Nutzung von Energieleistungsverträgen im öffentlichen Sektor, die Möglichkeit für Einrichtungen, die unter das Energieeffizienzverpflichtungssystem fallen, ihre Energieeinsparverpflichtungen im Rahmen sogenannter Subventionsprogramme zu erfüllen, und die Ermöglichung der Teilnahme von Energiedienstleistungsunternehmen am Energieeffizienzverpflichtungssystem. Dies soll durch eine Novelle des Energieeffizienzgesetzes in Verbindung mit Novellen des Gesetzes zur Förderung der Thermomodernisierung und Renovierung sowie des zentralen Emissionsregisters für Gebäude erreicht werden; das Gesetz über die finanzielle Unterstützung für die Schaffung von Mietwohnungen; das Gesetz über bestimmte Arten der Wohnraumförderung; und das Gesetz über erneuerbare Energiequellen. Diese Rechtsakte sollten bis zum 31. März 2022 in Kraft treten.

Zweitens sollen die Ziele der Reform „Saubere Luft und Energieeffizienz“ durch die Entwicklung des vorrangigen Programms „Saubere Luft“ im Einklang mit der langfristigen Renovierungsstrategie gemäß der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (2010/31/EU) erreicht werden, die das wichtigste Instrument für Energieeffizienzmaßnahmen in Gebäuden sein wird. Die Effizienz der Durchführung des derzeitigen Programms „Saubere Luft“ soll daher durch eine Straffung der Antragsverfahren erhöht werden. Sie entwickelt eine spezifische Unterstützung für einkommensschwächste, einkommensschwache und einkommensstärkere Haushalte, insbesondere unter Einbeziehung des Bankensektors, der Darlehen in Kombination mit Zuschüssen bereitstellt. Diese Änderungen bilden die Grundlage für die Bereitstellung von Unterstützung im Rahmen der Investition *B1.1.2 „Ersatz von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz in Einfamilienhäusern“*, die eine erhebliche Steigerung der Quote der im Rahmen dieses Programms geförderten Gebäuderenovierungen und des Austauschs von Heizgeräten ermöglicht. Die Aktualisierungen des vorrangigen Programms „Saubere Luft“ werden bis zum 31. März 2023 angenommen.

Das dritte Element dieser Reform ist eine Aktualisierung des nationalen Luftreinhalteprogramms. In dem Programm wird ein umfassendes, langfristiges Bündel von Anforderungen und grundlegenden Voraussetzungen für die regionalen und lokalen Behörden festgelegt, um eine Verbesserung der Luftqualität sicherzustellen. Diese Behörden werden beauftragt, spezifische Maßnahmen zu ergreifen, um die Emissionen von Luftschadstoffen aus der Heizung von Haushalten und dem Verkehr zu senken, wenn ein bestimmter Schwellenwert für Luftschadstoffe überschritten wird. Den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften werden auch spezifische Mittel für die Durchsetzung der Vorschriften zum Schutz der Luft zugewiesen, insbesondere im Rahmen sogenannter „Anti-Smog-Resolutionen“. Das aktualisierte nationale Luftreinhalteprogramm sieht vor, dass jegliche öffentliche Unterstützung für Investitionen in neue Kohleheizungen bis zum 31. Dezember 2021 eingestellt wird.

Das vierte Element der Reform ist eine geänderte Verordnung des Ministers für Klima und Umwelt, in der Standards für feste Brennstoffe festgelegt werden. Für feste Biomasse-Brennstoffe werden in der Verordnung Qualitätsstandards ausschließlich für solche festgelegt, die für die Verwendung im Haushalt bestimmt sind, einschließlich Holzpellets. Im Anschluss an das 2018 erlassene Verbot von Kohle minderer Qualität für Haushaltsheizungen werden mit dieser Änderung auch Mindeststandards für feste Brennstoffe festgelegt.

B1.1.1 Investitionen in Wärmequellen in Fernwärmesystemen

Ziel dieser Investition ist die Modernisierung der Fernwärme und die Verringerung ihrer Treibhausgasemissionen. Diese Investition besteht aus Vereinbarungen, die für Wärmeerzeugungsanlagen für Fernwärme unterzeichnet wurden.

B1.1.2 Austausch von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz in Einfamilienhäusern

Ziel der Investition ist die Steigerung der Energieeffizienz von Einfamilienhäusern. Die Investition besteht in der Förderung i) des Austauschs von Wärmequellen, oder ii) thermische Modernisierung von Einfamilienhäusern; oder iii) einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen.

B1.1.3 Thermische Modernisierung von Bildungseinrichtungen

Ziel dieser Investition ist die Steigerung der Energieeffizienz von Bildungseinrichtungen. Diese Maßnahme umfasst Verträge über die Installation oder Modernisierung von Wärmequellen, Anlagen für erneuerbare Energiequellen oder thermische Modernisierungen in Gebäuden von Bildungseinrichtungen.

B1.1.4 Steigerung der Energieeffizienz von Einrichtungen für soziale Aktivitäten

Ziel dieser Investition ist die Steigerung der Energieeffizienz von Einrichtungen für soziale Aktivitäten. Diese Maßnahme besteht in der Thermomodernisierung von Einrichtungen für soziale Aktivitäten (Bibliotheken, Kultur- oder Gemeindezentren), die die Installation von Wärmequellen und/oder erneuerbaren Energiequellen umfassen kann.

B1.1.5 Investitionen in die Energieeffizienz von Wohngebäuden mit mehreren Wohnungen

Ziel dieser Investition ist die Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden mit mehreren Wohnungen. Die Investition besteht in i) der thermischen Modernisierung von Wohngebäuden mit mehreren Wohnungen, oder ii) die Installation erneuerbarer Energiequellen in solchen Gebäuden.

B2.1 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung von Wasserstofftechnologien und anderen dekarbonisierten Gasen

Ziel der Reform ist die Entwicklung eines Marktes für erneuerbaren und CO₂-armen Wasserstoff und andere alternative Kraftstoffe.

Die Maßnahme besteht aus zwei Maßnahmen. Die erste zielt darauf ab, einen Rechtsrahmen für das Funktionieren von Wasserstoff als alternativem Kraftstoff für den Verkehr zu schaffen, indem Bestimmungen für den Bau, den sicheren Betrieb und die Modernisierung von Wasserstoffstationen sowie für die Behörden, die für die Genehmigung der Nutzung von Wasserstoffstationen und ihre erforderliche technische Prüfung zuständig sind, eingeführt werden. Ferner wird ein System zur Überwachung und Kontrolle der Qualität der für den Antrieb von Fahrzeugen verwendeten Wasserstoffkraftstoffe festgelegt. Die Umsetzung der Maßnahme sollte bis zum 30. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Die zweite Maßnahme zielt darauf ab, eine Wasserstoffinfrastruktur und ein Marktdesign zu schaffen, mit denen die Marktakzeptanz von erneuerbarem und CO₂-armem Wasserstoff, die Integration der Wasserstofferzeugung in andere Energiemärkte sowie bestehende und spezielle Infrastrukturen unterstützt werden sollen, die darauf abzielen, regulatorische Vorhersehbarkeit für Investoren zu schaffen und die Einführung von erneuerbarem und CO₂-armem Wasserstoff zu unterstützen. Die

Reformen stehen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01), mit denen sichergestellt wird, dass die Nutzung und Vermarktung von erneuerbarem Wasserstoff durch die Reform nicht gegenüber anderen Wasserstoffquellen erschwert wird. Ziel der Reform ist es, erneuerbaren Wasserstoff oder Wasserstoff aus Elektrolyseuren zu entwickeln und CO₂-armen Wasserstoff zu fördern, der mit der EU-Wasserstoffstrategie im Einklang steht.

Die Durchführung dieser Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport

Ziel der Investition ist es, eine Wasserstoffindustrie in Polen zu schaffen und die Nutzung von erneuerbarem und CO₂-armem Wasserstoff zu steigern. Die Investition besteht aus zwei Maßnahmen.

Erstens eine Investition in die Konstruktion und den Bau eines Prototyps eines wasserstoffbetriebenen Schienenpersonenfahrzeugs und/oder den Ausbau der Produktionskapazität von wasserstoffbetriebenen Fahrzeugen.

Zweitens werden öffentliche Investitionen in eine Subventionsregelung getätigt, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln im polnischen Sektor der Erzeugung von erneuerbarem und CO₂-armem Wasserstoff zu verbessern. Die Regelung wird durch direkte Zuschüsse an den Privatsektor umgesetzt. Auf der Grundlage der Investitionen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität sollen im Rahmen der Regelung zunächst Subventionen in Höhe von mindestens 514105514 EUR bereitgestellt werden.²²

Das Programm wird von der Bank Gospodarstwa Krajowego (BGK) als Durchführungspartner verwaltet.

Das System umfasst folgende Produktlinie:

- Direkte Subventionen für private oder öffentliche Einrichtungen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, zur Finanzierung ihrer Investitionen in Kapazitäten zur Erzeugung von erneuerbarem und CO₂-armem Wasserstoff, einschließlich Elektrolyseuren, und die damit verbundene Infrastruktur.

Zur Durchführung der Investition in die Regelung unterzeichnen Polen und BGK ein Durchführungsabkommen mit folgendem Inhalt:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Regelung: Die endgültige Entscheidung über die Gewährung des Programms wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der Regierung unabhängigen Mitglieder gebilligt.
2. Kernanforderungen der damit verbundenen Subventionspolitik, die Folgendes umfassen:
 - a. Die Beschreibung der gewährten Subventionen und der förderfähigen Endbegünstigten unter Berücksichtigung des Ziels, dass die zwischen der Regelung und den Endbegünstigten geschlossenen Subventionsvereinbarungen zu einer installierten Produktionskapazität von mindestens 315 MW an erneuerbarem und CO₂-armem Wasserstoff führen.

²² Dieser Wert ist nicht per se die Kosten, sondern das angestrebte Investitionsvolumen. Dies kann den Kosten entsprechen oder auch nicht, je nachdem, wie das Instrument strukturiert ist, ob eine Hebelwirkung erreicht wird und ob dem Durchführungspartner Kosten/Gebühren in Rechnung gestellt werden.

- b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.
 - c. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ ((2023) 6454 final) einzuhalten. Die Anlagepolitik schließt insbesondere die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,²³ ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,²⁴ iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen²⁵ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung²⁶ und iv) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit dem Bergbau.
 - d. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten des Programms keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten dürfen.
3. Den unter das Durchführungsabkommen fallenden Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, nicht verwendete Erlöse aus der Regelung auch nach 2026 für dieselben politischen Zwecke zu verwenden.
 4. Überwachungs-, Audit- und Kontrollanforderungen, einschließlich:

²³ Mit Ausnahme von a) Erdgas nutzenden Projekten im Rahmen dieser Maßnahme zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist; c) CO₂-arme Wasserstoffanlagen, die die Anforderung einer Einsparung von Lebenszyklus-THG-Emissionen von 73,4 % für Wasserstoff erfüllen, was zu Lebenszyklus-THG-Emissionen von weniger als 3 t CO₂-Äq/tH₂ führt, und von 70 % für wasserstoffbasierte synthetische Kraftstoffe im Vergleich zu einem Vergleichswert für fossile Brennstoffe von 94 g CO₂-Äq/MJ, was – analog zu dem in Artikel 25 Absatz 2 und Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Ansatz – zu 2,256 t CO₂-Äq/tH₂ führt. Die Einsparungen von Lebenszyklus-THG-Emissionen werden nach der in Artikel 28 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 genannten Methode oder alternativ nach ISO 14067:2018 oder ISO 14064-1:2018 berechnet.

²⁴ Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich niedriger sind als die relevante Referenzwerte und die Gründe, warum dies nicht möglich ist, sollten erläutert werden. Benchmarks festgelegt für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, wie von der Kommission festgelegt Durchführungsverordnung (EU) 2021/447.

²⁵ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

²⁶ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

- a. Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Subventionen.
- b. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, mit denen die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sichergestellt wird.
- c. Die Verpflichtung, vor der Gewährung einer Subvention für ein Vorhaben die Förderfähigkeit jedes Vorhabens gemäß den Anforderungen des Durchführungsübereinkommens zu überprüfen.
- d. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen gemäß einem Prüfplan der BGK. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, i) ob die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; Einhaltung des DNSH-Grundsatzes und der Vorschriften über staatliche Beihilfen; und iii) die Anforderung, dass die Endbegünstigten des Programms keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten haben, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Transaktionen und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsübereinkommens und der Subventionsvereinbarungen überprüft.

B2.2.3 Bau von Offshore-Terminalinfrastruktur

Ziel dieser Investition ist es, den Ausbau der Offshore-Windenergieinfrastruktur zu erleichtern. Die Investition umfasst den Bau eines neuen Terminals für Offshore-Windkraftanlagen und die Modernisierung oder Erweiterung von Anlagen in den Häfen Łeba, Ustka und Darłowo.

B3.1 Förderung einer nachhaltigen Wasser- und Abwasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten

Ziel der Reform ist es, sicherzustellen, dass alternative Lösungen für die Wasser- und Abwasserbewirtschaftung, wie z. B. individuelle Abwasserbehandlungsanlagen oder Klärgruben, ordnungsgemäß überwacht, gewartet und kontrolliert werden, um eine Verschlechterung zu verhindern.

Die Reform besteht darin, die Gemeinden zu verpflichten, Instrumente einzusetzen, um eine unsachgemäße Abwasserentsorgung zu verhindern, und den Mechanismus der sogenannten Ersatzleistung einzuführen, d. h. die Entleerung von Klärgruben durch die Gemeinde für Immobilieneigentümer zu organisieren, die keine Verträge über die Entleerung von Klärgruben geschlossen haben. Außerdem wird eine Verpflichtung zur Durchführung regelmäßiger Kontrollen eingeführt und ein wirksamer Durchsetzungsmechanismus eingeführt.

Die Umsetzung dieser Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Im Rahmen der Reform werden auch territoriale Kriterien für die Auswahl der Begünstigten der Unterstützung für Investitionen in die Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung in ländlichen Gebieten festgelegt. Bei den Auswahlkriterien wird denjenigen Gemeinden Vorrang eingeräumt, die am wenigsten in der Lage sind, Investitionen aus eigenen Mitteln zu finanzieren, sowie Projekten, die das größte Potenzial zur Abmilderung bestehender negativer Umweltauswirkungen aufweisen.

Die Umsetzung dieser Maßnahme sollte bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

B3.1.1 Investitionen in Abwasser- oder Wasserversorgungsinfrastrukturen in ländlichen Gebieten

Ziel dieser Investition ist es, die Verfügbarkeit von Wasser- und Abwasserinfrastruktur in ländlichen Gebieten zu verbessern. Diese Maßnahme besteht in der Unterstützung des Baus, der Erweiterung oder der Modernisierung von Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungssystemen.

B4.1 Verringerung der Abhängigkeit von Kohle

Ziel dieser Maßnahme ist es, nach der Annahme einer Entschliebung des Ministerrats und eines geänderten Rechtsrahmens zur Unterstützung der freiwilligen Stilllegung von Kohlebergwerken und des Sozialschutzes bestimmter Beschäftigter im Bergbau eine stabile Finanzierung für Investitionen in die Dekarbonisierung des Fernwärmesektors zu gewährleisten. Sie besteht in der Genehmigung eines „Fernwärmeumwandlungsfonds“ für den Zeitraum 2026-2030 und eines Rechtsakts zur Änderung des Gesetzes über die Funktionsweise des Steinkohlenbergbaus. Die Umsetzung des „Fernwärme-Transformationsfonds“ wird nicht aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert und ist nicht Teil der Maßnahme. Beratungsdienste für die Umsetzung des „Fernwärme-Transformationsfonds“ können mit Unterstützung aus der Europäischen Fazilität für lokale Energiehilfe (ELENA) erbracht werden.

B. KOMPONENTE B: „GRÜNE ENERGIE UND VERRINGERUNG DER ENERGIEINTENSITÄT“

B.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele /Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)				Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
B1G	B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes und damit verbundener Rechtsakte	Bestimmung des Gesetzes zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes und der dazugehörigen Rechtsakte über dessen Inkrafttreten				1. QUARTAL	2022	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes und der damit verbundenen Rechtsakte (Gesetz zur Unterstützung der Thermomodernisierung und Renovierung von Gebäuden; das Gesetz über die finanzielle Unterstützung für die Schaffung von Mietwohnungen; das Gesetz über bestimmte Arten der Wohnraumförderung; und das Gesetz über erneuerbare Energiequellen), das es Einrichtungen, die unter das Energieeffizienzverpflichtungssystem fallen, ermöglicht, Energieeinsparverpflichtungen im Rahmen sogenannter Subventionsprogramme zu erfüllen. Darin werden die Möglichkeiten der Nutzung von Energieleistungsverträgen im öffentlichen Sektor erläutert. Sie ermöglicht es den Energiedienstleistungsunternehmen, sich an den Energieeffizienzverpflichtungssystemen zu beteiligen.	
B2G	B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz	Meilenstein	Aktualisierung des vorrangigen	Annahme von Änderungen des Schwerpunktprogramms				1. QUARTAL	2023	Der Nationale Fonds für Umweltschutz verabschiedet Änderungen des Schwerpunktprogramms „Saubere Luft“	

Folg- Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenzie- le/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)				Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgang- slage	Ziel	Viertel	Jahre		
			Programms „Saubere Luft“	amms „Saubere Luft“ durch den Nationalen Fonds für Umweltschutz, einschließlich Bestimmungen zur Unterstützung a) von Haushalten mit höherem Einkommen, insbesondere unter Einbeziehung des Bankensektors, der Darlehen in Kombination mit Zuschüssen bereitstellt; B) Haushalte mit niedrigem Einkommen; C) Haushalte mit dem niedrigsten Einkommen.						im Einklang mit der langfristigen Renovierungsstrategie im Rahmen der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, einschließlich gezielter Unterstützung für a) einkommensstärkere Haushalte, insbesondere unter Einbeziehung des Bankensektors, der Darlehen in Kombination mit Zuschüssen bereitstellt; B) Haushalte mit niedrigem Einkommen; C) einkommensschwächste Haushalte (im Einklang mit den geltenden Definitionen im Rahmen des vorrangigen Programms „Saubere Luft“. Bis zum 31. März 2023 müssen die Bestimmungen über die gezielte Unterstützung der genannten Gruppen voll funktionsfähig sein, und die Empfänger müssen Zugang zu dieser Unterstützung haben.	
B3G	B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz	Meilenstein	Aktualisierung des nationalen Luftreinhalteprogram- ms	Annahme des aktualisierten nationalen Luftreinhalteprogr- amms durch den Minister für Klima und Umwelt				Q4	2021	Im nationalen Luftreinhalteprogramm werden neue Aufgaben festgelegt, die bis 2025, 2030 und 2040 auf nationaler, Provinz- und kommunaler Ebene umzusetzen sind: Festlegung von Normen für Umweltzonen für Gemeinden, in denen die zulässigen NO2-Werte überschritten wurden; 2. Verpflichtung der Wojwodschaften zur Annahme von Entschlüssen gegen Smog in Städten, in denen bestimmte Luftqualitätsnormen nicht eingehalten werden; Finanzielle Unterstützung regionaler und lokaler	

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele /Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)				Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
											Behörden für die Förderung der in den Entschließungen zur Bekämpfung von Smog genannten Tätigkeiten und die Einrichtung von Informationsstellen für Anwohner, die eine Finanzierung im Rahmen des Programms für saubere Luft beantragen; (4) Einführung der Aufgabe, die darin besteht, die Bestimmungen über das Kontrollsystem für die Durchsetzung der Durchführung der in den Anti-Smog-Entschließungen festgelegten Aufgaben zu verschärfen; Ausschluss neuer kohlendioxidierter Heizgeräte von öffentlichen Förderprogrammen ab dem 1. Januar 2022.
B4G	B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz	Meilenstein	Inkrafttreten einer Änderung der Verordnung des Ministers für Klima und Umwelt über Qualitätsnormen für feste Brennstoffe	Bestimmung in der Änderung der Verordnung über Qualitätsnormen für feste Brennstoffe unter Angabe ihres Inkrafttretens				Q4	2022		Auf der Grundlage von Empfehlungen zu notwendigen oder empfohlenen Gesetzesänderungen, die von einem interministeriellen Team ausgearbeitet wurden und auf die eine Konsultation der NRO und der Kammern des Kohlesektors zu den Vorschlägen folgte, tritt die Änderung der Verordnung über feste Brennstoffe auf Kohlebasis in Kraft. Sie verbietet den Herstellern von festen Kohlebrennstoffen die Verwendung irreführender Branding-Methoden.
B5G	B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz	Meilenstein	Inkrafttreten der Verordnung zur Festlegung von Qualitätsnormen für feste Biomasse-Brennstoffe	Bestimmung der Verordnung über Qualitätsnormen für feste Biomasse-Brennstoffe mit Angabe ihres Inkrafttretens				3. QUARTAL	2023		In der Verordnung werden Qualitätsstandards für feste Biomasse-Brennstoffe festgelegt, die für die Verwendung im Haushalt bestimmt sind, einschließlich Holzpellets.

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)				Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
B7G	B1.1.1 Investitionen in Wärmequellen in Fernwärmesystemen	Ziel	T1 – Wärmequellen in Fernwärmesystemen		Anzahl	0	23	Q2	2026	Unterzeichnung von Vereinbarungen über Wärmezeugungsanlagen für Fernwärme. Die Einhaltung des DNSH-Grundsatzes wird durch die folgenden Bestimmungen in den Vereinbarungen nachgewiesen: — Geförderte Wärmezeugungsanlagen dürfen den Schwellenwert von 250 g CO2/kWh Energie nicht überschreiten. — Bei Anlagen, die Bioenergie nutzen, müssen diese Artikel 29 Absätze 2 bis 7 der Richtlinie 2018/2001 entsprechen. — Keine geförderte Anlage darf aus Abfällen gewonnene Brennstoffe verwenden.	
B8G	B1.1.2 Austausch von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz in Einfamilienhäusern	Ziel	T1 – Austausch von Wärmequellen in Einfamilienhäusern		Anzahl	0	250 000	3. QUARTAL	2023	Anzahl der installierten Wärmequellen. Investitionen werden im Rahmen des vorrangigen Programms „Saubere Luft“ im Einklang mit der langfristigen Renovierungsstrategie gemäß der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden unterstützt. Werden gasbetriebene Heizkessel unterstützt, so werden diese im Einklang mit Anhang III der Technischen Leitlinien der Kommission zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/021) eingesetzt und führen zu einer erheblichen Verringerung der Treibhausgasemissionen mit dem Ziel, die Umwelt und die öffentliche Gesundheit erheblich zu verbessern, insbesondere aufgrund der Verringerung der Umweltverschmutzung, insbesondere	

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele /Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)				Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
											in Gebieten, in denen die in der Richtlinie 2008/50/EU festgelegten EU-Luftqualitätsnormen überschritten werden oder überschritten zu werden drohen.
B9G	B1.1.2 Austausch von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz in Einfamilienhäusern	Ziel	Austausch von Wärmequellen, installierte erneuerbare Energiequellen und thermische Modernisierungen	Anzahl	0	465 000	Q2	2026			Anzahl der Einfamilienhäuser mit ersetzten Wärmequellen; oder installierte erneuerbare Energiequellen; oder thermisch modernisiert. Darüber hinaus dürfen auf der Ebene der Investition gasbefeuerte Heizkessel nicht mehr als 40 % der Gesamtzahl des Austauschs von Wärmequellen ausmachen.
B10G	B1.1.2 Austausch von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz in Einfamilienhäusern	Ziel	T1 – Thermomodernisierung und Installation erneuerbarer Energiequellen in Einfamilienhäusern	Anzahl	0	190 000	3. QUARTAL	2023			Zahl der thermomodernisierten Einfamilienhäuser, die die Energieeffizienzstandards erfüllen. Investitionen werden im Rahmen des vorrangigen Programms „Saubere Luft“ unterstützt.
B12G	B1.1.3 Thermische Modernisierung von Bildungseinrichtungen	Ziel	Anzahl der Gebäude von Bildungseinrichtungen, mit denen Verträge über die Installation oder Modernisierung von Wärmequellen, Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen oder thermische Modernisierungen unterzeichnet wurden	Anzahl	0	492	Q2	2026			Anzahl der Gebäude von Bildungseinrichtungen, mit denen Verträge über die Installation oder Modernisierung von Wärmequellen, Anlagen für erneuerbare Energiequellen und/oder thermische Modernisierungen unterzeichnet wurden. Bei der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen werden mit fossilen Brennstoffen betriebene Wärmequellen von der Projektdurchführung ausgeschlossen.

Folg- Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenzie- le/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)				Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgang- slage	Ziel	Viertel	Jahre		
B15G	B1.1.4 Steigerung der Energieeffizienz von Einrichtungen für soziale Aktivitäten	Ziel	Thermomodernisierung von Einrichtungen für soziale Aktivitäten		Anzahl	0	150	Q2	2026	Zahl der thermomodernisierten Einrichtungen für soziale Aktivitäten (Bibliotheken, Kultur- oder Gemeinschaftszentren). Dies kann die Installation von Wärmequellen und/oder erneuerbaren Energiequellen umfassen. In den Verfahrensregeln für die Projektauswahl wird festgelegt, dass der Austausch von Wärmequellen für Gaskessel nicht förderfähig ist.	
B16G	B2.1 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung von Wasserstofftechnologien und anderen dekarbonisierten Gasen	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten zur Änderung der Rechtsakte über Wasserstoff als alternativen Kraftstoff für den Verkehr	Bestimmungen in den Änderungsrechtsak- ten, aus denen ihr Inkrafttreten hervorgeht				Q4	2021	1. Änderung des Elektromobilitätsgesetzes (11. Januar 2018; Dz. U. z 2018 r. poz. 317) werden die Begriffsbestimmungen für die Wasserstoffbetankungsinfrastruktur eingeführt; Festlegung der allgemeinen Sicherheits- und technischen Anforderungen an die Tankstellen (gemäß der Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe) und Festlegung der Verfahren und zuständigen Behörden, die für die Inspektion dieser Infrastruktur relevant sind. 2. Änderung des Gesetzes über das System zur Überwachung und Kontrolle der Qualität von Kraftstoffen (25. August 2006; Dz.U. Nr. 169, poz. 1200) wird der Begriff „Wasserstoff“ gemäß dem KN- Code 2804 10 00 eingeführt; legt die Verfahren für die Überwachung und Kontrolle der Qualität von Wasserstoff fest; bestimmt die zuständigen Behörden. Der Begriff „Wasserstoff“ muss den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der	

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele /Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										„Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) entsprechen. Die Reform darf die Nutzung und Vermarktung von erneuerbarem Wasserstoff nicht gegenüber anderen Wasserstoffquellen erschweren. Die Reform zielt in erster Linie auf die Entwicklung von erneuerbarem Wasserstoff oder aus Elektrolyseuren erzeugtem Wasserstoff ab.
B17G	B2.1 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung von Wasserstofftechnologien und anderen dekarbonisierten Gasen	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Festlegung von Vorschriften für Wasserstoff	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten				Q4	2023	Inkrafttreten des Gesetzes zur Festlegung von Vorschriften für die Wasserstoffinfrastruktur und die Gestaltung der Märkte, mit dem die Marktakzeptanz von erneuerbarem und CO2-armem Wasserstoff, die Integration der Wasserstoffherzeugung in andere Energiemärkte sowie bestehende und spezielle Infrastrukturen unterstützt werden sollen, um Vorhersehbarkeit der Regulierung für Investoren zu schaffen und die Nutzung von erneuerbarem und CO2-armem Wasserstoff zu unterstützen. Das Gesetz muss mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) im Einklang stehen. Die Reform darf die Nutzung und Vermarktung von erneuerbarem Wasserstoff nicht gegenüber anderen Wasserstoffquellen erschweren. Die Reform muss mit der Wasserstoffstrategie der EU im Einklang stehen.

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)				Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
B20G	B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport	Ziel	Forschungs- und Innovationsprojekt(e)		Anzahl	0	1	Q2	2026	Die Investition besteht in der Konzeption und dem Bau eines Prototyps eines wasserstoffbetriebenen Schienenpersonenfahrzeugs und/oder der Erweiterung der Produktionskapazität von wasserstoffbetriebenen Fahrzeugen.	
B21aG	B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport	Meilenstein	Durchführungsabkommen	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens				Q2	2024	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens.	
B21dG	B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen		Prozentuale	0	100 %	3. QUARTAL	2025	BGK muss mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzhilfeeinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in das Programm zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren).	
B21eG	B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport	Meilenstein	Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen	Übertragungsbeschneigung				Q4	2025	Polen überweist 514 105 514 EUR an BGK für das Programm.	
B37G	B2.2.3 Bau von Offshore-Terminalinfrastruktur	Meilenstein	Bau eines neuen Terminals für Offshore-Windkraftanlagen	Bauarbeiten und Vornutzungs- oder Leasingvertrag für Terminals				3. QUARTAL	2026	Eine Kopie des Eintrags des Baustellenleiters im Baustellenlogbuch, in dem die Ausführung der Bauarbeiten für das neue Terminal im Einklang mit den erteilten Genehmigungen bestätigt wird. Es werden rechtsverbindliche vorläufige Nutzungs- oder Mietverträge unterzeichnet, die die Hauptnutzung des Terminals für die Installation von	

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Ziele)				Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
											Offshore-Windenergieanlagen sicherstellen.
B38G	B2.2.3 Bau von Offshore-Terminalinfrastruktur	Ziel	Bauarbeiten zur Modernisierung/Erweiterung von Anlagen in den Häfen Leba, Ustka und Darłowo		Anzahl	0	3	3. QUARTAL	2026		Für die Modernisierung oder Erweiterung von Anlagen in den Häfen Leba, Ustka und Darłowo ist eine Kopie des Eintrags des Baustellenleiters im Baustellenlogbuch vorzulegen, in dem die Ausführung der Bauarbeiten im Einklang mit den erteilten Genehmigungen bestätigt wird. Für die Arbeiten am maltesischen Kai und am Pier im Hafen von Leba ist eine Kopie des endgültigen Abnahmeprotokolls vorzulegen, das von dem/den Auftragnehmer(n) und dem/den Auftraggeber(n) unterzeichnet wurde.
											Für die Nutzung von Hafenanlagen werden rechtsverbindliche Vereinbarungen geschlossen (die mindestens eine der folgenden Regelungen umfassen: Grundstücke, Terminals oder Liegeplätze) mit Entwicklern oder Betreibern von Offshore-Windparks zum Zwecke der Wartung und Instandhaltung von Offshore-Windkraftanlagen.
B39G	B3.1 Förderung einer nachhaltigen Wasser- und Abwasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten	Meilenstein	Ausarbeitung von Vorschriften für die Territorialisierung der Investitionen in die Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung im Rahmen des	Annahme von Leitlinien durch den Minister für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung			Q4	2021			Festlegung territorialer Kriterien für die Auswahl der Begünstigten. Bei den Auswahlkriterien wird den Gemeinden Vorrang eingeräumt, die am wenigsten in der Lage sind, Investitionen aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Die Selbstverwaltung der Wojewodschaft wird in den Prozess der Festlegung der

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele /Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)				Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
			Aufbau- und Resilienzplans in ländlichen Gebieten								Kriterien für die Auswahl der Begünstigten einbezogen.
B40G	B3.1 Förderung einer nachhaltigen Wasser- und Abwasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts, mit dem eine Verpflichtung zur regelmäßigen Überwachung und Kontrolle geeigneter individueller Systeme eingeführt wird	Bestimmung des Rechtsakts, aus dem sein Inkrafttreten hervorgeht				Q2	2022		Inkrafttreten eines Rechtsakts, mit dem die Gemeinden verpflichtet werden, die Abwasserentsorgung zu überwachen und zu kontrollieren und Instrumente zu verwenden, um eine unsachgemäße Entsorgung zu verhindern, einschließlich des Mechanismus der sogenannten Ersatzleistung, d. h. der Organisation der Entleerung von Klärgruben durch die Gemeinde für Immobilieneigentümer, die keine Verträge über die Entleerung von Klärgruben geschlossen haben.
B41G	B3.1.1 Investitionen in Abwasser- oder Wasserversorgungsinfrastrukturen in ländlichen Gebieten	Ziel	Förderung der Abwasser- oder Wasserversorgung		Anzahl	0	150	Q4	2025		Abnahmeprotokoll für den Bau, die Erweiterung oder die Modernisierung von Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungssystemen.
B41aG	B3.1.1 Investitionen in Abwasser- oder Wasserversorgungsinfrastrukturen in ländlichen Gebieten	Ziel	Förderung der Abwasser- oder Wasserversorgung		Anzahl	150	467	Q2	2026		Abnahmeprotokoll für den Bau, die Erweiterung oder die Modernisierung von Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungssystemen.
B42G	B1.1.5 Verbesserung der Energieeffizienz von Wohngebäuden mit mehreren Wohnungen	Ziel	T1 – Erneuerbare-Energien-Anlagen und Thermomodernisierungen in Gebäuden mit mehreren Wohnungen		Anzahl	0	632	3. QUARTAL	2023		Anzahl der Gebäude mit mehreren Wohnungen, die thermomodernisiert oder mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgestattet wurden. Investitionen werden im Rahmen des TERMO-Programms unterstützt.

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele /Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)				Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
B43G	B1.1.5 Investitionen in die Energieeffizienz von Wohngebäuden mit mehreren Wohnungen	Ziel	T2 – Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder thermische Modernisierungen in Gebäuden mit mehreren Wohnungen		Anzahl	632	5 395	Q2	2026	Anzahl der Gebäude mit mehreren Wohnungen, die thermomodernisiert oder mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgestattet wurden.	
B44G	B4.1 Verringerung der Abhängigkeit von Kohle	Meilenstein	Fonds für die Transformation der Fernwärmeversorgung	Genehmigung durch den Vorstand				3. QUARTAL	2026	Das Leitungs- und/oder Aufsichtsorgan des Narodowy Fundusz Ochrony Srodowiska i Gospodarki Wodnej (NFOSiGW) genehmigt als vorrangiges Programm den „Kreislaufheizungsfonds“ für den Zeitraum 2026-2030, der sich aus mindestens 700 Mio. EUR aus nationalen Mitteln des NFOSiGW zusammensetzt. In dieser Genehmigung wird festgelegt, dass das Ziel des „Fernwärme-Umwandlungsfonds“ darin besteht, die Dekarbonisierung des Fernwärmesektors in Polen zu unterstützen, und dass 1. Die beihilfefähigen Investitionen für die Dekarbonisierung der Wärmeerzeugung und die Investitionsziele des „Fernwärme-Transformationsfonds“ (z. B. Einsatz erneuerbarer Energiequellen, Wärmepumpentechnologien, Wärmespeicherung und Abwärmerückgewinnung) und die Anforderung, dass die beihilfefähigen Investitionen mit dem DNSH-Grundsatz im Einklang stehen müssen; 2. Die Investitionsziele in Bezug auf die Kapazität für den Einsatz erneuerbarer	

Folg- Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenzie- le/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)				Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgang- slage	Ziel	Viertel	Jahre		
											Energiequellen und die Verringerung der Treibhausgasemissionen oder die Verringerung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe.
B45G	B4.1 Verringerung der Abhängigkeit von Kohle	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Funktionsweise des Steinkohlenbergbaus	Inkrafttreten der Gesetzesänderung				3. QUARTAL	2026		Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Funktionsweise des Steinkohlenbergbaus in Bezug auf die Stilllegung des Steinkohlebergbaus.

B.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen für die Unterstützung in Darlehensform

B1.2 Erleichterung der Energieeinsparverpflichtung für Energieunternehmen

Ziel der Reform ist es, das System der Energieeffizienzverpflichtungen zu vereinfachen und zu erweitern.

Die Reform wird durch die Schaffung eines Standardsatzes von Referenzwerten für verschiedene Arten von Energiesparmaßnahmen umgesetzt. Solche Maßnahmen müssen nicht mehr geprüft werden, was die Teilnahme kleinerer Unternehmen am System erleichtert. Ein weiteres Element der Reform ist die Einbeziehung von Kraftstoffunternehmen, die flüssige Kraftstoffe für den Verkehr in Verkehr bringen, in das Energieeffizienzverpflichtungssystem. Diese Unternehmen führen Projekte zur Verbesserung der Energieeffizienz durch, löschen eine bestimmte Anzahl weißer Zertifikate oder zahlen unter bestimmten Bedingungen eine Ersatzgebühr. Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

B1.2.1 Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Unternehmen – Investitionen mit dem höchsten Potenzial zur Verringerung der Treibhausgasemissionen

Ziel der Investition ist es, den Endenergieverbrauch und die Treibhausgasemissionen von Unternehmen zu verringern.

Die Umsetzung umweltfreundlicher Lösungen in Unternehmen zielt darauf ab, den Schwerpunkt auf die Verbesserung der Industrie- und Energieprozesse zu legen, um die Energieeffizienz zu verbessern und die Energieintensität zu verringern, was zu einer Verringerung – und einer höheren Effizienz – des Energieverbrauchs führt, zusammen mit Investitionen in erneuerbare und CO₂-arme Energiequellen in Unternehmen.

Mit der Investition werden insbesondere i) der Bau, die Erweiterung oder die Modernisierung bestehender Industrie- und Produktionsanlagen, Industrieausrüstungen und Stromanlagen zur Verbesserung ihrer Energieeffizienz, II) Bau und Installation eigener erneuerbarer Energiequellen in Unternehmen, einschließlich Windkraftanlagen, Solarkollektoren, Photovoltaikpaneelen, geothermischen Systemen und Wärmepumpen; III) den Bau von Energiespeicheranlagen in Unternehmen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen; IV) Aufbau/Ausbau eigener (interner) CO₂-armer Energiequellen, einschließlich Kraft-Wärme-Kopplung; V) Erhöhung des Anteils emissionsarmer oder emissionsfreier Kraftstoffe in Herstellungsprozessen unter Einhaltung der höchsten Emissionsnormen; VI) Ersetzung von mit Brennstoffen (fest, flüssig, gasförmig) oder Strom betriebenen Niedrigenergie-Wärmequellen durch energieeffizientere Quellen; VII) Thermomodernisierung von Gebäuden und Anlagen, die in industriellen Prozessen verwendet werden. Die Projekte werden auf der Grundlage eines offenen Auswahlverfahrens unter Berücksichtigung folgender Kriterien ausgewählt: I) Einsatzbereitschaft – Reife des Projekts für die Durchführung; II) Kohärenz mit bestehenden Plänen zur Klimaneutralität; III) den Grad der Verringerung der CO₂- und PM_{2,5}- und PM₁₀-Emissionen; IV) den Grad der Verringerung des Primärenergieverbrauchs.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) entspricht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projekten enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang

mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung²⁷; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen²⁸; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen²⁹ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung³⁰; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen. Die Umsetzung der Investition wird bis 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

B2.3 Förderung von Investitionen in Offshore-Windparks

Ziel der Reform ist es, Offshore-Windenergie zu fördern und die Auswirkungen der Zuteilungsbeschränkungen auf den Strommarkt zu verringern. Diese Maßnahme umfasst: die Annahme von Verordnungen in Bezug auf Offshore-Kraftwerke, ii) die Veröffentlichung der Ergebnisse der Auktion von Differenzverträgen für Strom aus Offshore-Windkraftkapazitäten, iii) Änderungen der Regeln des Regelreservemarkts zur Aufnahme der expliziten Beschaffung von Regelleistung (Reserven) vor der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung (SDAC) und iv) eine Studie über Maßnahmen zur Begrenzung von Vergabebeschränkungen im polnischen Stromsystem.

B2.4 Rechtsrahmen für die Entwicklung von Energiespeichereinrichtungen

Ziel der Reform ist es, bestehende rechtliche Hindernisse für die Entwicklung von Speichertechnologien zu beseitigen und ein stabiles rechtliches Umfeld für den Betrieb von Speicherunternehmen zu schaffen.

Mit der Reform wird unter anderem die Stromspeicherung von der Tarifpflicht ausgenommen und die doppelte Erhebung von Netzentgelten abgeschafft. Sie macht die Verpflichtung, eine Konzession/Eintragung in das Register zu erhalten, von der gesamten installierten Stromspeicherkapazität abhängig, unabhängig von ihrer Kapazität. Der vorgeschlagene Tarifrahmen für die Speicherung muss diskriminierungsfrei und kostenorientiert sein.

Die Umsetzung der Reform sollte bis zum 30. Juni 2021 abgeschlossen sein.

²⁷ Mit Ausnahme von Projekten im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen mit Erdgas betriebenen Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) erfüllen.

²⁸ Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des EU-Emissionshandelssystems gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission fallen.

²⁹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsschlacke dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

³⁰ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

B3.2 Förderung der Wiederherstellung der Umwelt und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen

Ziel der Reform ist es, die negativen Umweltauswirkungen großflächiger postindustrieller Gebiete und von Gefahrstoffen, die in polnischen Meeresgebieten verbleiben, zu verringern. Diese Maßnahme besteht aus rechtlichen Änderungen, um eine umfassende Beseitigung der negativen Umweltauswirkungen bestimmter großflächiger postindustrieller Gebiete zu erleichtern, sowie aus rechtlichen Änderungen im Bereich des Umgangs mit Gefahrstoffen.

B3.2.1 Investitionen in die Risikoneutralisierung und die Wiederherstellung von Onshore- und Offshore-Standorten

Ziel der Investition ist es, die Bedrohung der menschlichen Gesundheit und des menschlichen Lebens durch das Vorhandensein von Schadstoffen oder gefährlichen Stoffen an Onshore- und Offshore-Standorten zu beseitigen. Diese Maßnahme besteht in der Veröffentlichung von Unterlagen für Investitionen im Zusammenhang mit vorab festgelegten Onshore- und Offshore-Standorten in der Republik Polen, die Schadstoffen oder gefährlichen Stoffen ausgesetzt sind.

B3.3 Unterstützung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wasserressourcen in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum

Ziel der Reform ist es, die Bedingungen für Investitionen in ländliche Gebiete in die Wasserbewirtschaftung und die Ressourceneffizienz zu verbessern. Die Reform trägt dazu bei, die Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft gegenüber Dürren und Hochwasser in landwirtschaftlichen Gebieten zu erhöhen; Verbesserung der Wassereffizienz durch angemessene Regulierung der Wasserbeziehungen in landwirtschaftlichen Gebieten und Verringerung des Abflusses; und die Erhöhung der Wasserrückhaltung.

Die Reform besteht aus Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften, die erforderlich sind, um die Bedingungen für eine resiliente Wasserbewirtschaftung in Agrargebieten und ländlichen Gebieten zu verbessern. Die Änderungen erleichtern die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen in die Wasserrückhaltung und die Beendigung ihrer Entwässerung von landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere Investitionen im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau und dem Wiederaufbau von Entwässerungsanlagen, damit sie die Funktion der Wasserrückhaltung erfüllen und somit landwirtschaftliche Flächen vor Dürren schützen und das Hochwasserrisiko begrenzen.

Die Reform muss den Anforderungen der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) entsprechen und insbesondere die Einhaltung der EU-Umweltvorschriften, einschließlich der UVP-Richtlinie (2011/92/EU) und der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG), sicherstellen.

Die Änderungen dürfen nicht zu einer Verschlechterung des Grads der Einhaltung des EU-Umweltrechts führen, insbesondere in Bezug auf Investitionen, die gemäß der Verordnung des Ministerrats über Projekte, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, als erhebliche oder potenziell erhebliche Investitionen gelten, und Investitionen in Natura-2000-Gebiete oder solche, die sich auf Natura-2000-Gebiete auswirken. Darüber hinaus dürfen die Änderungen die derzeit verbindlichen Vorschriften über die Wasseraufnahme nicht ändern.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

B3.3.1 Investitionen in die Steigerung des Potenzials einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten

Ziel der Investition ist es, Investitionen in ländlichen Gebieten zur Verbesserung der Wasserbewirtschaftung und der Ressourceneffizienz zu unterstützen.

Die Investition trägt dazu bei, die Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft gegenüber Dürren und Hochwasser in landwirtschaftlichen Gebieten zu erhöhen; Verbesserung der Wassereffizienz durch angemessene Regulierung der Wasserbeziehungen in landwirtschaftlichen Gebieten und Verringerung des Abflusses; und die Erhöhung der Wasserrückhaltung, sofern ihr Bedarf und ihre Art angemessen begründet sind. Klimaresilienten und naturbasierten Lösungen wird Vorrang eingeräumt. Projekte im Rahmen dieser Maßnahme werden einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen und müssen die in den Technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (C(2023) 6454 final) festgelegten Anforderungen erfüllen. Die Einhaltung der EU-Umweltvorschriften, einschließlich der UVP-Richtlinie (2011/92/EU) und der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG), ist sicherzustellen. Alle im Rahmen dieser Komponente finanzierten Investitionsprojekte, für die eine UVP-Entscheidung erforderlich ist, müssen der Richtlinie 2011/92/EU in der durch die Richtlinie 2014/52/EU geänderten Fassung entsprechen. Insbesondere werden alle neuen Projekte, die einer UVP bedürfen, nach dem Gesetz über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Öffentlichkeitsbeteiligung am Umweltschutz und die Umweltverträglichkeitsprüfung in der durch das Gesetz vom 30. März 2021 zur Änderung dieses Gesetzes und bestimmter anderer Gesetze geänderten Fassung genehmigt. Die Bestimmungen der „Leitlinien für Abhilfemaßnahmen für von dem Verstoß 2016/2046 betroffene, aus EU-Fonds kofinanzierte Projekte“, die Polen am 23. Februar 2021 übermittelt wurden (Az. Ares(2021)1423319), sind bei der Durchführung aller Investitionsvorhaben zu berücksichtigen, für die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. März 2021 eine Umweltentscheidung oder eine Bau- oder Entwicklungsgenehmigung beantragt oder erteilt wurde. Es werden nur Projekte unterstützt, die nicht zu einer Verschlechterung des Zustands von Oberflächengewässern und Grundwasser führen und die Verbesserung des ökologischen Zustands oder Potenzials der betroffenen Wasserkörper nicht verhindern.

Investitionen, die sich negativ auf die Natur auswirken, sind von der Förderung ausgeschlossen. Wird Wasser entnommen, so muss von der zuständigen Behörde eine entsprechende Genehmigung erteilt werden, mit der sichergestellt wird, dass sich die betroffenen Wasserkörper in einem guten ökologischen Zustand befinden, und in der die Bedingungen zur Vermeidung einer Verschlechterung dieses Zustands im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 2000/60/EG und den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen festgelegt werden, die durch die neuesten einschlägigen unterstützenden Daten belegt sind. Die Wasserentnahme ist zu vermeiden, wenn sich die betreffenden Wasserkörper (Oberflächen- oder Grundwasser) (im Zusammenhang mit dem zunehmenden Klimawandel) in einem weniger als guten Zustand oder einem weniger guten Potenzial befinden oder voraussichtlich befinden werden. Die Maßnahmen müssen auch den Bestimmungen der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) und der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen 92/43/EWG (Habitat-Richtlinie) entsprechen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

B3.4 Rahmenbedingungen für Investitionen in den ökologischen Wandel in städtischen Gebieten

Ziel der Reform ist es, die Kapazitäten der Städte zur Priorisierung, Planung, Durchführung und Finanzierung von Investitionsprojekten für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal zu unterstützen. Die Reform und die damit

verbundenen Investitionen zielen insbesondere darauf ab, den Anteil der Grünflächen in Städten zu erhöhen.

Durch eine Reihe von Gesetzesänderungen wird sichergestellt, dass Nachhaltigkeitsaspekte in die Stadtplanungsverfahren einbezogen und die Interessenträger im Rahmen dieser Verfahren konsultiert werden. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die lokalen Behörden angemessene Kapazitätsunterstützung erhalten, um Projekte zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel zu priorisieren, zu planen und durchzuführen. Diese Elemente der Regulierung und des Kapazitätsaufbaus werden durch die Einrichtung eines speziellen Instruments ergänzt, mit dem Finanzmittel für Investitionen in den ökologischen Wandel in städtischen Gebieten bereitgestellt werden sollen.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die Förderkriterien für Projekte die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung³¹; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen³²; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen³³ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung³⁴; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Der Fonds für den Übergang zu einer grünen Stadt wird bis zum 30. Juni 2022 eingerichtet.

B3.4.1 Investitionen in einen grünen Wandel der Städte

Ziel der Investition ist es, den ökologischen Wandel in städtischen Gebieten zu unterstützen. Diese Maßnahme besteht in der Unterstützung von Projekten in Städten im Rahmen des Instruments für den grünen Wandel in Städten.

B3.5 Reform des Wohnungsbaus für Menschen mit niedrigem und mittlerem Einkommen unter Berücksichtigung der höheren Energieeffizienz von Gebäuden

Ziel der Reform ist es, das Angebot an energieeffizientem Wohnraum für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen zu erhöhen.

³¹ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

³² Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des EU-Emissionshandelssystems gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission fallen.

³³ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

³⁴ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Dieses Ziel soll erreicht werden, indem der Satz der öffentlichen Kofinanzierung für Gebäude, die die Energieeffizienzstandards erfüllen, um 20 % ehrgeiziger als der in Polen geltende Mindestenergieeffizienzstandard (Niedrigstenergiegebäudestandard, NZEB) erhöht wird.

Die Reform wird bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen.

B3.5.1 Investitionen in Wohnungsbauprojekte

Ziel der Investition ist es, das Wohnungsangebot zu erhöhen.

Diese Maßnahme umfasst den Bau und die Renovierung von Gebäuden, für die in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen angegeben wird, dass die folgenden Arten von Projekten unterstützt werden: Wohnungen, die zum Wohngebäudebestand der Gemeinde gehören, geschützte Wohnungen und Mietwohnungen, die unter Beteiligung einer Gemeinde oder eines interkommunalen Vereins von anderen Investoren als der Gemeinde geschaffen wurden.

B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen

Ziel der Reform ist es, das Regelungsumfeld für dezentrale Energie und Prosumentenenergie zu verbessern, die Lieferkette für Offshore-Windenergie auszubauen, Energiemanagementsysteme einzuführen, die installierte Kapazität erneuerbarer Energiequellen zu erhöhen und den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen zu erhöhen.

Die Reform besteht aus Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (im Folgenden „EE-Gesetz“), wie der Einführung besserer Bedingungen für den Betrieb von Energieclustern, der Umsetzung kollektiver Modelle von Energieprosumenten, der Umsetzung von Bestimmungen über neue Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, der Einführung von Bestimmungen zur Festlegung der Grundsätze für den Betrieb eines der Modelle von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und der Annahme der Grundsätze für den Betrieb eines Unternehmens für den Biomethansektor.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. März 2023 abgeschlossen sein.

Mit der Reform wird auch das Gesetz über Investitionen in Onshore-Windenergie geändert, um die Möglichkeit von Investitionen in Onshore-Windenergie in Gemeinden, die solche Anlagen ansiedeln möchten, zu erleichtern, indem den kommunalen Behörden mehr Befugnisse eingeräumt werden, um den Standort einzelner Investitionen zu bestimmen und es zu ermöglichen, dass die Anlage näher an Wohngebäuden liegt als der derzeitige Mindestabstand von dem Zehnfachen der Höhe der Anlage.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Die oben genannte Reform wird mit dem Inkrafttreten einer Verordnung einhergehen, die einen Plan für Auktionen für erneuerbare Energien pro Technologie (auch für neue Onshore-Windparks) enthält. In dem Plan werden ein Budget und eine Strommenge festgelegt, die für jede wettbewerbliche Auktion im Zeitraum 2022-2027 zur Verfügung stehen. Die Verordnung wird bis zum 30. September 2022 veröffentlicht.

Darüber hinaus wird Polen die installierte Kapazität von Onshore-Windparks und Photovoltaikanlagen schrittweise erhöhen, um zum ökologischen Wandel beizutragen. Die installierte Onshore-Windkraft- und Photovoltaikkapazität soll bis zum 30. September 2023 323,5 GW erreichen.

Im Hinblick auf die Entwicklung von Offshore-Windparks werden mit der Reform detaillierte Vorschriften für die Zahlung der Konzessionsgebühr an den Präsidenten der Energieregulierungsbehörde eingeführt, die auf Unternehmen ausgeweitet wird, die an der Stromerzeugung in Offshore-Windparks beteiligt sind.

Die Umsetzung dieser Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Darüber hinaus regelt die Reform auch die Arten von Zahlungsströmen, die bei der Berechnung des angepassten Preises zu berücksichtigen sind, und die detaillierte Methode zur Berechnung des angepassten Preises.

Die Durchführung dieser Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

B.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

Folg. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinh eit	Ausgang slage	Ziel	Viertel	Jahre	
B1L	B1.2 Erleichterung der Umsetzung der Energieeffizienzverpf lichtung für Energieunternehmen	Meilenstein	Inkrafttreten der Durchführungsverord nung zum Energieeffizienzgesetz	Bestimmung in der Durchführungsver ordnung zum Energieeffizienzge setz über dessen Inkrafttreten				Q2	2022	Inkrafttreten der Durchführungsverordnung zum Energieeffizienzgesetz, mit der ein Referenzwert für Energieeinsparungen für Projekte zur Verbesserung der Energieeffizienz festgelegt wird; und eine Methode zur Berechnung der Energieeinsparungen bei Projekten im Verkehrssektor festzulegen.
B2L	B1.2.1 Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Unternehmen – Investitionen mit dem höchsten Potenzial zur Verringerung der Treibhausgasemissi onen	Meilenstein	Finanzierungsanweisu ngen (einschließlich Förder- und Auswahlkriterien) für die Förderregelung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Unternehmen, einschließlich Unternehmen, die unter das EU- Emissionshandelssyst em fallen	Veröffentlichung der Förderregelung				Q4	2022	Die Investitionspolitik der Regelung umfasst mindestens die folgenden Förder- und Projektauswahlkriterien: i) das Ziel des niedrigsten Preises pro Tonne eingesparter Treibhausgase; Gewährleistung der Einhaltung der technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung der Ausschlussliste und die Einhaltung des Umweltrechts der EU und der Mitgliedstaaten und iii) Festlegung von Dekarbonisierungszielen.
B3L	B1.2.1 Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Unternehmen – Investitionen mit dem höchsten Potenzial zur Verringerung der Treibhausgasemissi onen	Ziel	Vergabe aller Aufträge für die Umsetzung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien in Unternehmen		Anzahl	0	13	Q4	2023	Zahl der vergebenen Aufträge für Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit der Verbesserung von Industrie- und Energieprozessen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Verringerung der Energieintensität, die zur Verringerung und Rationalisierung des Energieverbrauchs durch Investitionen in erneuerbare und CO ₂ -arme Energiequellen in Unternehmen führen. Das System wird im Einklang mit seinen Finanzierungsanweisungen, wie unter B2L beschrieben, eingesetzt. Die Regelung wird in

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)				Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
											einem diskriminierungsfreien, transparenten und offenen Verfahren eingeführt, das allen Industriezweigen offensteht.
B4L	B2.3 Förderung von Investitionen in Offshore-Windparks	Meilenstein	Inkrafttreten von Durchführungsverordnungen auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Stromerzeugung in Offshore-Windparks	Bestimmungen in den Verordnungen über ihr Inkrafttreten				Q2	2024		Zwei Durchführungsverordnungen treten in Kraft: 1. Verordnung des Ministers für Klima und Umwelt über die Anforderungen an die Elemente einer Reihe von Ausrüstungen für die Stromevakuierung und an die Elemente von Offshore-Umspannwerken – Darüber hinaus soll mit der Verordnung eine angemessene Qualität der Infrastruktur im Zusammenhang mit ihrer potenziellen Integration in das Stromnetz im Falle der Übertragung der Stromkanäle von Offshore-Windparks gemäß den Artikeln 82 bis 83 des Offshore-Windgesetzes gewährleistet werden. 2. Verordnung des Ministers für Klima und Umwelt über den Höchstpreis in PLN pro 1 MWh, der in Geboten abgegeben werden kann, die in einer Auktion von Erzeugern abgegeben werden.
B5L	B2.3 Förderung von Investitionen in Offshore-Windparks	Meilenstein	Ergebnisse aus Differenz-Auktionsverträgen für Offshore-Windenergie	Veröffentlichung der Ergebnisse					Q4	2025	Die Ergebnisse der Auktion für Differenzverträge (Contract(s) for Difference, CfD) für eine Offshore-Windenergiekapazität von 4 GW werden veröffentlicht.
B6L	B2.3 Förderung von Investitionen in Offshore-Windparks	Meilenstein	Inkrafttreten einer Änderung der Verordnung über die detaillierten Bedingungen für den Betrieb des Stromnetzes, mit der die nationalen Bilanzierungsregeln geändert werden, um	Bestimmung in der Änderung der Verordnung über ihr Inkrafttreten					Q4	2023	Im Rahmen der Reform des Energiemarkts werden die Regeln des Regelreservemarkts geändert, um die explizite Beschaffung von Reserven vor der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung (SDAC) aufzunehmen. Diese Lösung wurde von der ACER in der CORE-CCM-Methode (ACER-Entscheidung 02/2019) als eine der möglichen Lösungen vorgeschlagen, um die Auswirkungen der Vergabebeschränkungen so weit wie möglich zu verringern. Zur Umsetzung dieser Reform ändert der

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)				Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
			die Auswirkungen der Vergabebeschränkungen so weit wie möglich zu verringern								für Energie zuständige Minister die Verordnung des Wirtschaftsministers vom 4. Mai 2007 über die detaillierten Bedingungen für den Betrieb des Stromnetzes.
B6aL	B2.3 Förderung von Investitionen in Offshore-Windparks	Meilenstein	Studie über Maßnahmen zur Begrenzung von Vergabebeschränkungen im polnischen Elektrizitätssystem	Veröffentlichung einer Studie über Maßnahmen zur Begrenzung von Vergabebeschränkungen im polnischen Stromsystem auf der Website der Energieregulierungsbehörde				Q4	2025		Die Energieregulierungsbehörde hat eine Studie über Maßnahmen zur Begrenzung von Vergabebeschränkungen im polnischen Elektrizitätssystem durchzuführen und auf ihrer Website zu veröffentlichen. Die Studie enthält eine Bewertung der Verwendung von Zuteilungsbeschränkungen seit der Annahme der Reform der Haushaltslinie B6L, eine Begründung für ihre Verwendung, die Auswirkungen bestehender Maßnahmen zur Begrenzung von Zuteilungsbeschränkungen und Empfehlungen für zusätzliche Maßnahmen, um die Verwendung von Zuteilungsbeschränkungen im polnischen System der Wahlfreiheit so weit wie möglich zu verringern.
B10L	B2.4 Rechtsrahmen für die Entwicklung von Energiespeicheranlagen	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen des Energiegesetzes in Bezug auf die Energiespeicherung	Bestimmung in den Novellen des Energiegesetzes über dessen Inkrafttreten				Q2	2021		Die Änderungen erleichtern die Entwicklung der Stromspeicherung, insbesondere durch eine Befreiung von der Tarifpflicht, keine doppelten Netzentgelte, eine teilweise Befreiung von den Gebühren für den Anschluss der Speicherung an das Netz, eine Befreiung von der Verpflichtung zur Vorlage von Herkunftsnachweisen und von bestimmten Gebühren für gespeicherten Strom. Der vorgeschlagene Tarifrahmen für die Speicherung muss diskriminierungsfrei und kostenorientiert sein.
B14L	B3.2 Förderung der Wiederherstellung der Umwelt und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Erleichterung einer umfassenden Beseitigung der negativen	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten				Q4	2022		Inkrafttreten eines Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit für die menschliche Gesundheit und den Zustand der Umwelt. Mit dem Gesetz werden organisatorische und rechtliche Hindernisse beseitigt, die einer umfassenden Beseitigung der negativen Umweltauswirkungen großer

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)				Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
			Umweltauswirkungen großflächiger postindustrieller Gebiete								postindustrieller Gebiete entgegenstehen. Es handelt sich um eine Art Lotsendienst für vordefinierte Orte. Das Gesetz enthält Vorschriften für vier unabhängige Feldkomponenten (verschiedene Standorte und Umfang der Arbeiten): 1) ehemalige Chemiefabrik „Tarnowskie Góry“ in Tarnowskie Góry; 2. ehemalige Chemiefabrik „Zachem“ in Bydgoszcz; 3) „Organika-Azot“-Pflanze in Jaworzno; 4) ehemaliges „Boruta“-Reifenindustriewerk in Zgierz. Das Projekt umfasst die Erkundung und Bestandsaufnahme der Gebiete, die Vorbereitung und Bewertung des Ausmaßes der Probleme im Zusammenhang mit der Verringerung der Umweltauswirkungen großer Brachflächen und die Erstellung umfassender Investitionsunterlagen für diese Gebiete.
B15L	B3.2 Förderung der Wiederherstellung der Umwelt und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten im Bereich gefährlicher Stoffe, die in den Meeresgebieten der Republik Polen verbleiben	Bestimmung in dem/den Rechtsakt(en) über ihr Inkrafttreten				Q2	2025		Inkrafttreten eines Rechtsakts/von Rechtsakten, der/die Folgendes vorsieht/vorsehen: — Beschreibung der Zuständigkeiten der Behörden in Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Entsorgung von Gefahrstoffen in den Meeresgebieten der Republik Polen; — die Verpflichtung, einen Jahresplan für Gefahrstoffe zu erstellen, die in den Meeresgebieten der Republik Polen verweilen; — eine Definition von versunkenen Gefahrstoffen, die Erstellung eines Verzeichnisses solcher Gefahrstoffe, eine Meldepflicht für entdeckte oder identifizierte Gefahrstoffe.
B16L	B3.2.1 Investitionen in die Risikoneutralisierung und die	Ziel	Unterlagen für Investitionen im Zusammenhang mit Onshore- und		Anzahl	0	8	3. QUARTAL	2026		Veröffentlichte Unterlagen zu Investitionen in die Risikoneutralisierung und Wiederherstellung von mindestens vier vordefinierten Onshore-Standorten und vier vordefinierten Offshore-Standorten, die

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Wiederherstellung von Onshore- und Offshore-Standorten		Offshore-Standorten, die Schadstoffen oder gefährlichen Stoffen ausgesetzt sind							Schadstoffen oder gefährlichen Stoffen ausgesetzt sind: a) für jeden Onshore-Standort eine Bewertung des Zustands der Umwelt; und B) für jeden Offshore-Standort Neutralisierungspläne mit den geplanten Methoden zur Neutralisierung überschwermetter gefährlicher Stoffe unter Berücksichtigung der Auswirkungen der geplanten Tätigkeiten und ihrer Auswirkungen auf den Zustand der Meeresumwelt.
B2IL	B3.3 Unterstützung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wasserressourcen in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften, die erforderlich sind, um die Bedingungen für eine resiliente Wasserbewirtschaftung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten zu verbessern	Bestimmung in den Änderungsanträgen über das Inkrafttreten				Q2	2022	Inkrafttreten von Änderungen, die dazu beitragen sollen, die Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft gegenüber Dürren und Hochwasserschutz in landwirtschaftlichen Gebieten zu erhöhen; Verbesserung der Wassereffizienz durch angemessene Regulierung der Wasserbeziehungen in landwirtschaftlichen Gebieten und Verringerung des Abflusses; und die Erhöhung der Wasserrückhaltung. Die Änderungen müssen den Anforderungen der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) entsprechen und insbesondere die Einhaltung der EU-Umweltvorschriften, einschließlich der UVP-Richtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie, sicherstellen. Die Änderungen dürfen nicht zu einer Verschlechterung des Grads der Einhaltung des EU-Umweltrechts in Bezug auf Investitionen führen, die gemäß der Verordnung des Ministerrats über Projekte, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Investitionen in Natura-2000-Gebieten oder solche mit Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete als erhebliche oder potenziell erhebliche Investitionen

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										gelen. Darüber hinaus werden die derzeit verbindlichen Vorschriften über die Wasseraufnahme durch die Änderungen nicht geändert.
B22L	B3.3.1 Investitionen in die Steigerung des Potenzials einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten	Meilenstein	Annahme der Auswahlkriterien für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen	Annahme der Kriterien durch das Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung				Q2	2022	Die Investitionen werden im Rahmen spezieller Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen auf der Grundlage von Umweltkriterien ausgewählt. Das Projekt trägt dazu bei, die Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft gegenüber Dürren und Hochwasser in landwirtschaftlichen Gebieten zu erhöhen; Verbesserung der Wassereffizienz durch angemessene Regulierung der Wasserbeziehung in landwirtschaftlichen Gebieten und Verringerung des Abflusses; und die Erhöhung der Wasserrückhaltung, sofern ihr Bedarf und ihre Art angemessen begründet sind. Vorrang haben naturbasierte oder andere klimaresiliente Lösungen. Es werden nur Projekte unterstützt, die nicht zu einer Verschlechterung des Zustands von Oberflächengewässern und Grundwasser führen und die Verbesserung des ökologischen Zustands oder Potenzials der betroffenen Wasserkörper nicht verhindern.
B24L	B3.4 Rahmenbedingungen für Investitionen in den ökologischen Wandel in städtischen Gebieten	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes, das darauf abzielt, die Fähigkeit städtischer Gebiete zu unterstützen, in den ökologischen Wandel zu investieren	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten				Q4	2023	Inkrafttreten eines Gesetzes, das darauf abzielt, die Fähigkeit städtischer Gebiete zu unterstützen, in den ökologischen Wandel zu investieren. Sie stellt sicher, dass Nachhaltigkeitsaspekte in die Stadtplanungsverfahren einbezogen werden. Sie stellt sicher, dass die Interessenträger im Rahmen dieser Verfahren konsultiert werden. Sie unterstützt die lokalen Gebietskörperschaften bei der Durchführung solcher Projekte. Das Gesetz kann eine angemessene Übergangsfrist für die wirksame

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)				Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
B25L	B3.4 Rahmenbedingungen für Investitionen in den ökologischen Wandel in städtischen Gebieten	Meilenstein	Instrument für den ökologischen Wandel in Städten	Einrichtung des Instruments für den grünen Wandel in der Stadt und Annahme seiner detaillierten Vorschriften und Verfahren in Absprache mit allen Interessenträgern				Q2	2022	Anwendung bestimmter städtischer Anpassungsverpflichtungen vorsehen. Schaffung des Instruments für den Übergang zu einer grünen Stadt zur Unterstützung a) des ökologischen Wandels in Städten; und b) Investitionen in die grüne Digitalisierung von Städten mit angenommenen Verfahren. Das Instrument für den Übergang zu einer grünen Stadt muss mit den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) im Einklang stehen. Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) entspricht, schließen die Förderkriterien für Projekte die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den	

Folg. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen. Das Instrument für den ökologischen Wandel stellt sicher, dass alle Rückflüsse (d. h. Zinsen auf das Darlehen, Eigenkapitalrendite oder zurückgezahlter Kapitalbetrag abzüglich der damit verbundenen Kosten) im Zusammenhang mit diesem Instrument für dieselben politischen Ziele, auch nach 2026, oder für die Rückzahlung des ARF-Darlehens verwendet werden.
B26L	B3.4.1 Investitionen in einen grünen Wandel der Städte	Ziel	T1 – Unterzeichnung von Darlehensverträgen		Anzahl	0	201	Q4	2024	Unterzeichnung von 201 Darlehensverträgen im Rahmen des Instruments für den grünen Wandel in der Stadt.
B27aL	B3.4.1 Investitionen in einen grünen Wandel der Städte	Ziel	T2 – Investitionen in den ökologischen Wandel		Anzahl	0	1 033	3. QUARTAL	2026	Für 1033 Projekte wird eine Belegungsgenehmigung, eine Abschlussmeldung, ein Endabnahmeprotokoll, ein Lieferbericht oder ein gleichwertiges Dokument ausgestellt.
B28L	B3.5 Reform des Wohnungsbaus für Menschen mit niedrigem und mittlerem Einkommen unter Berücksichtigung der höheren Energieeffizienz von Gebäuden	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 über die finanzielle Unterstützung für die Schaffung von Mietwohnungen, geschützten Unterkünften, Nachtunterkünften, Obdachlosenunterkünften, Heizanlagen und Notunterkünften und	Bestimmung im Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 über die finanzielle Unterstützung für die Schaffung von Mietwohnungen, geschützten Unterkünften, Nachtunterkünften				Q2	2022	Die Änderung des Rechtsakts sieht vor, dass die Unterstützung für Investitionen in den Bau von Gebäuden mit einem Energiestandard, der um 20 % über dem von Niedrigstenergiegebäuden liegt, erhöht wird. Die Unterstützung wird im Vergleich zu Standardwohnungen für einkommensschwache Haushalte von 80 % auf 95 % und für Haushalte mit Durchschnittseinkommen von 35 % auf 60 % erhöht. Diese Bestimmungen gelten für jede Quelle öffentlicher Unterstützung.

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)				Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Masseinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
			die sich daraus ergebenden Änderungen anderer Gesetze	Obdachlosenunterkünften, Heizanlagen und Notunterkünften sowie daraus resultierende Änderungen in anderen Gesetzen, die auf sein Inkrafttreten hinweisen							
B30L	B3.5.1 Investitionen in Wohnbauprojekte	Ziel	Errichtung oder Renovierung von Gebäuden		Anzahl	0	120	Q2	2026	Anzahl der errichteten oder renovierten Gebäude. In der Aufforderung wird festgelegt, dass folgende Arten von Projekten unterstützt werden: Wohnungen, die zum Wohngebäudebestand der Gemeinde gehören, geschützte Wohnungen und Mietwohnungen, die unter Beteiligung einer Gemeinde oder eines interkommunalen Vereins von anderen Investoren als der Gemeinde geschaffen wurden.	
B32L	B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten zur Änderung des Rechtsrahmens für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Biomethan: Änderungen des EE-Gesetzes, Änderungen der Rechtsvorschriften zum Energiemarkt und Inkrafttreten	Bestimmungen in den Änderungsrechtsakten und in der Verordnung über ihr Inkrafttreten				1. QUARTAL	2023	Annahme und Inkrafttreten von Änderungsrechtsakten und -verordnungen, einschließlich: 1. Durch Änderungen des Gesetzes vom 20. Februar 2015 über erneuerbare Energiequellen (EE-Gesetz) werden die Betriebsgrundsätze für Energiecluster (bessere Bedingungen für die Einrichtung solcher Einheiten) neu formuliert, indem Folgendes festgelegt wird: Vorschriften, Begriffsbestimmungen oder Begriffe in Bezug auf: Anwendungsbereich, Vereinbarungen, Gegenstand des Energieclusters, Register des Energieclusters oder Zusammenarbeit	

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			einer Verordnung zum EE-Gesetz							zwischen einzelnen Mitgliedern des Energieclusters und Netzbetreibern. 2. Mit Änderungen des EE-Gesetzes werden kollektive Modelle von Energieprosumenten umgesetzt. Bei Bestimmungen über kollektive Modelle von Energieprosumenten kann es zu einem verzögerten Inkrafttreten kommen. 3. Mit Änderungen von Rechtsakten, die den Energiemarkt betreffen, werden Bestimmungen über neue Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften umgesetzt, mit denen sichergestellt wird, dass Endkunden, insbesondere Haushaltskunden, berechtigt sind, sich an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft zu beteiligen. 4. Mit der Verordnung zum EE-Gesetz über die Grundsätze der Energiebilanzierung von Energiegenossenschaften werden Bestimmungen zur Festlegung von Betriebsgrundsätzen für eines der Modelle von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften eingeführt. 5. Änderungen des EE-Gesetzes, in denen Vorschriften für die Führung eines Betriebs für den Biomethansektor festgelegt werden.
B33L	B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Investitionen in Onshore-Windparks	Bestimmung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Investitionen in Onshore-Windparks, aus der sein Inkrafttreten hervorgeht				Q2	2022	Inkrafttreten eines Änderungsrechtsakts, mit dem formale Hindernisse für Investitionen in die Onshore-Infrastruktur beseitigt werden. Mit der Änderung wird die Abstandsregel (Mindestabstand von der Windmühle zum Wohngebäude – 10-mal so hoch wie die Windmühle, 10H) flexibler gestaltet, indem mehr Befugnisse zur Festlegung von Mindestabständen zu den Gemeinden im Rahmen des Raum-/Zonenvergabeverfahrens und zu den regionalen Umweltschutzämtern im Rahmen des Verfahrens zum Erlass von Entscheidungen über Umweltbedingungen eingeräumt werden.

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)				Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
											Die allgemeine 10H-Entfernungsregel wird beibehalten, es wird jedoch die Möglichkeit von Abweichungen von dieser Regel ermöglicht, und den einzelnen Gemeinden wird im Rahmen des lokalen Planungsverfahrens (Flächenwidmungsverfahren) mehr Befugnis zur Bestimmung des Standorts von Windparks eingeräumt. In dem lokalen Plan muss eine kürzere Entfernung des Windparks vom Wohngebäude festgelegt werden können, wobei die Bandbreite der Auswirkungen der Windparks auf der Grundlage der im Rahmen eines solchen Plans erstellten Prognose der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen ist.
B34L	B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Meilenstein	Inkrafttreten einer Verordnung zur Festlegung eines Plans für Auktionen für erneuerbare Energien für die Jahre 2022-2027	Bestimmung in der Verordnung über ihr Inkrafttreten				3. QUARTAL	2022		Inkrafttreten einer Verordnung zur Festlegung eines Plans für Auktionen für erneuerbare Energien pro Technologie (auch für neue Onshore-Windparks). In dem Plan werden ein Budget und eine Strommenge festgelegt, die im Rahmen wettbewerblicher Auktionen für den Zeitraum 2022-2027 zur Verfügung stehen.
B35L	B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Ziel	T1 – installierte Kapazität von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen (in GW)		Anzahl	11,2	18	Q2	2022		Installierte Gesamtkapazität (in GW) von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen.
B36L	B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Ziel	T2 – installierte Kapazität von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen (in GW)		Anzahl	18	20	3. QUARTAL	2022		Installierte Gesamtkapazität (in GW) von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen.

Folg. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)				Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
B37L	B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Ziel	T3 – installierte Kapazität von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen (in GW)		Anzahl	20	23	1. QUARTAL	2023	Installierte Gesamtkapazität (in GW) von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen.	
B38L	B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Ziel	T4 – installierte Kapazität von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen (in GW)		Anzahl	23	23,5	3. QUARTAL	2023	Installierte Gesamtkapazität (in GW) von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen.	
B39L	B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Meilenstein	Inkrafttreten der Durchführungsverordnung aufgrund des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 zur Förderung der Stromerzeugung in Offshore-Windparks	Bestimmung in der Verordnung über ihr Inkrafttreten				Q2	2022	Folgende Durchführungsverordnung tritt in Kraft: Verordnung des Ministerrats über die Konzessionsabgabe – Gemäß Artikel 34 Absatz 2a des Energiegesetzes erstreckte sich die Verpflichtung zur Zahlung der Konzessionsabgabe an den Präsidenten der Energieregulierungsbehörde auch auf Energieunternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit im Bereich der Stromerzeugung in Offshore-Windparks ausüben, auf die im Gesetz vom 17. Dezember 2020 zur Förderung der Stromerzeugung in Offshore-Windparks Bezug genommen wird. Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit der Änderung des Energiegesetzes vom 15. April 2021 eine Tätigkeit, die ebenfalls von der Konzessionsabgabe erfasst wird, die Speicherung von Strom.	
B40L	B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Meilenstein	Inkrafttreten der Durchführungsverordnung aufgrund des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 zur Förderung der	Bestimmung in der Verordnung über ihr Inkrafttreten				Q4	2022	Verordnung des Ministers für Klima und Umwelt über die Arten von Cashflows, die bei der Berechnung des angepassten Preises zu berücksichtigen sind, und die detaillierte Methode zur Berechnung des angepassten Preises. In der Verordnung werden die Arten von Zahlungsströmen,	

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			Stromerzeugung in Offshore-Windparks							die bei der Berechnung des angepassten Preises zu berücksichtigen sind, und die detaillierte Methode zur Berechnung des angepassten Preises festgelegt. Während des Verfahrens werden Faktoren wie Investitionsbeiträgen, das Datum der Gewährung von Investitionsbeiträgen und die Vorschriften für die Gewährung öffentlicher Beihilfen in den Bereichen Umweltschutz und Energie berücksichtigt. Ziel ist es, das oben genannte Verfahren für Investoren in Offshore-Windparks zu erleichtern.

C. KOMPONENTE C: „DIGITALER WANDEL“

Komponente C des polnischen Aufbau- und Resilienzplans befasst sich mit einer Reihe von Herausforderungen. Erstens die Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Gebieten in Bezug auf die Konnektivität und den Zugang zu schnellen und zuverlässigen Festnetz- und Mobilfunk-Internetverbindungen; zweitens die Notwendigkeit einer schnelleren und sichereren Nutzung digitaler Dienste im öffentlichen Sektor; drittens das allgemeine Fehlen einer gezielten digitalen Strategie für die allgemeine und berufliche Bildung, was durch die unzureichenden digitalen Kompetenzen und IKT-Ausrüstungen von Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften während der COVID-19-Pandemie deutlich wurde. Schließlich die Notwendigkeit, die Cybersicherheit des öffentlichen Informationssystems zu erhöhen, um rasch auf Cyberangriffe und Sicherheitsvorfälle reagieren zu können.

Die Komponente zielt darauf ab, den Digitalisierungsprozess des Landes durch den digitalen Wandel des öffentlichen Sektors, der Wirtschaft und der Gesellschaft zu beschleunigen. Es umfasst Maßnahmen, die auf Folgendes abzielen: Verbesserung des Zugangs zum Hochgeschwindigkeitsinternet; Entwicklung elektronischer Dienste und ihrer Verfügbarkeit in der mobilen Anwendung mObywatel sowie Verbesserung der Kommunikation zwischen öffentlichen Einrichtungen, Bürgern und Unternehmen; Erhöhung der Sicherheit im Cyberraum, Sicherung der Datenverarbeitungsinfrastruktur und Digitalisierung der Infrastruktur für Sicherheitsdienste; Unterstützung des digitalen Wandels von Unternehmen durch die Nutzung von Cloud Computing.

Die in der Komponente ausgearbeiteten Reformen und Investitionen tragen zur Umsetzung von drei länderspezifischen Empfehlungen bei, die in den letzten zwei Jahren für Polen ausgesprochen wurden und die Notwendigkeit betreffen, den Schwerpunkt der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf die digitale Infrastruktur (länderspezifische Empfehlung 3, 2019) und den digitalen Wandel (länderspezifische Empfehlung 3, 2020) zu legen; sowie zur Notwendigkeit, die digitalen Kompetenzen zu verbessern und den digitalen Wandel sowohl in Unternehmen als auch in der öffentlichen Verwaltung zu fördern (länderspezifische Empfehlung 2, 2020).

Unter Berücksichtigung der Beschreibung der Maßnahmen und der Abhilfemaßnahmen, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) dargelegt sind, ist davon auszugehen, dass keine Maßnahme dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht.

Diese Komponente soll den digitalen Wandel durch die Entwicklung der Breitbandinfrastruktur der nächsten Generation, die verstärkte Nutzung digitaler Instrumente im öffentlichen Sektor und die Förderung der digitalen Kompetenzen in der Gesellschaft (Unternehmen, öffentliche Verwaltung, Lehrkräfte und Studierende) fördern. Sie trägt zur Optimierung der Cybersicherheit, zur Verbesserung der Effizienz der Datenverarbeitung und zur Modernisierung der Infrastruktur der für die Sicherheit zuständigen staatlichen Dienste bei. Schließlich wird durch die potenzielle Einführung innovativer Cloud-Lösungen der nächsten Generation eine stabile und nachhaltige Cloud-Infrastruktur geschaffen.

C.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

C1.1 Erleichterung des Ausbaus der Netzinfrastruktur zur Gewährleistung des universellen Zugangs zum Hochgeschwindigkeitsinternet

Diese Reform zielt darauf ab, den universellen Zugang zu Hochgeschwindigkeitsinternet und digitalen Diensten in ganz Polen zu gewährleisten, einschließlich der sogenannten „weißen Flecken“, an denen es keine Breitbandinfrastruktur mit hoher Kapazität gibt.

Dies soll erstens durch die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für Breitbandinvestitionen und zweitens durch die Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften an das EU-weite Konnektivitätsinstrumentarium vom 25. März 2021 erreicht werden. Die rechtlichen Änderungen sehen unter anderem Änderungen der Verordnung über das Verzeichnis der Telekommunikationsinfrastrukturen und der Verordnung über das System der zentralen Informationsstelle (SIP) vor.

Die Durchführung der Reform wird bis zum 31. März 2023 abgeschlossen.

C1.1.1 Zugang zum Breitbandnetz

Ziel dieser Investition ist es, die Versorgung mit Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen in Polen zu verbessern. Diese Maßnahme besteht darin, Wohneinheiten den Zugang zum Breitband-Internet zu ermöglichen.

C2.1 Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in Wirtschaft und Gesellschaft

Ziel dieser Reform ist es, die Digitalisierung in Polen zu unterstützen. Diese Maßnahme besteht aus i) der Änderung des Gesetzes über die Informatisierung der Tätigkeiten öffentlicher Einrichtungen, ii) der Änderung des Gesetzes über die Steuer auf Gegenstände und Dienstleistungen in Bezug auf die Verwendung strukturierter Rechnungen, iii) der Festlegung verbindlicher Standards für die Ausstattung von Schulen mit digitaler Infrastruktur und iv) der Einrichtung des Programms zur Entwicklung digitaler Kompetenzen.

C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste und IT-Lösungen für die öffentliche Verwaltung

Ziel dieser Investition ist der Ausbau öffentlicher elektronischer Dienste. Diese Maßnahme umfasst folgende Projekte:

- neue oder modernisierte öffentliche elektronische Dienste, die online zur Verfügung gestellt werden, oder elektronische Dienste, die in die mObywatel-Anwendung integriert sind;
- Einführung oder Ausbau öffentlicher IT-Systeme;
- Bereitstellung elektronischer Dokumentenverwaltungssysteme für Begünstigte zur Produktion und Inbetriebnahme des Cloud-Dienstes SaaS2 EZD RP;
- Einführung eines nationalen Systems für elektronische Rechnungen;
- Einführung neuer oder verbesserter elektronischer Dienste im Dienst des elektronischen Finanzamts.

C2.1.2 Digitale Technologien in der Schulbildung – tragbare Geräte

Ziel dieser Investition ist es, Schulen in Polen mit IKT-Ausrüstung zu versorgen, um den Einsatz digitaler Technologien in der Schulbildung auszuweiten. Diese Maßnahme umfasst die Bereitstellung tragbarer Geräte für Schulen oder über Schulverwaltungsbehörden sowie Gutscheine für tragbare Computer.

C2.1.3 E-Kompetenzen

Ziel dieser Investition ist es, das Niveau der digitalen Kompetenzen in der Gesellschaft zu erhöhen. Diese Maßnahme besteht in der Bereitstellung von Schulungen zu digitalen Kompetenzen und der Einrichtung eines Zentrums für die Entwicklung digitaler Kompetenzen.

C3.1 Verbesserung der Cybersicherheit

Ziel dieser Reform ist es, die Kapazität des nationalen Cybersicherheitssystems zu erhöhen. Diese Maßnahme besteht in der Annahme der Änderung des Gesetzes über Cybersicherheit.

C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste

Ziel dieser Investition ist der Ausbau von Cybersicherheitslösungen in Polen. Diese Maßnahme umfasst: I) Maßnahmen im Bereich der Cybersicherheit; II) Bau eines Rechenzentrums; III) Bereitstellung von Ausrüstung für Strafverfolgungsdienste und iv) Einführung von Lösungen für die Datenverarbeitung von Infrastrukturen oder Diensten.

C.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
C1G	C1.1 Erleichterung des Ausbaus der Netzinfrastruktur zur Gewährleistung des universellen Zugangs zum Hochgeschwindigkeitsinternet	Meilenstein	Von der Kanzlei des Ministerpräsidenten ausgearbeiteter Rahmen für die Kofinanzierung von Breitbandprojekten in weißen NGA-Gebieten, in denen es derzeit kein NGA-Netz gibt	Veröffentlichung des Rahmens in der Kanzlei des Ministerpräsidenten und auf den Websites des Projektzentrums Digital Poland				Q2	2022	Einrichtung des Rahmens als Grundlage für die folgende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen. Der Rahmen enthält Bestimmungen zur Gewährleistung der vollständigen Einhaltung der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) bei im Rahmen dieser Maßnahme geförderten Projekten durch den Einsatz von Nachhaltigkeitsprüfungen, eine Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten.
C2G	C1.1 Erleichterung des Ausbaus der Netzinfrastruktur zur Gewährleistung des universellen Zugangs zum Hochgeschwindigkeitsinternet	Meilenstein	Änderung der Verordnung des Ministers für Digitalisierung über das jährliche Verzeichnis der Telekommunikationsinfrastrukturen und -dienste	Bestimmung in der Änderung der Verordnung über das Inkrafttreten				I. QUARTAL	2023	Inkrafttreten der Änderung der Verordnung über das nationale Verzeichnis der Telekommunikationsinfrastrukturen und -dienste, um die Bereiche besser zu ermitteln, in denen zusätzliche Unterstützung durch öffentliche Interventionen erforderlich ist.
C3G	C1.1 Erleichterung des Ausbaus der Netzinfrastruktur zur Gewährleistung des universellen Zugangs zum	Meilenstein	Änderung der Verordnung über die zentrale Informationsstelle	Bestimmung in der Änderung der Verordnung über ihr Inkrafttreten				Q4	2022	Inkrafttreten der Änderung der Verordnung über die zentrale Informationsstelle, um den Betreibern Informationen über die Infrastruktur für Telekommunikationsinvestitionen und Planungsinstrumente zur Verfügung zu stellen.

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Hochgeschwindigkeitsinternet									
C5aG	C1.1.1 Zugang zum Breitbandnetz	Meilenstein	Unterzeichnung von Verträgen mit Breitbandanbietern	Unterzeichnete Verträge				Q4	2025	Mit Breitbandanbietern werden Verträge über die Bereitstellung von Breitband für 521000 Wohneinheiten geschlossen.
C6G	C1.1.1 Zugang zum Breitbandnetz	Meilenstein	Wohneinheiten mit Zugang zu 100 Mbit/s Breitband	Erhöhung des Anteils der Wohneinheiten mit Breitbandzugang				3. QUARTAL	2026	Anstieg des Anteils der Wohneinheiten in Polen mit Zugang zu Breitbandnetzen mit einer Geschwindigkeit von mindestens 100 Mbit/s um mindestens 3,9 Prozentpunkte gegenüber dem Basiswert von 79,6 % im Jahr 2023.
C7G	C2.1 Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in Wirtschaft und Gesellschaft	Meilenstein	Computerisierung der Tätigkeiten von Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen	Bestimmung über das Inkrafttreten				Q4	2024	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Informatisierung der Tätigkeiten von Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, in Bezug auf: I) Ermöglichung der Schaffung der staatlichen Informationsarchitektur, ii) Einführung des Ausschusses für digitale Angelegenheiten, iii) Schaffung der Rechtsgrundlage für die Annahme einer Strategie der staatlichen Informatisierung und iv) Einführung eines Systems für die Bestandsaufnahme der IKT-Systeme.
C8G	C2.1 Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in Wirtschaft und Gesellschaft	Meilenstein	Verwendung strukturierter Rechnungen	Bestimmung über das Inkrafttreten				Q4	2025	Inkrafttreten der Änderung(en) des Gesetzes über die Steuer auf Gegenstände und Dienstleistungen in Bezug auf die Verwendung strukturierter Rechnungen für Steuerpflichtige, deren durch diese in einem bestimmten Monat ausgestellten Rechnungen belegter

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Gesamtumsatz einschließlich des Steuerbetrags 10000 PLN übersteigt. Es kann ein Übergangszeitraum gelten, in dem die Verwendung strukturierter Rechnungen für diese Steuerpflichtigen ab dem 1. April 2026 verpflichtend ist.
C9G	C2.1 Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in Wirtschaft und Gesellschaft	Meilenstein	Verbindliche Mindeststandards für die Ausstattung aller Schulen mit digitaler Infrastruktur, um den gleichberechtigten Einsatz digitaler Technologien beim Lernen in jeder Schule zu ermöglichen	Annahme der Normen				3. QUARTAL	2022	Annahme verbindlicher Standards für die Ausstattung von Schulen mit digitaler Infrastruktur, die für Schulen verbindlich sein muss, um das gleiche Maß an digitaler Infrastruktur zu erreichen. Bei der Ausarbeitung der Normen werden die Interessenträger und die lokalen Gebietskörperschaften konsultiert. Im Bildungsbereich werden verbindliche Mindeststandards für die Ausstattung von Schulen mit digitalen Infrastrukturen festgelegt. In Zusammenarbeit mit den lokalen Gebietskörperschaften und in Absprache mit einer großen Gruppe von Interessenträgern werden verbindliche Leitlinien ausgearbeitet, die für jede Schule in Polen ein Mindestmaß an IKT-Ausrüstung gewährleisten.
C10G	C2.1 Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in Wirtschaft und Gesellschaft	Meilenstein	Inkrafttreten der Entschließung des Ministerrats zum Programm zur Entwicklung digitaler Kompetenzen	Bestimmung in der Entschließung des Ministerrats				3. QUARTAL	2022	Inkrafttreten der Entschließung des Ministerrats zum Programm zur Entwicklung digitaler Kompetenzen (ein Mehrjahresprogramm bis 2030), einschließlich des Umsetzungsplans sowie der Evaluierungs- und

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)				Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
				über ihr Inkrafttreten							Überwachungsmaßnahmen im Einklang mit dem „Gesetz über die Grundsätze der Entwicklungspolitik“. Bei der Ausarbeitung des Programms wird ein Multi-Stakeholder-Ansatz verfolgt. Mit dem Programm werden unter anderem das Zentrum für die Entwicklung digitaler Kompetenzen (DCDC) und die Politik für die Entwicklung digitaler Kompetenzen eingerichtet. In Bezug auf digitale Kompetenzen wird ein Programm zur Entwicklung digitaler Kompetenzen geschaffen und umgesetzt. In dem Programm werden umfassende, langfristige Anforderungen festgelegt, um die Entwicklung und Überwachung digitaler Kompetenzen in der formalen, nichtformalen und informellen Bildung zu unterstützen. Die Einrichtung und die Arbeitsweise des Zentrums für die Entwicklung digitaler Kompetenzen werden im Programm klar formuliert. Das Dokument wird nach einem Multi-Stakeholder-Ansatz erstellt.
C12G	C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste und IT-Lösungen für die öffentliche Verwaltung	Ziel	Öffentliche elektronische Dienste		Anzahl	0	80	Q2	2026		Neue öffentliche elektronische Dienste werden online zur Verfügung gestellt, bestehende öffentliche elektronische Dienste werden modernisiert oder elektronische Dienste werden in die mObywatel-Anwendung integriert.

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
C13aG	C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste und IT-Lösungen für die öffentliche Verwaltung	Ziel	Öffentliche IT-Systeme		Anzahl	0	7	Q2	2026	Mindestens sieben öffentliche IT-Systeme werden eingeführt oder erweitert.
C13bG	C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste und IT-Lösungen für die öffentliche Verwaltung	Meilenstein	Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung	Elektronische Dokumentenverwaltungssysteme verfügbar				Q2	2026	Elektronische Dokumentenverwaltungssysteme werden 3050 Begünstigten zur Produktion zur Verfügung gestellt. Der Cloud-Dienst SaaS2 EZD RP mit einer Verbindungskapazität von etwa 300000 Nutzern wird gestartet.
C13cG	C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste und IT-Lösungen für die öffentliche Verwaltung	Meilenstein	Einführung des nationalen Systems für elektronische Rechnungen	Einführung des nationalen Systems für elektronische Rechnungen				Q2	2026	Das nationale elektronische Rechnungssystem wird in Betrieb genommen.
C13dG	C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste und IT-Lösungen für die öffentliche Verwaltung	Ziel	Einführung neuer oder verbesserter elektronischer Dienstleistungen in der e-Steuerbehörde		Anzahl	0	33	Q2	2026	Im elektronischen Finanzamt werden 33 neue oder modernisierte elektronische Dienstleistungen eingeführt.
C14G	C2.1.2 Digitale Technologien in der Schulbildung – tragbare Geräte	Ziel	Gutscheine für tragbare Computer		Anzahl	0	533 658	Q4	2025	Mindestens 533658 Gutscheine (Rabattcodes) für tragbare Computer werden in der Datenbank des Systems Laptop for Teacher („Laptop dla Nauczyciela“) registriert.
C15G	C2.1.2 Digitale Technologien in der Schulbildung – tragbare Geräte	Ziel	Gelieferte tragbare Geräte		Anzahl	0	16 500	1. QUARTAL	2026	Lieferung tragbarer Geräte (Laptops, Browser-Laptops oder Tablets) an 16500 Schulen, direkt oder über die Schulverwaltungsbehörden, wie aus den Abnahmeprotokollen hervorgeht.

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
C16G	C2.1.3 E-Kompetenzen	Meilenstein	Einrichtung eines Zentrums für die Entwicklung digitaler Kompetenzen (DCDC)	Bericht über den organisatorischen Aufbau und die Arbeitsweise der DCDC				Q4	2022	Das Zentrum für die Entwicklung digitaler Kompetenzen (Digital Competences Development Centre, DDC) wird im Amt des für Digitalisierung zuständigen Ministers eingerichtet. Hauptziel der DCDC ist es, das System zur Koordinierung der Entwicklung digitaler Kompetenzen in Polen durch die Verwirklichung folgender Unterfunktionen zu verbessern: — Forschungs- und Analysefunktion — Diese Funktion umfasst Forschungs- und Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf digitale Kompetenzen in Verbindung mit der Beobachtungsfunktion, die diesbezügliches Wissen sammelt und strukturiert. Dies führt zur Formulierung von Empfehlungen und Vorschlägen für einschlägige Tätigkeiten. — Prüf- und Ausführungsfunktion — Diese Funktion umfasst Tests in Form von Pilotmaßnahmen und die Umsetzung der wertvollsten und vielversprechendsten Lösungen, Empfehlungen und Vorschläge, die sich aus den Pilotmaßnahmen und der Durchführung der Forschungs- und Analysefunktion ergeben. — Bildungs- und Publizitätsfunktion. — Diese Funktion umfasst Maßnahmen wie Beratung, Mentoring, Seminare,

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Schulungen und Kurse sowie die Verbreitung der Ergebnisse der Maßnahmen des Zentrums über ein Informationsportal.
C20G	C2.1.3 E-Kompetenzen	Ziel	Schulungen zu digitalen Kompetenzen		Anzahl	0	250 000	Q2	2026	250000 Zertifikate wurden für Schulungen zu digitalen Kompetenzen ausgestellt.
C21G	C3.1 Verbesserung der Cybersicherheit	Meilenstein	Änderung des Gesetzes über Cybersicherheit	Bestimmung in der Gesetzesänderung über das Inkrafttreten				Q4	2025	Inkrafttreten einer Änderung des Cybersicherheitsgesetzes, mit der sektorspezifische Computer-Notfallteams eingeführt werden und die Gruppe der Einrichtungen erweitert wird, die Teil des IKT-Systems zur Unterstützung der Zusammenarbeit innerhalb des nationalen Cybersicherheitssystems sind.
C23G	C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste	Meilenstein	Maßnahmen im Bereich der Cybersicherheit	Maßnahmen im Bereich der Cybersicherheit				Q2	2026	— Es werden vier sektorale Computer-Notfallteams verwaltungstechnisch eingerichtet. — Das IKT-System zur Unterstützung der Zusammenarbeit innerhalb des nationalen Cybersicherheitssystems wird 385 Begünstigten zur Verfügung gestellt. — 197214464 EUR werden an mindestens 608 Einrichtungen für Investitionen in die Cybersicherheit ausbezahlt.
C25G	C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung	Ziel	Bau eines Rechenzentrums		Anzahl	0	1	3. QUARTAL	2026	Es wird ein Rechenzentrumsgebäude errichtet. Für dieses Rechenzentrumsgebäude, das mit

Fol.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste									erneuerbaren Energiequellen betrieben werden soll, wird/werden ein Vertrag/Verträge unterzeichnet.
C26G	C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste	Meilenstein	Lieferung von Ausrüstung für Strafverfolgungsbehörden	Lieferprotokolle				1. QUARTA L	2026	Folgende Ausrüstung ist zu liefern: — 13630 Mobile Data Terminals (MDT) mit Software für die Polizei; — 30 mobile Punkte für den Grenzschutz; — eine selbsttragende mobile medizinische Stelle für medizinische, biochemische, radiologische oder Naturkatastrophenrisiken.
C27G	C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste	Meilenstein	Wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI): Auswahl von Cloud-Projekten der nächsten Generation und Unterzeichnung von Verträgen	Unterzeichnung von Verträgen mit ausgewählten Einrichtungen				3. QUARTA L	2023	Auswahl von Projekten und Unterzeichnung von Verträgen im Anschluss an die Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen zur Unterstützung der Entwicklung von Cloud-Lösungen der nächsten Generation in Polen.
C28G	C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste	Ziel	Wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI): Lösungen für die Datenverarbeitung von Infrastrukturen oder Diensten		Anzahl	0	5	1. QUARTA L	2025	Es werden mindestens fünf Lösungen für die Datenverarbeitung von Infrastrukturen oder Diensten eingeführt.

C.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen für die Unterstützung in Darlehensform

C1.2 Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzung moderner drahtgebundener und drahtloser Kommunikation für soziale und wirtschaftliche Bedürfnisse

Mit der Reform wird das rechtliche Umfeld für die Entwicklung von Mobilfunknetzen verbessert, indem die wichtigsten Hindernisse für die 5G-Einführung unter Berücksichtigung des EU-Konnektivitätsinstrumentariums beseitigt werden.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

C2.2 Reform der Grundlagen der Digitalisierung des Bildungssystems

Mit der Reform soll die Grundlage für die Digitalisierung des Bildungssystems durch die Annahme der Digitalisierungspolitik im Bildungsbereich geschaffen werden, um Kinder und Jugendliche auf die Informationsgesellschaft vorzubereiten. Die Ziele dieses Strategiepapiers konzentrieren sich auf eine effiziente und sinnvolle Integration neuer Technologien in das Lehren, Lernen und Bewerten und werden unter Anwendung eines partizipatorischen Ansatzes entwickelt.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2022 abgeschlossen sein.

C2.2.1 Digitale Technologien im Unterricht

Ziel dieser Investition ist es, das Volumen der IKT-Ausrüstung und -Infrastruktur in Schulen zu erhöhen. Diese Maßnahme umfasst i) die Lieferung von IKT-Kits („Zestaw“) und ii) die Lieferung von Laboratorien für künstliche Intelligenz (KI) („Zestaw“).

C4.1.1 Unterstützung des fortgeschrittenen digitalen Wandels

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, den polnischen Fonds zur Unterstützung des fortgeschrittenen digitalen Wandels, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln zur Unterstützung des fortgeschrittenen digitalen Wandels in Polen zu verbessern. Die Fazilität wird betrieben, indem Darlehen direkt an den Privatsektor sowie an öffentliche Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, vergeben werden.

Die Fazilität wird von der Bank Gospodarstwa Krajowego (BGK) als Durchführungspartner verwaltet. Die Fazilität umfasst folgende Produktlinien:

- BGK-Durchwahl 1: aus dieser Haushaltslinie werden direkte Darlehen an Unternehmen zur Deckung der Kosten von Investitionen in intelligente Energienetze bereitgestellt.
- BGK-Durchwahl 2: aus dieser Haushaltslinie werden direkte Darlehen an Unternehmen bereitgestellt, um die Kosten von Investitionen in fortgeschrittene digitale Technologien zu decken.
- BGK-Durchwahl 3: aus dieser Haushaltslinie werden direkte Darlehen an Unternehmen zur Deckung der Kosten von Investitionen in IKT-Infrastruktur (einschließlich IT-Großanlagen) bereitgestellt.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Polen und BGK ein Durchführungsabkommen, das Folgendes enthält:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die endgültige Investitionsentscheidung über die Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der Regierung unabhängigen Mitglieder gebilligt.
2. Kernanforderungen der damit verbundenen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
 - a. Die Beschreibung des Finanzprodukts und der förderfähigen Endbegünstigten.
 - b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.
 - c. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2023 6454 final) einzuhalten. Die Anlagepolitik schließt insbesondere die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung³⁵, ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,³⁶ iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen³⁷ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung³⁸. Darüber hinaus setzt die Investitionspolitik voraus, dass die Endbegünstigten der Fazilität die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten einhalten.
 - d. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union zur Deckung derselben Kosten erhalten dürfen.
3. Den unter das Durchführungsabkommen fallenden Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, etwaige Rückflüsse gemäß der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden zur Abwicklung von Darlehensrückzahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
4. Überwachungs-, Audit- und Kontrollanforderungen, einschließlich:

³⁵ Ausgenommen a) Vermögenswerte und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Erdgas nutzende Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

³⁶ Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

³⁷ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

³⁸ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

- a. Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
 - b. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, mit denen die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sichergestellt wird.
 - c. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens im Einklang mit den im Durchführungsabkommen festgelegten Anforderungen zu überprüfen, bevor eine Verpflichtung zur Finanzierung eines Vorhabens eingegangen wird.
 - d. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen gemäß einem Prüfplan der BGK. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, i) ob die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Anforderungen an die Digitalziele; und iii) die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten haben, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Transaktionen und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsübereinkommens überprüft.
5. Anforderungen an vom Durchführungspartner getätigte digitale Investitionen: mindestens 277 840 003 EUR der ARF-Investitionen in die Fazilität tragen zum digitalen Wandel gemäß Anhang VII der ARF-Verordnung bei.

Die Maßnahme umfasst auch die Veröffentlichung eines Leitfadens zum Cloud- Computing für Unternehmen. Bei diesem Leitfaden handelt es sich um eine Sammlung von Wissen (einschließlich häufig gestellter Fragen) über die Nutzung von Cloud Computing beim digitalen Wandel von Unternehmen. Der Leitfaden behandelt unter anderem folgende Aspekte: rechtliche Aspekte des Umbaus eines Unternehmens, das Cloud-Computing, Cybersicherheit, Energieeffizienz und die Entwicklung digitaler Kompetenzen und Cloud-Kenntnisse nutzt.

C.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
C1L	C1.2 Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzung moderner drahtgebundener und drahtloser Kommunikation für soziale und wirtschaftliche Bedürfnisse	Meilenstein	Änderung der Verordnung vom 17. Februar 2020 über die Überwachung der Emission elektromagnetischer Felder in die Umwelt	Bestimmung zur Änderung der Verordnung über ihr Inkrafttreten				1. QUARTAL	2022	Inkrafttreten einer Änderung der Verordnung vom 17. Februar 2020 über die Methoden zur Messung von Emissionen elektromagnetischer Felder in die Umwelt.
C2L	C1.2 Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzung moderner drahtgebundener und drahtloser Kommunikation für soziale und wirtschaftliche Bedürfnisse	Meilenstein	Änderung der Verordnung des Ministerrates vom 10. September 2019 über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Bestimmung in der Änderung der Verordnung über ihr Inkrafttreten				1. QUARTAL	2022	Inkrafttreten einer Änderung der Verordnung über Projekte, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, mit der Investitionen in die Funkkommunikation aus dem Katalog der Projekte, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, ausgeschlossen werden.
C3L	C1.2 Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzung moderner drahtgebundener und drahtloser Kommunikation für soziale und wirtschaftliche Bedürfnisse	Meilenstein	Neue(r) Rechtsakt(e) zur Beseitigung der wichtigsten Hindernisse für die Verwirklichung des 5G-Netzes	Bestimmung des Rechtsakts/der Rechtsakte über sein/ihr Inkrafttreten				Q4	2023	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte, mit dem/denen die folgenden Haupthindernisse für die Einführung von 5G-Netzen beseitigt werden sollen: Übermäßig kompliziertes Verfahren für die Zuweisung von Frequenzen für die Zwecke des 5G-Netzausbaus, 2) unzureichende Definition von Konzepten, die für die Umsetzung des 5G-Netzes relevant sind, 3) übermäßige Bürokratisierung von Verwaltungsverfahren, 4) Beschränkung des Zugangs zu öffentlicher technischer

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele I/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Infrastruktur, 5) unzureichende Regulierungslösungen zur Unterstützung des 5G-Netzausbaus.
C8L	C2.2 Reform der Grundlagen der Digitalisierung des Bildungssystems	Meilenstein	Annahme einer neuen Digitalisierungspolitik für das Bildungswesen, die die Grundlage für Veränderungen im Bildungssystem und die Umsetzung von Investitionen in IKT bildet und die Richtung für die kurz- und langfristige Digitalisierung des Bildungssystems vorgibt	Annahme der Politik				3. QUARTAL	2022	Annahme einer Entscheidung zur Politik der Digitalisierung im Bildungsbereich durch den Ministerrat, die den Charakter eines Programms und eines Strategiepapiers hat und mit der der Rahmen für die kurz-, mittel- und langfristige staatliche Politik und die Maßnahmen im Bereich der Digitalisierung des Bildungswesens festgelegt wird. Dieses Dokument bildet die Grundlage für die Tätigkeiten der Interessenträger und Akteure/Teilnehmer und legt die Instrumente für die Verwirklichung eines vollständig digitalisierten Bildungssystems fest, das an die aktuellen Herausforderungen des Vorschul- und allgemeinen Bildungsumfelds angepasst ist. Die Strategie umfasst den Durchführungsplan sowie Evaluierungs- und Überwachungsmaßnahmen und wird unter Anwendung eines partizipatorischen Ansatzes entwickelt.

Fol.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
C9L	C2.2.1 Ausstattung von Schulen/Einrichtungen mit geeigneten IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung des Bildungssystems	Meilenstein	Öffentliche Konsultation zum Rahmen für die Festlegung der Verfahren für die Verteilung von IKT-Ausrüstung und für die Bereitstellung von Infrastruktur für Schulen	Bericht mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse der öffentlichen Konsultation und der folgenden Antwort der Regierung				3. QUARTAL	2022	Öffentliche Konsultation unter Beteiligung verschiedener Interessenträger und Sozialpartner zum Rahmen für die Verteilung von IKT-Ausrüstung (IT-Kit für Fernunterricht) und für die Bereitstellung von Infrastruktur (LAN-Anschluss, MINT- und KI-Labore) für Schulen. Die Ergebnisse der Konsultation werden in einem Bericht zusammengefasst, der die wichtigsten Anmerkungen der Interessenträger und Sozialpartner sowie die Folgemaßnahmen der Regierung zu diesen Anmerkungen enthält.
C10L	C2.2.1 Ausstattung von Schulen/Einrichtungen mit geeigneten IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung des Bildungssystems	Meilenstein	Rahmen zur Festlegung der Verfahren für die Verteilung von IKT-Geräten und für die Bereitstellung von Infrastruktur für Schulen	Annahme durch das Ministerium für Bildung und Wissenschaft				Q2	2023	In dem Rahmen werden die Mindestbedingungen für die Verteilung von IKT-Ausrüstung und für die Bereitstellung von Infrastruktur für die begünstigten Schulen festgelegt, die sich aus der vorherigen öffentlichen Konsultation mit verschiedenen Interessenträgern und Sozialpartnern ergeben. In dem Rahmen werden klare Kriterien für die Auswahl der begünstigten Schulen festgelegt, die dem Bedarf an IKT-Ausrüstung und -Infrastruktur, z. B. Labors, und ihren potenziellen Auswirkungen

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele / Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										auf die schulischen Leistungen der Schulen Rechnung tragen. Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der verschiedenen begünstigten Schulen muss die folgende Ausschreibung für die Bereitstellung von Infrastruktur und IKT-Ausrüstung gleich, offen, transparent und fair sein und eine ausgewogene Verteilung zwischen den Schulen im ganzen Land auf der Grundlage sowohl der Bevölkerungszahl als auch der geografischen Abdeckung gewährleisten.
C12L	C2.2.1 Digitale Technologien im Unterricht	Ziel	Gelieferte IKT-Kits („Zestaw“)		Anzahl	0	13 900	Q2	2026	Lieferung von IKT-Kits („Zestaw“) an 13900 Schulen, direkt oder über Schulverwaltungsbehörden, wie aus den Abnahmeprotokollen hervorgeht.
C13aL	C2.2.1 Digitale Technologien im Unterricht	Meilenstein	Rahmenvereinbarung(en) für Laboratorien für künstliche Intelligenz (KI)	Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung(en)				1. QUARTAL	2026	Unterzeichnung einer Rahmenvereinbarung/von Rahmenvereinbarungen, in der/denen die Bedingungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge für die Lieferung an Schulen für KI-Labors festgelegt sind.
C13L	C2.2.1 Digitale Technologien im Unterricht	Ziel	Gelieferte Laboratorien für künstliche Intelligenz (KI) („Zestaw“)		Anzahl	0	12 000	3. QUARTAL	2026	Lieferung von KI-Labors („Zestaw“) an 12000 Schulen, direkt oder über Schulverwaltungsbehörden, wie aus den Abnahmeprotokollen hervorgeht.

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
C15L	C4.1.1 Unterstützung des fortgeschrittenen digitalen Wandels	Meilenstein	Leitfaden zum Cloud-Computing für Unternehmen	Veröffentlichung auf der Website des für die Informatisierung zuständigen Ministeriums				1. QUARTA L	2024	Veröffentlichung eines Leitfadens zum Cloud Computing für Unternehmen auf der Website des zuständigen Ministeriums. Bei diesem Leitfaden handelt es sich um eine Sammlung von Wissen (einschließlich häufig gestellter Fragen) über die Nutzung von Cloud Computing beim digitalen Wandel von Unternehmen.
C16L	C4.1.1 Unterstützung des fortgeschrittenen digitalen Wandels	Meilenstein	Durchführungsabkommen	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens				1. QUARTA L	2025	Inkrafttreten des Durchführungsabkommens zwischen dem für die Informatisierung zuständigen Minister und der Bank Gospodarstwa Krajowego.
C17L	C4.1.1 Unterstützung des fortgeschrittenen digitalen Wandels	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen		%	0	100 %	3. QUARTA L	2026	Die Bank Gospodarstwa Krajowego hat mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 40 % dieser Finanzmittel tragen nach der Methode in Anhang VII der ARF-Verordnung zu den Digitalzielen bei.

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele / Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
C18L	C4.1.1 Unterstützung des fortgeschrittenen digitalen Wandels	Meilenstein	Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen	Übertragungsbeurteilung				3. QUARTAL	2026	Polen überweist der Bank Gospodarstwa Krajowego 694 600 008 EUR für die Fazilität.

D. MITVERPFLICHTETER D: „WIRKSAMKEIT, ZUGÄNGLICHKEIT UND QUALITÄT DES GESUNDHEITSSYSTEMS“

Mit dieser Komponente werden mehrere Herausforderungen angegangen, mit denen das polnische Gesundheitssystem derzeit konfrontiert ist. Der Übergang zu primärer und spezialisierter ambulanter Versorgung ist von besonderer Bedeutung, da die Gesundheitsausgaben mittel- bis langfristig voraussichtlich erheblich steigen werden, wodurch die öffentlichen Finanzen noch stärker belastet werden. Der Krankenhaussektor muss dringend reformiert und durch gezielte Investitionen ergänzt werden. Einige Krankenhäuser sind hoch verschuldet und weisen eine niedrige Belegungsquote auf, während viele medizinische Behandlungen, die derzeit in Krankenhäusern durchgeführt werden, auf einem niedrigeren Behandlungsniveau und zu niedrigeren Kosten durchgeführt werden könnten. Das System der medizinischen Grundversorgung ist unterfinanziert, unterbesetzt und überlastet. Gleichzeitig leidet das Krankenhaussystem unter chronischer Unterfinanzierung, insbesondere in Bezug auf die Humanressourcen. Aufgrund ungünstiger Bedingungen, wie z. B. niedriger Löhne, sind medizinische Berufe nicht beliebt, und es kam zu einer erheblichen Abwanderung hochqualifizierter Kräfte. Der Personalmangel führt dazu, dass Polen im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten am schlechtesten abschneidet, und macht es erforderlich, dass Fachkräfte auch nach Erreichen des Renteneintrittsalters weiterarbeiten. Der Zugang zur Gesundheitsversorgung ist von Region zu Region unterschiedlich. Elektronische Gesundheitsdienste und moderne Verwaltungsverfahren werden nicht ausreichend genutzt.

Die Ziele der Komponente sind mehrdimensional: den Krankenhaussektor entsprechend der Notwendigkeit einer Rationalisierung der Pyramide des Gesundheitswesens zu reformieren und mit Investitionen zu unterstützen, den digitalen Wandel im Gesundheitswesen zu beschleunigen, die Voraussetzungen für eine Aufstockung des medizinischen Personals zu schaffen und die Entwicklung der Forschung im Bereich der Medizin- und Gesundheitswissenschaften zu unterstützen.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung zur Verbesserung der Resilienz, Zugänglichkeit und Wirksamkeit des Gesundheitssystems bei, unter anderem durch die Bereitstellung ausreichender Ressourcen und die Beschleunigung der Einführung elektronischer Gesundheitsdienste (länderspezifische Empfehlung 1 2020).

Unter Berücksichtigung der Beschreibung der Maßnahmen und der Abhilfemaßnahmen, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) dargelegt sind, ist davon auszugehen, dass keine Maßnahme dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht.

D.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste

Ziel der Reform ist es, die Qualität und Zugänglichkeit von Gesundheitsdienstleistungen sowie Änderungen der Struktur und der Finanzverwaltung von Krankenhäusern zu gewährleisten. Diese Maßnahme besteht in der Annahme von Rechtsvorschriften für: i) Rationalisierung der Struktur der Gesundheitsversorgung in dem betreffenden Bereich, ii) Ausbau der koordinierten Versorgung auf der Ebene der Primärversorgung, iii) Einrichtung des Nationalen Onkologischen Netzes und des Nationalen Kardiologischen Netzes, iv) Verbesserung der Qualität und der Patientensicherheit im Gesundheitssystem und v) Ermöglichung der Bereitstellung elektronischer Gesundheitsdienste.

D1.1.1 Modernisierung hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister

Ziel dieser Investition ist es, die Modernisierung medizinischer Einrichtungen zu unterstützen, die in das nationale onkologische Netz oder das nationale kardiologische Netz aufgenommen wurden. Diese Maßnahme umfasst die Lieferung medizinischer Ausrüstung oder Bau- oder Wiederaufbauarbeiten in Krankenhäusern.

D1.1.2 Digitaler Wandel im Gesundheitswesen

Ziel der Investition ist die Digitalisierung des Gesundheitswesens. Diese Maßnahme besteht in der Einführung verschiedener Arten neuer digitaler Gesundheitsdienste für Patienten oder Ärzte.

D2.1 Schaffung der richtigen Voraussetzungen für eine Aufstockung des medizinischen Personals

Ziel der Reform ist es, zu einer besseren Abstimmung zwischen dem Bedarf und der Verfügbarkeit medizinischer Fachkräfte in Polen beizutragen.

Die Reform besteht aus Initiativen, die darauf abzielen, Anreize für junge Menschen zu schaffen, in Polen ein Medizinstudium aufzunehmen und zu absolvieren und anschließend Medizin zu praktizieren. Es umfasst i) die Einführung einer Regelung für die Gewährung von Darlehen an Medizinstudenten, einschließlich finanzieller Anreize für die Ausübung des Berufs in Polen nach Abschluss ihres Studiums, und ii) die Einrichtung von Studiengängen des zweiten Zyklus für medizinische Notfallärzte, was zu höheren Qualifikationen und Einnahmen für die betroffenen Fachkräfte führen wird.

Die Reform besteht auch in der Einführung von Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Attraktivität medizinischer Berufe und der Arbeitsbedingungen medizinischer Fachkräfte. Diese Rechtsvorschriften sollen die Flexibilität der Postgraduierenausbildung erhöhen, unter anderem dadurch, dass Ärzten ein neuer Befähigungsnachweis für verschiedene Fachgebiete ausgestellt werden kann. Außerdem wird das niedrigste Grundgehalt für ein breites Spektrum medizinischer Fachkräfte angehoben und die Verteilung bestimmter Kompetenzen zwischen Ärzten und spezialisierten medizinischen Fachkräften, medizinischen Notfallfachkräften, Krankenschwestern und Krankenpflegern und anderen medizinischen Betreuern nach entsprechender Schulung neu organisiert.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

D2.1.1 Investitionen im Zusammenhang mit der Modernisierung und Nachrüstung von Bildungseinrichtungen und der Erhöhung der Zulassung zum Medizinstudium

Ziel der Investition ist es, die Kapazitäten der medizinischen Lehranstalten zu erhöhen und Studierende, die an medizinischen Studien teilnehmen, zu unterstützen. Diese Maßnahme umfasst: Einführung eines befristeten Systems von Anreizen für Studierende, ein Studium an ausgewählten medizinischen Fakultäten aufzunehmen, ii) Gewährung von Stipendien oder Kofinanzierung für Studierende im medizinischen Bereich, iii) Bau oder Renovierung oder Nachrüstung von Bibliotheken, Studentenwohnheimen oder Einrichtungen für die medizinische Ausbildung.

D3.1 Steigerung der Effizienz und Qualität des Gesundheitssystems durch Unterstützung des polnischen Forschungs- und Entwicklungspotenzials im Bereich der Medizin- und Gesundheitswissenschaften

Ziel der Reform ist es, zur Verbesserung der Qualität und Effizienz des Gesundheitssystems beizutragen, indem Forschung und Entwicklung in den Bereichen Medizin und Gesundheit unterstützt werden.

Die Reform besteht aus neuen Rechtsvorschriften im Bereich klinischer Prüfungen mit Humanarzneimitteln, einschließlich eines transparenten Systems und des Abbaus administrativer und rechtlicher Hindernisse. Sie umfasst auch die Ausarbeitung und Umsetzung eines Strategieplans für die Entwicklung des biomedizinischen Sektors in Polen auf der Grundlage einer Bewertung des Bedarfs des polnischen biomedizinischen Sektors, der bestehenden Hindernisse für seine Entwicklung und der Bereiche mit einem potenziellen Wettbewerbsvorteil.

Die Umsetzung der Reform soll bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

D3.1.1 Forschung im biomedizinischen Sektor und Einrichtung oder Entwicklung von Zentren zur Unterstützung klinischer Prüfungen

Ziel der Investition ist die Unterstützung von Forschung und Entwicklung in den Bereichen Medizin und Gesundheit. Diese Maßnahme umfasst: Unterstützung von Forschungsprojekten im biomedizinischen Sektor, ii) Einrichtung neuer Zentren zur Unterstützung klinischer Prüfungen und Durchführung von Tätigkeiten in bestehenden Zentren zur Unterstützung klinischer Prüfungen und iii) Einrichtung einer elektronischen Kommunikationsplattform für das polnische Netz für klinische Prüfungen.

D4.1.1 Verbesserung der Langzeitpflege durch Modernisierung der medizinischen Einrichtungen auf Bezirksebene

Ziel der Investition ist es, das Langzeitpflegeangebot zu erhöhen. Diese Maßnahme umfasst Bau- oder Renovierungsarbeiten oder den Erwerb von Ausrüstung für Bezirkskrankenhäuser.

D.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Fol.- Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
D1G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten zur Rationalisierung der Struktur der Gesundheitsversorgung in dem betreffenden Bereich	Bestimmungen in den Rechtsakten, aus denen ihr Inkrafttreten hervorgeht				Q4	2025	Inkrafttreten der Rechtsakte, die Folgendes vorsehen: — Änderung des Umfangs der von Krankenhäusern erbrachten Gesundheitsdienstleistungen, um die Struktur der Gesundheitsversorgung in dem betreffenden Gebiet auf der Grundlage der nationalen oder regionalen Transformationspläne und der Karte des Gesundheitsbedarfs zu rationalisieren; — Bewertung der Auswirkungen der vorgeschlagenen Tarife im Hinblick auf die Erhöhung des Anteils der ambulanten Pflegedienste; — Festlegung von Bedingungen und Kriterien für Sanierungspläne für verschuldete Krankenhäuser; — Einführung finanzieller Vorteile aus dem Nationalen Gesundheitsfonds für Krankenhäuser, die Qualitätsindikatoren erreichen. In dem Rechtsakt kann ein angemessener Übergangszeitraum für die verbindliche Anwendung der Berichtungskoeffizienten für Indikatoren ab dem 1. Juli 2026 vorgesehen werden; — Einführung der Anforderung, dass der Sanierungsplan Schulungen für Führungskräfte zu Umstrukturierungsprozessen in Gesundheitseinrichtungen enthalten muss.
D2G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten des Erlasses des Präsidenten des Nationalen Gesundheitsfonds	Bestimmungen der Verordnung über das Inkrafttreten				3. QUARTA L	2022	Inkrafttreten des Erlasses des Präsidenten des Nationalen Gesundheitsfonds (NFZ) und der entsprechenden Rechtsakte zur Stärkung der Primärversorgung und der koordinierten

Folg. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			(NFZ) und der entsprechenden Rechtsakte zur Stärkung der Primärversorgung und der koordinierten Versorgung, gefolgt von finanziellen Bestimmungen (einschließlich Vertragsänderungen), die eine landesweite Umsetzung ermöglichen							Versorgung, um eine landesweite Umsetzung zu ermöglichen und Folgendes abzudecken: — Gesundheitsvorsorge (Aufgabengebühr); erwartete gesundheitliche Ergebnisse und Qualität der Versorgung (Einführung von Anreizen); und — Programm zur Behandlung chronischer Pflegeerkrankungen und Pflegekoordinator. Mit der Verordnung werden finanzielle Regelungen eingeführt, die zusätzliche Finanzmittel für die Verträge über die medizinische Grundversorgung vorsehen, mit Ausnahme der Nacht- und Urlaubsversorgung.
D3G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über die Qualität der Gesundheitsversorgung und Patientensicherheit sowie der erforderlichen Durchführungsverordnungen	Bestimmung des Rechtsakts über sein Inkrafttreten				3. QUARTAL	2022	Inkrafttreten des Gesetzes über die Qualität der Gesundheitsversorgung und die Patientensicherheit, das Bestimmungen zu folgenden Elementen enthält: 1) Zulassung: ein System zur Bewertung von Einrichtungen, die medizinische Tätigkeiten wie Krankenhausleistungen ausführen, im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen des Gesundheitsministeriums und des Nationalen Gesundheitsfonds (sogenannte „Korbanforderungen“); Akkreditierung: einen Rahmen für die externe Bewertung der Qualität der Gesundheitsversorgung und der Patientensicherheit in Krankenhäusern; Überwachung unerwünschter Ereignisse: einen Rahmen für die von medizinischen Einrichtungen durchgeführten Tätigkeiten, insbesondere die Durchführung einer systematischen Analyse unerwünschter Ereignisse, um das Auftreten ähnlicher unerwünschter Ereignisse zu

Fol. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										verhindern; 4) Ärztereister: Festlegung der Regeln für die Einrichtung und Finanzierung medizinischer Register und Stärkung ihrer Rolle bei der Gewährleistung der Qualität der Gesundheitsversorgung; 5) Patientenerfahrung: Schaffung eines Rahmens für die Messung der Erfahrungen der Patienten mit den Vertragsbestimmungen des Nationalen Gesundheitsfonds (NFZ); und Rehospitalisierung: ein Rahmen für die Verfolgung und Analyse der 30-Tage-Rückübernahmequoten im Zusammenhang mit den Vertragsbestimmungen der NFZ (im Wege einer Durchführungsverordnung).
D4G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über das nationale Onkologische Netz und der einschlägigen Rechtsakte zur Festlegung der Vorschriften für den Betrieb des Netzes durch Einführung einer neuen Struktur und eines neuen Modells für das Krebsversorgungsmanagement	Bestimmung des Rechtsakts über das Inkrafttreten				3. QUARTAL	2022	Inkrafttreten des Gesetzes über das nationale Onkologische Netz und der einschlägigen Rechtsakte, mit denen sichergestellt wird, dass alle Patienten unabhängig von ihrem Wohnort eine onkologische Versorgung auf der Grundlage derselben diagnostischen und therapeutischen Standards erhalten. Diese Rechtsakte konzentrieren sich auf Folgendes: — Verbesserung der Organisation des onkologischen Versorgungssystems, indem Patienten Zugang zu den besten diagnostischen und therapeutischen Verfahren und einer umfassenden Versorgung entlang des gesamten „Patientenpfads“ in den Bereichen Primärversorgung, spezialisierte ambulante Gesundheitsversorgung (AOS), Krankenhausbehandlung und Rehabilitation gewährt wird; — Schaffung einer neuen Organisationsstruktur

Fol. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										und eines neuen Modells für das Management der Krebsversorgung, einschließlich der Beobachtungscentren; — Verbesserung der Lebensqualität der Patienten während und nach der onkologischen Behandlung.
D5G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Einrichtung des Nationalen Kardiologischen Netzes	Bestimmungen in den Rechtsakten über das Inkrafttreten				3. QUARTA L	2025	Inkrafttreten der Rechtsakte, die Folgendes vorsehen: — Einrichtung einer Organisationsstruktur des Nationalen Kardiologischen Netzes und Verwaltung der kardiologischen Versorgung; — Einrichtung einer kardiologischen Versorgung von Patienten auf der Grundlage empfohlener diagnostischer und therapeutischer Standards; — Schaffung des Rahmens für die Überwachung der Qualität der kardiologischen Versorgung innerhalb des Nationalen Kardiologischen Netzes.
D6G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte, der/die die Erbringung elektronischer Gesundheitsdienste ermöglicht/ermöglicht	Bestimmung in einem oder mehreren Rechtsakten über das Inkrafttreten				1. QUARTA L	2026	Inkrafttreten von Rechtsakten zur Einführung elektronischer Gesundheitsdienste: ein Instrument für die Analyse der Patientengesundheit, ein KI-gestütztes Unterstützungsinstrument für Krankenhäuser und ein medizinisches Datenlager.
D7G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten der Verordnung über die Liste der Woiwodschafstüberwachungscentren für das onkologische Netz	Bestimmung der Verordnung über das Inkrafttreten				1. QUARTA L	2023	Die Verordnung tritt in Kraft und sieht die Einrichtung von Centren zur Überwachung der Woiwodschafst vor, bei denen es sich um medizinische Einrichtungen handelt, die aus dem onkologischen Netz in jeder der 16 Woiwodschafst ausgewählt werden, sich auf die onkologische Versorgung spezialisiert haben und eine umfassende onkologische Behandlung und Überwachung anbieten.

Fol. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
D9G	D1.1.1 Modernisierung hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts über eine Liste von Kriterien für die Qualifikation von Krankenhäusern für jede Stufe der onkologischen Versorgung	Bestimmung des Rechtsakts über das Inkrafttreten				Q4	2022	Inkrafttreten eines Rechtsakts des Gesundheitsministers über eine Liste von Kriterien, auf deren Grundlage onkologische Krankenhäuser verschiedenen Kategorien/Ebenen des nationalen Onkologischen Netzes zugeordnet werden. Diese Kategorien/Ebenen sollen dazu beitragen, den Investitionsbedarf zu ermitteln, der sich aus der Reform D4G ergibt. Die Kategorisierungskriterien beruhen auf: — Abdeckung (z. B. erfasste Bevölkerung; erfasste Leistungen; Notwendigkeit eines rechtzeitigen Zugangs zur Gesundheitsversorgung); — Eigenkapital (z. B. Eigenkapital bei Lieferung und Nutzung); — Effizienz; — Qualität der Versorgung und — Verfügbarkeit von Ressourcen (z. B. Humanressourcen und finanzielle Ressourcen).
D10aG	D1.1.1 Modernisierung hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister	Meilenstein	Erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Krankenhäuser (im Rahmen des Nationalen Onkologischen Netzes) und spezialisierte ambulante Gesundheitszentren (AOS), die mit ihnen zusammenarbeiten	Veröffentlichung der ersten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen				3. QUARTAL	2024	Die erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Krankenhäuser (im Rahmen des nationalen Onkologischen Netzes) und spezialisierte ambulante Gesundheitszentren, die mit ihnen zusammenarbeiten, um Ausrüstung zu erwerben oder zu modernisieren oder in die Infrastruktur zu investieren, wird veröffentlicht. Die Aufforderung muss auf den Kategorisierungskriterien (gemäß D9G) und klaren und transparenten Verfahren beruhen. Investitionen in die Infrastruktur oder der Erwerb medizinischer Ausrüstung tragen dazu bei, die Qualität der Versorgung zu verbessern und einen

Fol. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										zeitnahen und umfassenden Zugang zur Krankenhausversorgung zu gewährleisten. In den Auswahlkriterien für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans wird Folgendes festgelegt: - die Unterstützung erstreckt sich ausschließlich auf Krankenhäuser und spezialisierte ambulante Gesundheitszentren, die für das nationale Onkologische Netz qualifiziert und Teil der Strukturen dieser Krankenhäuser sind; - ausgewählte Investitionen, einschließlich derjenigen, die auf die mitarbeitenden spezialisierten ambulanten Pflegezentren abzielen, werden nicht aus anderen EU-Fonds als der Aufbau- und Resilienzfähigkeit unterstützt. Die Unterstützung erstreckt sich nur auf den Umfang der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, die aus dem Nationalen Gesundheitsfonds finanziert werden, und nicht auf kommerzielle Tätigkeiten.
D13G	D1.1.1 Modernisierung hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister	Ziel	Krankenhäuser des Nationalen Onkologischen Netzes mit Bau- oder Wiederaufbauinvestitionen oder gekaufter medizinischer Ausrüstung		Anzahl	0	59	Q2	2026	Zahl der Krankenhäuser des Nationalen Onkologischen Netzes mit einer Bescheinigung über Bau- oder Wiederaufbauarbeiten oder einem Nachweis über die Lieferung der erworbenen medizinischen Ausrüstung.
D14G	D1.1.1 Modernisierung hochspezialisierter Pflegezentren und	Ziel	Krankenhäuser des Nationalen Kardiologischen		Anzahl	0	74	Q2	2026	Zahl der Krankenhäuser des Nationalen Kardiologischen Netzes mit einer Bescheinigung über Bau- oder Wiederaufbauarbeiten oder einem

Folg. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	anderer Gesundheitsdienstleister		Netzes mit Bau- oder Wiederaufbauinvestitionen oder gekaufter medizinischer Ausrüstung							Nachweis über die Lieferung der erworbenen medizinischen Ausrüstung.
D15G	D1.1.2 Digitaler Wandel im Gesundheitswesen	Meilenstein	Einführung eines Instruments für die Analyse der Patientengesundheit	Einführung eines Instruments für die Analyse der Patientengesundheit				1. QUARTAL	2026	Ein Instrument zur Unterstützung der Analyse des Gesundheitszustands der Patienten und die aggregierten Daten von Geräten, die medizinische oder Lifestyle-Messungen durchführen, werden im Internetkonto des Patienten (Internetowe Konto Pacjenta) und in Gabinet.gov.pl zur Verfügung gestellt.
D17G	D1.1.2 Digitaler Wandel im Gesundheitswesen	Meilenstein	Zentrum für die Digitalisierung der medizinischen Dokumentation	Einrichtung eines Zentrums für die Digitalisierung der medizinischen Dokumentation				1. QUARTAL	2026	Es wird ein Zentrum für die Digitalisierung der medizinischen Dokumentation eingerichtet und mindestens 300 Krankenhäuser aus dem Krankenhausnetz werden an ein elektronisches Archiv für die medizinische Dokumentation angeschlossen.
D18G	D1.1.2 Digitaler Wandel im Gesundheitswesen	Meilenstein	Berichte über Krankenhausentlassungen digitalisiert	90 % der Entlastungsberichte (karta informacyjna z leczenia szpitalnego) digitalisiert				1. QUARTAL	2026	90 % der im Zeitraum 2023-2025 von mindestens 300 Krankenhäusern des Krankenhausnetzes ausgestellten Entlassungsberichte (karta informacyjna z leczenia szpitalnego) aus der vom Nationalen Gesundheitsfonds bezahlten Krankenhausbehandlung müssen in der elektronischen Patientenakte verfügbar sein.
D20G	D1.1.2 Digitaler Wandel im Gesundheitswesen	Ziel	Neue digitale Vorlagen für medizinische Dokumente		Anzahl	0	9	1. QUARTAL	2026	Ärzten werden neue digitale Vorlagen für medizinische Dokumente zur Verfügung gestellt.
D21G	D1.1.2 Digitaler Wandel im Gesundheitswesen	Meilenstein	Einführung eines KI-gestützten Unterstützungsinstrumentes für Ärzte	Einführung eines KI-gestützten Unterstützungsinstrumentes für Ärzte				1. QUARTAL	2026	Es wird ein KI-gestütztes Unterstützungsinstrument für Ärzte eingeführt. Das Instrument wird in mindestens 300 Krankenhäusern des Krankenhausnetzes zur Verfügung gestellt.

Fol. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
D23G	D2.1 Schaffung der richtigen Voraussetzungen für eine Aufstockung des medizinischen Personals	Meilenstein	Änderung des Gesetzes über Hochschulbildung und Wissenschaft sowie über die Berufe von Ärzten und Zahnärzten zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für die finanzielle Unterstützung von Studierenden im Bereich Medizin ab dem akademischen Jahr 2021/2022 in Polen	Bestimmung in der Änderung des Gesetzes über Hochschulbildung und Wissenschaft und über die Berufe von Ärzten und Zahnärzten zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für die finanzielle Unterstützung von Studierenden im Bereich Medizin auf Hochschulebene in Polen ab dem akademischen Jahr 2021/2022 (einschließlich Studierende, die ihr Studium vor dem akademischen Jahr 2021/2022 begonnen haben) unter Angabe seines Inkrafttretens				Q4	2021	Das Gesetz tritt in Kraft und führt die Möglichkeit ein, finanzielle Unterstützung in Form eines Darlehens für Studierende eines bezahlten Medizinstudiums an einer Universität in Anspruch zu nehmen. Der Student kann die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens oder eine Verlängerung der Kreditlaufzeit beantragen. Nach Erfüllung bestimmter im Gesetz festgelegter Bedingungen kann der Student einen teilweisen oder vollständigen Erlass des Darlehens für ein Medizinstudium beantragen. Studierende, die die Förderung in Anspruch nehmen, können einen vollständigen Erlass des Darlehens beantragen, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen: — nach dem Abschluss mindestens zehn Jahre innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Jahren ab dem Datum des Abschlusses in Einrichtungen tätig sind, die im Hoheitsgebiet der Republik Polen medizinische Tätigkeiten ausüben und aus öffentlichen Mitteln finanzierte Gesundheitsdienstleistungen erbringen, und — innerhalb der oben genannten Frist den Titel eines Facharztes auf einem als prioritär anerkannten medizinischen Gebiet an dem Tag erwerben, an dem der Arzt die Facharzt Ausbildung beginnt. Eine Person, die diese beiden Bedingungen erfüllt, muss das Darlehen für ein Medizinstudium nicht zurückzahlen. Die genauen Bedingungen und das Verfahren für die Stornierung des Darlehens werden in dem Gesetzgebungsakt festgelegt.

Fol. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
D25G	D2.1 Schaffung der richtigen Voraussetzungen für eine Aufstockung des medizinischen Personals	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über den Beruf des Sanitäters und die Selbstverwaltung der Sanitäter, mit dem die Möglichkeit eingeführt wird, Programme des zweiten Zyklus im Bereich der Vorbereitung auf den Beruf des Sanitäters einzurichten	Bestimmungen des Gesetzes über den Beruf des Rettungssanitäters und die Selbstverwaltung des Rettungssanitäters, die auf sein Inkrafttreten hinweisen				3. QUARTAL	2022	Um die Kompetenzen der Sanitäter zu verbessern, tritt ein Rechtsakt in Kraft, der die Schaffung von Programmen des zweiten Zyklus im Bereich der Sanitäter ermöglicht, die als zweijähriges Studium definiert werden, das mit dem Erwerb eines Masterabschlusses endet. Der Erwerb des Masterabschlusses ermöglicht es Sanitätern, zusätzliche Qualifikationen zu erwerben, die sich in einer höheren Einstufung in der Gehaltsgruppe niederschlagen sollen.
D27G	D2.1 Schaffung der richtigen Voraussetzungen für eine Aufstockung des medizinischen Personals	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten zur Verbesserung der Attraktivität medizinischer Berufe und der Arbeitsbedingungen von medizinischem Personal	Bestimmungen in den Rechtsakten, aus denen ihr Inkrafttreten hervorgeht				Q4	2022	Ein Paket von Rechtsakten tritt in Kraft und besteht aus einer Verordnung über die fachliche Eignung von Ärzten und Zahnärzten, einer Änderung des Gesetzes über den Beruf des Arztes und Zahnarztes, einer Änderung der Verordnung über Postgraduierten-Praktika für Ärzte und Zahnärzte, einer Änderung der Verordnung über den Kernlehrplan für die Ausbildung in Berufen der beruflichen Bildung und einer Änderung des Gesetzes über die Methode zur Bestimmung des niedrigsten Grundgehalts bestimmter Beschäftigter in Gesundheitseinrichtungen, einschließlich Bestimmungen über: 1) Erhöhung der Flexibilität des postgradualen medizinischen Ausbildungsprozesses durch Einführung zertifizierter medizinischer Kompetenzen, die es ermöglichen, die Spezialisierungsprüfung nach Abschluss des vorletzten Jahres der Spezialisierungsausbildung abzulegen und das Postgraduierten-Praktikumsprogramm zu ändern,

Folg. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Einführung eines zentralen Systems für die Qualifizierung und Zuweisung von Spezialisierungsplätzen, Entlastung von Ärzten durch die Durchführung von Fachausbildungskursen im Bereich der Betriebsbeihilfen für Krankenschwestern/Krankenpfleger und Sanitäter, Aktualisierung des niedrigsten Grundgehalts von Beschäftigten in Gesundheitseinrichtungen durch Erhöhung der Arbeitszeiten für alle im Gesetz vom 8. Juni 2017 genannten Berufsgruppen und Vorverlegung der Anforderung, dass alle medizinischen Einrichtungen das gesetzlich garantierte Grundgehalt für medizinisches Personal einhalten müssen, um ein halbes Jahr: Ärzte, Zahnärzte, Ärzte in der Ausbildung und Zahnärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger, Hebammen, Labordiagnostiker, Physiotherapeuten, Apotheker und andere medizinische Fachkräfte und Übertragung einiger Kompetenzen von Krankenschwestern/Krankenpflegern auf medizinisches Pflegepersonal.
D29G	D2.1.1 Investitionen im Zusammenhang mit der Modernisierung und Nachrüstung von Bildungseinrichtungen und der Erhöhung der Zulassung zum Medizinstudium	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Schaffung eines Systems von Anreizen für die Aufnahme und Fortsetzung eines Studiums an ausgewählten medizinischen Fakultäten durch Stipendien,	Bestimmung des Rechtsakts, aus der sein Inkrafttreten hervorgeht				Q2	2022	Der Rechtsakt, mit dem das befristete Anreizsystem zur Steigerung der Attraktivität medizinischer Studien eingeführt wird, umfasst die Möglichkeit, — Gewährung von Stipendien, Kofinanzierung bezahlter Studien und Finanzierung des Mentorings von Studierenden von Krankenpflege-, Geburtshilfe- und medizinischen Notfalldiensten; und — Gewährung von Stipendien für Studierende in den Bereichen Medizin, Medizin und

Fol. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			Studienfinanzierung und Mentoring							Zahnmedizin, medizinische Analyse sowie Pharmazie und Physiotherapie. Der Rechtsakt zur Einführung des Systems enthält die Verpflichtung, die Leistung des Systems am Ende des ARF-Zeitraums zu überprüfen und die Auswirkungen des eingeführten Anreizsystems auf die Zahl der Studierenden im Bildungswesen zu analysieren, um über seine mögliche Wiederaufnahme zu entscheiden.
D30G	D2.1.1 Investitionen im Zusammenhang mit der Modernisierung und Nachrüstung von Bildungseinrichtungen und der Erhöhung der Zulassung zum Medizinstudium	Ziel	Stipendien oder Kofinanzierung für Medizinstudenten		Anzahl	0	140	Q2	2026	Es wird eine Anzahl von Rahmenvereinbarungen mit medizinischen Hochschulen über die Gewährung von Stipendien oder die Kofinanzierung von Studien für mindestens 7600 Studierende unterzeichnet. Die Abschlusszahlungen an die medizinischen Hochschulen erfolgen.
D31G	D2.1.1 Investitionen im Zusammenhang mit der Modernisierung und Nachrüstung von Bildungseinrichtungen und der Erhöhung der Zulassung zum Medizinstudium	Ziel	Medizinische Bildungseinrichtungen, Bibliotheken oder Studentenwohnheime, die gebaut oder rekonstruiert oder renoviert oder nachgerüstet wurden		Anzahl	0	180	Q2	2026	Anzahl der Investitionsvorhaben für den Bau oder den Wiederaufbau oder die Renovierung oder Nachrüstung von: — Einrichtungen für die medizinische Ausbildung oder Bibliotheken oder Studentenwohnheime.
D32G	D3.1 Steigerung der Effizienz und Qualität des Gesundheitssystems durch Unterstützung des polnischen Forschungs- und Entwicklungspotenzials im Bereich der Medizin- und	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln	Bestimmung des Gesetzes über das Inkrafttreten				Q4	2022	Das Gesetz über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln tritt in Kraft und umfasst: — transparente Regeln und — zusätzliche Einrichtungen und Mechanismen zur Förderung klinischer Prüfungen in Polen und zur Verbesserung der Qualität und Straffung klinischer Prüfungen in Polen. Mit diesem Gesetz wird auch der Rechtsrahmen für den biomedizinischen Sektor im Allgemeinen

Fol. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Gesundheitswissenschaften									in Polen, einschließlich Forschung und Entwicklung, aktualisiert, soweit eine solche Aktualisierung im Strategieplan der Regierung für die Entwicklung des biomedizinischen Sektors in Polen als notwendig erachtet wird.
D33G	D3.1 Steigerung der Effizienz und Qualität des Gesundheitssystems durch Unterstützung des polnischen Forschungs- und Entwicklungspotenzials im Bereich der Medizin- und Gesundheitswissenschaften	Meilenstein	Inkrafttreten oder Umsetzung der im Strategieplan der Regierung für die Entwicklung des biomedizinischen Sektors festgelegten Schlüsselmaßnahmen gemäß dem im Strategieplan festgelegten Zeitplan	Bestimmungen in den zugrunde liegenden Dokumenten, aus denen ihr Inkrafttreten oder ihre Umsetzung hervorgeht, je nach Art der im Strategieplan festgelegten Schlüsselmaßnahmen			Q4	2022		Maßnahmen, die im Strategieplan als „Schlüsselmaßnahmen“ ausgewiesen sind, treten nach dem im Strategieplan enthaltenen Zeitplan in Kraft oder werden in dem im Strategieplan festgelegten Umfang durchgeführt. Die Annahme des Strategieplans selbst in Form einer EntschlieÙung des Ministerrates erfolgt im Jahr 2022. Zu den wichtigsten Maßnahmen gehören die Gestaltung des Managementsystems für die Sektorentwicklung, erste Zuschusswettbewerbe in vorrangigen Bereichen und die ständige Überwachung des polnischen biomedizinischen Marktes.
D34G	D3.1.1 Forschung im biomedizinischen Sektor und Einrichtung von Zentren zur Unterstützung klinischer Prüfungen	Meilenstein	Inbetriebnahme einer elektronischen Plattform für das polnische Netz für klinische Prüfungen	Inbetriebnahme der Plattform für das polnische Netz für klinische Prüfungen			Q4	2022		Die elektronische Plattform wird in Betrieb genommen. Die Plattform umfasst Instrumente zur Koordinierung des Netzbetriebs, eine Suchmaschine zur Identifizierung klinischer Prüfungen, eine Website unter Verwendung der oben genannten Suchmaschine für Patienten, die nach einer Möglichkeit zur Teilnahme an klinischen Prüfungen suchen, und eine Suchmaschine für Fachkräfte, die an der Entwicklung oder Durchführung klinischer Prüfungen beteiligt sind.
D36G	D3.1.1 Forschung im biomedizinischen Sektor und Einrichtung von Zentren zur	Ziel	Forschungsprojekte im biomedizinischen Bereich für Forschungseinheiten oder Unternehmer		Anzahl	0	60	Q2	2026	Abschlussberichte über mindestens 60 Forschungsprojekte im biomedizinischen Bereich für Forschungseinheiten oder Unternehmer, die vom Begünstigten und der Agentur für medizinische Forschung unterzeichnet wurden.

Fol. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Unterstützung klinischer Prüfungen									Es werden Projekte im Bereich pharmazeutische Innovationen, Medizinprodukte oder IT-Lösungen für medizinische und gesundheitliche Zwecke durchgeführt.
D37G	D3.1.1 Forschung im biomedizinischen Sektor und Einrichtung oder Entwicklung von Zentren zur Unterstützung klinischer Prüfungen	Ziel	Zentren zur Unterstützung klinischer Prüfungen		Anzahl	0	28	Q2	2026	Vom Begünstigten und der Agentur für medizinische Forschung unterzeichnete Abschlussberichte: - Bestätigung der Einrichtung von zehn Zentren zur Unterstützung klinischer Prüfungen (CTSC); - Bestätigung, dass die 18 bestehenden CTSC mindestens eine der folgenden Tätigkeiten durchgeführt haben: allgemeine oder berufliche Bildung für mindestens eine von drei Empfängergruppen: Managementteams, Wissenschafter und Patienten, — Vorbereitung der CTSC auf die Durchführung dezentraler Forschungsarbeiten (nach dem patientenorientierten Ansatz), — Information über klinische Prüfungen in der Gesellschaft, — Modernisierung der IT-Systeme, — Modernisierung der bestehenden Infrastruktur, — Konzeption neuer Prozesse und Verfahren und Änderung der Organisationsstruktur in den Einrichtungen oder der Vergütung der Beschäftigten.
D38G	D4.1.1 Verbesserung der Langzeitpflege durch Modernisierung der medizinischen Einrichtungen auf Bezirksebene	Meilenstein	Liste der Bezirkskrankenhäuser, die auf der Grundlage spezifischer Auswahlkriterien für eine Unterstützung bei	Veröffentlichung der Liste der ausgewählten Krankenhäuser				Q2	2024	Es ist eine Liste der Bezirkskrankenhäuser vorzulegen, die für eine Unterstützung bei der Schaffung langfristiger und geriatrischer Betten ausgewählt wurden.

Fol. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			der Schaffung langfristiger und geriatrischer Betten ausgewählt wurden							Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage einer Reihe von Kriterien, die unter anderem lokale Bedingungen für Folgendes umfassen: — demografische Entwicklung, — Bevölkerungsbedeutung, — Langzeitpflegebedarf, — die Sättigung der Langzeitpflege und der geriatrischen Dienste, — Qualität der Versorgung und — Einhaltung von Umstrukturierungsplänen oder gleichwertigen Dokumenten für ein bestimmtes Krankenhaus. Ein gleichwertiges Dokument muss mindestens Folgendes enthalten: Informationen über Maßnahmen zur Gewährleistung einer soliden Finanzlage des betreffenden Krankenhauses, einschließlich Einzelheiten über die Art dieser Maßnahmen, ihren Zeitplan, ihre Kosten und die erwarteten finanziellen Ergebnisse, die für die Durchführung dieser Maßnahmen zuständige Stelle und die Überwachungsmodalitäten.
D40G	D4.1.1 Verbesserung der Langzeitpflege durch Modernisierung der medizinischen Einrichtungen auf Bezirksebene	Ziel	Krankenhäuser mit Bau- oder Renovierungsinvestitionen oder gekaufter medizinischer Ausrüstung		Anzahl	0	76	Q2	2026	Zahl der Krankenhäuser mit einer Beschleunigung über Bau- oder Renovierungsarbeiten oder mit einem Nachweis über die Lieferung der erworbenen medizinischen Ausrüstung.

D.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

D1.2 Steigerung der Effizienz, Verfügbarkeit und Qualität der Langzeitpflegedienste der Gesundheitsdienstleister auf Bezirksebene

Ziel der Reform ist es, die Umwandlung von Bezirkskrankenhäusern in Langzeitpflege- und Altenpflegeeinrichtungen oder -zentren zu unterstützen. Die Reform wird rechtlich auf einen speziellen Rechtsakt gestützt, der auf den Schlussfolgerungen einer Überprüfung des Potenzials für die Einrichtung von Langzeitpflege- und Altenpflegeeinheiten/-zentren in Bezirkskrankenhäusern in Polen aufbaut. Die Reform muss auch mit der vom Gesundheitsministerium ausgearbeiteten Deinstitutionalisierungsstrategie im Einklang stehen (Anhang zum „Strategischen Rahmen für die Entwicklung des Gesundheitssystems in Polen 2021–2027 – Gesunde Zukunft“).

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2022 abgeschlossen sein.

D.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

Fol. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele /Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
D1L	D1.2 Steigerung der Effizienz, Verfügbarkeit und Qualität der Langzeitpflegedienste der Gesundheitsdienstleister auf Bezirksebene	Meilenstein	Überprüfung des Potenzials für die Einrichtung von Langzeitpflege- und Altenpflegereinheiten/-zentren in Bezirkskrankenhäusern in Polen	Veröffentlichung				Q2	2022	Veröffentlichung einer Überprüfung als Teil der im Rahmen der Komponente A vorgesehenen allgemeinen strategischen Analyse der Langzeitpflege in Polen über das Potenzial für die Einrichtung von Langzeitpflege- und Altenpflegereinheiten/-zentren in Bezirkskrankenhäusern (einschließlich der Umgestaltung von Teilen von Bezirkskrankenhäusern). Bei der Überprüfung werden insbesondere die Möglichkeiten untersucht, — die Verfügbarkeit von Langzeitpflegediensten zu erhöhen, indem festgestellte Lücken bei der Bereitstellung von Langzeitpflege, insbesondere auf Bezirksebene, geschlossen werden; Beseitigung von Ungleichheiten beim Zugang zu Langzeitpflegediensten; — Verbesserung der Arbeitsbedingungen des medizinischen Personals; und — Verbesserung der Qualität der Langzeitpflege.
D2L	D1.2 Steigerung der Effizienz, Verfügbarkeit und Qualität der Langzeitpflegedienste der Gesundheitsdienstleister auf Bezirksebene	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts über die Unterstützung der Einrichtung von Langzeitpflege- und Altenpflegereinrichtungen/-zentren in Bezirkskrankenhäusern auf der Grundlage der Ergebnisse der Überprüfung	Bestimmung des des Gesetzesakts über das Inkrafttreten				3. QUARTAL	2022	Inkrafttreten eines Rechtsakts auf der Grundlage der Ergebnisse der Überprüfung des Potenzials für die Einrichtung von Langzeitpflege- und Altenpflegereinrichtungen/-zentren in Bezirkskrankenhäusern in Polen. In dem Gesetz wird festgelegt, wie die Unterstützung für die Einrichtung von Langzeitpflegereinheiten und geriatrischen Einheiten und/oder Zentren in Bezirkskrankenhäusern die Versorgung unter anderem von Senioren auf lokaler Ebene verbessern soll.

Fol. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele I/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinh eit	Ausgangs lage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Der Rechtsakt steht im Einklang mit dem „Strategischen Rahmen für die Entwicklung des Gesundheitssystems in Polen 2021–2027 – Gesunde Zukunft“.

E. KOMPONENTE E: GRÜNE, INTELLIGENTE MOBILITÄT

Die Komponente des polnischen Aufbau- und Resilienzplans befasst sich in erster Linie mit den Herausforderungen des polnischen Verkehrssektors in Bezug auf Dekarbonisierung und Luftverschmutzung. Seit 1990 sind die verkehrsbedingten Emissionen um 214 % gestiegen, was in erster Linie auf einen erheblichen Anstieg des Straßenverkehrs zurückzuführen ist. Zwischen 2005 und 2019 hat sich der Straßenverkehr fast verdreifacht, während der entsprechende Anstieg im Schienenverkehr lediglich 9 % betrug. Mit der Komponente werden Synergien zwischen der Dekarbonisierungsagenda und der Industrieagenda angestrebt. Angesichts der anhaltend hohen Zahl von Verkehrstoten im Land stellt die Straßenverkehrssicherheit eine weitere Herausforderung dar. Die Komponente befasst sich auch mit dem Ausschluss bestimmter Gebiete von einem tragfähigen öffentlichen Verkehrsangebot.

Hauptziel der Komponente ist daher die Einführung von Reformen und Investitionen zur Förderung eines nachhaltigen Verkehrs durch den öffentlichen Nahverkehr, saubere Fahrzeuge und die entsprechende Infrastruktur, die Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene und den intermodalen Verkehr. Die Straßenverkehrssicherheit wird durch ein umfassendes Paket von Reformen und Investitionen zur Erhöhung der Sicherheit bestimmter Straßenabschnitte ins Visier genommen. Investitionen in den öffentlichen Nahverkehr im ländlichen Raum zielen darauf ab, diesen Verkehr zu einer tragfähigen Alternative zu Autos zu machen und den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Inklusion zu verbessern.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung bei, die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede auf Innovation, Verkehr, insbesondere dessen Nachhaltigkeit, digitale Infrastruktur und Energieinfrastruktur, Gesundheitsversorgung und sauberere Energie zu konzentrieren (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019) und die Investitionen auf den ökologischen und digitalen Wandel, insbesondere digitale Infrastruktur, saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung und nachhaltigen Verkehr, zu konzentrieren, was zur schrittweisen Dekarbonisierung der Wirtschaft, auch in Kohleregionen, beitragen soll (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020).

Unter Berücksichtigung der Beschreibung der Maßnahmen und der Abhilfemaßnahmen, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) dargelegt sind, ist davon auszugehen, dass keine Maßnahme dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht. Alle im Rahmen dieser Komponente finanzierten Investitionsprojekte, für die ein Beschluss über eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist, müssen der Richtlinie 2011/92/EU in der durch die Richtlinie 2014/52/EU geänderten Fassung entsprechen. Insbesondere werden alle neuen Projekte, die einer UVP bedürfen, nach dem *Gesetz über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Umweltschutzmaßnahmen und Umweltverträglichkeitsprüfungen in der durch das Gesetz vom 30. März 2021 zur Änderung dieses Gesetzes und bestimmter anderer Gesetze geänderten Fassung genehmigt*. Die Bestimmungen der „Leitlinien für Abhilfemaßnahmen für von dem Verstoß 2016/2046 betroffene, aus EU-Fonds kofinanzierte Projekte“, die Polen am 23. Februar 2021 übermittelt wurden (Az. Ares(2021)1423319), sind bei der Durchführung aller Investitionsvorhaben zu berücksichtigen, für die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. März 2021 eine Umweltentscheidung oder eine Bau- oder Entwicklungsgenehmigung beantragt oder erteilt wurde.

E.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

E1.1 Zunehmende Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel

Ziel der Maßnahme ist es, die verkehrsbedingten Treibhausgas- und Luftschadstoffemissionen zu verringern und den Anteil alternativer Kraftstoffe zu erhöhen.

Diese Maßnahme besteht aus i) einem Gesetz über den Kauf emissionsfreier Busse, ii) der Unterstützung der Entwicklung von Plänen für nachhaltige urbane Mobilität, iii) einem Zuschussprogramm für die Förderung von Elektrofahrzeugen, iv) der Auszahlung von Mitteln und iv) Neuzulassungen von Elektrofahrzeugen.

E1.1.1 Unterstützung einer CO2-armen Wirtschaft

Das allgemeine Ziel der Investition besteht darin, zur Entwicklung einer CO2-armen und CO2-freien Wirtschaft beizutragen, indem die Industrie in den Bereichen saubere Mobilität und Energie unterstützt wird. Das spezifische Ziel der Investition besteht darin, das Potenzial ausgewählter Sektoren zur Entwicklung CO2-freier und CO2-armer Produktlösungen zu erhöhen.

Diese Ziele werden durch die Einrichtung eines speziellen Finanzierungsinstruments (Fonds) für die oben genannten Industrieprojekte verfolgt. Geförderte Produkte und Technologien können insbesondere Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mit Schwerpunkt auf einer CO2-armen Wirtschaft mit Schwerpunkt auf emissionsarmen und emissionsfreien innovativen Lösungen im Bereich der nachhaltigen Mobilität und emissionsfreien und emissionsarmen Energiequellen umfassen.

Dieser Fonds wird zusammen mit seiner Anlagestrategie bis zum 30. Juni 2022 eingerichtet.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) entspricht, schließen die Auswahlkriterien für das Finanzinstrument die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Diese Maßnahme wird durch die Maßnahme E3.1.1 „Fazilität zur Förderung einer CO2-armen Wirtschaft“ ergänzt.

E1.1.2 emissionsfreie und emissionsarme Busse und Straßenbahnen

Ziel dieser Investition ist es, den öffentlichen Verkehr sauberer zu machen und seine Attraktivität gegenüber Privatfahrzeugen zu erhöhen. Diese Maßnahme besteht in der Annahme oder Lieferung emissionsfreier (d. h. elektrischer oder wasserstoffbetriebener) oder emissionsarmer (d. h. hybrider Busse wie HEV/MHEV oder Plug-in-PHEV oder gasbetriebener Busse wie NLG, PLG oder CNG) Busse und der Annahme oder Lieferung oder der Erklärung über die Abnahmebereitschaft von Straßenbahnen.

E2.1 Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Eisenbahnsektors

Ziel der Reform ist es, die Widerstandsfähigkeit der Eisenbahnunternehmen zu stärken und die Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz des Eisenbahnsektors im polnischen Verkehrssektor zu steigern.

Erreicht werden soll dies durch die Festlegung von Prioritäten für den intermodalen Verkehr und die Verbesserung der Kapazitäten für die Planung und Durchführung von Schienenverkehrsprojekten. Dies soll auch dadurch erreicht werden, dass es den Infrastrukturbetreibern ermöglicht wird, die Entgelte für den Zugang zur Infrastruktur zu senken und die Infrastrukturbetreiber für die Senkung dieser Entgelte zu entschädigen.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen.

Die Reform zielt auch darauf ab, die Rentabilität des Schienenverkehrs im Vergleich zu anderen Verkehrsträgern zu verbessern, indem das Mautsystem auf weitere 1 400 km Autobahnen und Schnellstraßen ausgeweitet wird.

E2.1.1 Eisenbahnstrecken

Ziel dieser Investition ist es, die Kapazität und Geschwindigkeit des Schienenverkehrs zu erhöhen. Diese Maßnahme umfasst Arbeiten auf mindestens 500 km Eisenbahnstrecken und 180 Bahnübergängen oder anderen Engpässen.

E2.1.2 Schienenfahrzeuge für den Personenverkehr

Ziel dieser Investition ist es, die Attraktivität und Rentabilität des Schienenverkehrs zu erhöhen. Diese Maßnahme besteht in der (technischen) Abnahme oder Lieferung von Fahrzeugen.

E2.1.3 Intermodale Projekte

Ziel dieser Investition ist die Förderung des intermodalen Verkehrs. Diese Maßnahme umfasst Investitionen in intermodale Terminals und Fahrzeuge.

E2.2 Verbesserung der Verkehrssicherheit

Die Reform zielt darauf ab, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, wobei der Schwerpunkt auf der Sicherheit benachteiligter Verkehrsteilnehmer liegt.

Die Reform besteht aus einer Reihe von Gesetzesänderungen, mit denen der Vorrang für Fußgänger an Kreuzungen, eine einheitliche Geschwindigkeit in bebauten Gebieten und ein Mindestabstand zwischen Fahrzeugen eingeführt werden. Diese Gesetzesänderungen sollten bis zum 31. Dezember 2021 in Kraft treten. Die Fortschritte bei der Reform werden im Einklang mit den EU-Zielen für die Straßenverkehrssicherheit anhand des Ziels einer relativen Verringerung der Zahl der Toten und Schwerverletzten im Straßenverkehr verfolgt.

E2.2.1 Investitionen in die Verkehrssicherheit

Ziel dieser Investition ist es, die Straßenverkehrssicherheit zu erhöhen, unter anderem durch die Förderung der Verwendung von Fahrtenschreibern. Diese Maßnahme umfasst: I) Arbeiten an Hotspots für die Straßenverkehrssicherheit, ii) Bau oder Wiederaufbau von Nationalstraßen, einschließlich Umgehungsstraßen, und iii) Installation von Straßenüberwachungsgeräten.

E2.2.2 Digitalisierung des Verkehrs

Ziel dieser Investition ist die Einführung digitaler Lösungen, um den Schienenverkehr und den öffentlichen Verkehr attraktiver und effizienter zu machen. Diese Maßnahme umfasst die Installation oder Aktualisierung von fahrzeugseitigen Einheiten des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (ERTMS), die Installation dynamischer Fahrgastinformationssysteme (SDIP), Arbeiten an Bahnübergängen und die Einführung einer automatischen Kontrolle der Eisenbahnkontrollstellen.

E.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
E1G	E1.1 Zunehmende Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes über den Kauf emissionsfreier Busse	In einem Gesetz enthaltene Bestimmung, aus der hervorgeht, dass das Gesetz in Kraft tritt				1. QUARTAL	2025	Inkrafttreten eines Gesetzes, mit dem Gemeinden mit mehr als 100000 Einwohnern und von diesen Gemeinden beauftragte Einrichtungen (vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen) rechtlich verpflichtet werden, öffentliche Personenverkehrsdienste auf der Straße zu erbringen, um emissionsfreie Busse zu erwerben, wenn sie ihre Dienste in Gemeinden mit mehr als 100000 Einwohnern erbringen.
E2G	E1.1 Zunehmende Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel	Meilenstein	Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von Plänen für nachhaltige urbane Mobilität und der Annahme von Anreizen für die Umsetzung von Plänen für nachhaltige urbane Mobilität durch das Infrastrukturministerium zur technischen und finanziellen Unterstützung aller funktionalen städtischen Gebiete	Bestimmung über das Inkrafttreten				1. QUARTAL	2023	Einführung von Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung und Umsetzung von Plänen für nachhaltige urbane Mobilität. Zu diesen Maßnahmen gehören: - eine neue Struktur für die Unterstützung der Umsetzung der Pläne für eine nachhaltige urbane Mobilität mit einem Lenkungsausschuss für die Pläne für eine nachhaltige urbane Mobilität, um die Entwicklung und Umsetzung der Pläne für eine nachhaltige urbane Mobilität zu fördern; - ein Kompetenzzentrum für Pläne für nachhaltige urbane Mobilität innerhalb des Ministeriums für Infrastruktur, das lokale Regierungsstellen berät und finanziell unterstützt; - Bevollmächtigter für Pläne für eine nachhaltige urbane Mobilität im Ministerium für Infrastruktur.

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
E4aG	E1.1 Zunehmende Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel	Meilenstein	Zuschussprogramm zur Förderung von Elektrofahrzeugen	Veröffentlichung der Zuschussregelung(en)				Q2	2025	Der neue Rahmen ermöglicht die Bereitstellung angemessener technischer und finanzieller Unterstützung für Einrichtungen, die an der Ausarbeitung der Pläne für nachhaltige urbane Mobilität interessiert sind, und verbessert die von der Zentralverwaltung in diesem Bereich durchgeführten Tätigkeiten.
										Für Zuschussregelungen zur Förderung des Kaufs, der Anmietung oder des Leasings emissionsfreier Elektrofahrzeuge der Klassen M1, M2 und N1 wird eine Aufforderung zur Einreichung von Anträgen veröffentlicht. Bei Fahrzeugen der Klasse M1 gilt für die Unterstützung Folgendes: • darf bei natürlichen Personen und Einzelunternehmern 40000 PLN je Endempfänger nicht übersteigen. • darf bei Nationalparks 40000 PLN pro Fahrzeug nicht überschreiten. Bei Fahrzeugen der Klassen M2 und N1 gilt für die Unterstützung Folgendes: • werden in Form von Zuschüssen an Einzelunternehmer, Nichtregierungsorganisationen, Pflege- und Bildungseinrichtungen und -zentren, medizinische Einrichtungen und Bildungseinrichtungen sowie Nationalparks gewährt. • darf 600 000 PLN pro Fahrzeug der Klasse M2 und 70 000 PLN pro Fahrzeug der Klasse N1 nicht überschreiten.

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)				Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
E4cG	E1.1. Verstärkte Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel	Meilenstein	Auszahlung(en) von Mitteln	Auszahlung(en) von Mitteln					Q2	2026	246 375 000 EUR werden als Unterstützung für Elektrofahrzeuge ausgezahlt.
E5G	E1.1 Zunehmende Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel	Ziel	Städte mit SUMP angenommen		Anzahl	0	30		Q2	2025	Zahl der Städte mit einem angenommenen Plan für nachhaltige urbane Mobilität.
E7G	E1.1 Zunehmende Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel	Ziel	Elektrofahrzeuge		Anzahl	0	10 041		Q2	2026	Die Mindestanzahl der nach dem 1. Februar 2020 in Polen neu zugelassenen Elektrofahrzeuge (Pkw, Busse oder schwere Nutzfahrzeuge).
E8G	E1.1.1 Unterstützung einer CO2-armen Wirtschaft	Meilenstein	Einrichtung eines Finanzierungsinstruments (Fonds) für emissionsfreie/emissionsarme Mobilität und Energie	Genehmigung und Registrierung des Fonds, Genehmigung der Anlagestrategie durch die Leitungsgremien des Fonds					Q2	2022	Einrichtung des Finanzinstruments („Fonds“) zur Unterstützung einer emissionsarmen Wirtschaft in Polen, einschließlich der damit verbundenen Investitionsstrategie/-politik. Letzteres wird von den Leitungsgremien des Fonds angenommen und steht im Einklang mit den Leitlinien der Kommission vom 22. Januar 2021 zu Finanzierungsinstrumenten, einschließlich Auswahlkriterien, um die Einhaltung der technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) bei im Rahmen dieser Maßnahme unterstützten Transaktionen durch den Einsatz von Nachhaltigkeitsprüfungen, einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten sicherzustellen. Insbesondere

Folg.- Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										wird sichergestellt, dass die geförderten Investitionen Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 12 der Habitat-Richtlinie sowie Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie entsprechen, und erforderlichenfalls wird im Einklang mit der UVP-Richtlinie eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder ein Screening durchgeführt. Aus dem Fonds werden Finanzierungsinstrumente (Eigen- oder Fremdkapital) zur Unterstützung von Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit Forschungs- und Innovationsprozessen, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mit Schwerpunkt auf einer CO2-armen Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel bereitgestellt, wobei der Schwerpunkt auf emissionsarmen und emissionsfreien innovativen Lösungen im Bereich der nachhaltigen Mobilität und emissionsfreien/emissionsarmen Energiequellen (mit Ausnahme von komprimiertem Erdgas und Flüssigerdgas) liegt, die in erster Linie von KMU und Midcap-Unternehmen durchgeführt werden. Mit der Verwaltung des Fonds wird ein Fondsverwalter betraut, der im Wege einer offenen Ausschreibung ausgewählt wird. Der Fondsausschuss wird eingerichtet und ist für die Genehmigung von Projekten von Endempfängern (Investoren) zuständig, die vom Fondsmanager auf der Grundlage der Marktbedürfnisse und auf offene und marktkonforme Weise vorgeschlagen werden. Die Struktur des Fonds ermöglicht die Mobilisierung privater Mittel. Mit den zugrunde liegenden Rechtsakten wird

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)				Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
E14G	E1.1.2 emissionsfreie und emissionsarme Busse und Straßenbahnen	Ziel	Emissionsfreie und emissionsarme Busse und Straßenbahnen		Anzahl	0	388	3. QUARTAL	2026	sichergestellt, dass Rückflüsse (d. h. Zinsen auf das Darlehen, die Eigenkapitalrendite oder den zurückgezählten Kapitalbetrag abzüglich der damit verbundenen Kosten) im Zusammenhang mit diesen Instrumenten für dieselben politischen Ziele, auch nach 2026, oder für die Rückzahlung der ARF-Darlehen verwendet werden.	
										Annahme und/oder Lieferung von mindestens 356 emissionsfreien (d. h. elektrischen oder wasserstoffbetriebenen) oder emissionsarmen (d. h. hybriden Bussen wie HEV/MHEV oder Plug-in-PHEV oder gasbetriebenen Bussen wie NLG, PLG oder CNG) Bussen.	
										Mindestens 32 Straßenbahnpersonenwagen wurden angenommen und/oder geliefert oder für abnahmebereit erklärt.	
E15G	E2.1 Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Eisenbahnsektors	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Eisenbahnverkehrsgesetzes zur Gewährleistung der Resilienz der Eisenbahnunternehmen. Ministerialbeschluss zur Festlegung von Prioritäten für den intermodalen Verkehr und zur Beseitigung von Engpässen zur Förderung der Kapazität der Eisenbahnen	Bestimmung im Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Eisenbahnverkehr, aus der dessen Inkrafttreten hervorgeht, und Annahme eines Beschlusses des Ministers für Infrastruktur über Engpässe				Q4	2022	Ein Rechtsakt zur Änderung des Eisenbahnverkehrsgesetzes ermöglicht es den Infrastrukturbetreibern, die Entgelte für den Zugang zur Infrastruktur zu senken und die Infrastrukturbetreiber für die Entgeltsenkungen zu entschädigen. Die Entwicklung des intermodalen Verkehrs wird durch folgende Maßnahmen gefördert: Planung, Koordinierung von Programmen, Innovation, Investitionen, die zu einer Erhöhung der intermodalen Kapazität führen, sowie die Einrichtung einer intermodalen Einheit im Infrastrukturministerium. Der Netzstatus wird unter besonderer Berücksichtigung von Engpässen analysiert, und der Infrastrukturminister entscheidet über die Prioritäten für die Beseitigung von Engpässen,	

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
E16G	E2.1 Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Eisenbahnsektors	Ziel	Einführung eines Mautsystems auf neuen Straßen		Kilometer	0	1 400	Q4	2024	die zu einer Erhöhung der Eisenbahnkapazität führen.
E17G	E2.1.1 Eisenbahnstrecken	Meilenstein	Unterzeichnung der Verträge	Unterzeichnete Verträge				Q4	2024	Unterzeichnung von Verträgen für Arbeiten auf mindestens 500 km Eisenbahnstrecken.
E18G	E2.1.1 Eisenbahnstrecken	Ziel	Arbeiten an 500 km Eisenbahnstrecken		Anzahl	0	500	3. QUARTA L	2026	(Technische) Abnahme der Arbeiten für mindestens einen der Zweige: Infrastruktur oder Signalgebung oder Energie auf mindestens 500 km Eisenbahnstrecken.
E18aG	E2.1.1 Eisenbahnstrecken	Ziel	Arbeiten an 180 Bahnübergängen oder anderen Engpässen		Anzahl	0	180	3. QUARTA L	2026	(Technische) Abnahme von Arbeiten an mindestens 180 Bahnübergängen oder anderen Engpässen.
E19G	E2.1.2 Schienenfahrzeuge für den Personenverkehr	Meilenstein	Unterzeichnung von Verträgen für Fahrzeuge im Personenverkehr	Unterzeichnete Verträge				Q4	2024	Es werden Verträge über die Lieferung von mindestens 77 emissionsfreien/elektrischen und mit dem Europäischen Eisenbahnverkehrssystem (ERTMS) ausgestatteten regionalen Fahrzeugeinheiten/elektrischen Triebzügen unterzeichnet. Zwischen der polnischen Regierung und der nationalen polnischen Eisenbahngesellschaft PKP IC wird ein Vertrag über die Lieferung von mindestens 56 emissionsfreien Lokomotiven und 248 Wagen unterzeichnet.
E20G	E2.1.2 Schienenfahrzeuge für den	Ziel	Rollendes Eisenbahnmateri		Anzahl	0	400	3. QUARTA L	2026	(Technische) Abnahme und/oder Auslieferung von mindestens 56 Lokomotiven und mindestens 267 Wagen.

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Personenverkehr									(Technische) Abnahme und/oder Lieferung von mindestens 77 regionalen Fahrzeugeinheiten/elektrischen Triebzügen.
E22G	E2.1.3 Intermodale Projekte	Ziel	Investitionen in intermodale Terminals und Fahrzeuge		Anzahl	0	200	3. QUARTA L	2026	(Technische) Abnahme und/oder Lieferung für Terminals (z. B. (Wieder-)Bau- oder Montagearbeiten oder Erwerb von Ausrüstung oder Anlagen). (Technische) Abnahme und/oder Lieferung von mindestens 200 Fahrzeugeinheiten.
E23G	E2.2 Verbesserung der Verkehrssicherheit	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten, mit denen Folgendes eingeführt wird: Vorrang für Fußgänger an Kreuzungen, einheitliche Geschwindigkeit in bebauten Gebieten, Mindestabstand zwischen Fahrzeugen, Ziele für die Straßenverkehrssicherheit bis 2030 (50 % tödliche Unfälle)	Bestimmungen in den Rechtsakten über das Inkrafttreten				Q4	2021	Folgende Gesetzesänderungen zur Förderung der Straßenverkehrssicherheit werden eingeführt: Vorrang für Fußgänger auf Kreuzungen, Einführung einheitlicher Geschwindigkeitsbegrenzungen in städtischen Gebieten (50 km/h) und Mindestentfernung zwischen Fahrzeugen auf Autobahnen und Schnellstraßen (Hälfte der Geschwindigkeit in Metern). Das Gesamtziel für die Straßenverkehrssicherheit wird im nationalen Programm für die Straßenverkehrssicherheit festgelegt, mit dem im Einklang mit der Verpflichtung der EU die Zahl der Verkehrstoten bis 2030 gegenüber 2019 um 50 % gesenkt werden soll.
E24G	E2.2.1 Investitionen in die Verkehrssicherheit	Ziel	Bau von Umgehungsstraßen und Verbesserung von Hotspots für die Straßenverkehrssicherheit		Anzahl	0	10 km Umgehungen, 125 Hotspots	Q4	2023	Verbesserung von 125 Hotspots für die Straßenverkehrssicherheit und Bau von 10 km Umgehungsstraßen.
E25G	E2.2.1 Investitionen in die	Ziel	Arbeiten an Hotspots für die Straßenverkehrssicherheit		Anzahl	125 Hotspots;	305 Hotspots, 128	3. QUARTA L	2026	(Technische) Abnahme der Arbeiten an 305 Hotspots.

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Verkehrssicherheit		heit, Installation von Straßenüberwachungsgeräten			0 Straßenüberwachungsgeräte	Straßenüberwachungsgeräte			(Technische) Abnahme des Einbaus von 128 Straßenüberwachungsgeräten.
E25aG	E2.2.1 Investitionen in die Verkehrssicherheit	Ziel	Bau oder Wiederaufbau von Nationalstraßen, einschließlich Umgehungsstraßen		Kilometer	0	80	3. QUARTA L	2026	Bau oder Wiederaufbau von 80 km Nationalstraßen, einschließlich Umgehungsstraßen.
E28G	E2.2.2 Digitalisierung des Verkehrs	Ziel	Installation oder Aktualisierung von fahrzeugseitigen ERTMS-Einheiten, Installation von SDIP, Einführung einer automatischen Steuerung von Eisenbahnkontrollstellen und Arbeiten an Bahnübergängen		Anzahl	0	199	3. QUARTA L	2026	(Technische) Abnahme und/oder Lieferung von: I) Installation oder Aktualisierung von 7 fahrzeugseitigen Einheiten des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (ERTMS), ii) Installation von mindestens 52 dynamischen Fahrgastinformationssystemen (SDIP), iii) Arbeiten an Bahnübergängen an mindestens 112 Standorten, iv) Einführung einer automatischen Steuerung der Eisenbahnkontrollstellen an mindestens 28 Standorten.

E.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

E1.2 Erhöhung des Anteils des emissionsfreien und emissionsarmen Verkehrs, Vermeidung und Verringerung der negativen Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt

Ziel der Reform ist es, die Auswirkungen des Verkehrs auf Umwelt und Gesundheit zu verringern.

Diese Maßnahme besteht in der Annahme eines Rechtsakts, mit dem eine Verpflichtung zur Einrichtung emissionsarmer Verkehrszonen in Städten mit mehr als 100000 Einwohnern eingeführt wird, in denen im Vergleich zu den EU-Schwellenwerten für die Luftverschmutzung ein Überschuss an Schadstoffen (NO₂) besteht, sowie in der Einrichtung emissionsarmer Verkehrszonen.

E1.2.1 Öffentlicher Nahverkehr in Städten (Straßenbahnen)

Ziel dieser Investition ist es, das Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln in Städten zu erhöhen.

Diese Maßnahme besteht in der Zulassung von Straßenbahnen.

E2.3 Verbesserung der Zugänglichkeit, Sicherheit und digitalen Lösungen im Verkehrsbereich

Die Reform zielt darauf ab, die Zugänglichkeit des Verkehrs zu verbessern.

Sie besteht in einer beschleunigten Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte von Fahrgästen im Eisenbahnverkehr und über die Anpassung von Fahrzeugen an Fahrgäste mit eingeschränkter Mobilität. Die Reform tritt bis zum 31. Dezember 2022 in Kraft.

Die Reform umfasst auch einschlägige Bestimmungen zur Nachrüstung nationaler und internationaler Fahrzeuge mit Anforderungen an Fahrgäste mit Behinderungen. Die Reform tritt bis zum 30. Juni 2024 in Kraft.

E3.1.1 Fazilität zur Unterstützung einer CO₂-armen Wirtschaft

Ziel dieser Investition ist es, zur Entwicklung einer CO₂-armen und CO₂-freien Wirtschaft beizutragen, indem Industrieprojekte für saubere Mobilität und die Energiesektoren unterstützt werden. Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, die durch die direkte Bereitstellung von Beteiligungsinvestitionen für den privaten Sektor sowie für den öffentlichen Sektor, der ähnliche Tätigkeiten ausübt, betrieben wird.

E.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
E1L	E1.2 Erhöhung des Anteils des emissionsfreien und emissionsarmen Verkehrs, Vermeidung und Verringerung der negativen Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Einführung einer Verpflichtung zu Umweltzonen für ausgewählte, am stärksten verschmutzte Städte	Bestimmung des Rechtsakts, aus der sein Inkrafttreten hervorgeht				Q2	2024	Mit dem Rechtsakt wird die Verpflichtung eingeführt, ab dem ersten Quartal 2025 in Städten mit mehr als 100000 Einwohnern, in denen ein Überschuss an Schadstoffen (NO2) gegenüber den EU-Grenzwerten für die Luftverschmutzung besteht, emissionsarme Verkehrszonen einzurichten. In dem Rechtsakt wird festgelegt, dass diese Verpflichtung für alle Städte mit mehr als 100000 Einwohnern gilt, die die Grenzwerte für die Luftqualität überschreiten, die in dem bis zum 30. April jedes Jahres von der Generalinspektion für Umweltschutz zu erstellenden Luftqualitätsbericht festgelegt sind, und dass in diesen Städten ab dem 1. Januar des Folgejahres emissionsarme Verkehrszonen eingerichtet werden. Der Rechtsakt muss auch weiterhin die Möglichkeit vorsehen, in allen städtischen Gebieten, unabhängig von der Einwohnerzahl, emissionsarme Verkehrszonen einzurichten.

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
E2L	E1.2 Erhöhung des Anteils des emissionsfreien und emissionsarmen Verkehrs, Vermeidung und Verringerung der negativen Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt	Meilenstein	Emissionsarme Verkehrszonen	Einrichtung emissionsarmer Verkehrszonen				Q4	2025	Emissionsarme Verkehrszonen werden in Städten mit mehr als 100000 Einwohnern eingerichtet, in denen die Luftqualitätsgrenzwerte überschritten werden, wie im jüngsten Luftqualitätsbericht der Generalinspektion für Umweltschutz festgelegt, der ab 2025 verfügbar ist.
E4L	E1.2.1 Öffentlicher Nahverkehr in Städten (Straßenbahnen)	Ziel	Straßenbahnen		Anzahl	0	88	1. QUARTAL	2026	Protokolle zur Bestätigung der Akzeptanz von 88 Straßenbahnen.
E5L	E2.3 Verbesserung der Zugänglichkeit, Sicherheit und digitalen Lösungen im Verkehrsbereich	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Verbesserung der Fahrgastrechte im Bereich der Fahrzeuganforderungen	Bestimmung in den Rechtsakten über das Inkrafttreten				Q4	2022	Technische und funktionale Standards für Eisenbahninvestitionen werden durch einen Rechtsakt eingeführt, um angemessene Infrastrukturlösungen zu gewährleisten, die den Bedürfnissen von Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität entsprechen. Zu diesem Zweck werden mit dem Rechtsakt die einschlägigen nationalen Bestimmungen für Abweichungen von der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr aufgehoben.

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
E6L	E2.3 Verbesserung der Zugänglichkeit, Sicherheit und digitalen Lösungen im Verkehrsbereich	Meilenstein	Verpflichtung zur Nachrüstung nationaler und internationaler Fahrzeuge mit Anforderungen für Fahrgäste mit Behinderungen	Bestimmung des Rechtsakts über das Inkrafttreten				Q2	2024	Inkrafttreten der einschlägigen Bestimmungen zur Anpassung des rollenden Eisenbahnmaterials an die Anforderungen an die Fahrgastrechte, zur Anpassung an Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/782 (wo eine Modernisierung in Bezug auf die erwartete Nutzungsdauer des Rollmaterials gerechtfertigt und vernünftig ist) für nationale und internationale Fahrzeuge, die auf Fahrgäste mit Behinderungen ausgerüstet werden sollen, und zur Stärkung der Fahrgastrechte.
E7L	E3.1.1.1 Fazilität zur Unterstützung einer CO2-armen Wirtschaft	Meilenstein	Durchführungsvereinbarung	Unterzeichnung der Durchführungsvereinbarung				1. QUARTAL	2025	Unterzeichnung der Durchführungsvereinbarung mit dem Nationalen Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft. Die Durchführungsvereinbarung enthält die Investitionspolitik der Fazilität, in der Folgendes festgelegt ist: - die Fazilität wird vom Nationalen Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (NFOŚiGW) verwaltet. - die Fazilität wird durch die direkte Bereitstellung von Beteiligungsinvestitionen für den Privatsektor sowie für den öffentlichen Sektor, der ähnliche Tätigkeiten ausübt, betrieben; - Ziel der Fazilität ist es, einen Beitrag zur Steigerung der Produktionskapazität neuer emissionsfreier Fahrzeuge und der Infrastruktur für die Entwicklung der

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Elektromobilität sowie von Industrieanlagen und -lösungen, die auf die Erzeugung und Speicherung emissionsfreier Energie ausgerichtet sind, zu leisten; • geförderte Produkte und Technologien können insbesondere Forschungs- und Innovationsprozesse umfassen; Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mit Schwerpunkt auf einer CO2-armen Wirtschaft mit Schwerpunkt auf emissionsarmen und emissionsfreien innovativen Lösungen im Bereich der nachhaltigen Mobilität und emissionsfreien und emissionsarmen Energiequellen; • die Begünstigten der Unterstützung sind Unternehmen, einschließlich KMU und Midcap-Unternehmen; im Einklang mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung könnten auch öffentliche Einrichtungen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben wie die privaten Einrichtungen, die von der Finanzierungsregelung profitieren, als Endbegünstigte der Finanzierungsregelung akzeptiert werden; • die endgültige Investitionsentscheidung über die Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)				Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
											gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der Regierung unabhängigen Mitglieder gebilligt.
E9L	E3.1.1 Fazilität zur Unterstützung einer CO2-armen Wirtschaft	Meilenstein	Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarungen	Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarungen				1. QUARTAL	2026		Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarungen mit den Endbegünstigten in Höhe eines Betrags, der erforderlich ist, um mindestens 75 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden.
E10L	E3.1.1 Fazilität zur Unterstützung einer CO2-armen Wirtschaft	Meilenstein	Abschluss von Kapitalbeteiligungen	Umsetzbescheinigungen				Q2	2026		Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarungen mit den Endbegünstigten in Höhe eines Betrags, der erforderlich ist, um mindestens 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden, was mindestens 1 042 197 050 EUR entspricht. Übertragung von 1 042 197 050 EUR an die Endbegünstigten und eine Verwaltungsgebühr an den Nationalen Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft.

F. KOMPONENTE F: „VERBESSERUNG DER QUALITÄT DER INSTITUTIONEN UND DER BEDINGUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS“

Polen steht vor einer Reihe seit Langem bestehender Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Investitionsklima, insbesondere im Hinblick auf das polnische Justizsystem sowie die Entscheidungs- und Gesetzgebungsverfahren.

Diese Komponente zielt daher in erster Linie darauf ab, das Investitionsklima zu verbessern und die Voraussetzungen für eine wirksame Umsetzung des polnischen Aufbau- und Resilienzplans zu schaffen. Zu diesem Zweck zielen die Reformen darauf ab, Stärkung bestimmter Aspekte der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte; die Situation der Richter, die von den Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts in Disziplinarsachen und Immunitätsverfahren betroffen sind, im Hinblick auf ihre Wiedereinsetzung nach einem positiven Überprüfungsverfahren durch die neue Kammer, das unverzüglich durchzuführen ist, zu verbessern; die Konsultation der Sozialpartner im Rechtsetzungsprozess zu verbessern; verstärkter Einsatz von Folgenabschätzungen im Rechtsetzungsprozess; Verringerung des Einsatzes beschleunigter Verfahren im Rechtsetzungsprozess; die ordnungsgemäße Konsultation der Sozialpartner und Interessenträger bei der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans sicherzustellen, unter anderem durch die Einrichtung eines Begleitausschusses, und die Anwendung des Risikobewertungsinstruments Arachne bei der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans sicherzustellen;

Die Komponente trägt dazu bei, die länderspezifische Empfehlung zur „Verbesserung des Regelungsumfelds, insbesondere durch Stärkung der Rolle der Konsultationen der Sozialpartner und der öffentlichen Konsultationen im Gesetzgebungsverfahren“ (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019) und zur „Verbesserung des Investitionsklimas, insbesondere durch Wahrung der Unabhängigkeit der Justiz“ sowie zur „Sicherstellung wirksamer öffentlicher Konsultationen und der Einbeziehung der Sozialpartner in den politischen Entscheidungsprozess“ (länderspezifische Empfehlung 4 von 2020) umzusetzen.

F1 Rechtssystem

Hauptziel der Reformen ist es, den Standard des Rechtsschutzes zu erhöhen und das Investitionsklima in Polen zu verbessern sowie das in Artikel 22 der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates genannte System der internen Kontrolle zu unterstützen, indem die Garantien für die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte gestärkt werden.

Die Reform führt zu einer Stärkung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der durch Gesetz errichteten Gerichte und Richter im Einklang mit Artikel 19 EUV und dem einschlägigen Besitzstand der EU. Nach Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 werden alle anderen Reformen durchgeführt, ohne dieses Ergebnis zu schwächen und die nachstehenden Elemente zu beeinträchtigen.

F1.1 Reform zur Stärkung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte

Mit der Reform wird Folgendes erreicht:

- a) in allen die Richter betreffenden Rechtssachen, einschließlich der Disziplinarsache und der Aufhebung der richterlichen Immunität, den Zuständigkeitsbereich der Kammer des Obersten Gerichts mit Ausnahme der bestehenden Disziplinarkammer festzulegen und dabei die Anforderungen zu erfüllen, die sich aus Artikel 19 Absatz 1 EUV ergeben. Damit wird sichergestellt, dass die oben genannten Fälle von einem unabhängigen, unparteiischen und auf gesetzlicher Grundlage errichteten Gericht geprüft werden, während die Ermessensbefugnis zur Bestimmung des in erster Instanz zuständigen Disziplinargerichts in Rechtssachen, die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit betreffen, begrenzt wird —

- b) Klarstellung des Umfangs der disziplinarischen Haftung von Richtern, indem sichergestellt wird, dass das Recht der polnischen Gerichte, dem EuGH Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, nicht eingeschränkt wird. Ein solcher Antrag stellt keinen Grund für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Richter dar;
- c) die Richter zwar nach wie vor für berufliches Fehlverhalten, einschließlich offensichtlicher und grober Rechtsverstöße, haftbar gemacht werden können, jedoch feststellen, dass der Inhalt gerichtlicher Entscheidungen nicht als Disziplinarvergehen eingestuft wird,
- d) dafür zu sorgen, dass ein zuständiges Gericht im Rahmen des Gerichtsverfahrens die Überprüfung einleiten kann, ob ein Richter die Anforderungen an die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und „gesetzliche Grundlage“ gemäß Artikel 19 EUV erfüllt, wenn diesbezüglich ernsthafte Zweifel bestehen, und dass diese Überprüfung nicht als Disziplinarvergehen eingestuft wird,
- e) Stärkung der Verfahrensgarantien und -befugnisse der Parteien in Disziplinarverfahren gegen Richter durch
 - I) sicherzustellen, dass Disziplinarverfahren gegen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit innerhalb einer angemessenen Frist geprüft werden,
 - II) präzisere Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der Gerichte, die Disziplinarsachen prüfen, um sicherzustellen, dass das zuständige Gericht unmittelbar im Einklang mit dem Rechtsakt bestimmt werden kann; und
 - III) sicherzustellen, dass die Bestellung eines Verteidigers in Disziplinarverfahren gegen einen Richter innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, und Zeit für die inhaltliche Vorbereitung des Verteidigers vorzusehen, damit er seine Aufgaben in dem betreffenden Verfahren wahrnehmen kann. Gleichzeitig setzt das Gericht das Verfahren im Falle einer hinreichend begründeten Abwesenheit des beschuldigten Richters oder seines Verteidigers aus.

Die Reform tritt bis Ende des zweiten Quartals 2022 in Kraft.

F1.2 Reform zur Verbesserung der Situation von Richtern, die von Entscheidungen der Disziplinkammer des Obersten Gerichts in Disziplinarsachen und Immunitätsverfahren betroffen sind

Mit der Reform wird sichergestellt, dass Richter, die von Entscheidungen der Disziplinkammer des Obersten Gerichts betroffen sind, Zugang zu Überprüfungsverfahren in ihren Fällen haben. Die von der Disziplinkammer bereits entschiedenen Fälle werden von einem Gericht, das die Anforderungen des Artikels 19 Absatz 1 EUV erfüllt, gemäß den auf der Grundlage der oben genannten Reform zu erlassenden Vorschriften überprüft. In dem Gesetzgebungsakt wird festgelegt, dass die erste Verhandlung des Gerichts über diese Rechtssachen innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Überprüfungsantrags des Richters stattfindet und dass die Rechtssachen innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang dieses Antrags entschieden werden. Rechtssachen, die derzeit noch bei der Disziplinkammer anhängig sind, werden zur weiteren Prüfung an das Gericht und gemäß den im Rahmen des oben genannten Verfahrens festgelegten Regeln verwiesen.

Die Reform tritt bis Ende des zweiten Quartals 2022 in Kraft.

Die beiden oben aufgeführten Reformen, die bis zum 2. Quartal 2022 abgeschlossen sein müssen, müssen vor der Einreichung des ersten Zahlungsantrags bei der Kommission durchgeführt werden und sind eine Voraussetzung für jede Zahlung gemäß Artikel 24 der ARF-Verordnung.

F2.1 Verbesserung des Rechtsetzungsprozesses

Ziel der Reform ist die Annahme einer Änderung der Geschäftsordnung des Sejm, des Senats und des Ministerrats.

F3.1 Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans

Um eine angemessene Konsultation der Sozialpartner und Interessenträger bei der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans sicherzustellen, umfasst die Reform das Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Einrichtung eines Begleitausschusses, der sich aus an der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans beteiligten Interessenträgern und Sozialpartnern zusammensetzt.

Der Begleitausschuss hat die Aufgabe, die wirksame Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans zu überwachen. Der Gesetzgebungsakt enthält eine Bestimmung, wonach es rechtlich vorgeschrieben ist, den Begleitausschuss während der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans zu konsultieren. Die Reform umfasst auch die Annahme der Leitlinien zur Festlegung der Regeln für die Einbeziehung von Interessenträgern und Sozialpartnern in die Programmplanung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung des Aufbau- und Resilienzplans.

Die Reform umfasst auch die Einrichtung eines Speichersystems gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241, um die Erhebung, Speicherung und Überwachung von Daten zu den Etappenzielen und Zielwerten, auch auf der Ebene der Endempfänger, zu ermöglichen. Die Daten aus diesem Datenspeichersystem fließen in das Arachne-System ein, das bei Prüfungen und Kontrollen verwendet wird, um Interessenkonflikte, Betrug, Korruption und Doppelfinanzierung zu verhindern, aufzudecken und zu beheben. Dieses Etappenziel muss erfüllt sein, bevor der erste Zahlungsantrag bei der Kommission eingereicht wird, und ist eine Voraussetzung für jede Zahlung gemäß Artikel 24 der ARF-Verordnung.

Schließlich umfasst die Reform auch die Ausarbeitung einer Analyse der Arbeitsbelastung für die Bewertung der Verwaltungskapazität zur Koordinierung und Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen sein.

F.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
F1G	F1.1 Reform zur Stärkung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte	Meilenstein	Inkrafttreten einer Reform zur Stärkung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte	Bestimmung des Rechtsakts über das Inkrafttreten				Q2	2022	Inkrafttreten einer Reform, die a) in allen die Richter betreffenden Rechtssachen, einschließlich der Disziplinarsache und der Aufhebung der richterlichen Immunität, den Zuständigkeitsbereich der Kammer des Obersten Gerichts mit Ausnahme der bestehenden Disziplinarkammer festzulegen und dabei die Anforderungen zu erfüllen, die sich aus Artikel 19 Absatz 1 EUV ergeben. Damit wird sichergestellt, dass die oben genannten Fälle von einem unabhängigen, unparteiischen und auf gesetzlicher Grundlage errichteten Gericht geprüft werden, während die Ermessensbefugnis zur Bestimmung des in erster Instanz zuständigen Disziplinargerichts in Rechtssachen, die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit betreffen, begrenzt wird — b) Klarstellung des Umfangs der disziplinarischen Haftung von Richtern, indem sichergestellt wird, dass das Recht der polnischen Gerichte, dem EuGH Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, nicht eingeschränkt wird. Ein solcher Antrag stellt keinen Grund für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Richter dar; c) die Richter zwar nach wie vor für berufliches Fehlverhalten, einschließlich offensichtlich und grober Rechtsverstöße, haftbar gemacht werden können, jedoch feststellen, dass der Inhalt gerichtlicher Entscheidungen nicht als Disziplinarvergehen eingestuft wird, d) dafür zu sorgen, dass ein zuständiges Gericht im Rahmen des Gerichtsverfahrens die Überprüfung

Folg.- Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenzi- el/Zielwer- t	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinh- eit	Ausgangs- lage	Ziel	Viertel	Jahre	
										einleiten kann, ob ein Richter die Anforderungen an die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und „gesetzliche Grundlage“ gemäß Artikel 19 EUV erfüllt, wenn diesbezüglich ernsthafte Zweifel bestehen, und dass diese Überprüfung nicht als Disziplinarvergehen eingestuft wird, e) Stärkung der Verfahrensgarantien und -befugnisse der Parteien in Disziplinarverfahren gegen Richter durch i) Gewährleistung, dass Disziplinarverfahren gegen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit innerhalb einer angemessenen Frist geprüft werden, ii) präzisere Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der Gerichte, die Disziplinarsachen prüfen, um sicherzustellen, dass das zuständige Gericht unmittelbar im Einklang mit dem Rechtsakt bestimmt werden kann; und iii) Gewährleistung, dass die Bestellung eines Verteidigers in Disziplinarverfahren gegen einen Richter innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, sowie Bereitstellung von Zeit für die inhaltliche Vorbereitung des Verteidigers, damit er seine Aufgaben in dem betreffenden Verfahren wahrnehmen kann. Gleichzeitig setzt das Gericht das Verfahren im Falle einer hinreichend begründeten Abwesenheit des

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)				Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
											beschuldigten Richters oder seines Verteidigers aus.
F2G	F1.2 Reform zur Verbesserung der Situation von Richtern, die von Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts in der Disziplinarsache und Immunitätsverfahren betroffen sind	Meilenstein	Inkrafttreten einer Reform zur Verbesserung der Situation von Richtern, die von Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts in der Disziplinarsache und Immunitätsverfahren betroffen sind	Bestimmung des Rechtsakts über das Inkrafttreten				Q2	2022		Inkrafttreten einer Reform, mit der sichergestellt wird, dass Richter, die von Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts betroffen sind, Zugang zur Überprüfung ihrer Rechtssachen haben. Solche von der Disziplinarkammer bereits entschiedenen Fälle werden von einem Gericht, das die Anforderungen des Artikels 19 Absatz 1 EUV erfüllt, gemäß den auf der Grundlage des Etappenziels FIG zu erlassenden Vorschriften überprüft. In dem Gesetzgebungsakt wird festgelegt, dass die erste Verhandlung des Gerichts über diese Rechtssachen innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Überprüfungsantrags des Richters stattfindet und dass die Rechtssachen innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang dieses Antrags entschieden werden. Rechtssachen, die derzeit noch bei der Disziplinarkammer anhängig sind, werden zur weiteren Prüfung an das Gericht und gemäß den im Rahmen des oben genannten Verfahrens festgelegten Regeln verwiesen.
F3G	F1.2 Reform zur Verbesserung der Situation von Richtern, die von Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts in der Disziplinarsache und Immunitätsverfahren betroffen sind	Meilenstein	Reform zur Verbesserung der Situation von Richtern, die von Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts in der Disziplinarsache und Immunitätsverfahren betroffen sind	Erledigte Rechtssachen				Q4	2023		Über alle gemäß dem Etappenziel F2G eingeleiteten Überprüfungsverfahren wird entschieden, es sei denn, es liegen hinreichend begründete außergewöhnliche Umstände vor.

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	fahren betroffen sind		hren betroffen sind							
F4G	F2.1 Verbesserung des Rechtsetzungsprozesses	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen der Geschäftsordnungen des Sejm, des Senats und des Ministerrats	Bestimmungen in den Rechtsakten über das Inkrafttreten				3. QUARTAL	2022	Inkrafttreten von Änderungen der Geschäftsordnung des Sejm, mit denen die Anwendung von beschleunigten Verfahren auf begründete Fälle beschränkt und für von Abgeordneten vorgeschlagene Gesetzesentwürfe die Anforderung eingeführt wird, dass außer in begründeten Fällen eine Folgenabschätzung und eine öffentliche Konsultation durchgeführt werden müssen. Inkrafttreten der Änderungen der Geschäftsordnung des Verfahrens des Ministerrats, das die Anwendung von beschleunigten Verfahren auf begründete Fälle beschränkt. Inkrafttreten von Änderungen der Geschäftsordnung des Senats, mit denen für vom Senat vorgeschlagene Gesetzesentwürfe die Anforderung eingeführt wird, dass außer in begründeten Fällen eine Folgenabschätzung durchgeführt wird.
F5G	F3.1 Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts, mit dem ein Begleitausschuss eingerichtet und mit der Überwachung der wirksamen Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans betraut wird	Bestimmung des Rechtsakts über das Inkrafttreten				1. QUARTAL	2022	Nach einer öffentlichen Konsultation tritt ein Rechtsakt in Kraft, der 1) einen Begleitausschuss einzurichten, der beauftragt wird, die wirksame Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans zu überwachen, und der sich aus Interessenträgern und Sozialpartnern zusammensetzt, die von der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans betroffen sind, einschließlich Vertretern von Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten und die Grundrechte und Nichtdiskriminierung fördern; 2. Einführung einer rechtlichen Verpflichtung zur Konsultation des Begleitausschusses während der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans.
F6G	F3.1 Verbesserung der Bedingungen	Meilenstein	Annahme der Leitlinien durch den für regionale	Veröffentlichung des Leitfadens auf der Website des Ministeriums für				Q2	2022	Annahme der Leitlinien im Anschluss an eine öffentliche Konsultation, um eine wirksame Einbeziehung der Interessenträger und Sozialpartner in die Programmplanung,

Fol.- Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenzi- el/Zielwer- t	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinh- eit	Ausgangs- lage	Ziel	Viertel	Jahre	
	für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans		Entwicklung zuständigen Minister zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Interessenträger n und Sozialpartnern an der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans	Entwicklungsfond s und Regionalpolitik						Umsetzung, Überwachung und Evaluierung des Aufbau- und Resilienzplans zu gewährleisten. Mit den Leitlinien werden die Maßnahmen harmonisiert, die von den für die Durchführung der Reformen und Investitionen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans zuständigen Institutionen zu ergreifen sind. Die Leitlinien enthalten Mechanismen für die Überwachung und Bewertung der Einbeziehung von Interessenträgern und Sozialpartnern.
F7G	F3.1 Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans	Meilenstei- n	Gewährleistung einer wirksamen Prüfung und Kontrolle im Rahmen der Durchführung der ARF zum Schutz der finanziellen Interessen der Union	Prüfbericht zur Bestätigung der Funktionen des Repository- Systems				Q2	2022	Ein Datenspeichersystem zur Überwachung der Umsetzung der ARF muss vorhanden und einsatzbereit sein. Das System muss mindestens die folgenden Funktionen umfassen: a) Datenerhebung und Überwachung der Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten; B) Erhebung, Speicherung und Gewährleistung des Zugangs zu den nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der ARF-Verordnung erforderlichen Daten. Der Zugang zu diesen Daten wird allen einschlägigen nationalen und europäischen Stellen für Prüfungs- und Kontrollzwecke gewährt. Die Daten aus diesem Datenspeichersystem werden vierteljährlich in das Arachne-System eingespeist. Das Arachne-System wird bei Prüfungen und Kontrollen verwendet, um Interessenkonflikte, Betrug, Korruption und Doppelfinanzierung zu verhindern, aufzudecken und zu beheben.
F8G	F3.1 Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung	Meilenstei- n	Eine vom Ministerium für Entwicklungsfo- nds und Regionalpolitik erstellte Analyse	Eine vom Ministerium für Entwicklungsfo- nds und Regionalpolitik erstellte Analyse				Q2	2024	Für die an der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans beteiligten Institutionen wird eine Analyse der Arbeitsbelastung durchgeführt. Ergibt die Analyse der Arbeitsbelastung, dass zusätzliches Personal erforderlich ist, so erlässt die Regierung einen Beschluss über die Zuweisung

Fol. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	des Aufbau- und Resilienzplans		der Arbeitsbelastung	der Arbeitsbelastung						zusätzlicher Stellen an die Einrichtungen, die den Aufbau- und Resilienzplan koordinieren und umsetzen.

G. BESTANDTEIL G: „REPOWEREU“

Die REPowerEU-Komponente soll dazu beitragen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen in Polen zu verringern und die Energiewende weiter zu ermöglichen, indem der Einsatz erneuerbarer Energiequellen unterstützt und die Kapazität der Stromnetze zur Integration dieser Energiequellen erhöht wird. Diese Ziele werden auch durch Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, auch für Haushalte, erreicht. Die Komponente zielt auch darauf ab, die Energieversorgungssicherheit zu verbessern.

In diesem Zusammenhang zielen die Maßnahmen der Komponente darauf ab, die länderspezifischen Empfehlungen umzusetzen, die 2022 und 2023 im Rahmen des Europäischen Semesters an Polen gerichtet wurden. Insbesondere tragen die geplanten Maßnahmen dazu bei, die Energiewende zu beschleunigen, insbesondere durch die Straffung der Genehmigungsverfahren für den schnelleren Ausbau erneuerbarer Energien, den Ausbau und die Modernisierung der Netze, um die neu gebauten Kapazitäten für erneuerbare Energien zu ermöglichen, die Unterstützung von Stromspeicheranlagen und die Schaffung von Anreizen für Investitionen in die Übertragungs- und Verteilernetze in ländlichen Gebieten, um die Kapazität für den Anschluss neuer erneuerbarer Energiequellen an das Netz zu erhöhen, sowie durch die Unterstützung der Entwicklung von Offshore-Windparks. Sie trägt auch dazu bei, Hindernisse für die Entwicklung lokaler Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu beseitigen und ihre Einführung zu unterstützen. Dies trägt dazu bei, den Empfehlungen zur Beschleunigung des Ausstiegs aus fossilen Brennstoffen und des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie zur Reform des Rechtsrahmens für die Genehmigung des Netzanschlusses und für erneuerbare Energiequellen, einschließlich Energiegemeinschaften, Biomethan und erneuerbarem Wasserstoff, wirksam nachzukommen (länderspezifische Empfehlung 6.1-6.2 von 2022, länderspezifische Empfehlung 4.1-4.2 von 2023). Zur Umsetzung der Empfehlungen zur Förderung nachhaltiger öffentlicher Verkehrsmittel (länderspezifische Empfehlung 4.4 im Jahr 2023) und der Verbreitung von Elektrofahrzeugen (länderspezifische Empfehlung 6.4 im Jahr 2022) umfasst die Komponente Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Verkehrssektors, insbesondere durch die Ersetzung umweltschädlicher Fahrzeuge des öffentlichen Nahverkehrs durch emissionsfreie Fahrzeuge und durch die Annahme eines Aktionsplans für umweltfreundlichen Verkehr im Einklang mit den Klimazielen der EU. Darüber hinaus umfasst die Komponente Maßnahmen zur Unterstützung integrierter Hausrenovierungsdienste und zum schrittweisen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen bei der Wohnraumheizung im Einklang mit den Empfehlungen zur Förderung von Energieeinsparungen, zur Steigerung der Investitionen in die Energieeffizienz von Gebäuden und zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung in der Fernwärmeversorgung, um Energiearmut zu bekämpfen (länderspezifische Empfehlung 6.3. 2022 und länderspezifische Empfehlung 4.3. 2023). Die Komponente zielt auch darauf ab, die sektoralen Qualifikationsrahmen für den ökologischen Wandel zu aktualisieren, wie in den Empfehlungen zur Intensivierung der politischen Bemühungen um die Bereitstellung und den Erwerb der für den ökologischen Wandel erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen (länderspezifische Empfehlung 4.5 2023) empfohlen wird. Schließlich zielt eine gezielte Investition in die Gasinfrastruktur darauf ab, den unmittelbaren Bedarf Polens an Versorgungssicherheit auf verhältnismäßige und gezielte Weise zu decken. Der Fonds zur Unterstützung des Energiesektors zielt darauf ab, private Investitionen zu mobilisieren und den Zugang zu Finanzmitteln in den für die Energiewende entscheidenden Sektoren zu verbessern. Dies trägt dazu bei, die Empfehlungen zur Ausweitung der öffentlichen Investitionen für den digitalen Wandel und die Energieversorgungssicherheit umzusetzen, unter anderem durch die Nutzung der Aufbau- und Resilienzfazilität, REPowerEU und anderer EU-Fonds. (Länderspezifische Empfehlung 1.2 im Jahr 2022 und länderspezifische Empfehlung 1.3 im Jahr 2023).

Die meisten Maßnahmen der Komponente haben eine grenzüberschreitende oder länderübergreifende Dimension. Tatsächlich wird die Energieversorgung in der gesamten Union durch mehrere Maßnahmen sichergestellt, insbesondere durch Reformen, die darauf abzielen, den Einsatz erneuerbarer Energiequellen, auch durch Energiegemeinschaften, und den Anschluss dieser Energiequellen an das Stromnetz zu erleichtern. Darüber hinaus umfasst die Komponente Investitionen, die darauf abzielen, Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu fördern und die Integration erneuerbarer Energien in das Netz zu verbessern. Andere Reformen und Investitionen tragen dazu bei, das Tempo der Gebäuderenovierung zu erhöhen und die Energieeffizienz zu verbessern, wodurch die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und die Energienachfrage verringert werden. Diese Maßnahmen stellen auch einen Beitrag zu den umfassenderen Energie- und Klimaschutzmaßnahmen auf EU-Ebene dar.

Unter Berücksichtigung der Beschreibung der Maßnahmen und der Abhilfemaßnahmen, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (C(2023) 6454 final) festgelegt sind, wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, während der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nicht für die Maßnahme G3.2.1 gilt. „Bau von Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit“ gemäß Artikel 21c Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241.

G1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Teilkomponente G1.1 – Förderung von Investitionen in erneuerbare Energiequellen

Die Subkomponente zielt darauf ab, die Entwicklung von Anlagen für erneuerbare Energien zu fördern, die von Energiegemeinschaften betrieben werden, insbesondere durch die Verbesserung des Rahmens zur Schaffung von Anreizen für einen beschleunigten Ausbau solcher Gemeinschaften. Darüber hinaus umfasst diese Subkomponente Maßnahmen zur Unterstützung der Stromspeicherung zur Integration erneuerbarer Energiequellen in das Netz sowie Maßnahmen zur Stärkung der administrativen und organisatorischen Kapazitäten der Institutionen, die an der Umsetzung der REPowerEU-Reformen und -Investitionen und an den Verfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien beteiligt sind.

G1.1.1 Schaffung günstiger rechtlicher Rahmenbedingungen für Energiegemeinschaften

Ziel der Reform ist es, die Herausforderungen im Regelungsumfeld für Energiegemeinschaften in Polen anzugehen. Diese Maßnahme besteht in der Veröffentlichung einer Analyse der rechtlichen, organisatorischen und administrativen Hindernisse für die Entwicklung von Energiegemeinschaften, Energieclustern oder Energiegenossenschaften.

G1.1.2 Unterstützung des Ausbaus von Energiegemeinschaften

Ziel dieser Investition ist es, den Ausbau erneuerbarer Energiequellen durch Energiegemeinschaften, einschließlich Energieclustern, Energiegenossenschaften und anderen Energiegemeinschaften, zu unterstützen.

Diese Maßnahme umfasst: I) Finanzhilfvereinbarungen, die mit Empfängern im Rahmen des Vorinvestitionsteils unterzeichnet wurden, und ii) Finanzhilfvereinbarungen, die mit Empfängern im Rahmen des Investitionsteils unterzeichnet wurden.

G1.1.3 Energiespeichersysteme (nicht rückzahlbare Unterstützung)

Ziel dieser Investition ist es, die Kontinuität der Stromversorgung der Kunden zu gewährleisten und die Effizienz bei der Nutzung erneuerbarer Energiequellen zu steigern. Diese Maßnahme besteht in der Installation eines Batterie-Energiespeichersystems (BESS).

G1.1.4 Unterstützung von Institutionen, die REPowerEU-Reformen und -Investitionen durchführen

Ziel dieser Investition ist es, die administrativen und organisatorischen Kapazitäten wichtiger öffentlicher Einrichtungen, die an der Unterstützung der REPowerEU-Reformen und -Investitionen beteiligt sind, zu erhöhen. Diese Maßnahme besteht aus i) der Schaffung von 106 neuen Stellen in der Verwaltung mit Aufgaben, einschließlich der Arbeit an den REPowerEU-Reformen und -Investitionen, ii) der finanziellen Unterstützung von NRO, die Projekte zum Kapazitätsaufbau zur Unterstützung der REPowerEU-Reformen und -Investitionen durchführen, und iii) dem Abschluss einer Testphase eines IT-Tools zur Unterstützung der Tätigkeiten der Energieregulierungsbehörde.

Teilkomponente G1.2 – Überholung der Stromnetze zur Beschleunigung der Integration erneuerbarer Energiequellen

Die Subkomponente zielt darauf ab, die Instrumente und Modernisierungen für die beschleunigte Entwicklung neuer Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen einzurichten. Dies bedeutet die Beseitigung von Hindernissen für den Netzanschluss sowie den Bau neuer Infrastruktur und die Modernisierung der bestehenden Netze, um erneuerbare Energie von ihrem Erzeugungsort zum Ort ihrer Nutzung zu bringen.

G1.2.1 Regulierungslösungen für die beschleunigte Integration erneuerbarer Energien in die Verteilernetze

Ziel dieser Reform ist es, vorrangige Investitionen in den Netzausbau zu unterstützen, um Hindernisse für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen abzubauen. Diese Maßnahme besteht in der Veröffentlichung eines Rechtsrahmens, der es der Energieregulierungsbehörde ermöglicht, vorrangige Investitionen für den Netzausbau zu ermitteln und vorrangige Investitionen in Verteilernetztarife widerzuspiegeln.

G1.2.2 Beseitigung von Hindernissen für die Integration erneuerbarer Energiequellen in Stromnetze

Ziel dieser Reform ist es, regulatorische Hindernisse für die Integration erneuerbarer Energiequellen in die Stromübertragungs- und -verteilernetze zu beseitigen. Diese Maßnahme umfasst i) die Schaffung eines Rechtsrahmens für den Anschluss mehrerer erneuerbarer Energiequellen an einen einzigen Netzanschlusspunkt, und ii) das Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte über die Bearbeitung von Verbindungsanträgen.

G1.2.3 Übertragungsnetze und intelligente Strominfrastruktur

Ziel dieser Investition ist es, die Übertragungsnetze auszubauen, zu modernisieren und zu digitalisieren und die Integration erneuerbarer Energien in das Stromnetz zu erleichtern.

Diese Maßnahme umfasst: den Bau, die Modernisierung oder den Ausbau von Stromübertragungsleitungen, ii) neue, erweiterte oder umgerüstete (Unter-)Stationen des Stromübertragungsnetzes, iii) die Installation eines zentralen Energiemarkt-Informationssystems (CSIRE) und von Systemen zur Überwachung der Stromqualität und iv) die Installation von drei neuen, umgerüsteten oder erweiterten IT-Systemen für den Übertragungsnetzbetreiber.

G1.2.4 Bau oder Modernisierung von Stromverteilungsnetzen

Ziel dieser Investition ist es, den Bau, die Modernisierung und die Digitalisierung von Stromverteilungsnetzen, die überwiegend ländliche Gebiete bedienen, zu unterstützen, um den Anschluss neuer erneuerbarer Energiequellen in diesen Gebieten zu ermöglichen.

Diese Maßnahme umfasst den Bau oder die Modernisierung von Verteilernetzen.

Teilkomponente G1.3 – Entwicklung eines nachhaltigen Verkehrs

Die Subkomponente zielt auf die Förderung eines nachhaltigen Verkehrs ab.

G1.3.2 Emissionsfreier öffentlicher Verkehr (Busse)

Ziel dieser Investition ist es, den öffentlichen Verkehr sauberer zu machen und seine Attraktivität zu erhöhen.

Die Investition besteht in der Lieferung emissionsfreier Busse.

G2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung
Teilkomponente G1.1 – Förderung von Investitionen in erneuerbare Energiequellen

Folg. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
G1G	G1.1.1 Schaffung günstiger rechtlicher Rahmenbedingungen für Energiegemeinschaften	Meilenstein	Analyse der Hindernisse für die Entwicklung von Energiegemeinschaften, Energiegenossenschaften oder Energieclustern	Veröffentlichung der Analyse				3. QUARTAL	2024	Veröffentlichung einer Analyse der rechtlichen, organisatorischen und administrativen Hindernisse für die Entwicklung von Energiegemeinschaften, Energieclustern oder Energiegenossenschaften. In der Analyse wird auch eine Reihe von Lösungen zur Beseitigung dieser Hindernisse vorgeschlagen.
G2G	G1.1.2 Unterstützung des Ausbaus von Energiegemeinschaften	Meilenstein	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Investitionsförderprogramm	Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Energiegemeinschaften, die an einer Unterstützung im Rahmen des Investitionsteils interessiert sind				Q4	2023	Eine offene, transparente und wettbewerbsorientierte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Energiegenossenschaften, Energiegemeinschaften und Energiecluster wird mit dem Ziel veröffentlicht, die Unterstützung auf ausgewogene Weise verschiedenen Arten von Empfängern zuzuweisen.
G3G	G1.1.2 Unterstützung des Ausbaus von Energiegemeinschaften	Ziel	Einrichtungen, die im Rahmen des Vorinvestitionsteils unterstützt werden		Anzahl	0	162	1. QUARTAL	2025	Anzahl der im Rahmen des Vorinvestitionsteils mit den Empfängern unterzeichneten Finanzhilfsvereinbarungen.
G5G	G1.1.2 Unterstützung des Ausbaus von Energiegemeinschaften	Ziel	Unternehmen, die im Rahmen des Investitionsteils unterstützt werden		Anzahl	0	20	Q4	2025	Anzahl der im Rahmen des Investitionsteils mit den Empfängern unterzeichneten Finanzhilfsvereinbarungen.

Fol. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
G6G	GI.1.3 Energiespeichersysteme (nicht rückzahlbare Unterstützung)	Meilenstein	Installation von Batterie-Energiespeichersystemen (BESS) und Hochspannungskabeln	Abnahmeprotokolle für die Anlagen				3. QUARTAL	2026	Abnahmeprotokolle für die Installation von Batterie-Energiespeichersystemen mit einer kombinierten Kapazität von mindestens 1800 MWh und für die Installation von Hochspannungskabeln.
G7G	GI.1.4 Unterstützung von Institutionen, die die REPowerEU-Reformen und -Investitionen durchführen	Ziel	Ausbau der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung der REPowerEU-Reformen und -Investitionen		Anzahl	0	106	Q4	2024	Schaffung von mindestens 106 neuen Stellen in der Verwaltung mit zugewiesenen Aufgaben, einschließlich der Arbeit an den REPowerEU-Reformen und -Investitionen.
G8G	GI.1.4 Unterstützung von Institutionen, die die REPowerEU-Reformen und -Investitionen durchführen	Ziel	NRO, die Projekte zum Kapazitätsaufbau durchführen		Anzahl	0	15	Q4	2025	Mindestens 15 NRO erhalten finanzielle Unterstützung für die Durchführung von Projekten zum Kapazitätsaufbau zur Unterstützung der REPowerEU-Reformen und -Investitionen.
GI1G	GI.1.4 Unterstützung von Institutionen, die die REPowerEU-Reformen und -Investitionen durchführen	Meilenstein	IT-Tool für die Energieregulierungsbehörde	Abnahmeprotokoll zur Bestätigung des Abschlusses einer Testphase eines IT-Tools für die Energieregulierungsbehörde				Q2	2026	Abschluss der Testphase eines IT-Tools zur Unterstützung der Tätigkeiten der Energieregulierungsbehörde.

Teilkomponente G1.2 – Überholung der Stromnetze zur Beschleunigung der Integration erneuerbarer Energiequellen

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
G12G	G1.2.1 Regulierungs/bsungen für die beschleunigte Integration erneuerbarer Energien in die Verteilernetze	Meilenstein	Veröffentlichung des neuen Regulierungsmodells für vorrangige Investitionen in den Netzausbau	Der Rechtsrahmen wurde veröffentlicht.				Q4	2024	Veröffentlichung eines Rechtsrahmens, der es der Energieregulierungsbehörde ermöglicht, vorrangige Investitionen für den Netzausbau zu ermitteln und vorrangige Investitionen in Verteilernetztarife widerzuspiegeln.
G13G	G1.2.2 Beseitigung von Hindernissen für die Integration erneuerbarer Energiequellen in Stromnetze	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsrahmens, der Kabelbündelung ermöglicht	Bestimmung des Änderungsrechtsakts über sein Inkrafttreten				Q4	2023	Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Energiegesetzes, die den Anschluss mehrerer erneuerbarer Energiequellen an das Stromnetz an einem einzigen Anschlusspunkt ermöglichen. Die neuen Vorschriften ermöglichen es Erzeugern erneuerbarer Energien, die unter dem im Energiegesetz festgelegten Bedingungen eine Vereinbarung schließen, einen Anschluss zu teilen, d. h. dieselbe Anschlusskapazität an einem Anschlusspunkt zu nutzen, wobei die Möglichkeit bestehen bleibt, Verträge über den Verkauf der erzeugten Energie zu schließen. Darüber hinaus wird das Erneuerbare-Energien-Gesetz geändert. Die Änderungen ermöglichen es Einrichtungen, die Förderregelungen für erneuerbare Energiequellen in Anspruch nehmen, ihre Anschlusskapazität mit anderen Anlagen, die an demselben Anschlusspunkt angeschlossen sind, zu teilen, ohne den Anspruch auf die in diesem Gesetz vorgesehene Förderung zu verlieren. Von den Anlagen mit einem einzigen Anschlusspunkt kann nur eine in den Genuss einer Förderregelung kommen.
G14G	G1.2.2 Beseitigung von	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der	Bestimmungen in dem/den				Q4	2025	Rechtsakte treten in Kraft, mit denen die Betreiber von Stromübertragungs- und -

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Hindernissen für die Integration erneuerbarer Energiequellen in Stromnetze		Rechtsakte über Netzanschlüsse	Rechtsakt(en), aus denen ihr Inkrafttreten hervorgeht						verteilernetzen, die mindestens hunderttausend angeschlossene Kunden beliefern, verpflichtet werden, • Festlegung eines einheitlichen Regelwerks, einschließlich der Kriterien und Fristen für die Bearbeitung von Anschlussanträgen; • Macht folgende Informationen öffentlich zugänglich: I) verfügbare Netzanschlusskapazitäten; II) abgelehnte Anschlussanträge, einschließlich der Begründung der Ablehnung, und iii) das einheitliche Regelwerk; • Ermöglichung der elektronischen Einreichung von Verbindungsanträgen.
G17G	GI.2.3 Übertragungsnetze und intelligente Strominfrastruktur	Meilenstein	Netzinfrastruktur und technisches Gebäude					3. QUARTAL	2026	Bau oder Modernisierung von 360 km langen Abschnitten des Stromübertragungsnetzes (400 kV). Belegungsgenehmigung für ein technisches Gebäude, das als Datenverarbeitungszentrum dient.
G18G	GI.2.3 Übertragungsnetze und intelligente Strominfrastruktur	Meilenstein	Unterzeichnung von Finanzhilfsvereinbarungen zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber (UNB) und den Behörden über den Bau oder die Modernisierung von Abschnitten des Stromübertragungsnetzes	Unterzeichnete Finanzhilfsvereinbarungen				Q4	2024	Unterzeichnung von Finanzhilfsvereinbarungen für Vorhaben zum Bau oder zur Modernisierung von Abschnitten des Stromübertragungsnetzes, die 50 km Abschnitte des 220-kV-Stromübertragungsnetzes und 5 (Unter-)Stationen des Stromübertragungsnetzes umfassen.

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
G19G	G1.2.3. Übertragungsnetz und intelligente Strominfrastruktur	Ziel	Länge des gebauten, ausgebauten oder modernisierten Stromübertragungsnetzes (km)		Anzahl	0	50	Q2	2026	Anzahl der Kilometer gebauter, ausgebauter oder modernisierter Abschnitte des Stromübertragungsnetzes (220 kV).
G20G	G1.2.3. Übertragungsnetz und intelligente Strominfrastruktur	Ziel	Erweiterte, umgerüstete oder neue (Unter-)Anlagen innerhalb des Übertragungsnetzes		Anzahl	0	5	Q2	2026	Anzahl der erweiterten, umgerüsteten oder neuen (Teil-)Stationen des Stromübertragungsnetzes.
G21G	G1.2.3. Übertragungsnetz und intelligente Strominfrastruktur	Meilenstein	Zentrales Energiemarkt-Informationssystem (CSIRE) und Systeme zur Überwachung der Stromqualität	Installation eines zentralen Energiemarkt-Informationssystems (CSIRE) und Installation von Systemen zur Überwachung der Leistungsqualität in 48 Umspannwerken				3. QUARTAL	2025	Installation eines zentralen Energiemarkt-Informationssystems (CSIRE) und Installation von Systemen zur Überwachung der Leistungsqualität in 48 Umspannwerken.
G22G	G1.2.3. Übertragungsnetz und intelligente Strominfrastruktur	Ziel	IT-Systeme für den Fernleitungsnetzbetreiber		Anzahl	0	3	Q4	2025	Drei neue, modernisierte oder erweiterte IT-Systeme, einschließlich technischer Infrastruktur, für den Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), darunter: • ein Rechenzentrum; • Software für den Stromausgleichsmarkt; • Aufrüstung der SCADA- und EMS-(Teil-)Systeme des DYSTER-Systems.
G23G	G1.2.4 Bau oder Modernisierung von Stromverteilungsnetzen	Meilenstein	Ermittlung und Definition von Projekten	Von der zuständigen Behörde unterzeichnetes internes Dokument zur Ermittlung von Projekten zur Verbesserung der				Q4	2024	Projekte zur Verbesserung der Verteilungsnetze, die überwiegend ländliche Gebiete bedienen, werden ermittelt und in einem endgültigen Dokument dargelegt, das intern von der zuständigen polnischen Behörde genehmigt wird. In diesem Dokument wird für jedes Projekt auch seine Finanzierungsquelle

Folgs-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
				Verteilernetze in Polen						angegeben, die keine anderen EU-Quellen umfassen darf. Zusammen führen die ermittelten Projekte zum Bau oder zur Modernisierung von mindestens 880 km Verteilernetzen (unabhängig von der Spannung), einschließlich der zugehörigen Stationen. Alle ermittelten Vorhaben umfassen Funktionen intelligenter Netze mit dem Ziel, eine bidirektionale digitale Kommunikation in Echtzeit oder echtzeitnah sowie eine interaktive und intelligente Überwachung und Steuerung der Stromerzeugung, -übertragung, -verteilung und des Stromverbrauchs innerhalb eines Stromnetzes zu ermöglichen und auf diese Weise zur Entwicklung erneuerbarer Energiequellen beizutragen.
G24G	G1.2.4 Bau oder Modernisierung von Stromverteilungsnetzen	Ziel	Länge des gebauten, ausgebauten oder modernisierten Verteilernetzes (km)		Anzahl	0	880	Q2	2026	Anzahl der Kilometer gebauter, ausgebauter oder modernisierter Verteilernetze.

Teilkomponente G1.3 – Entwicklung eines nachhaltigen Verkehrs

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
G26G	G1.3.2 Emissionsfreier öffentlicher Verkehr (Busse)	Meilenstein	Neue emissionsfreie Busse: Unterzeichnung der Verträge	Unterzeichnete Verträge				3. QUARTAL	2024	Zwischen den polnischen Behörden und den begünstigten Stellen (lokale Behörden oder Betreiber öffentlicher Dienste) werden Verträge über den Erwerb von 1159 neuen emissionsfreien Bussen unterzeichnet. Es dürfen nur Elektrobusse, Oberleitungsbusse oder Wasserstoffbusse unterstützt werden.
G27G	G1.3.2 Emissionsfreier öffentlicher Verkehr (Busse)	Ziel	Emissionsfreie Busse		Anzahl	0	1 044	Q2	2026	Lieferung emissionsfreier Busse (Elektrobusse, Oberleitungsbusse oder Wasserstoffbusse).

G3. Beschreibung der Reformen und Investitionen für die Unterstützung in Darlehensform

Teilkomponente G3.1 – Verbesserung des Einsatzes erneuerbarer Energien, grüner Kompetenzen und Energieeffizienz

Die Subkomponente zielt darauf ab, die Genehmigungsverfahren zu straffen, um den Einsatz erneuerbarer Energien zu beschleunigen, das Tempo der Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz zu beschleunigen und die Umschulung der Arbeitskräfte in Richtung grüner Kompetenzen zu fördern. Sie dürfte auch Anreize für private Investitionen schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln im Energiesektor, einschließlich der Offshore-Windenergie, verbessern.

G3.1.1 Straffung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energiequellen

Ziel dieser Reform ist es, die Installation erneuerbarer Energiequellen und die Straffung der Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Diese Maßnahme besteht aus i) der Veröffentlichung einer Bestandsaufnahme des Potenzials erneuerbarer Energien für Technologien im Bereich der erneuerbaren Energien, ii) dem Inkrafttreten eines Rechtsakts/von Rechtsakten zur Festlegung eines Rechtsrahmens für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien, iii) dem Inkrafttreten eines Beschlusses zur Genehmigung der Finanzierung einer IT-Plattform für Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und iv) der installierten Gesamtkapazität von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen von 30 GW.

G3.1.2. Kompetenzen für den ökologischen Wandel

Ziel der Reform ist es, die Qualifikationsrahmen in Sektoren zu ändern, die für den ökologischen Wandel von entscheidender Bedeutung sind. Diese Maßnahme besteht darin, die sektoralen Qualifikationsrahmen für Bauwesen, Energie, Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft zu ändern und in das Integrierte Qualifikationssystem aufzunehmen.

G3.1.3. Steigerung der Energieeffizienz und Beschleunigung des Ausstiegs aus fossilen Brennstoffen bei der Wärmeversorgung

Ziel der Reform ist es, die Renovierung von Wohngebäuden und den schrittweisen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen für die Wärmeversorgung zu beschleunigen. Diese Maßnahme besteht in der Aktualisierung eines bestehenden vorrangigen Programms durch den Nationalen Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, um Anbieter integrierter Hausrenovierungsdienste finanziell zu unterstützen.

G3.1.4. Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energieförderfonds)

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, den Fonds zur Unterstützung des Energiesektors, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln in den Sektoren der polnischen Wirtschaft zu verbessern, die die Kosten der Energiewende unmittelbar tragen. Die Fazilität wird durch die Gewährung von Darlehen an den Privatsektor sowie an öffentliche Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, durchgeführt. Jede durch die Fazilität unterstützte Investition muss mit den einschlägigen REPowerEU-Zielen gemäß Artikel 21c Absatz 3 der ARF-Verordnung, mit Ausnahme von Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a, im Einklang stehen. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen zielt die Fazilität zunächst darauf ab, Finanzmittel in Höhe von mindestens 15 045 143 508 EUR bereitzustellen.

Die Fazilität wird von der Bank Gospodarstwa Krajowego (BGK) als Durchführungspartner verwaltet.

Die Fazilität umfasst folgende Produktlinien:

- Direkte Finanzierung durch BGK: aus dieser Haushaltslinie werden direkte Darlehen an Endbegünstigte zur Finanzierung grüner Projekte bereitgestellt. Die Darlehen werden direkt von BGK gewährt.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Polen und BGK ein Durchführungsabkommen, das Folgendes enthält:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die endgültige Investitionsentscheidung über die Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der Regierung unabhängigen Mitglieder gebilligt.
2. Kernanforderungen der damit verbundenen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
 - a) Die Beschreibung der Finanzprodukte und der förderfähigen Endbegünstigten.
 - b) Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.
 - c) Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (C(2023) 6454 final) einzuhalten. Insbesondere:
 - i. Die Anlagepolitik schließt die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,³⁹ ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,⁴⁰ iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁴¹ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung⁴² und iv) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit dem Bergbau.
 - ii. Im Rahmen der Investitionspolitik wird erneuerbarer Wasserstoff nur gemäß den einschlägigen delegierten Rechtsakten gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 gefördert.
 - iii. Die Investitionspolitik unterstützt nur die Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Speicherung von nachhaltigem Biomethan im Einklang mit den Nachhaltigkeitskriterien und den Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß den Artikeln 29 bis 31 und den Vorschriften für Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermitteln gemäß Artikel 26 der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 und den damit verbundenen Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten. Bei Investitionen in die Übertragung und Verteilung von nachhaltigem Biomethan wird die Einhaltung des Konzepts des „intelligenten Gasnetzes“ im Sinne des Vorschlags für eine überarbeitete TEN-E-Verordnung

³⁹ Ausgenommen a) Vermögenswerte und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Erdgas nutzende Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur, die die in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des DNSH-Grundsatzes (C(2023) 6454 final) festgelegten Bedingungen erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

⁴⁰ Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁴¹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsrückständen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁴² Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

- (KOM(2020) 824 final) in der Investitionspolitik gewährleistet, und es werden Bestimmungen eingeführt, mit denen Standards für die Erkennung und Vermeidung von Methan- und Biomethanleckagen als integraler Bestandteil der Sicherheitsanforderungen sichergestellt werden.
- iv. Mit der Investitionspolitik werden nur Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden unterstützt, mit denen Primärenergieeinsparungen von mindestens 30 % erzielt werden.
 - v. Darüber hinaus setzt die Investitionspolitik voraus, dass die Endbegünstigten der Fazilität die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten einhalten.
- d) Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union zur Deckung derselben Kosten erhalten dürfen.
3. Den unter das Durchführungsabkommen fallenden Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, etwaige Rückflüsse gemäß der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden zur Abwicklung von Darlehensrückzahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
4. Überwachungs-, Audit- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
- 1. Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
 - 2. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, mit denen die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sichergestellt wird.
 - 3. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens im Einklang mit den im Durchführungsabkommen festgelegten Anforderungen zu überprüfen, bevor eine Verpflichtung zur Finanzierung eines Vorhabens eingegangen wird.
 - 4. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen gemäß einem Prüfplan der BGK. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, i) ob die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Anforderungen an das Klimaziel; und iii) die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten haben, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Transaktionen und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungs- und Finanzierungsabkommens überprüft.
5. Anforderungen an vom Durchführungspartner durchgeführte Klimainvestitionen: mindestens 9087361627 EUR der ARF-Investitionen in die Fazilität tragen zu den Klimaschutzzielen gemäß Anhang VI der ARF-Verordnung bei⁴³.

G3.1.5. Bau von Offshore-Windparks (Offshore-Windenergiefonds)

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, den Offshore-Windenergiefonds, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln im polnischen Offshore-Windenergiesektor zu verbessern. Die Fazilität wird betrieben, indem Darlehen direkt an den Privatsektor sowie an öffentliche Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, vergeben werden. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen zielt die Fazilität zunächst darauf ab, Finanzmittel in Höhe von mindestens 2226154567 EUR bereitzustellen.

Die Fazilität wird von der Bank Gospodarstwa Krajowego (BGK) als Durchführungspartner verwaltet.

⁴³ Endempfänger, die an spezifischen Projekten beteiligt sind, müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung für den ausgewählten Interventionsbereich zusammen mit einer Beschreibung des Projekts für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags vorlegen. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat halbjährlich einen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

Die Fazilität umfasst folgende Produktlinie:

- Direkte Finanzierung durch BGK: aus dieser Haushaltslinie werden direkte Darlehen an private Unternehmen, die Strom aus Offshore-Windenergie in Offshore-Windparks erzeugen oder zu erzeugen beabsichtigen, sowie an öffentliche Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, vergeben. Die Darlehen werden direkt von BGK gewährt.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Polen und BGK ein Durchführungsabkommen, das Folgendes enthält:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die endgültige Investitionsentscheidung über die Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der Regierung unabhängigen Mitglieder gebilligt.
2. Kernanforderungen der damit verbundenen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
 1. Die Beschreibung des Finanzprodukts und der förderfähigen Endbegünstigten.
 2. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.
 3. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (C(2023) 6454 final) einzuhalten. Die Anlagepolitik schließt insbesondere die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung⁴⁴, ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,⁴⁵ iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁴⁶ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung⁴⁷.
 4. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union zur Deckung derselben Kosten erhalten dürfen.
3. Den unter das Durchführungsabkommen fallenden Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, etwaige Rückflüsse gemäß der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden zur Abwicklung von Darlehensrückzahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
4. Überwachungs-, Audit- und Kontrollanforderungen, einschließlich:

⁴⁴ Ausgenommen a) Vermögenswerte und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Erdgas nutzende Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur, die die in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des DNSH-Grundsatzes (C(2023) 6454 final) festgelegten Bedingungen erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

⁴⁵ Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁴⁶ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁴⁷ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

1. Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
2. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, mit denen die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sichergestellt wird.
3. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens im Einklang mit den im Durchführungsabkommen festgelegten Anforderungen zu überprüfen, bevor eine Verpflichtung zur Finanzierung eines Vorhabens eingegangen wird.
4. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen gemäß einem Prüfplan der BGK. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, i) ob die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Anforderungen an das Klimaziel; und iii) die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten haben, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Transaktionen und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsübereinkommens überprüft.
5. Anforderungen an vom Durchführungspartner durchgeführte Klimainvestitionen: 2226154567 EUR der ARF-Investitionen in die Fazilität tragen zu den Klimaschutzzielen gemäß Anhang VI der ARF-Verordnung bei⁴⁸.

Teilkomponente G3.2 – Verbesserung der Energieinfrastruktur und der Energieanlagen zur Deckung des für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarfs an Erdgas

G3.2.1. Bau von Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit

Ziel dieser Investition ist es, die Energieinfrastruktur und -anlagen zu verbessern, um den für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarf an Gas, einschließlich Flüssigerdgas, zu decken und insbesondere die Diversifizierung der Versorgung im Interesse der gesamten Union zu ermöglichen. Diese Maßnahme umfasst den Bau des Erdgasfernleitungsnetzes zwischen Danzig und Gustorzyn.

Teilkomponente G3.3 – Energiespeichersysteme (rückzahlbare Unterstützung)

G3.3.1 Energiespeichersysteme (rückzahlbare Unterstützung)

Ziel dieser Investition ist es, die Kontinuität der Stromversorgung der Kunden zu gewährleisten und die Effizienz der Nutzung erneuerbarer Energien zu steigern.

Diese Maßnahme besteht in der teilweisen Modernisierung eines Pumpspeicherkraftwerks durch die Modernisierung des oberen Speichers, der oberen und unteren Wassereinlässe und der abgeleiteten Tunnel.

⁴⁸ Endempfänger, die an spezifischen Projekten beteiligt sind, müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung für den ausgewählten Interventionsbereich zusammen mit einer Beschreibung des Projekts für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags vorlegen. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat halbjährlich einen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

G4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

Teilkomponente G3.1 – Verbesserung des Einsatzes erneuerbarer Energien, grüner Kompetenzen und Energieeffizienz

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
G1L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen	Meilenstein	Kartierung des Potenzials erneuerbarer Energien	Online-Veröffentlichung der Karte(n) des Potenzials erneuerbarer Energien				Q4	2024	Eine oder mehrere Karten des Potenzials erneuerbarer Energiequellen zumindest für Solar- und Onshore-Windenergie, die das gesamte Hoheitsgebiet Polens abdecken, werden online veröffentlicht und dienen als Input für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie.
G2L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen	Meilenstein	Rechtsakt(e) zur Festlegung eines Rechtsrahmens für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie	Bestimmung in dem/den Rechtsakt(en) über ihr Inkrafttreten				Q4	2024	Inkrafttreten von Rechtsakten, mit denen ein Rechtsrahmen für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie sowohl für Onshore-Windkraftanlagen als auch für Photovoltaikanlagen festgelegt wird. In diesem Rechtsrahmen wird Folgendes festgelegt: I) die für die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie zuständigen Behörden und ihre Zuständigkeiten; und ii) die Genehmigungsverfahren, die in Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie gelten.
G5L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen	Meilenstein	Inkrafttreten einer Entschliebung zur Genehmigung der Finanzierung einer IT-Plattform für Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien	Bestimmung in der Entschliebung über ihr Inkrafttreten				Q2	2026	Inkrafttreten einer Entschliebung des Nationalen Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (NFOŚiGW), mit der die Finanzierung einer IT-Plattform für Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien genehmigt wird.
G6L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für	Ziel	Installierte Kapazität von Onshore-Windkraft- und		Anzahl	23,5	28	Q4	2025	Installierte Gesamtkapazität (in GW) von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen.

Folg. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	erneuerbare Energiequellen		Photovoltaikanlagen (in GW)							
G7L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen	Ziel	Installierte Kapazität von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen (in GW)		Anzahl	28	30	Q2	2026	Installierte Gesamtkapazität (in GW) von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen.
G8L	G3.1.2 Kompetenzen für den ökologischen Wandel	Meilenstein	Vier Berichte über die geänderten sektoralen Qualifikationsrahmen für den ökologischen Wandel	Veröffentlichung der Berichte mit den geänderten sektoralen Qualifikationsrahmen				Q2	2025	Die Berichte über die sektoralen Qualifikationsrahmen für die Sektoren Bauwesen, Energie, Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft umfassen geänderte Rahmen, die „grüne Kompetenzen“ umfassen, und werden veröffentlicht.
G10L	G3.1.2 Kompetenzen für den ökologischen Wandel	Meilenstein	Sektorale Qualifikationsrahmen für Bauwesen, Energie, Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft, integriert in das Integrierte Qualifikationssystem	Bestimmungen des/der einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte, aus denen Inkrafttreten hervorgeht				Q4	2025	Inkrafttreten des/der einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte, mit dem/denen die sektoralen Qualifikationsrahmen für Bauwesen, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Energie in das integrierte Qualifikationssystem integriert werden.
G11L	G3.1.3 Steigerung der Energieeffizienz und Beschleunigung des Ausstiegs aus fossilen Brennstoffen bei der	Meilenstein	Vorrangiges Programm für integrierte Hausrenovierungsdienste	Inkrafttreten der Entschließung				Q4	2024	Der Nationale Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft aktualisiert ein bestehendes vorrangiges Programm zur finanziellen Unterstützung von Anbietern integrierter Hausrenovierungsdienste.

Folg. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Wärmeerzeugungs									
G12L	G3.1.4 Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energieförderfonds)	Meilenstein	Durchführungsabkommen	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens				Q2	2024	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens.
G13L	G3.1.4 Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energieförderfonds)	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen		Anteil (%)	0	30 %	3. QUARTAL	2025	BGK muss mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 30 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). BGK erstellt einen Bericht, in dem der Prozentsatz dieser Finanzierung, die zu den Klimazielen beiträgt, nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung im Einzelnen angegeben wird.
G14L	G3.1.4 Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energieförderfonds)	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen		Anteil (%)	30 %	100 %	3. QUARTAL	2026	BGK muss mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 60 % dieser Finanzmittel tragen nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung zu den Klimazielen bei.
G15L	G3.1.4 Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energieförderfonds)	Meilenstein	Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen	Übertragungsbezeichnung				3. QUARTAL	2026	Polen überweist 15 045 143 508 EUR an BGK für die Fazilität.
G16L	G3.1.5 Bau von Offshore-Windparks	Meilenstein	Durchführungsabkommen	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens				3. QUARTAL	2024	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens.

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	(Offshore-Windenergiefonds)									
G18L	G3.1.5 Bau von Offshore-Windparks (Offshore-Windenergiefonds)	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen		Anteil (%)	0 %	100 %	Q4	2025	BGK muss mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). 100 % dieser Finanzmittel tragen nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung zu den Klimazielen bei.
G19L	G3.1.5 Bau von Offshore-Windparks (Offshore-Windenergiefonds)	Meilenstein	Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen	Übertragungsbescheinigung				Q4	2025	Polen überweist 2 226 154 567 EUR an BGK für die Fazilität.

Teilkomponente G3.2 – Verbesserung der Energieinfrastruktur und der Energieanlagen zur Deckung des für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarfs an Erdgas

Folg. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
G20L	G3.2.1 Bau von Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit	Meilenstein	Erteilung der Baugenehmigungen	Erteilung von Baugenehmigungen				Q2	2024	Die Baugenehmigungen für die Gasfernleitung Gdansk und Gustorzyn müssen erteilt worden sein.
G21L	G3.2.1 Bau von Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit	Meilenstein	Auswahl des/der Auftragnehmer (s)	Mitteilung über die Zuschlagserteilung				1. QUARTAL	2025	Mitteilung über die Vergabe des Auftrags/der Aufträge für die Bauarbeiten an der Gasfernleitung Gdansk-Gustorzyn.
G23L	G3.2.1 Bau von Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit	Meilenstein	Bau der Gasleitung	Technische Abnahme der Gasleitung				3. QUARTAL	2026	Die Gasfernleitung von Danzig und Gustorzyn wird bis zum 31. August 2026 gebaut.
G24L	G3.3.1 Energiespeichersysteme (rückzahlbare Unterstützung)	Meilenstein	Modernisierung der bestehenden Pumpspeicheranlage	Technische Abnahme für die Modernisierung des bestehenden Pumpspeichers				Q4	2025	Technisches Abnahmeprotokoll für die Modernisierung des oberen Reservoirs, der oberen und unteren Wassereinlässe und der abgeleiteten Tunnel.

2. Geschätzte Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans

Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans Polens samt REPowerEU-Kapitel belaufen sich auf 54 718 157 234 EUR. Die Gesamtkosten des REPowerEU-Kapitels werden auf 20 676 219 512 EUR veranschlagt. Insbesondere belaufen sich die geschätzten Gesamtkosten der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/435 genannten Maßnahmen auf 515 162 159 EUR, während die Kosten der anderen Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel 20 161 057 353 EUR betragen.

ABSCHNITT 2: FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

Finanziellen Beitrag

Die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Tranchen werden wie folgt organisiert:

2.1.1 Erste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
A1G	A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens	Meilenstein	Ausarbeitung eines Konzeptpapiers über den einheitlichen Kontenplan, der in die Haushaltsklassifizierung integriert ist
A3G	A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens	Meilenstein	Inkrafttreten einer Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Finanzen, mit der der Anwendungsbereich der Ausgabenstabilisierungsregel (SER) auf staatliche Zweckfonds ausgeweitet wird
A5G	A1.2 Weitere Verringerung des Regelungs- und Verwaltungsaufwands	Meilenstein	Inkrafttreten eines Legislativpakets zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen und Bürger
A18G	A1.4 Reform zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und des Schutzes von Erzeugern/Verbrauchern im Agrarsektor	Meilenstein	Inkrafttreten eines neuen Gesetzes zur Bekämpfung der missbräuchlichen Nutzung vertraglicher Vorteile im Agrar- und Lebensmittelhandel
A20G	A1.4.1 Modernisierung der Infrastruktur oder Ausrüstung im Agrarsektor	Meilenstein	Annahme der Kriterien für die Auswahl der Begünstigten für alle Projekte im Rahmen dieser Investition
A27G	A2.1 Beschleunigung von Robotisierungs-, Digitalisierungs- und Innovationsprozessen	Meilenstein	Inkrafttreten eines neuen Gesetzes zur Unterstützung der Automatisierung, Digitalisierung und Innovation von Unternehmen durch die Einführung einer Steuererleichterung für die Robotisierung
A38G	A2.4 Stärkung der Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Industrie	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Hochschulbildung und Wissenschaft im Hinblick auf den Katalog der Einrichtungen, die gemeinsam mit

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			Universitäten Zweckgesellschaften schaffen können
A39G	A2.4 Stärkung der Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Industrie	Meilenstein	Festlegung von Regeln für den Einsatz von Laboratorien und den Wissenstransfer von Instituten unter Aufsicht des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
A59G	A4.2 Reform zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation von Eltern durch Verbesserung des Zugangs zu Kinderbetreuung für Kinder bis zum Alter von drei Jahren	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Betreuung von Kindern bis zum Alter von drei Jahren, mit dem die Organisation des Systems zur Finanzierung der Betreuung von Kindern bis zum Alter von drei Jahren geändert werden soll, um ein einheitliches kohärentes Finanzierungssystem für die Einrichtung und das Funktionieren der Kinderbetreuungsdienste für Kinder bis zum Alter von drei Jahren einzuführen
A60G	A4.2.1 Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zu drei Jahren unter „Aktiver Toddler“ (ehemals Maluch+)	Meilenstein	Schaffung eines IT-Systems zur Verwaltung der Finanzierung und Schaffung von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren, das verschiedene Finanzierungsquellen für die Kinderbetreuung kombiniert
A62G	A4.3 Umsetzung des Rechtsrahmens für sozialwirtschaftliche Einrichtungen	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes über die Sozialwirtschaft
B1G	B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes und damit verbundener Rechtsakte
B3G	B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz	Meilenstein	Aktualisierung des nationalen Luftreinhalteprogramms
B16G	B2.1 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung von Wasserstofftechnologien und anderen dekarbonisierten Gasen	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten zur Änderung der Rechtsakte über Wasserstoff als alternativen Kraftstoff für den Verkehr
B39G	B3.1 Förderung einer nachhaltigen Wasser- und Abwasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten	Meilenstein	Ausarbeitung von Vorschriften für die Territorialisierung der Unterstützung für Investitionen in die Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans in ländlichen Gebieten

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
B40G	B3.1 Förderung einer nachhaltigen Wasser- und Abwasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts, mit dem eine Verpflichtung zur regelmäßigen Überwachung und Kontrolle geeigneter individueller Systeme eingeführt wird
C1G	C1.1 Erleichterung des Ausbaus der Netzinfrastuktur zur Gewährleistung des universellen Zugangs zum Hochgeschwindigkeitsinternet	Meilenstein	Von der Kanzlei des Ministerpräsidenten ausgearbeiteter Rahmen für die Kofinanzierung von Breitbandprojekten in weißen NGA-Gebieten, in denen es derzeit kein NGA-Netz gibt
D23G	D2.1 Schaffung der richtigen Voraussetzungen für eine Aufstockung des medizinischen Personals	Meilenstein	Änderung des Gesetzes über Hochschulbildung und Wissenschaft sowie über die Berufe von Ärzten und Zahnärzten zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für die finanzielle Unterstützung von Studierenden im Bereich Medizin ab dem akademischen Jahr 2021/2022 in Polen
D29G	D2.1.1 Investitionen im Zusammenhang mit der Modernisierung und Nachrüstung von Bildungseinrichtungen zur Steigerung der Zulassung zum Medizinstudium	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Schaffung eines Systems von Anreizen für die Aufnahme und Fortsetzung eines Studiums an ausgewählten medizinischen Fakultäten durch Stipendien, Studienfinanzierung und Mentoring
E8G	E1.1.1 Unterstützung einer CO2-armen Wirtschaft	Meilenstein	Einrichtung eines Finanzierungsinstruments (Fonds) für emissionsfreie/emissionsarme Mobilität und Energie
E23G	E2.2 Verbesserung der Verkehrssicherheit	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten, mit denen Folgendes eingeführt wird: Vorrang für Fußgänger an Kreuzungen, einheitliche Geschwindigkeit in bebauten Gebieten, Mindestabstand zwischen Fahrzeugen, Ziele für die Straßenverkehrssicherheit bis 2030 (50 % tödliche Unfälle)
F1G	F1.1 Reform zur Stärkung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte	Meilenstein	Inkrafttreten einer Reform zur Stärkung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte
F2G	F2.1 Reform zur Verbesserung der Situation von Richtern, die von Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts in Disziplinarsachen und Immunitätsverfahren betroffen sind	Meilenstein	Inkrafttreten einer Reform zur Stärkung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
F5G	F3.1 Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts, mit dem ein Begleitausschuss eingerichtet und mit der Überwachung der wirksamen Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans betraut wird
F6G	F3.1 Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans	Meilenstein	Annahme der Leitlinien durch den für regionale Entwicklung zuständigen Minister zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Interessenträgern und Sozialpartnern an der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans
F7G	F3.1 Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans	Meilenstein	Gewährleistung einer wirksamen Prüfung und Kontrolle im Rahmen der Durchführung der ARF zum Schutz der finanziellen Interessen der Union
		Ratenbetrag	2 758 738 902 EUR

2.1.2 Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
A13G	A1.3.1 Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung	Meilenstein	Veröffentlichung eines Dokuments, in dem der Zuweisungsmechanismus und der Richtbetrag der Unterstützung festgelegt sind, die jeder Gemeinde in Polen für die Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung zu gewähren ist
A49G	A3.1.1 Investitionen in moderne berufliche Bildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen	Ziel	Einrichtung funktionierender regionaler Koordinierungsteams zur Koordinierung der Politik im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung und des lebenslangen Lernens
A53G	A4.1 Strukturelle Reformen der Arbeitsmarktinstitutionen	Meilenstein	Durchführung eines Konsultationsprozesses der Sozialpartner über das Potenzial für Tarifverträge und Durchführung einer umfassenden Studie über die potenzielle Rolle eines einzigen Arbeitsvertrags für neue Flexibilität und Sicherheit auf dem polnischen Arbeitsmarkt
A65G	A4.4 Flexibilisierung der Beschäftigungsformen und Einführung der Telearbeit	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgesetzbuchs, mit dem die dauerhafte Einrichtung der Telearbeit in die Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuchs und flexible Arbeitszeitregelungen aufgenommen wird
A67G	A4.5 Verlängerung der beruflichen Laufbahn und Förderung des Arbeitens über das gesetzliche Renteneintrittsalter hinaus	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, mit dem ab 2023 eine Einkommensteuerermäßigung für Personen eingeführt wird, die das Rentenalter erreicht haben, aber weiterhin erwerbstätig sind
B4G	B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz	Meilenstein	Inkrafttreten einer Änderung der Verordnung des Ministers für Klima und Umwelt über Qualitätsnormen für feste Brennstoffe

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
C3G	C1.1 Erleichterung des Ausbaus der Netzinfrastruktur zur Gewährleistung des universellen Zugangs zum Hochgeschwindigkeitsinternet	Meilenstein	Änderung der Verordnung über die zentrale Informationsstelle
C9G	C2.1 Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in Wirtschaft und Gesellschaft	Meilenstein	Verbindliche Mindeststandards für die Ausstattung aller Schulen mit digitaler Infrastruktur, um den gleichberechtigten Einsatz digitaler Technologien beim Lernen in jeder Schule zu ermöglichen
C10G	C2.1 Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in Wirtschaft und Gesellschaft	Meilenstein	Inkrafttreten der Entschließung des Ministerrats zum Programm zur Entwicklung digitaler Kompetenzen
C16G	C2.1.3 E-Kompetenzen	Meilenstein	Einrichtung eines Zentrums für die Entwicklung digitaler Kompetenzen (DCDC)
D2G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten des Erlasses des Präsidenten des Nationalen Gesundheitsfonds (NFZ) und der entsprechenden Rechtsakte zur Stärkung der Primärversorgung und der koordinierten Versorgung, gefolgt von finanziellen Bestimmungen (einschließlich Vertragsänderungen), die eine landesweite Umsetzung ermöglichen
D3G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über die Qualität der Gesundheitsversorgung und Patientensicherheit sowie der erforderlichen Durchführungsverordnungen
D4G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über das nationale Onkologische Netz und der einschlägigen Rechtsakte zur Festlegung der Vorschriften für den Betrieb des Netzes durch Einführung einer neuen Struktur und eines neuen Modells für das Krebsversorgungsmanagement
D9G	D1.1.1 Modernisierung hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts über die Liste präziser Kriterien für die Einstufung von Krankenhäusern in bestimmte Kategorien, um zur Ermittlung des Investitionsbedarfs

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			beizutragen, der sich aus der Reform ergibt
D25G	D2.1 Schaffung der richtigen Voraussetzungen für eine Aufstockung des medizinischen Personals	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über den Beruf des Sanitäters und die Selbstverwaltung der Sanitäter, mit dem die Möglichkeit eingeführt wird, Programme des zweiten Zyklus im Bereich der Vorbereitung auf den Beruf des Sanitäters einzurichten
D27G	D2.1 Schaffung der richtigen Voraussetzungen für eine Aufstockung des medizinischen Personals	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten zur Verbesserung der Attraktivität medizinischer Berufe und der Arbeitsbedingungen von medizinischem Personal
D32G	D3.1 Steigerung der Effizienz und Qualität des Gesundheitssystems durch Unterstützung des polnischen Forschungs- und Entwicklungspotenzials im Bereich der Medizin- und Gesundheitswissenschaften	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln
D33G	D3.1 Steigerung der Effizienz und Qualität des Gesundheitssystems durch Unterstützung des polnischen Forschungs- und Entwicklungspotenzials im Bereich der Medizin- und Gesundheitswissenschaften	Meilenstein	Inkrafttreten oder Umsetzung der im Strategieplan der Regierung für die Entwicklung des biomedizinischen Sektors festgelegten Schlüsselmaßnahmen gemäß dem im Strategieplan festgelegten Zeitplan
D34G	D3.1.1 Forschung im biomedizinischen Sektor und Einrichtung oder Entwicklung von Zentren zur Unterstützung klinischer Prüfungen	Meilenstein	Inbetriebnahme einer elektronischen Plattform für das polnische Netz für klinische Prüfungen
E15G	E2.1 Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Eisenbahnsektors	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Eisenbahnverkehrsgesetzes zur Gewährleistung der Resilienz der Eisenbahnunternehmen. Ministerialbeschluss zur Festlegung von Prioritäten für den intermodalen Verkehr und zur Beseitigung von Engpässen zur Förderung der Kapazität der Eisenbahnen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
F4G	F3.1 Verbesserung des Rechtsetzungsprozesses	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen der Geschäftsordnungen des Sejm, des Senats und des Ministerrats
		Ratenbetrag	2416163752 EUR

2.1.3 Dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
A12G	A1.3 Reform der Flächennutzungsplanung	Meilenstein	Inkrafttreten eines neuen Raumordnungsgesetzes
A33G	A2.3 Schaffung einer institutionellen und rechtlichen Grundlage für die Entwicklung unbemannter Luftfahrzeuge (UAV)	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die polnische Agentur für Flugsicherungsdienste
B2G	B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz	Meilenstein	Aktualisierung des vorrangigen Programms „Saubere Luft“
C2G	C1.1 Erleichterung des Ausbaus der Netzinfrastruktur zur Gewährleistung des universellen Zugangs zum Hochgeschwindigkeitsinternet	Meilenstein	Änderung der Verordnung des Ministers für Digitalisierung über das jährliche Verzeichnis der Telekommunikationsinfrastrukturen und -dienste
D7G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten der Verordnung über die Liste der Woiwodschaftsüberwachungszentren für das onkologische Netz
E2G	E1.1 Zunehmende Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel	Meilenstein	Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von Plänen für nachhaltige urbane Mobilität und der Annahme von Anreizen für die Umsetzung von Plänen für nachhaltige urbane Mobilität durch das Infrastrukturministerium zur technischen und finanziellen Unterstützung aller funktionalen städtischen Gebiete
		Ratenbetrag	1 725 649 300 EUR

2.1.4 Vierte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
A25G	A1.4.1 Modernisierung der Infrastruktur oder Ausrüstung im Agrarsektor	Ziel	Landwirte, die Fördermittel für den Abschluss von Projekten zum Austausch umweltschädlicher und gesundheitsschädlicher Materialien in Gebäuden, die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, erhalten haben
A41G	A3.1 Arbeitskräfte für die moderne Wirtschaft: bessere Abstimmung von Kompetenzen und Qualifikationen auf den Arbeitsmarkt	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsakte (einschließlich des Gesetzes zur Änderung des Bildungsgesetzes), mit denen der Rechtsrahmen für das Netz der Zentren für branchenspezifische Kompetenzen geschaffen wird
A42G	A3.1 Arbeitskräfte für die moderne Wirtschaft: bessere Abstimmung von Kompetenzen und Qualifikationen auf den Arbeitsmarkt	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsakte (einschließlich des Gesetzes zur Änderung des Lehrergesetzes), die die Umsetzung der Berufsbildung von Lehrkräften in den Zentren für branchenspezifische Fertigkeiten ermöglichen
A50G	A3.1.1 Investitionen in moderne berufliche Bildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen	Ziel	Entwicklung von operationellen Durchführungsprogrammen für die integrierte Kompetenzstrategie auf regionaler Ebene durch die eingerichteten regionalen Koordinierungsteams für berufliche Aus- und Weiterbildung und lebenslanges Lernen
A69G	A4.6 Erhöhung der Erwerbsbeteiligung bestimmter Gruppen durch Entwicklung der Langzeitpflege	Meilenstein	Strategische Überprüfung der Langzeitpflege in Polen im Hinblick auf die Ermittlung von Reformprioritäten
B5G	B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz	Meilenstein	Inkrafttreten der Verordnung zur Festlegung von Qualitätsnormen für feste Biomasse-Brennstoffe
B8G	B1.1.2 Austausch von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz in Einfamilienhäusern	Ziel	T1 – Austausch von Wärmequellen in Einfamilienhäusern
B10G	B1.1.2 Austausch der Wärmequelle und Verbesserung der Energieeffizienz in Einfamilienhäusern	Ziel	T1 – Thermomodernisierung und Installation erneuerbarer Energiequellen in Einfamilienhäusern

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
B17G	B2.1 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung von Wasserstofftechnologien und anderen dekarbonisierten Gasen	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Festlegung von Vorschriften für Wasserstoff
B42G	B1.1.5 Verbesserung der Energieeffizienz von Wohngebäuden mit mehreren Wohnungen	Ziel	T1 – Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und Thermomodernisierungen in Gebäuden mit mehreren Wohnungen
C27G	C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste	Meilenstein	Wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI): Auswahl von Cloud-Projekten der nächsten Generation und Unterzeichnung von Verträgen
D10aG	D1.1.1 Modernisierung hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister	Meilenstein	Erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Krankenhäuser (im Rahmen des Nationalen Onkologischen Netzes) und spezialisierte ambulante Gesundheitszentren (AOS), die mit ihnen zusammenarbeiten
E24G	E2.2.1 Investitionen in die Verkehrssicherheit	Ziel	Bau von Umgehungsstraßen und Verbesserung von Hotspots für die Straßenverkehrssicherheit
F3G	F2.1 Verbesserung der Situation von Richtern, die von Entscheidungen der Disziplinarkammer in Disziplinarsachen und Immunitätsverfahren betroffen sind	Meilenstein	Reform zur Verbesserung der Situation von Richtern, die von Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts in Disziplinarsachen und Immunitätsverfahren betroffen sind
G2G	G1.1.2 Anlagen für erneuerbare Energiequellen, die von Energiegemeinschaften betrieben werden	Meilenstein	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Investitionsförderprogramm
G13G	G1.2.2 Beseitigung von Hindernissen für die Integration erneuerbarer Energiequellen in Stromnetze	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsrahmens, der Kabelbündelung ermöglicht
		Ratenbetrag	1124575104 EUR

2.1.5 Fünfte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
A14G	A1.3.1 Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung	Ziel	Mitarbeiter lokaler Behörden und Raumplaner, die einen Kurs über das neue Raumordnungsgesetz absolviert haben
A16G	A1.3.1 Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung	Ziel	Anteil der Gemeinden, die allgemeine Raumordnungspläne angenommen haben
A30G	A2.2 Schaffung der Voraussetzungen für den Übergang zu einem Kreislaufwirtschaftsmodell	Meilenstein	Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften zur Änderung des Rechtsrahmens, um den Handel mit Sekundärrohstoffen zu ermöglichen
A44G	A3.1.1 Investitionen in moderne berufliche Bildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen	Ziel	T1 – Einrichtung eines Netzes branchenspezifischer Kompetenzzentren, die Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen anbieten
A51G	A4.1 Strukturelle Reformen der Arbeitsmarktinstitutionen	Meilenstein	Inkrafttreten neuer Gesetze über öffentliche Arbeitsverwaltungen, die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen und den elektronischen Abschluss bestimmter Arbeitsverträge: • Einführung von Änderungen bei den öffentlichen Arbeitsverwaltungen und aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung • Abbau administrativer Hindernisse für die Beschäftigung von Ausländern • Vereinfachung des Verfahrens für den Abschluss bestimmter Verträge
A57G	A4.2 Reform zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation von Eltern durch Verbesserung des Zugangs zu hochwertiger Kinderbetreuung für Kinder bis zum Alter von drei Jahren	Meilenstein	Annahme von Qualitätsstandards für die Kinderbetreuung, einschließlich Bildungs- und Betreuungsstandards für Dienstleistungen für Kinder bis zu drei Jahren
A58G	A4.2 Reform zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation von	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	Eltern durch Verbesserung des Zugangs zu hochwertiger Kinderbetreuung für Kinder bis zum Alter von drei Jahren		Betreuung von Kindern bis zum Alter von drei Jahren, mit dem die langfristige inländische Finanzierung der Kinderbetreuungsdienste für Kinder bis zum Alter von drei Jahren sichergestellt wird
A68G	A4.5 Verlängerung der beruflichen Laufbahn und Förderung des Arbeitens über das gesetzliche Renteneintrittsalter hinaus	Meilenstein	Bericht zur Bewertung der Auswirkungen der Maßnahmen zur Anhebung des tatsächlichen Renteneintrittsalters
B21aG	B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport	Meilenstein	Durchführungsabkommen
D38G	D4.1.1 Verbesserung der Langzeitpflege durch Modernisierung der medizinischen Einrichtungen auf Bezirksebene	Meilenstein	Liste der Bezirkskrankenhäuser, die auf der Grundlage spezifischer Auswahlkriterien für eine Unterstützung bei der Schaffung langfristiger und geriatrischer Betten ausgewählt wurden
E16G	E2.1 Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Eisenbahnsektors	Ziel	Einführung eines Mautsystems auf neuen Straßen
F8G	F3.1 Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans	Meilenstein	Eine vom Ministerium für Entwicklungsfonds und Regionalpolitik erstellte Analyse der Arbeitsbelastung
G23G	G1.2.4 Bau oder Modernisierung von Stromverteilungsnetzen, die überwiegend ländliche Gebiete bedienen, um den Anschluss neuer erneuerbarer Energiequellen zu ermöglichen	Meilenstein	Ermittlung und Definition von Projekten
		Ratenbetrag	1 141 074 881 EUR

2.1.6. Sechste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
A7G	A1.2.1 Projekte zur Diversifizierung oder Ausweitung von Geschäftstätigkeiten	Ziel	Unternehmen im Gastgewerbe, in der Kultur- oder Tourismusbranche, die Verträge für Projekte zur Diversifizierung ihrer

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			Geschäftstätigkeit unterzeichnet haben
A52G	A4.1 Strukturelle Reformen der Arbeitsmarktinstitutionen	Meilenstein	Veröffentlichung des Entwicklungsplans für die öffentlichen Arbeitsverwaltungen 2025-2027
A54G	A4.1 Strukturelle Reformen der Arbeitsmarktinstitutionen	Meilenstein	Inkrafttreten der einschlägigen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Konsultation zu Tarifverträgen und der Studie über einen einzigen Arbeitsvertrag in Polen
C5aG	C1.1.1 Zugang zum Breitbandnetz	Meilenstein	Unterzeichnung von Verträgen mit Breitbandanbietern
C7G	C2.1 Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in Wirtschaft und Gesellschaft	Meilenstein	Computerisierung der Tätigkeiten von Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen
C8G	C2.1 Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in Wirtschaft und Gesellschaft	Meilenstein	Verwendung strukturierter Rechnungen
C21G	C3.1 Verbesserung der Cybersicherheit	Meilenstein	Änderung des Gesetzes über Cybersicherheit
D1G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten zur Rationalisierung der Struktur der Gesundheitsversorgung in dem betreffenden Bereich
D5G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Einrichtung des Nationalen Kardiologischen Netzes
E1G	E1.1 Zunehmende Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes über den Kauf emissionsfreier Busse
E4aG	E1.1. Verstärkte Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel	Meilenstein	Zuschussprogramm zur Förderung von Elektrofahrzeugen
E17G	E2.1.1 Eisenbahnstrecken	Meilenstein	Unterzeichnung der Verträge
E19G	E2.1.2 Schienenfahrzeuge für den Personenverkehr	Meilenstein	Unterzeichnung von Verträgen für Fahrzeuge im Personenverkehr

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
G1G	G1.1.1 Schaffung günstiger rechtlicher Rahmenbedingungen für Energiegemeinschaften	Meilenstein	Analyse der Hindernisse für die Entwicklung von Energiegemeinschaften, Energiegenossenschaften oder Energieclustern
G7G	G1.1.4 Unterstützung von Institutionen, die REPowerEU-Reformen und -Investitionen durchführen	Ziel	Ausbau der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung der REPowerEU-Reformen und -Investitionen
G12G	G1.2.1 Regulierungslösungen für die beschleunigte Integration erneuerbarer Energien in die Verteilernetze	Meilenstein	Veröffentlichung des neuen Regulierungsmodells für vorrangige Investitionen in den Netzausbau
G18G	G1.2.3 Übertragungsnetze und intelligente Strominfrastruktur	Meilenstein	Unterzeichnung von Finanzhilfevereinbarungen zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und den Behörden über den Bau oder die Modernisierung von Abschnitten des Stromübertragungsnetzes
G26G	G1.3.2 Emissionsfreier öffentlicher Verkehr (Busse)	Meilenstein	Neue emissionsfreie Busse: Unterzeichnung der Verträge
		Ratenbetrag	3 517 566 344 EUR

2.1.7. Siebte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
A2G	A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens	Meilenstein	Überarbeiteter mittelfristiger Haushaltsrahmen und Rahmen für die Ausgabenüberprüfung
A4G	A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens	Meilenstein	Überprüfung der Funktionsweise der Ausgabenstabilisierungsregel
A15G	A1.3.1 Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung	Ziel	Kurse zum neuen Raumordnungsgesetz
A31G	A2.2.1 Investitionen in Umwelttechnologien und -innovationen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft	Ziel	Unterzeichnung von Finanzhilfvereinbarungen für Projekte zu Umwelttechnologien und -innovationen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft
A32G	A2.2.1 Investitionen in Umwelttechnologien und -innovationen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft	Ziel	Unterzeichnung von Finanzhilfvereinbarungen für Projekte zu Umwelttechnologien und -innovationen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft oder der Schaffung eines Marktes für Sekundärrohstoffe
A63G	A4.3.1 Investitionen in sozialwirtschaftliche Einrichtungen	Ziel	Entscheidungen über die Zuerkennung des Status eines Sozialunternehmens
A71G	A4.7 Begrenzung der Segmentierung des Arbeitsmarktes	Meilenstein	Reform der staatlichen Arbeitsaufsicht
B21dG	B2.1.1. Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
B21eG	B2.1.1. Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport	Meilenstein	Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen
C28G	C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste	Ziel	Wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI): Lösungen für die Datenverarbeitung von Infrastrukturen oder Diensten

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
E5G	E1.1 Zunehmende Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel	Ziel	Städte mit SUMP angenommen
G3G	G1.1.2 Unterstützung des Ausbaus von Energiegemeinschaften	Ziel	Einrichtungen, die im Rahmen des Vorinvestitionsteils unterstützt werden
		Ratenbetrag	1 515 185 074 EUR

2.1.8. Achte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
A2aG	A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens	Meilenstein	Änderungen bei der Aggregation von Haushaltsausgaben und Kriterien für die Bewertung öffentlicher Investitionen
A25aG	A1.4.1 Modernisierung der Infrastruktur oder Ausrüstung im Agrarsektor	Ziel	Förderung von Projekten zum Ersatz umweltschädlicher und gesundheitsschädlicher Materialien in Gebäuden, die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden
A43G	A3.1 Arbeitskräfte für die moderne Wirtschaft: bessere Abstimmung von Kompetenzen und Qualifikationen auf den Arbeitsmarkt	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte, in dem/denen die Zuständigkeiten der Regionen in Bezug auf die Kompetenzpolitik festgelegt sind
A45G	A3.1.1 Investitionen in moderne berufliche Bildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen	Ziel	T2 – Zentren für branchenspezifische Fertigkeiten
A64G	A4.3.1 Investitionen in sozialwirtschaftliche Einrichtungen	Ziel	Anzahl der sozialwirtschaftlichen Einrichtungen, die finanzielle Unterstützung erhalten
A72G	A4.7 Begrenzung der Segmentierung des Arbeitsmarktes	Meilenstein	Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau für die staatliche Arbeitsinspektion
A73G	A5.1 Beitrag an die Mitgliedstaaten-Komponente im Rahmen des Programms „InvestEU“	Meilenstein	Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung im Rahmen von InvestEU zwischen der polnischen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			Regierung und der Europäischen Kommission
B41G	B3.1.1 Investitionen in Abwasser- und Wasserversorgungsinfrastrukturen	Ziel	Förderung der Abwasser- und Wasserversorgung
C14G	C2.1.2 Digitale Technologien in der Schulbildung – tragbare Geräte	Ziel	Gutscheine für tragbare Computer
C15G	C2.1.2 Digitale Technologien in der Schulbildung – tragbare Geräte	Ziel	Gelieferte tragbare Geräte
C26G	C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste	Meilenstein	Lieferung von Ausrüstung für Strafverfolgungsbehörden
G5G	G1.1.2 Unterstützung des Ausbaus von Energiegemeinschaften	Ziel	Unternehmen, die im Rahmen des Investitionsteils unterstützt werden
G8G	G1.1.4 Unterstützung von Institutionen, die REPowerEU-Reformen und -Investitionen durchführen	Ziel	NRO, die Projekte zum Kapazitätsaufbau durchführen
G14G	G1.2.2 Beseitigung von Hindernissen für die Integration erneuerbarer Energiequellen in Stromnetze	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte über Netzanschlüsse
G21G	G1.2.3 Übertragungsnetze und intelligente Strominfrastruktur	Meilenstein	Zentrales Energiemarkt-Informationssystem (CSIRE) und Systeme zur Überwachung der Stromqualität
G22G	G1.2.3 Übertragungsnetze und intelligente Strominfrastruktur	Ziel	IT-Systeme für den Fernleitungsnetzbetreiber
		Ratenbetrag	4 149 683 785 EUR

2.1.9. Neunte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
A8G	A1.2.1 Projekte zur Diversifizierung oder Ausweitung von Geschäftstätigkeiten	Ziel	Unternehmen im Gastgewerbe, in der Kultur- oder Tourismusbranche, die Finanzmittel zur Diversifizierung oder Ausweitung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			ihrer Geschäftstätigkeit erhalten haben
A17G	A1.3.1 Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung	Ziel	Gemeinden, die allgemeine Raumordnungspläne angenommen haben
A21G	A1.4.1 Modernisierung der Infrastruktur oder Ausrüstung im Agrarsektor	Ziel	Endgültige Zahlungsanweisungen für Projekte zur Unterstützung der Lagerung oder Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Fischereierzeugnissen, Aquakulturerzeugnissen oder Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen
A23G	A1.4.1 Modernisierung der Infrastruktur oder Ausrüstung im Agrarsektor	Ziel	Abschließende Auszahlungsanordnungen für Projekte zum Bau oder zur Modernisierung von Infrastruktur oder Ausrüstung von Unternehmen im Agrar-, Fischerei- oder Aquakultursektor
A26G	A1.4.1 Modernisierung der Infrastruktur oder Ausrüstung im Agrarsektor	Ziel	Abschließende Zahlungsanweisungen für Projekte zum Bau oder zur Modernisierung von Infrastruktur oder Ausrüstung durch Landwirte oder Fischer
A29G	A2.1.1 Investitionen in die Robotisierung oder Digitalisierung von Unternehmen	Ziel	Projekte im Zusammenhang mit Robotisierung, künstlicher Intelligenz oder Digitalisierung von Prozessen, Technologien, Produkten oder Dienstleistungen in Unternehmen
A35G	A2.3.1 Lokale Kompetenzzentren für unbemannte Luftfahrzeuge	Ziel	Lokale Kompetenzzentren für unbemannte Luftfahrzeuge
A40G	A2.4.1 Investitionen in Forschungskapazitäten	Ziel	Projekte für Laboratorien mit Forschungs- oder Analyseinfrastruktur
A55G	A4.1.1 Investitionen zur Unterstützung der Reform der Arbeitsmarktinstitutionen	Meilenstein	Digitalisierung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV)
A56G	A4.1.1 Investitionen zur Unterstützung der Reform der Arbeitsmarktinstitutionen	Meilenstein	Schulungen zur Anwendung neuer Verfahren

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
A61G	A4.2.1 Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zu drei Jahren unter „Aktiver Toddler“ (ehemals Maluch+)	Ziel	Bau, Renovierung oder Anpassung von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zu drei Jahren
A70G	A4.6 Erhöhung der Erwerbsbeteiligung bestimmter Gruppen durch Entwicklung der Langzeitpflege	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte und Veröffentlichung nichtlegislativer Dokumente
A74G	A5.1 Beitrag an die Mitgliedstaaten-Komponente im Rahmen des Programms „InvestEU“	Ziel	Vom InvestEU-Investitionsausschuss genehmigte Finanzierungen oder Investitionen
A75G	A6.1 Freiwilliger Beitrag zum EU-Programm für sichere Konnektivität (IRIS ²)	Meilenstein	Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung zwischen der Regierung Polens und der Europäischen Kommission und Zuweisung eines freiwilligen Beitrags zum EU-Programm für sichere Konnektivität (IRIS ²)
B7G	B1.1.1 Investitionen in Wärmequellen in Fernwärmesystemen	Ziel	T1 – Wärmequellen in Fernwärmesystemen
B9G	B1.1.2 Austausch von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz in Einfamilienhäusern	Ziel	Austausch von Wärmequellen, installierte erneuerbare Energien und thermische Modernisierung
B12G	B1.1.3 Thermische Modernisierung von Bildungseinrichtungen	Ziel	Anzahl der Gebäude von Bildungseinrichtungen, mit denen Verträge über die Installation oder Modernisierung von Wärmequellen, Anlagen für erneuerbare Energiequellen oder thermische Modernisierungen unterzeichnet wurden.
B15G	B1.1.4 Steigerung der Energieeffizienz von Einrichtungen für soziale Aktivitäten	Ziel	Thermomodernisierung von Einrichtungen für soziale Aktivitäten
B20G	B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport	Ziel	Forschungs- und Innovationsprojekt(e)
B37G	B2.2.3 Bau von Offshore-Terminalinfrastruktur	Meilenstein	Bau eines neuen Terminals für Offshore-Windkraftanlagen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
B38G	B2.2.3 Bau von Offshore-Terminalinfrastruktur	Ziel	Bauarbeiten zur Modernisierung/Erweiterung von Anlagen in den Häfen Łeba, Ustka und Darłowo
B41aG	B3.1.1 Investitionen in Abwasser- und Wasserversorgungsinfrastrukturen	Ziel	Förderung der Abwasser- und Wasserversorgung
B43G	B1.1.5 Investitionen in die Energieeffizienz von Wohngebäuden mit mehreren Wohnungen	Ziel	T2 – Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder thermische Modernisierungen in Gebäuden mit mehreren Wohnungen
B44G	B4.1 Verringerung der Abhängigkeit von Kohle	Meilenstein	Fonds für die Transformation der Fernwärmeversorgung
B45G	B4.1 Verringerung der Abhängigkeit von Kohle	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen des Gesetzes über die Funktionsweise des Steinkohlenbergbaus
C6G	C1.1.1 Zugang zum Breitbandnetz	Meilenstein	Wohneinheiten mit Zugang zu 100 Mbit/s Breitband
C12G	C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste und IT-Lösungen für die öffentliche Verwaltung	Ziel	Öffentliche elektronische Dienste
C13aG	C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste und IT-Lösungen für die öffentliche Verwaltung	Ziel	Öffentliche IT-Systeme
C13bG	C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste und IT-Lösungen für die öffentliche Verwaltung	Meilenstein	Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung
C13cG	C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste und IT-Lösungen für die öffentliche Verwaltung	Meilenstein	Einführung des nationalen Systems für elektronische Rechnungen
C13dG	C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste und IT-Lösungen für die öffentliche Verwaltung	Ziel	Einführung neuer oder verbesserter elektronischer Dienstleistungen in der e-Steuerbehörde
C20G	C2.1.3 E-Kompetenzen	Ziel	Schulungen zu digitalen Kompetenzen
C23G	C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste	Meilenstein	Maßnahmen im Bereich der Cybersicherheit

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
C25G	C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste	Meilenstein	Bau eines Rechenzentrums
D6G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte, der/die die Erbringung elektronischer Gesundheitsdienste ermöglicht/ermöglichen
D13G	D1.1.1 Modernisierung hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister	Ziel	Krankenhäuser des Nationalen Onkologischen Netzes mit Bau- oder Wiederaufbauinvestitionen oder gekaufter medizinischer Ausrüstung
D14G	D1.1.1 Modernisierung hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister	Ziel	Krankenhäuser des Nationalen Kardiologischen Netzes mit Bau- oder Wiederaufbauinvestitionen oder gekaufter medizinischer Ausrüstung
D15G	D1.1.2 Digitaler Wandel im Gesundheitswesen	Meilenstein	Einführung eines Instruments für die Analyse der Patientengesundheit
D17G	D1.1.2 Digitaler Wandel im Gesundheitswesen	Meilenstein	Zentrum für die Digitalisierung der medizinischen Dokumentation
D18G	D1.1.2 Digitaler Wandel im Gesundheitswesen	Meilenstein	Berichte über Krankenhausentlassungen digitalisiert
D20G	D1.1.2 Digitaler Wandel im Gesundheitswesen	Ziel	Neue digitale Vorlagen für medizinische Dokumente
D21G	D1.1.2 Digitaler Wandel im Gesundheitswesen	Meilenstein	Einführung eines KI-gestützten Unterstützungsinstruments für Ärzte
D30G	D2.1.1. Investitionen im Zusammenhang mit der Modernisierung und Nachrüstung von Bildungseinrichtungen und der Erhöhung der Zulassung zum Medizinstudium	Ziel	Stipendien oder Kofinanzierung für Medizinstudenten
D31G	D2.1.1. Investitionen im Zusammenhang mit der Modernisierung und Nachrüstung von Bildungseinrichtungen und der Erhöhung der Zulassung zum Medizinstudium	Ziel	Medizinische Bildungseinrichtungen, Bibliotheken oder Studentenwohnheime, die gebaut oder rekonstruiert oder renoviert oder nachgerüstet wurden
D36G	D3.1.1 Forschung im biomedizinischen Sektor und	Ziel	Forschungsprojekte im biomedizinischen Bereich für

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	Einrichtung oder Entwicklung von Zentren zur Unterstützung klinischer Prüfungen		Forschungseinheiten oder Unternehmer
D37G	D3.1.1 Forschung im biomedizinischen Sektor und Einrichtung oder Entwicklung von Zentren zur Unterstützung klinischer Prüfungen	Ziel	Zentren zur Unterstützung klinischer Prüfungen
D40G	D4.1.1 Verbesserung der Langzeitpflege durch Modernisierung der medizinischen Einrichtungen auf Bezirksebene	Ziel	Krankenhäuser mit Bau- oder Renovierungsinvestitionen oder gekaufter medizinischer Ausrüstung
E4cG	E1.1 Zunehmende Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel	Meilenstein	Auszahlung(en) von Mitteln
E7G	E.1.1 Zunehmende Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel	Ziel	Elektrofahrzeuge.
E14G	E1.1.2 emissionsfreie und emissionsarme Busse und Straßenbahnen	Ziel	Emissionsfreie und emissionsarme Busse und Straßenbahnen
E18G	E2.1.1 Eisenbahnstrecken	Ziel	Arbeiten an 500 km Eisenbahnstrecken
E18aG	E2.1.1 Eisenbahnstrecken	Ziel	Arbeiten an 180 Bahnübergängen oder anderen Engpässen
E20G	E2.1.2 Schienenfahrzeuge für den Personenverkehr	Ziel	Rollendes Eisenbahnmaterial
E22G	E2.1.3 Intermodale Projekte	Ziel	Investitionen in intermodale Terminals und Fahrzeuge
E25G	E2.2.1 Investitionen in die Verkehrssicherheit	Ziel	Arbeiten an Hotspots für die Straßenverkehrssicherheit, Installation von Straßenüberwachungsgeräten
E25aG	E2.2.1 Investitionen in die Verkehrssicherheit	Ziel	Bau oder Wiederaufbau von Nationalstraßen, einschließlich Umgehungsstraßen
E28G	E2.2.2 Digitalisierung des Verkehrs	Ziel	Installation oder Aktualisierung von fahrzeugseitigen ERTMS-Einheiten, Installation von SDIP, Einführung einer automatischen Steuerung von Eisenbahnkontrollstellen und Arbeiten an Bahnübergängen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
G6G	G1.1.3 Energiespeichersysteme (nicht rückzahlbare Unterstützung)	Meilenstein	Installation von Batterie-Energiespeichersystemen (BESS) und Hochspannungskabeln
G11G	G1.1.4 Unterstützung von Institutionen, die REPowerEU-Reformen und -Investitionen durchführen	Meilenstein	IT-Tool für die Energieregulierungsbehörde
G17G	G1.2.3 Übertragungsnetze und intelligente Strominfrastruktur	Ziel	Länge des gebauten, ausgebauten oder modernisierten Stromübertragungsnetzes (km)
G19G	G1.2.3. Übertragungsnetze und intelligente Strominfrastruktur	Ziel	Länge des gebauten, ausgebauten oder modernisierten Stromübertragungsnetzes (km)
G20G	G1.2.3 Übertragungsnetze und intelligente Strominfrastruktur	Ziel	Erweiterte, umgerüstete oder neue (Unter-)Anlagen innerhalb des Übertragungsnetzes
G24G	G1.2.4 Bau oder Modernisierung von Stromverteilungsnetzen	Ziel	Länge des gebauten, ausgebauten oder modernisierten Verteilernetzes (km)
G27G	G1.3.2 Emissionsfreier öffentlicher Verkehr (Busse)	Ziel	Emissionsfreie Busse
		Ratenbetrag	6 928 216 574 EUR

2.2. Darlehen

Die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Tranchen werden wie folgt organisiert:

2.2.1. Erste Tranche (Unterstützung in Form eines Darlehens):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
B1L	B1.2 Erleichterung der Umsetzung der Energieeinsparverpflichtung für Energieunternehmen	Meilenstein	Inkrafttreten der Durchführungsverordnung zum Energieeffizienzgesetz
B10L	B2.4 Rechtsrahmen für die Entwicklung von Energiespeicheranlagen	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen des Energiegesetzes in Bezug auf die Energiespeicherung
B21L	B3.3 Unterstützung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wasserressourcen in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften, die erforderlich sind, um die Bedingungen für eine resiliente Wasserbewirtschaftung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten zu verbessern
B22L	B3.3.1 Investitionen in die Steigerung des Potenzials einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten	Meilenstein	Annahme der Auswahlkriterien für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen
B25L	B3.4 Rahmenbedingungen für Investitionen in den ökologischen Wandel in städtischen Gebieten	Meilenstein	Instrument für den ökologischen Wandel in Städten
B28L	B3.5 Reform des Wohnungsbaus für Menschen mit niedrigem und mittlerem Einkommen unter Berücksichtigung der höheren Energieeffizienz von Gebäuden	Meilenstein	Inkrafttreten einer Änderung des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 über die finanzielle Unterstützung für die Schaffung von Mietwohnungen, geschützten Wohnungen, Nachtunterkünften, Obdachlosenunterkünften, Heizanlagen und Notunterkünften und die sich daraus ergebenden Änderungen anderer Gesetze
B33L	B2.2 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Investitionen in Onshore-Windparks
B35L	B2.2 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Ziel	T1 – installierte Kapazität von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen (in GW)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
B39L	B2.2 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Meilenstein	Inkrafttreten der Durchführungsverordnung aufgrund des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 zur Förderung der Stromerzeugung in Offshore-Windparks
C1L	C1.2 Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzung moderner drahtgebundener und drahtloser Kommunikation für soziale und wirtschaftliche Bedürfnisse	Meilenstein	Änderung der Verordnung vom 17. Februar 2020 über die Überwachung der Emission elektromagnetischer Felder in die Umwelt
C2L	C1.2 Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzung moderner drahtgebundener und drahtloser Kommunikation für soziale und wirtschaftliche Bedürfnisse	Meilenstein	Änderung der Verordnung des Ministerrates vom 10. September 2019 über die Umweltverträglichkeitsprüfung
D1L	D1.2 Steigerung der Effizienz, Verfügbarkeit und Qualität der Langzeitpflegedienste der Gesundheitsdienstleister auf Bezirksebene	Meilenstein	Überprüfung des Potenzials für die Einrichtung von Langzeitpflege- und Altenpflegeeinheiten/-zentren in Bezirkskrankenhäusern in Polen
		Ratenbetrag	4178257125 EUR

2.2.2. Zweite Tranche (Unterstützung in Form eines Darlehens):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
A1L	A2.5 Stärkung des Potenzials des Kultursektors und der Kulturwirtschaft für die wirtschaftliche Entwicklung	Meilenstein	Annahme eines Strategiepapiers zur Unterstützung grüner und digitaler Maßnahmen in der Kultur- und Kreativbranche
A2L	A2.5.1 Ein Programm zur Unterstützung der Aktivitäten von Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft, um ihre Entwicklung zu fördern	Meilenstein	Auswahlkriterien für die Unterstützung von Projekten in der Kultur- und Kreativbranche
B2L	B1.2.1 Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Unternehmen – Investitionen mit dem höchsten Potenzial zur Verringerung der Treibhausgasemissionen	Meilenstein	Finanzierungsanweisungen (einschließlich Förder- und Auswahlkriterien) für die Förderregelung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Unternehmen, einschließlich

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			Unternehmen, die unter das EU-Emissionshandelssystem fallen
B14L	B3.2 Förderung der Verbesserung des Zustands der Umwelt und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Erleichterung einer umfassenden Beseitigung der negativen Umweltauswirkungen großflächiger postindustrieller Gebiete
B34L	B2.2 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Meilenstein	Inkrafttreten einer Verordnung zur Festlegung eines Plans für Auktionen für erneuerbare Energien für die Jahre 2022-2027
B36L	B2.2 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Ziel	T2 – installierte Kapazität von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen (in GW)
B40L	B2.2 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Meilenstein	Inkrafttreten der Durchführungsverordnung aufgrund des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 zur Förderung der Stromerzeugung in Offshore-Windparks
C8L	C2.2 Reform der Grundlagen der Digitalisierung des Bildungssystems	Meilenstein	Annahme einer neuen Digitalisierungspolitik für das Bildungswesen, die die Grundlage für Veränderungen im Bildungssystem und die Umsetzung von Investitionen in IKT bildet und die Richtung für die kurz- und langfristige Digitalisierung des Bildungssystems vorgibt
C9L	C2.2.1 Ausstattung von Schulen/Einrichtungen mit geeigneten IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung des Bildungssystems	Meilenstein	Öffentliche Konsultation zum Rahmen für die Festlegung der Verfahren für die Verteilung von IKT-Ausrüstung und für die Bereitstellung von Infrastruktur für Schulen
D2L	D1.2 Steigerung der Effizienz, Verfügbarkeit und Qualität der Langzeitpflegedienste der Gesundheitsdienstleister auf Bezirksebene	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts über die Unterstützung der Einrichtung von Langzeitpflege- und Altenpflegeeinrichtungen/-zentren in Bezirkskrankenhäusern auf der Grundlage der Ergebnisse der Überprüfung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
E5L	E2.3 Verbesserung der Zugänglichkeit, Sicherheit und digitalen Lösungen im Verkehrsbereich	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Verbesserung der Fahrgastrechte im Bereich der Fahrzeuganforderungen
		Ratenbetrag	3 309 921 717 EUR

2.2.3. Dritte Tranche (Unterstützung in Form eines Darlehens):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
B32L	B2.2 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten zur Änderung des Rechtsrahmens für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Biomethan: Änderungen des EE-Gesetzes, Änderungen der Rechtsvorschriften zum Energiemarkt und Inkrafttreten einer Verordnung zum EE-Gesetz
B37L	B2.2 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Ziel	T3 – installierte Kapazität von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen (in GW)
C10L	C2.2.1 Ausstattung von Schulen/Einrichtungen mit geeigneten IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung des Bildungssystems	Meilenstein	Rahmen zur Festlegung der Verfahren für die Verteilung von IKT-Geräten und für die Bereitstellung von Infrastruktur für Schulen
		Ratenbetrag	2 815 596 004 EUR

2.2.4. Vierte Tranche (Darlehensunterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
B3L	B1.2.1 Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Unternehmen – Investitionen mit dem höchsten Potenzial zur Verringerung der Treibhausgasemissionen	Ziel	Vergabe aller Aufträge für die Umsetzung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien in Unternehmen
B6L	B2.3 Förderung von Investitionen in Offshore-Windparks	Meilenstein	Inkrafttreten einer Änderung der Verordnung über die detaillierten Bedingungen für den Betrieb des Stromnetzes, mit der die nationalen Bilanzierungsregeln geändert werden, um die Auswirkungen der Vergabebeschränkungen so weit wie möglich zu verringern
B24L	B3.4 Rahmenbedingungen für Investitionen in den ökologischen Wandel in städtischen Gebieten	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes, das darauf abzielt, die Fähigkeit städtischer Gebiete zu unterstützen, in

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			den ökologischen Wandel zu investieren.
B38L	B2.2 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Ziel	T4 – installierte Kapazität von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen (in GW)
C3L	C1.2 Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzung moderner drahtgebundener und drahtloser Kommunikation für soziale und wirtschaftliche Bedürfnisse	Meilenstein	Neue(r) Rechtsakt(e) zur Beseitigung der wichtigsten Hindernisse für die Umsetzung des 5G-Netzes
		Ratenbetrag	1 313 079 799 EUR

2.2.5. Fünfte Tranche (Darlehensförderung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
B4L	B2.3 Förderung von Investitionen in Offshore-Windparks	Meilenstein	Inkrafttreten von Durchführungsverordnungen auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Stromerzeugung in Offshore-Windparks
C15L	C4.1.1 Unterstützung des fortgeschrittenen digitalen Wandels	Meilenstein	Leitfaden für den digitalen Wandel von Unternehmen, die Cloud-Computing nutzen
E1L	E1.2 Erhöhung des Anteils des emissionsfreien und emissionsarmen Verkehrs, Vermeidung und Verringerung der negativen Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Einführung einer Verpflichtung zu Umweltzonen für ausgewählte, am stärksten verschmutzte Städte
E6L	E2.3 Verbesserung der Zugänglichkeit, Sicherheit und digitalen Lösungen im Verkehrsbereich	Meilenstein	Verpflichtung zur Nachrüstung nationaler und internationaler Fahrzeuge mit Anforderungen für Fahrgäste mit Behinderungen
G6L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen	Ziel	Installierte Kapazität von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen (in GW)
G7L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen	Ziel	Installierte Kapazität von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen (in GW)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
G12L	G3.1.4 Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energieförderfonds)	Meilenstein	Durchführungsabkommen
G16L	G3.1.5 Bau von Offshore-Windparks (Offshore-Windenergiefonds)	Meilenstein	Durchführungsabkommen
G20L	G3.2.1 Bau von Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit	Meilenstein	Erteilung der Baugenehmigungen
G21L	G3.2.1 Bau von Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit	Meilenstein	Auswahl des/der Auftragnehmer(s)
		Ratenbetrag	3 229 285 224 EUR

2.2.6. Sechste Tranche (rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
B26L	B3.4.1 Investitionen in einen grünen Wandel der Städte	Ziel	T1 – Unterzeichnung von Darlehensverträgen
C16L	C4.1.1 Unterstützung des fortgeschrittenen digitalen Wandels	Meilenstein	Durchführungsabkommen
G1L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen	Meilenstein	Kartierung des Potenzials erneuerbarer Energien
G2L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen	Meilenstein	Rechtsakt(e) zur Festlegung eines Rechtsrahmens für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie
G11L	G3.1.3 Steigerung der Energieeffizienz und Beschleunigung des Ausstiegs aus fossilen Brennstoffen bei der Wärmeerzeugung	Meilenstein	Vorrangiges Programm für integrierte Hausrenovierungsdienste
		Ratenbetrag	624 431 032 EUR

2.2.7. Siebte Tranche (rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
A8L	A2.6.1 Investitionen in das nationale Satelliteninformationssystem (NSIS) und in Satelliten	Meilenstein	Nationales Satelliteninformationssystem (NSIS)
A12L	A2.7.1 Sicherheits- und Verteidigungsfonds	Meilenstein	Schaffung des Rechtsrahmens für den Fonds
B15L	B3.2 Förderung der Wiederherstellung der Umwelt und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten im Bereich gefährlicher Stoffe, die in den Meeresgebieten der Republik Polen verbleiben
E7L	E3.1.1 Fazilität zur Unterstützung einer CO2-armen Wirtschaft	Meilenstein	Durchführungsvereinbarung
G8L	G3.1.2 Kompetenzen für den ökologischen Wandel	Meilenstein	Vier Berichte über die geänderten sektoralen Qualifikationsrahmen für den ökologischen Wandel
G13L	G3.1.4 Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energieförderfonds)	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
G18L	G3.1.5 Bau von Offshore-Windparks (Offshore-Windenergiefonds)	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
G19L	G3.1.5 Bau von Offshore-Windparks (Offshore-Windenergiefonds)	Meilenstein	Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen
		Ratenbetrag	2 162 723 229 EUR

2.2.8. Achte Tranche (rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
A3L	A2.5.1 Ein Programm zur Unterstützung der Tätigkeiten von Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft	Ziel	Anzahl der unterzeichneten Verträge für Projekte in der Kultur- und Kreativbranche
A4L	A2.5.1 Ein Programm zur Unterstützung der Tätigkeiten von Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft	Ziel	Anzahl der im Kultur- und Kreativsektor vergebenen Stipendien
A7L	A2.6 Reform des nationalen Systems zur Überwachung von	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes über Weltraumtätigkeiten

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	Dienstleistungen, Produkten, Analyseinstrumenten, Dienstleistungen und begleitender Infrastruktur anhand von Satellitendaten		
A13L	A2.7.1 Sicherheits- und Verteidigungsfonds	Meilenstein	Annahme der Investitionspolitik
B5L	B2.3 Förderung von Investitionen in Offshore-Windparks	Meilenstein	Ergebnisse aus Differenz-Auktionsverträgen für Offshore-Windenergie
B6aL	B2.3 Förderung von Investitionen in Offshore-Windparks	Meilenstein	Studie über Maßnahmen zur Begrenzung von Vergabebeschränkungen im polnischen Elektrizitätssystem
C13aL	C2.2.1 Digitale Technologien im Unterricht	Meilenstein	Rahmenvereinbarung(en) für Laboratorien für künstliche Intelligenz (KI)
E2L	E1.2 2 Erhöhung des Anteils des emissionsfreien und emissionsarmen Verkehrs, Vermeidung und Verringerung der negativen Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt	Meilenstein	Emissionsarme Verkehrszonen
E4L	E1.2.1 Öffentlicher Nahverkehr in Städten (Straßenbahnen)	Ziel	Straßenbahnen
E9L	E3.1.1 Fazilität zur Unterstützung einer CO2-armen Wirtschaft	Meilenstein	Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarungen
G10L	G3.1.2 Kompetenzen für den ökologischen Wandel	Meilenstein	Sektorale Qualifikationsrahmen für Bauwesen, Energie, Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft, integriert in das Integrierte Qualifikationssystem
G14L	G3.1.4 Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energieförderfonds)	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
G24L	G3.3.1 Energiespeichersysteme (rückzahlbare Unterstützung)	Meilenstein	Modernisierung der bestehenden Pumpspeichieranlage
		Ratenbetrag	4 659 813 429 EUR

2.2.9. Neunte Tranche (rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
A11L	A2.6.1 Investitionen in das nationale Satelliteninformationssystem (NSIS) und in Satelliten	Ziel	Bau von vier Satelliten
A14L	A2.7.1 Sicherheits- und Verteidigungsfonds	Meilenstein	Eigenkapitalzuführung
B16L	B3.2.1 Investitionen in die Risikoneutralisierung und die Wiederherstellung von Onshore- und Offshore-Standorten	Ziel	Unterlagen für Investitionen im Zusammenhang mit Onshore- und Offshore-Standorten, die Schadstoffen oder gefährlichen Stoffen ausgesetzt sind
B27aL	B3.4.1 Investitionen in einen grünen Wandel der Städte	Ziel	T2 – Investitionen in den ökologischen Wandel
B30L	B3.5.1 Investitionen in Wohnungsbauprojekte	Ziel	Errichtung oder Renovierung von Gebäuden
C12L	C2.2.1 Digitale Technologien im Unterricht	Ziel	Gelieferte IKT-Kits („Zestaw“)
C13L	C2.2.1 Digitale Technologien im Unterricht	Ziel	Gelieferte Laboratorien für künstliche Intelligenz (KI) („Zestaw“)
C17L	C4.1.1 Unterstützung des fortgeschrittenen digitalen Wandels	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
C18L	C4.1.1 Unterstützung des fortgeschrittenen digitalen Wandels	Meilenstein	Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen
E10L	E3.1.1 Fazilität zur Unterstützung einer CO2-armen Wirtschaft	Meilenstein	Abschluss von Kapitalbeteiligungen
G5L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen	Meilenstein	Inkrafttreten einer EntschlieÙung zur Genehmigung der Finanzierung einer IT-Plattform für Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien
G15L	G3.1.4 Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energieförderfonds)	Meilenstein	Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen
G23L	G3.2.1 Bau von Erdgasinfrastruktur zur	Meilenstein	Bau der Gasleitung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit		
		Ratenbetrag	7 148 195 959 EUR

ABSCHNITT 3: ZUSÄTZLICHE MODALITÄTEN

Modalitäten für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans Polens erfolgt gemäß den folgenden Modalitäten:

Die für die Gesamtkoordinierung der Durchführung und Überwachung des Aufbau- und Resilienzplans zuständige Stelle ist das Ministerium für Fonds und Regionalpolitik. Diese Stelle ist auch für die Erstellung der Zahlungsanträge, der Verwaltungserklärungen und der Zusammenfassung der Prüfungen zuständig und fungiert auch als Verbindungsstelle zwischen der Kommission und den polnischen Behörden. Die für die Durchführung der Reformen und Investitionen zuständigen Organe überprüfen die Übereinstimmung der durchgeführten Maßnahmen mit dem geltenden Unionsrecht und nationalen Recht sowie die Fortschritte bei der Erreichung der festgelegten Etappenziele und Zielwerte auf der Ebene der Endempfänger. Die Informationen und Ergebnisse dieser Überprüfungen werden der Koordinierungsstelle über ein IT-System übermittelt.

Darüber hinaus wird im Wege eines Gesetzgebungsakts ein Begleitausschuss eingesetzt, der sich aus Interessenträgern und Sozialpartnern zusammensetzt, die an der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans beteiligt sind. Der Begleitausschuss überwacht die wirksame Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans. Der Gesetzgebungsakt enthält eine Bestimmung, wonach es rechtlich vorgeschrieben ist, den Begleitausschuss während der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans zu konsultieren.

Prüfungen werden von der nationalen Steuerverwaltung durchgeführt, insbesondere von der Abteilung für die Prüfung öffentlicher Mittel im Finanzministerium und von 16 Steuerverwaltungskammern (Regionalbüros) im Land. Diese Prüfstelle überprüft die ordnungsgemäße Durchführung der Reformen und Investitionen, das Erreichen festgelegter Etappenziele und Zielwerte, die Wirksamkeit der Mechanismen zur Verhinderung, Aufdeckung und Behebung schwerwiegender Unregelmäßigkeiten, d. h. Betrug, Korruption und Interessenkonflikte, und zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen sowie die Zuverlässigkeit und Sicherheit des IT-Systems.

Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden Daten

Das Ministerium für Fonds und Regionalpolitik ist als zentrale Koordinierungsstelle für den polnischen Aufbau- und Resilienzplan und seine Umsetzung für die Gesamtkoordinierung und Überwachung des Plans zuständig. Sie fungiert insbesondere als Koordinierungsstelle für die Überwachung der Fortschritte bei den Etappenzielen und Zielwerten sowie für die Berichterstattung und Zahlungsanträge. Sie koordiniert die Berichterstattung über Etappenziele und Zielwerte, relevante Indikatoren, aber auch qualitative Finanzinformationen und andere Daten, z. B. über Endempfänger. Die Datenkodierung erfolgt in einem IT-System, über das die für die Umsetzung von Reformen und Investitionen zuständigen Institutionen verpflichtet sind, dem Ministerium für Fonds und Regionalpolitik Bericht zu erstatten.

Nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 übermittelt Polen der Kommission nach Erreichen der einschlägigen vereinbarten Etappenziele und Zielwerte in Abschnitt 2.1 dieses Anhangs einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Zahlung des finanziellen Beitrags und

gegebenenfalls des Darlehens. Polen stellt sicher, dass die Kommission auf Anfrage uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten hat, die die ordnungsgemäße Begründung des Zahlungsantrags stützen, sowohl für die Bewertung des Zahlungsantrags gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 als auch für Prüfungs- und Kontrollzwecke.